

L 70000

53

1914-1915

12./VIII. - 18./XII.

Rechtsleben u. politizul.

Maßnahmen

1.

12. VIII. 14

Unentgeltlicher Rechtsschutz für Einberufene und ihre Familien.

Der Ausschuß der niederösterreichischen Advokatenkammer hat in seiner Sitzung vom 11. d. beschlossen, den Einberufenen und ihren Familien, welche eines Rechtsschutzes oder einer Rechtsbelehrung bedürftig sind, den erforderlichen Beistand unentgeltlich zu beschaffen. Eine große Anzahl von Advokaten hat sich schon zur Mitarbeit an dieser Hilfsaktion bereit erklärt. An die Kammermitglieder, welche ihre Tätigkeit gleichfalls diesem Zwecke widmen wollen, ergeht die Einladung, sich unverzüglich beim Ausschusse der Advokatenkammer zu melden. Einberufene und deren Angehörige, die eines Rechtsschutzes oder eines Rates bedürftig sind, wollen sich an den Kammerauschuß, Wien, 1. Bezirk, Rotenturmstraße Nr. 13, wenden.

Fürsorge für die Mobilisierten und ihre Angehörigen.

Von der Zentralstelle im Rathaus.

Der letzten Sitzung des Fürsorgeausschusses wohnten außer den Mitgliedern des Fürsorgeausschusses auch Statthaltereirat Prinz Eduard Liechtenstein in Vertretung des Ministeriums des Innern, Vizepräsident Wagner v. Kremsthal und Sektionsrat v. Stadler in Vertretung der Statthalterei bei. Der Vorsitzende Bürgermeister Doktor Weiskirchner teilte mit, daß bis zum 9. August 43,930 Gesuche um Unterstützungsbeträge eingebracht wurden, von denen bereits 31,225 vom Magistrat erledigt und der Anmeldestelle vorgelegt wurden. Der Bürgermeister berichtete sodann über die Bildung der Bezirkskomitees, des Damenbeirates und der Kommission für soziale Fürsorge in Wien und Niederösterreich, und ersuchte die Ausschußmitglieder, bei jeder neu auftretenden Hilfsaktion sich dafür einzusetzen, daß die neuen Organisationen der Zentrale sich unterordnen, damit eine Zersplitterung der Hilfsstätigkeit vermieden werde. Eine eingehende Erörterung fand die Freitischhilfsaktion, für welche eine Reihe von Grundstücken aufgestellt wurde. Es wurde dabei dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die Auspeisung sich auch auf die Kinder der Arbeitslosen erstrecken müsse. Bezüglich der Kinderbeaufsichtigung erklärte der Bürgermeister, daß sie in den Wirkungsbereich des Bezirksschulrates falle, der mit Unterstützung der Lehrpersonen eine entsprechende Organisation durchführen werde.

Ein Hilfskomitee für die Privatangelegenheiten Eingerückter.

Der Minister des Innern hat an die Landesstellen einen Erlaß gerichtet, um eine Aktion einzuleiten zur Bildung von Komitees, die jene privatrechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Angelegenheiten der eingerückten Offiziere und Soldaten erledigen sollen, die infolge der Einberufung nicht mehr erledigt werden konnten. In jedem Kronlande soll ein solches „Wirtschaftliches Landeshilfsbureau“ gegründet werden.

Die Allgemeine Pensionsanstalt zugunsten der einberufenen Privatangestellten.

Der Ausbruch des Krieges hat den Verwaltungsausschuß der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte veranlaßt, an das Ministerium des Innern die Bitte zu stellen, die Bestimmungen der Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz über den Rentendienst im Wege einer kaiserlichen Verordnung nach § 14 StGG. bereits ab 1. August anstatt 1. Oktober 1914 in Kraft treten zu lassen. Hierdurch sollen die seit mindestens fünf Jahren versicherten Einberufenen und deren Familien bereits vom Kriegsbeginn an in den Besitz der ihnen im Sinne der Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz zustehenden Versorgungsansprüche gelangen.

13/VIII 914

Die Behandlung unerledigter Angelegenheiten der Eingerückten.

Der Minister des Innern hat an sämtliche Landeschefs einen Erlaß gerichtet, in dem es heißt:

Laut einer seitens des k. und k. Armee-Oberkommandos anher gelangten Mitteilung erscheint die Einleitung einer Aktion geboten, die sich den Abschluß jener privatrechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Angelegenheiten der eingerückten Offiziere und Soldaten zur Aufgabe stellt, welche diese infolge ihrer Einberufung nicht mehr erledigen konnten. Die Schaffung einer derartigen Institution würde von der segensreichsten Wirkung begleitet sein, da das Bewußtsein des verständnisvollen und vollständig kostenlosen Abschlusses der in der Heimat unerledigt zurückgelassenen Angelegenheiten nicht verfehlen kann, einen beruhigenderen Einfluß auf die Gemüter der Eingerückten auszuüben.

Eure werden demnach eingeladen, unverweilt die Bildung eines „Wirtschaftlichen Landes-Hilfskomitees für Privatangelegenheiten der Eingerückten“ zu veranlassen. Dieses Komitee, welches kurz „Wirtschaftliches Landes-Hilfsbureau“ zu nennen wäre, hätte aus etwa sieben bis zwölf teils juristisch, teils geschäftlich gebildeten, durchaus vertrauenswürdigen Personen zu bestehen.

Gleichzeitig sind entsprechende, aus fünf bis sieben Personen bestehende Lokalkomitees in den einzelnen Gemeinden unter dem Namen „Wirtschaftliches Hilfsbureau der Gemeinde für Privatangelegenheiten der Eingerückten“ ins Leben zu rufen, als deren Mitglieder nicht landsturmpflichtige, mit den Ortsverhältnissen vertraute, intelligente und vertrauenswürdige Personen, wie hiezu geeignete Geistliche, Advokaten, Notare, Lehrer, größere Grundbesitzer, Geschäftsleute zc., heranzuziehen sein werden.

Die Bezirkshauptmänner hätten, wenn es auch im allgemeinen nicht notwendig sein dürfte, wirtschaftliche Bezirks-Hilfsbureaus für die Privatangelegenheiten der Eingerückten neben den bezüglichen Gemeindebureaus zu errichten, unter allen Umständen überwachend, belehrend und unterstützend einzugreifen, damit die Organisation der Gemeinde im Interesse der Eingerückten kluglos funktioniere.

Das k. und k. Armee-Oberkommando wird unter einem von h. den im Felde Stehenden die Mitteilung zu machen, daß die

„wirtschaftlichen Hilfsbureaus“ bei den politischen Landesstellen und in den Gemeinden errichtet werden. Die Offiziere und Soldaten sowie die sonstigen dem Armee-Oberkommando unterstehenden Eingerückten werden dahin belehrt werden, ihre bezüglichen Wünsche selbst oder mit Hilfe eines Kameraden schriftlich in möglichst kurzer präziser Weise und, soweit es sich um Behebung von Geldern bei Gericht oder einer Depositionskasse handelt, auch unter entsprechender ausdrücklicher Bevollmächtigung der „wirtschaftlichen Landes-Hilfsbureau“ zur fraglichen Behebung an ihr unmittelbar vorgelegtes Kommando zu leiten, welches angewiesen wird, diese Schriftstücke mit seiner Amtsstampiglie zu versehen, die Echtheit der Unterschrift zu bestätigen und dann gesammelt unter der Adresse „Wirtschaftliches Landes-Hilfsbureau der k. k. Statthalterei (Landesregierung)“ an die politische Landesstelle jenes Verwaltungsgebietes zu richten, in welchem der betreffende Eingerückte sein ständiges Domizil (nicht die Heimatsberechtigung) besitzt. Die „wirtschaftlichen Landes-Hilfsbureaus“ hätten das einlaufende Material zu sichten und entweder selbst zur Erledigung zu bringen oder aber, insbesondere in jenen Fällen, welche einen mehr lokalen Charakter besitzen und der Besorgung durch einen Rechtskundigen nicht bedürfen, an das betreffende wirtschaftliche Hilfsbureau des Aufenthaltsortes, eventuell unter Erteilung tunlichst kurzer und präziser Ratschläge weiterzuleiten.

Bemerkt wird, daß es sich empfehlen dürfte, daß sowohl die Landes- wie die in den Gemeinden sich bildenden wirtschaftlichen Hilfsbureaus (Komitees) sich der Mithilfe einer Reihe von freiwillig sich meldenden Persönlichkeiten aus den verschiedensten Berufskreisen versichern, welche nach Maßgabe der gestellten Bitten der im Kriegsdienste Befindlichen die ihnen von dem Bureau (Komitee) übertragene Arbeit unter dessen Kontrolle tatsächlich durchführen.

Der ersten Berichterstattung über die Aktivierung der in Rede stehenden Einrichtung wird mit dem Beifügen entgegengesehen, daß die Schaffung einer analogen Institution auch in Ungarn im Zuge ist.

Bemerkt wird, daß das Justizministerium sich bereit erklärt hat, die geplante Maßregel im Bereiche der Justizverwaltung durch geeignete Verfügungen nach Kräften zu unterstützen.

Abendblatt 13/8 1914

Aktion zur Behandlung unerledigter Angelegenheiten der Eingerückten.

Der Minister des Innern hat an sämtliche Landeschefs einen Erlaß gerichtet, in dem es heißt:

Laut einer seitens des k. u. k. Armeoberkommandos anher gelangten Mitteilung erscheint die Einleitung einer Aktion geboten, die sich den Abschluß jener privatrechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Angelegenheiten der eingerückten Offiziere und Soldaten zur Aufgabe stellt, welche diese infolge ihrer Einberufung nicht mehr erledigen konnten. Eure..... werden demnach eingeladen, unverweilt die Bildung eines „Wirtschaftlichen Landeshilfskomitees für Privatangelegenheiten der Eingerückten“ zu veranlassen. Dieses Komitee, welches kurz „Wirtschaftliches Landeshilfsbureau“ zu nennen wäre, hätte aus etwa sieben bis zwölf teils juristisch, teils geschäftlich gebildeten, durchaus vertrauenswürdigen Personen zu bestehen. Gleichzeitig sind entsprechende, aus fünf bis sieben Personen bestehende Lokalkomitees in den einzelnen Gemeinden unter dem Namen „Wirtschaftliches Hilfsbureau der Gemeinde... für Privatangelegenheiten der Eingerückten“ ins Leben zu rufen, als deren Mitglieder nicht landsturmpflichtige, mit den Ortsverhältnissen vertraute, intelligente und vertrauenswürdige Personen, wie hiezu geeignete Geistliche, Advokaten, Notare, Lehrer, größere Grundbesitzer, Geschäftsleute usw., heranzuziehen sein werden. Die Bezirkshauptmänner hätten, wenn es auch im allgemeinen nicht notwendig sein dürfte, wirtschaftliche Bezirkshilfsbureaus für die Privatangelegenheiten der Eingerückten neben den bezüglichen Gemeindebureaus zu errichten, unter allen Umständen überwachend, belehrend und unterstützend einzuzutreten, damit die Organisation der Gemeinde im Interesse der Eingerückten flaglos funktioniere.

Das k. u. k. Armeoberkommando wird unter einem von h. a. ersucht, den im Felde Stehenden die Mitteilung zu machen, daß die „wirtschaftlichen Hilfsbureaus“ bei den politischen Landesstellen und in den Gemeinden errichtet werden. Die Offiziere und Soldaten sowie die sonstigen dem Armeoberkommando unterstehenden Eingerückten werden belehrt werden, ihre Wünsche selbst oder mit Hilfe eines Kameraden schriftlich in möglichst kurzer präziser Weise und, soweit es sich um Behebung von Geldern bei Gericht oder einer Depositionskasse handelt, auch unter entsprechender ausdrücklicher Bevollmächtigung der „wirtschaftlichen Landeshilfsbureau“ zur fraglichen Behebung an ihr unmittelbar vorgeordnetes Kommando zu leiten, welches angewiesen wird, diese Schriftstücke mit seiner Amtsstampiglie zu versehen, die Echtheit der Unterschrift zu bestätigen und dann gesammelt unter der Adresse „Wirtschaftliches Landeshilfsbureau der k. k. Statthalterei (Landesregierung)...“ an die politische Landesstelle jenes Verwaltungsgebietes zu richten, in welchem der betreffende Eingerückte sein ständiges Domizil (nicht die Heimatsberechtigung) besitzt. Die „wirtschaftlichen Landeshilfsbureaus“ hätten das einlaufende Material zu sichten und entweder selbst zur Erledigung zu bringen oder aber, insbesondere in jenen Fällen, welche einen mehr lokalen Charakter besitzen und der Besorgung durch einen Rechtskundigen nicht bedürfen, an das betreffende wirtschaftliche Hilfsbureau des Aufenthaltsortes, eventuell unter Erteilung tunlichst kurzer und präziser Ratschläge weiterzuleiten.

Bemerkt wird, daß es sich empfehlen dürfte, daß sowohl die Landes- wie die in den Gemeinden sich bildenden wirtschaftlichen Hilfsbureaus (Komitees) sich der Mithilfe einer Reihe von freiwillig sich meldenden Persönlichkeiten aus den verschiedensten Berufskreisen versichern, welche nach Maßgabe der gestellten Bitten der im Kriegsdienste Befindlichen die ihnen von dem Bureau (Komitee) übertragene Arbeit unter dessen Kontrolle tatsächlich durchführen.

Der ehesten Berichterstattung über die Aktivierung der in Rede stehenden Errichtung wird h. a. mit dem Beifügen entgegenzusehen, daß die Schaffung einer analogen Institution auch in Ungarn im Zuge ist.

Bemerkt wird, daß das Justizministerium sich bereit erklärt hat, die geplante Maßregel im Bereiche der Justizverwaltung durch geeignete Verfügungen nach Kräften zu unterstützen.

Vollständige Einstellung der Geschwornengerichte.

Die „Wiener-Zeitung“ veröffentlicht morgen eine kaiserliche Verordnung, mit der die zu Kriegsbeginn angeordnete Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgedehnt wird. Die Einstellung gilt bis Ende Juli 1915.

Die Einstellung der Geschwornengerichte erfolgte bisher in den dem Kriegsschauplatz nahe gelegenen Gebieten, nämlich in Dalmatien, Galizien, der Bukowina und in den Sprengeln der Kreisgerichte Teschen und Neutitschein. Die fortschreitenden Ereignisse nötigten die Regierung, diese Maßnahme mit Zustimmung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes auf den ganzen Staat auszudehnen. Dies wird offiziell folgendermaßen begründet: Das Aufgebot der älteren Jahrgänge des Landsturmes und die Verpflichtung zu Kriegsdienstleistungen, die sich auf Männer bis zum 50. Lebensjahre erstreckt, entziehen zahlreiche Personen dem Geschwornendienst. An manchen Orten würde die Bildung der Geschwornenbank im einzelnen Falle überhaupt nicht mehr stattfinden können. Auch ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Geschwornen im Drange der Zeit den mächtiger als je auf sie einströmenden äußeren Einwirkungen nachgeben und Verhältnisse und Ereignisse in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen und berücksichtigen würden, die mit der verhandelten einzelnen Sache in keinem Zusammenhange stehen und auf sie nicht zurückwirken sollten. Die Geschwornen würden nicht die innere Ruhe und Ueberlegung besitzen, um die in der Verhandlung vorgebrachten Tatsachen für sich allein zu würdigen, und, wie es ihr Eid verlangt, nur nach den für und wider den Beschuldigten vorgeführten Beweismitteln und ihrer darauf gegründeten Ueberzeugung zu urteilen. Ebenso ist einleuchtend, daß die in der Öffentlichkeit so vielfach erörterten Mängel des schwurgerichtlichen Verfahrens, die in der Hauptsache in der Teilung der richterlichen Gewalt zwischen den rechtsgelehrten Richtern und den Geschwornen, in der schwierigen und häufig Mißverständnisse verursachenden Fragestellung und in dem Mangel jedweder Begründung des Spruches bestehen, noch viel nachteiliger zu einer Zeit sich geltend machen würden, in der die Geschwornen — durch mancherlei Sorgen ihres bürgerlichen Berufes bedrückt — sich ihrem Amte nicht voll und ganz widmen können. Trotz guten Willens und Eifers des einzelnen

würden die Ruhe und Besonnenheit und die leidenschaftslose Beurteilung fehlen, welche die wesentlichen Bürgschaften für eine unparteiische und unabhängige Rechtsprechung bilden. Durch die kriegerischen Ereignisse ist das wirtschaftliche Leben vielfach gestört und unterbunden. Der Staat kann sich nach außen nur durchsetzen, wenn er alle Kräfte zusammenfaßt und verwendet. Das Geschwornengericht hält nun durch eine geraume Zeit — es kann sich nicht nur um Tage und Wochen, sondern auch um Monate handeln — eine ganz erhebliche Zahl von Männern, die mitten im Erwerbsleben stehen, fern von ihren Wohnorten am Gerichtsorte fest, da sie zumeist täglich wenigstens zur Bildung der Geschwornenbank erscheinen müssen. Im Frieden kann diese Last von der Bevölkerung getragen werden, ohne daß Nachteile für die Gesamtheit oder den einzelnen besorgt werden müssen. In der gegenwärtigen Zeit hieße dies aber wirtschaftliche Kräfte vergeuden und der Bevölkerung eine Bürde auferlegen, die zu tragen sie kaum imstande wäre.

1/9. 1914.

Einstellung der Schwurgerichtsbarkeit in ganz Oesterreich.

Wien, 31. August.

Morgen wird eine Verordnung des Gesamtministeriums erscheinen, welche die Schwurgerichtsbarkeit in allen Kronländern bis Ende Juli 1915 einstellt. Nach den bisherigen Ausnahmeverfügungen waren die Geschwornengerichte nur in Dalmatien, Galizien, Bukowina und einigen Kreisgerichtsprengeln in Mähren und Schlesien suspendiert. Die Einstellung der Schwurgerichtsbarkeit kann auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte, nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes durch Beschluß des Gesamtministeriums erfolgen. Die Verordnung muß nach Einberufung des Reichsrates diesem sofort vorgelegt werden und ist aufzuheben, wenn eines der beiden Häuser es verlangt. Die Folgen der Aufhebung der Schwurgerichte besteht darin, daß die Hauptverhandlung auch in Schwurgerichtssachen vor die mit vier Richtern besetzten Erkenntnisgerichte gehört; wenn es sich um ein mit Todesstrafe oder mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, besteht das Erkenntnisgericht aus sechs Richtern.

Der Wortlaut der Verordnung.

Die Verordnung lautet:
Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. August 1914 über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, findet das Gesamtministerium nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes zu verordnen:

Die mit den Verordnungen vom 25. und 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 163 und 189, angeordnete Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgedehnt.

Die Einstellung gilt bis Ende Juli 1915.

Stürgkh m. p., Georgi m. p., Hohenburger m. p.,
Heinold m. p., Forster m. p., Hussarek m. p.,
Trnka m. p., Schuster m. p., Zenker m. p.,
Engel m. p., Morawski m. p.

Die offizielle Begründung.

Mit den Verordnungen des Gesamtministeriums vom 25. Juli und 31. Juli d. J. ist die Wirksamkeit der Geschwornengerichte in den dem Kriegsschauplatz nahe gelegenen Gebieten, nämlich in Dalmatien, Galizien, der Bukowina und in den Sprengeln der Kreisgerichte Teschen und Rentitschein, eingestellt worden.

Die fortschreitenden Ereignisse nötigten die Regierung, diese Maßnahme mit Zustimmung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes auf den ganzen Staat auszudehnen.

Das Aufgebot der älteren Jahrgänge des Landsturmes und die Verpflichtung zu Kriegsdienstleistungen, die sich auf Männer bis zum 50. Lebensjahre erstreckt, entziehen zahlreiche Personen dem Geschwornendienst. An manchen Orten würde die Bildung der Geschwornenbank im einzelnen Fall überhaupt nicht mehr stattfinden können. Aber auch dort, wo dies vielleicht noch geschehen könnte, ist die Annahme mehr als gerechtfertigt, daß die Geschwornen im Drange der Zeit den mächtigeren als sie auf sie einwirkenden äußeren Eindrücken nachgeben und Verhältnisse und Ereignisse in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen und berücksichtigen würden, die mit der verhandelten einzelnen Sache in keinem Zusammenhange stehen und auf sie nicht zurückwirken sollten. Die Geschwornen würden nicht die innere Ruhe und Ueberlegung besitzen, um die in der Verhandlung vorgebrachten Tatsachen für sich allein zu würdigen und, wie es ihr Eid verlangt, nur nach den für und wider den Beschuldigten vorgeführten Beweismitteln und ihrer darauf gegründeten Ueberzeugung zu urteilen.

Ebenso ist einleuchtend, daß die in der Öffentlichkeit so vielfach erörterten Mängel des schwurgerichtlichen Verfahrens, die in der Hauptsache in der Teilung der richterlichen Gewalt zwischen den rechtsgelehrten Richtern und den Geschwornen, in der schwierigen und häufig Mißverständnisse verursachenden Fragestellung und in dem Mangel jedweder Begründung des Spruches bestehen, noch viel nachteiliger zu einer Zeit sich geltend machen würden, in der die Geschwornen — durch mancherlei Sorgen ihres bürgerlichen Berufes bedrückt — sich ihrem Amte nicht voll und ganz widmen können. Trotz guten Willens und Eifers des einzelnen würden die Ruhe und Besonnenheit und die leidenschaftslose Beurteilung fehlen, welche die wesentlichen Bürgschaften für eine unparteiische und unabhängige Rechtsprechung bilden.

Zu diesen Gründen tritt noch eine Erwägung, die nach dem Wortlaute des Gesetzes vom Jahre 1873 über die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte zwar nicht ausschlaggebend sein kann, die aber doch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung besitzt. Durch die kriegerischen Ereignisse ist das wirtschaftliche Leben vielfach gestört und unterbunden. Der Staat kann sich nach außen nur durchsetzen, wenn er alle Kräfte zusammenfaßt und verwendet. Das Geschwornengericht hält nun durch eine geraume Zeit — es kann sich nicht nur um Tage und Wochen, sondern auch um Monate handeln — eine ganz erhebliche Zahl von Männern, die mitten im Erwerbsleben stehen, fern von ihren Wohnorten am Gerichtsorte fest, da sie zumeist täglich wenigstens zur Bildung der Geschwornenbank erscheinen müssen. Im Frieden kann diese Last von der Bevölkerung getragen werden, ohne daß Nachteile für die Gesamtheit oder den einzelnen besorgt werden müssen. In der gegenwärtigen Zeit hieße dies aber wirtschaftliche Kräfte vergeuben und der Bevölkerung eine Bürde auferlegen, die zu tragen sie kaum imstande wäre.

1/9. 1914.

Besondere Regelung der Fristen und Termine während des Krieges.

Wien, 31. August.

Im morgigen Reichsgesetzblatt wird eine § 14-Verordnung erscheinen, welche die Regierung ermächtigt, Fristen und Termine von rechtlicher Bedeutung und die mit ihrer Nichteinhaltung zusammenhängenden Rechtsfolgen besonders zu regeln.

Die Verordnung lautet:

Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914 über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Durch Verordnung kann der Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf den Lauf der Fristen und auf die Einhaltung von Terminen, die durch bestehende Vorschriften

oder auf Grund solcher durch die Behörde gesetzt sind, und auf das Verfahren geregelt werden. Insbesondere kann bestimmt werden, inwiefern und in welcher Weise Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen oder sonst infolge der kriegerischen Ereignisse eintreten können, hintangehalten und bereits entstandene Rechtsnachteile wieder beseitigt werden.

§ 2. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3. Mit dem Vollzuge sind die beteiligten Minister betraut.

Wien, am 29. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p., Georgi m. p., Hohenburger m. p.,
Heinold m. p., Forster m. p., Hussarek m. p.,
Trnka m. p., Schuster m. p., Zentner m. p.,
Eugel m. p., Morawski m. p.

in Vollmacht zum Allgemeinen bürgerlichen
Gesetzgebung.

schaft wird aber wie bisher nur der Mutter und der Großmutter auf-
erlegt. Die verheiratete Frau bedarf zur Uebernahme der Vormundschaft
aber ein fremdes Kind der Zustimmung ihres Gatten, er wäre denn
wegen Geisteskrankheit entmündigt, sein Aufenthalt unbekannt oder die
Ehe geschieden. Die erteilte Zustimmung kann später widerrufen werden,
was die Enthebung der Vormünderin zur Folge hat. Wenn eine ledige
Vormünderin sich verheiratet, ist es in das Ermessen des Gerichtes ge-
stellt, die Frau von der Vormundschaft zu entheben.

Die grundsätzliche Gleichstellung der Frau mit dem Manne hinsicht-
lich der Berufung zur Vormundschaft bringt es mit sich, daß auch die Mutter
— jedoch erst nach dem Vater und nicht gegen seinen Willen — berechtigt
wird, letztwillig einen Vormund zu berufen oder eine Person von der Vor-
mundschaft auszuschließen; daß ferner bei der gesetzlichen Berufung die
Mutter nunmehr dem väterlichen Großvater vorgeht, schließlich daß der
Vormünderin nur in besonderen Fällen ein Mitvormund beigegeben werden
soll. Dies soll nur auf Wunsch des Vaters oder der Vormünderin selbst,
ferner aus besonderen Gründen, insbesondere bei großer und schwieriger
Vermögensverwaltung, schließlich dann geschehen, wenn die uneheliche
Mutter ihr Kind bevormundet und die Mitwirkung eines Mitvormundes
zur Wahrung der Interessen des Kindes notwendig ist.

Waisenträte.

Die Novelle verfügt die Bildung von Vormundschaftsräten
als einer behördlichen Einrichtung. Der Vormundschaftsrat ist ein beraten-
des Hilfsorgan des Gerichtes in Pflégschaftsachen. Die Mitglieder des Vor-
mundschaftsrates werden für 5 Jahre bestellt und führen den Titel
„Waiserrat“.

Die neuen erbrechtlichen Bestimmungen.

Die engen Wechselbeziehungen zwischen dem Personen- und
Familienrecht und dem Erbrecht konnten in der Novelle nicht unberück-
sichtigt bleiben. Es wurde die bereits überholte Ausschließung der
Ordnungsmitglieder von der Zeugenschaft bei letztwilligen An-
ordnungen sowie der wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Ver-
brechens verurteilten Personen beseitigt.

Einschränkung des gesetzlichen Erbrechtes.

Die Aenderungen in der gesetzlichen Erbfolgeordnung
lassen sich dahin zusammenfassen, daß das Erbrecht der ehelichen
Verwandten auf die näheren Linien eingeschränkt,
jenes des unehelichen Kindes in der mütterlichen
Familie und des überlebenden Ehegatten erweitert
wird. Die nahezu unbegrenzte Erbfolge der Vorfahren und ihrer Nach-
kommenschaft kommt nur den „Lebenden Erben“ zugute. Sie
geht weit über den Personenkreis hinaus, innerhalb dessen unter den
heutigen Verhältnissen noch ein auf Blutsgemeinschaft beruhendes Gefühl
der Zusammengehörigkeit angenommen werden kann. Die Bevorzugung
der entferntesten Seitenverwandtschaft entbehrt der inneren Berechtigung,
da die gesetzliche Erbfolgeordnung einen Ersatz für den Willen des Erb-
lassers bieten soll. Die Absicht einer letztwilligen Zuwendung an die ent-
ferntesten Verwandten, von denen der Erblasser oft gar keine Kenntnis
hatte, hat aber gewiß in den Regelfällen nicht die Wahrscheinlichkeit für
sich. Will der Erblasser einen vom Gesetze nicht mehr berufenen ent-
fernten Verwandten bedenken, so kann und soll er eine letztwillige Ver-
fügung errichten, die bei den geringen Anforderungen hinsichtlich der
Form gar keinen Schwierigkeiten begegnet. Die Novelle be-
schränkt daher das gesetzliche Erbrecht der Vor-
fahren auf die Eltern und Großeltern samt ihrer
Nachkommenschaft und auf die Urgroßeltern des
Erblassers. Nachkommen der Urgroßeltern sind nicht mehr
kraft Gesetzes zur Erbschaft berufen. Ferner werden die Rechte und Erb-
teile der Vorfahren und der Seitenverwandten mehrfach zugunsten
des überlebenden Ehegatten eingeschränkt.

Die Ausnahme des unehelichen Kindes in die Familie der Mutter
hat zur Folge, daß das gesetzliche Erbrecht des unehelichen
Kindes auf den Verwandtenkreis der Mutter aus-
gedehnt und gegenseitig auch dieser Verwandtschaft das Erbrecht
nach dem unehelich Geborenen zuerkannt werden muß. Das uneheliche
Kind ist in der mütterlichen Familie dem ehelichen gleichgestellt, daher
auch pflichtteilsberechtigt. Eine wichtige Folge dieser Neuerung ist das
gegenseitige Erbrecht zwischen den unehelichen Kindern derselben Mutter.

Besserstellung der Ehegatten.

Weitgehende Aenderungen nimmt die Novelle an dem gesetzlichen
Erbrecht des Ehegatten vor. Das allgemeine bürgerliche Ge-
setzbuch hat den Ehegatten sehr stiefmütterlich bedacht. Der überlebende
Ehegatte war zugunsten der entferntesten Verwandten, aber auch im Ver-
hältnis zu den Kindern des Erblassers, die meist auch seine eigenen
Kinder sind, in einer Weise zurückgesetzt, die dem allgemeinen Rechts-

15. / 9. 1914.

(12597, Berufsvormundschaft, 210.) Während der Kriegszeit
wird eine erweiterte Tätigkeit der städtischen Berufsvormundschaft in
der Richtung genehmigt, daß sie einschreiet:

1. Für neugeborene, eheliche und uneheliche Kinder an Stelle
der Wöchnerinnen, um diese so rasch als möglich in den Genuß
des Unterhaltsbeitrages zu setzen und ihnen dadurch die
Stillpflicht zu erleichtern. Mütter, deren neugeborene Kinder also
Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag haben, weil der
eheliche oder uneheliche Kindesvater zur Militärdienstleistung ein-
berufen wurde und welche diesen Anspruch durch die städtische
Berufsvormundschaft geltend zu machen wünschen, hätten, wie dies
durch die Tageszeitungen zu veröffentlichen ist, dem Amte städtischer
Berufsvormünder, VIII., Laudongasse 17, mittels Postkarte oder
auf andere Weise es mitzuteilen und gleichzeitig ihren Namen und
Wohnort, sowie das Geburtsdatum des Kindes bekanntzugeben.
In jedem solchen Falle begibt sich unverzüglich eine Säuglings-
pflegerin der Berufsvormundschaft in die Wohnung der Wöchnerin,

um die Anmeldung des Anspruches in der vorgeschriebenen Form
entgegenzunehmen, die Mutter über Ernährung und Pflege des
Säuglings zu beraten, sie insbesondere auf die Wichtigkeit des
Stillens in Kriegzeiten aufmerksam zu machen und ihr ein
Merkblatt der Berufsvormundschaft (Ratschlag für Ernährung und
Pflege des Säuglings) einzuhändigen.

Die Berufsvormundschaft entsendet täglich zu demselben Zweck
Pflegerinnen in die Gebärkliniken, damit die Mütter gleich nach dem
Verlassen der Klinik den Unterhaltsbeitrag für ihre Kinder beziehen
können.

2. Dort, wo keine geeignete Person vorhanden ist, welche den
Unterhaltsanspruch geltend machen kann. Insbesondere wird die
Berufsvormundschaft den Unterhaltsanspruch für solche Kinder geltend
machen, deren verwitweter Vater einberufen wurde und der für
seine zurückgelassenen Kinder nicht mehr vorsorgen konnte; mit
Hilfe des Magistrates vermittelt sie in allen diesen Fällen auch
sofort geeignete Pflegestellen.

Ausnahmsbestimmungen zugunsten von Militärpersonen in Rechtsfachen.

In der morgigen „Wiener Ztg.“ wird eine auf der kaiserlichen Verordnung vom 29. August d. J. beruhende Verordnung des Gesamtministeriums erscheinen, durch welche Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen getroffen werden. Diese Verordnung gilt für alle zur Besorgung von Aufgaben der öffentlichen, somit auch der autonomen Verwaltung berufenen Behörden sowie für die zur Entscheidung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten betrauten Gerichte, sofern für einzelne dieser Behörden nicht besondere Bestimmungen erlassen werden, wie dies auf dem Gebiete des Patentwesens mit der Ministerialverordnung vom 2. September 1914, Nr. 232 RGBl., bereits geschehen ist. Die neuen Ausnahmsbestimmungen bestehen im wesentlichen darin, daß der Behörde das Recht eingeräumt wird, von Amts wegen oder auf Antrag der durch ihre militärische Verwendung an der persönlichen Besorgung ihrer Angelegenheit behinderten Partei das Verfahren sowie den Fristenlauf zu unterbrechen, wenn zu besorgen ist, daß dieser Partei infolge ihrer Abwesenheit aus der Fortführung des Verfahrens oder aus dem Ablaufe einer Frist ein Nachteil erwachsen würde. Nur wenn überwiegende öffentliche Interessen die Fortführung des Verfahrens notwendig erscheinen lassen, darf das Verfahren und der Fristenlauf zur Wahrung von Parteienrechten einer Militärperson nicht unterbrochen werden.

Die Unterbrechung hat zur Folge, daß alle seit der Behinderung der Partei getroffenen Verfügungen außer Kraft treten und das Verfahren so lange zu ruhen hat, bis die Militärperson selbst die Aufnahme beantragt oder 14 Tage verstrichen sind, seitdem ihre Behinderung durch den Kriegsdienst weggefallen ist.

19. 9. 1904.

Einführung einer Geschäftsaufsicht in
Oesterreich.

Wien, 18. September.

Morgen wird durch eine kaiserliche Verordnung eine für die Geschäftswelt wichtige Maßregel, nämlich die Einführung einer Geschäftsaufsicht, angeordnet werden. Durch diese Institution soll der Zusammenbruch von Unternehmungen, die in Schwierigkeiten geraten sind, vermieden werden, indem die Geschäftsunternehmung unter die Aufsicht einer vom Gerichte zu bestellenden sachkundigen Person gestellt und der unmittelbaren Ingerenz des Schuldners entzogen wird.

Hierüber wird die folgende Mitteilung verlaublich:

Die kriegerischen Ereignisse haben unter andern zur Folge gehabt, daß eine Reihe von Unternehmungen in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, weil ihnen die zur Befriedigung ihrer Gläubiger erforderlichen Geldmittel teils infolge der eingetretenen Geschäfts- und Verkehrsstockungen, teils infolge der allgemeinen Störung nicht zur Verfügung stehen. Für die Mehrzahl dieser Unternehmungen kann angenommen werden, daß mit der Wiederkehr geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse auch die Schwierigkeiten, mit denen sie gegenwärtig zu kämpfen haben, wegfallen. Da nach den bestehenden Vorschriften die Zahlungsunfähigkeit solcher Unternehmungen die Eröffnung des Konkurses zur Folge hätte, welche nicht nur den Bestand des Unternehmens vernichten, sondern auch Vermögenswerte zerstören würde, die sonst erhalten bleiben könnten, wurde von den Vertretern der wirtschaftlichen Kreise das dringende Begehren gestellt, daß Vorschriften erlassen werden, durch die während der Kriegszeit die Konkursöffnung vermieden und die Fortführung des Geschäftes unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Gläubiger und des Schuldners möglich gemacht werde. Die kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Geschäftsaufsicht schafft zur Erreichung des angestrebten Zweckes eine Einrichtung, um die Geschäftstätigkeit des Schuldners unter die Aufsicht einer sachkundigen Person zu stellen, die vom Gerichte ernannt und damit beauftragt wird, den Schuldner bei seiner Geschäftsführung zu überwachen, allenfalls auch die Geschäftsführung selbst in die Hand zu nehmen oder geeignete Vertreter hierfür zu bestellen. Während der Zeit der Geschäftsaufsicht soll das Vermögen des Schuldners vor Exekutionen und dem Konkurs bewahrt bleiben, wobei die Befugnis des Schuldners zur selbständigen Vornahme von Rechtsgeschäften teils durch bestimmte Vorschriften, teils durch Einreise der Aufsichtsperson in zweckmäßiger Richtung beschränkt wird. Die Aufsichtsperson hat weiter dafür zu sorgen, daß von den Einnahmen die zur Fortführung des Geschäftes notwendigen Auslagen bestritten werden. Dem Schuldner kann soviel zur Verfügung gestellt werden, als zu einer bescheidenen Lebensführung erforderlich ist. Allfällige Ueberschüsse sind zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden. Zur Stellung des Antrages um Geschäftsaufsicht ist sowohl der durch die Kriegereignisse zahlungsunfähig gewordene Schuldner als auch ein Gläubiger berechtigt, der beweisen kann, daß die Geschäftsgebarung des Schuldners eine Schädigung nicht bloß seiner eigenen Forderung, sondern der Gesamtheit der Gläubiger befürchten läßt. Die Gerichte werden bei Anordnung der Geschäftsaufsicht auf Antrag und zum

Schutz der Gläubiger durch sorgfältige Prüfung ihrer Voraussetzungen, insbesondere der Gebarung des Schuldners und ihrer Rückwirkung auf seinen Vermögens- und Schuldenstand sowie auf die Sicherheit der Gesamtheit der Gläubiger etwaigen Versuchen zu begegnen haben, den Antrag dazu zu missbrauchen, einen durch die Sachlage nicht berechtigten Druck einzelner Gläubiger gegen den Schuldner zu üben.

Die Geschäftsaufsicht soll nur so lange dauern, bis ihr Zweck, dem Schuldner über die gegenwärtige schwierige Zeit hinwegzuhelfen oder eine Gefährdung der Gläubigerschaft hintanzuhalten, erfüllt ist. Mit der Wiederkehr geregelter Verhältnisse wird diese Einrichtung entbehrlich, und es ist daher ihre Aufhebung im geeigneten Zeitpunkte schon durch die Verordnung selbst in Aussicht genommen.

28.9. 1914.

14

Die Verordnung über die Geschäftsaufsicht.

Vom Landesgerichtsrat Dr. Grünberg.

Die gestern kundgemachte und sofort in Wirksamkeit getretene kaiserliche Verordnung „über die Einführung einer Geschäftsaufsicht“ will, wie die offizielle Einführung zur Verordnung darlegt, den wirtschaftlichen Unternehmungen, die durch den Kriegszustand in Schwierigkeiten geraten sind, deren Erhaltung aber möglich scheint, über die Zeit der Krise tunlichst hinweghelfen. Zugleich soll durch die Bestellung einer Geschäftsaufsicht die Gefährdung der Interessen der Gläubiger hintangehalten werden. Es wird daher sowohl dem Schuldner, dessen Zahlungsunfähigkeit „durch die kriegerischen Ereignisse entstanden oder bei diesem Anlaß hervorgetreten ist“, als auch dem Gläubiger trotz Nichtfälligkeit seiner

Forderung, „wenn er bescheinigt, daß infolge der Gebarung des Schuldners dessen Gläubiger während der gesetzlichen Stundung von Geldforderungen gefährdet sind“, der Antrag auf Bestellung einer Aufsicht über die Geschäftsführung zur Abwendung des Konkurses eröffnet (§ 1).

Schon der Zweck der zu bestellenden Geschäftsaufsicht zeigt, daß wir es hier mit einer Maßregel zu tun haben, die von der Einführung des sogenannten „Vorkonkurses“ weit entfernt ist. Der letztere soll unter Vermeidung der entbehrlichen Förmlichkeiten und Zeitwendigkeit des ordentlichen Konkursverfahrens doch dazu führen, daß mit den Gläubigern ein bestimmter Endausgleich abgeschlossen werde, der sich auf sämtliche in der Bilanz angeführten und bis zum Ausgleichstage angemeldeten Forderungen zu erstrecken hat. Gläubiger der Vorausgleich nicht, so geht das Ausgleichs- in das Konkursverfahren über. Und erst diese Punkte der Geschäftsaufsicht, die aus §§ 8, 10 der Verordnung erhellen. Die vorhandenen Mittel sind, zunächst zur Fortführung des Geschäftes und zur Bestreitung der Kosten bestehender Lebensführung des Schuldners und seiner Familie zu verwenden. Erst ein allfälliger Endausgleich dient der Befriedigung der Gläubiger. Die Geschäftsaufsicht ist anzuzubehalten, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind oder andere wichtige Gründe vorliegen. So lange sie dauert, entfällt konsequent die sonst etwa gesetzlich begründete Verpflichtung des Schuldners, die Konkursöffnung zu beantragen, und es kann auch nach Anordnung der Geschäftsaufsicht gegen den Schuldner weder der Konkurs eröffnet noch an den ihm gehörigen Sachen ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden (§§ 6, 10). Ausnahmen, namentlich für Lohn- und Steuerforderungen, sieht § 13 vor.

Naturngemäß muß, wenn die Geschäftsaufsicht nicht zwecklos sein soll, die Dispositionsbefugnis des Schuldners während der Dauer der Geschäftsaufsicht gebahnt werden. Gewisse Akte (amentliche Verfügungen, Eingehung von Bürgschaften, Veräußerung oder Belastung der Liegenschaften, Bestellung von Absonderungsrechten), werden daher den Gläubigern gegenüber als unwirksam erklärt. Zur Vornahme von Geschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes bedarf der Schuldner der Zustimmung der Aufsichtsperson. Diese kann auch gegen Handlungen, die im gewöhnlichen Geschäftsbetriebe liegen, Einsprache erheben mit der Wirkung, daß sie dann unterbleiben müssen. Solche Handlungen sind, wenn der Dritte die Situation kannte oder kennen mußte, den Gläubigern gegenüber gleichfalls unwirksam (§ 5).

Der Gedanke der Geschäftsaufsicht hängt beiderseits die sofortige Ausschaltung des Schuldners aus dem Geschäftsbetriebe. Seine wirtschaftliche Existenz soll geschützt und erhalten, es muß also, wenn der Zweck erreicht werden soll, auf fernere nützliche Mitwirkung geradezu gerechnet werden. Die Aufsichtsperson hat, wie § 7 der Verordnung erklärt, „die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen“, freilich auch „zu überwachen“. Erforderlichenfalls kann die Aufsichtsperson das Inkasso, die Zahlungsleistung, überhaupt die Geschäftsführung ganz oder teilweise an sich ziehen oder einer andern Person übertragen (§§ 5, 7). Hier freilich ist schon der Keim zu Konflikten zwischen dem Schuldner und der Aufsichtsperson, die ohne Mitwirkung des Schuldners in eine schwierige Lage kommen kann. Je weiter der Wirkungskreis der Aufsichtsperson wird, um so unfreundlicher wird der Schuldner mit ihr, mag ihm immerhin auch durch die Verordnung (§ 7, Absatz 2) eine entsprechende Pflicht (insbesondere, sich an der Führung des Geschäftes zu beteiligen) auferlegt sein. Allerdings würde er bei fortwährendem Widerstand gegen die Anordnungen der Aufsichtsperson die Aufhebung der Geschäftsaufsicht (wichtiger Grund!) und damit seine ökonomische Existenz riskieren.

Die Schaffung der ganz eigenartigen Einrichtung der „Geschäftsaufsicht“, die im geeigneten Zeitpunkt durch einfache Regierungsverordnung wieder abgesetzt werden wird, kommt dem Verlangen der Geschäftswelt entgegen. Sie soll weder von Schuldnern, deren Lage hoffnungslos ist, noch von Gläubigern mißbraucht werden. Wenn somit

der Schuldner die wohlmeinenden Absichten der Verordnung im Auge behält, und die Aufsichtsperson mit Energie, aber auch mit dem nötigen Takt ihres schwierigen Amtes walten wird, so daß beide einvernehmlich dem gleichen Ziel, der Erhaltung des lebensfähigen Unternehmens, zustreben werden, wird die Verordnung sicherlich sozial erfolgreiche Wirkung üben und auch vielleicht nicht bloß vorübergehende Bedeutung erlangen.

Wiedereinsetzung im Strafverfahren wegen des Ausbruches des Krieges.

Mit kaiserlicher Verordnung vom 29. August 1914 wurden die einzelnen Ministerien ermächtigt, Ausnahmenvorschriften über den Einfluß des Krieges auf Fristen, Termine und das Verfahren zu erlassen.

Von dieser Ermächtigung macht nun das Justizministerium durch eine in der morgigen „Wiener Zeitung“ zur Veröffentlichung gelangende Verordnung vom 19. September für den Bereich des Strafverfahrens Gebrauch.

Kaiserliche Handschreiben vom 7. und 25. August stellen in Aussicht, Strafverfahren gegen Militärpersonen einzustellen und die gegen Militärpersonen verhängten, sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafen nachzusehen, wenn die Beschuldigten oder Verurteilten ihre militärischen Pflichten getreu erfüllt haben werden. Dadurch wird in vielen Fällen die durch den militärischen Dienst herbeigeführte Abwesenheit des Beschuldigten, die sonst vielleicht mit einem Nachteil für ihn verbunden gewesen wäre, bedeutungslos werden. Allein abgesehen von den Voraussetzungen, an die der kaiserliche Gnadenakt geknüpft ist, kann er nur Militärpersonen und nur Beschuldigten oder Verurteilten zugute kommen, während auch Zivilpersonen durch die plötzliche Einberufung ihres Vertreters zum militärischen Dienst, durch Kriegsgefangenschaft, Behinderung des Verkehrs u. a. in die Unmöglichkeit versetzt werden können, eine Prozeßhandlung rechtzeitig vorzunehmen oder bei einer Verhandlung zu erscheinen. Auch können aus ebensolchen Ursachen Rechtsnachteile für den Privatankläger oder Zeugen entstehen. Die Verordnung des Justizministeriums faßt nun die wichtigsten Fälle der an bestimmte Fristen oder Termine gebundenen Handlungen zusammen und gibt jedem, der unmittelbar oder mittelbar durch den Krieg an der rechtzeitigen Vornahme der Prozeßhandlung gehindert war, den Anspruch auf Wiedereinsetzung.

Wer also etwa verurteilt worden ist und sich dadurch beschwert erachtet, aber wegen des Krieges nicht rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder den Einspruch hat erheben können, wer etwa aus demselben Grunde als Privatankläger im Verfahren wegen eines Vergehens die Hauptverhandlung versäumt hat und deshalb seinen Gegner freigesprochen sieht, wer des gleichen Hindernisses wegen es verabsäumt hat, rechtzeitig den Anspruch wegen Entschädigung für eine ungerechtfertigte Verurteilung geltend zu machen, dem kann auf sein Ansuchen innerhalb eines Monats seit dem Wegfallen des Hindernisses Wiedereinsetzung bewilligt werden, das heißt, die Versäumnis und was darauf folgte, wird als nicht angesehen.

Betrachtet und die nun vorzunehmende Prozeßhandlung gilt als rechtzeitig vorgenommen.

neues Gesetz gegen den Wucher.

Verantwortlichkeit von Kredit- und Sachwucher.
In der heutigen „Wiener Zeitung“ wird
kaiserliche Verordnung über
den Wucher publiziert. Die neue Ver-
ordnung lautet:

Nichtigkeit eines wucherischen Ver-
trages.

§ 1: Ein Vertrag ist nichtig, wenn jemand
Leichtsinn, die Zwangslage, Verstandesschwäche,
Unvorsichtigkeit oder Gemütsaufregung eines andern
ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten
eine Leistung eine Gegenleistung versprechen
oder gewähren läßt, deren Vermögenswert zu dem
eigenen Wert seiner Leistung in auffallendem Miß-
verhältnisse steht.

Strafbarer Wucher.

§ 2: 1. Wer vorsätzlich bei Gewährung oder
Erweiterung von Kredit den Leichtsinn, die
Zwangslage, Verstandesschwäche, Un-
vorsichtigkeit oder Gemütsaufregung
eines andern dadurch ausbeutet, daß er sich oder
einem Dritten eine Gegenleistung versprechen oder
gewähren läßt, deren Vermögenswert zu dem
eigenen Wert seiner Leistung in auf-
fallendem Mißverhältnisse steht;

2. wer vorsätzlich eine wucherische Forderung
erwirbt, um sie geltend zu machen oder einem
andern zu übertragen;

3. wer vorsätzlich eine wucherische Forderung
erwirbt oder einem andern überträgt, wird
wegen Vergehens mit strengem Arrest
von drei Monaten bis zu einem Jahr
bestraft.

§ 3. 1. Der Täter, der das Geschäft verschleiert,
sich die Leistung des wucherischen Vorteiles durch
Ehrenwort oder eine ähnliche Beteuerung ver-
antwortlich macht oder sich über die noch nicht bestehende
Verurteilung einen Exekutionstitel verschafft;

2. wer eine auf diese Weise entstandene oder ver-
antwortete wucherische Forderung erwirbt, um sie geltend
zu machen oder einem andern zu übertragen, oder
er sie geltend macht oder einem andern überträgt;

3. der Täter, der wiederholt rückfällig ist oder
die Tat gewerbmäßig begeht, wird wegen Ver-
gehens mit strengem Arrest von sechs
Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

4. Der Täter, der den Wucher gewerbmäßig
betreibt, wird wegen Vergehens mit Arrest von
einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn eine größere
Zahl von Personen schwer geschädigt wurde.

§ 4. 1. Wer vorsätzlich bei Abschluß, Ab-
änderung oder Vermittlung eines Rechtsgeschäftes,
das den Erwerb oder die Veräußerung einer Sache
oder eines Rechtes zum Gegenstand hat, den Leicht-
sinn, die Zwangslage, Verstandesschwäche, Un-
vorsichtigkeit oder Gemütsaufregung eines andern
ausbeutet, daß er sich oder einem dritten
eine Gegenleistung versprechen oder gewähren läßt,
deren Vermögenswert zu dem Wert seiner Leistung
in auffallendem Mißverhältnisse steht, wird wegen
Vergehens mit strengem Arrest von sechs
Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn
die Tat gewerbmäßig begangen wird.

2. Der Täter wird wegen Vergehens mit
Arrest von einem bis zu fünf Jahren bestraft,
wenn eine größere Zahl von Personen schwer ge-
schädigt wurde.

Geldstrafe, Abschaffung und Rechts-
folgen.

§ 5. Neben der Freiheitsstrafe kann in allen
Fällen Geldstrafe bis zu 20000 K. verhängt
werden. Auch kann die Abschaffung aus-
gesprochen werden. Die mit der Verurteilung wegen
der Uebertretung des Betruges nach den Gesetzen
eintretenden Folgen treten auch bei der Verurteilung
wegen Vergehens des Wuchers ein.

Ausbeutung des Ehrenwortes.

§ 6. Wer sich von jemand, für den der Bruch
des Ehrenwortes den Verlust eines öffentlichen Amtes
oder Dienstes zur Folge haben kann, die Erfüllung
einer Verpflichtung aus einem Kreditgeschäft unter
Ehrenwort oder einer ähnlichen Beteuerung ver-
sprechen läßt, wird vom Gerichte wegen Ueber-
tretung mit strengem Arrest von einer
Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben
der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwei-
tausend Kronen verhängt werden. Auch kann
die Abschaffung ausgesprochen werden.

Rechtsfolgen der Nichtigkeit eines
wucherischen Vertrages.

§ 7. Ist ein Vertrag nach den vorstehenden Be-
stimmungen nichtig, so hat jeder der beiden Teile
alles zurückzustellen, was er aus dem nichtigen Ge-
schäfte zu seinem Vorteil erhalten hat. Insbesondere
sind Geldzahlungen mit den geschuldeten Zinsen vom
Empfangstage zurückzuerstatten, die übergebenen
Sachen zurückzustellen oder deren Wert zur Zeit des
Empfanges zu ersetzen, die auf die Sache gemachten
notwendigen und nützlichen Verwendungen zu er-
setzen und für die Benützung und die Entwertung
der Sache in der Zwischenzeit eine angemessene Ver-
gütung zu leisten. Ergibt sich aus der Berechnung
der beiderseitigen Ansprüche ein Mehranspruch für
einen der Vertragsteile, so haftet hiefür die für den
vertragsmäßigen Anspruch erworbene Sicherstellung.

Verfahrensbestimmungen.

§ 8. Das Strafgericht hat auf Verlangen des
Verletzten ein Geschäft, wegen dessen eine Ver-
urteilung wegen Wuchers erfolgt, als nichtig zu
erklären und, wenn die Ergebnisse des Straf-
verfahrens ausreichen, über die weiteren Rechts-
folgen die Nichtigkeit zu erkennen. Reichen die
Ergebnisse des Strafverfahrens zum Erkenntnis
über die Rechtsfolgen der Nichtigkeit des Geschäftes
nicht aus, so erfolgt unter Aufrechterhaltung der
erworbenen Sicherstellung die Verweisung auf den
Zivilrechtsweg, der in diesem Falle sowohl
dem Privatbeteiligten als den Angeklagten offensteht.

§ 9. Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei dem
ein Verfahren wegen Wuchers anhängig ist, hat der
Zivilrichter jederzeit mit dem den fraglichen Anspruch
betroffenden Verfahren innezuhalten. Wenn sich
während eines zivilgerichtlichen Verfahrens der Ver-
dacht des Wuchers ergibt, kann das Gericht den
Rechtsstreit oder die Exekution bis zum Abschluß
des Strafverfahrens unterbrechen. Nach Er-
messens des Gerichtes kann während der Unter-
brechung eine einstweilige Verfügung oder, wenn
ein Exekutionstitel vorliegt, die Exekution zur
Sicherstellung zugunsten des Anspruches bewilligt
werden.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 1, 7 und 9 sind
auch auf Geschäfte anzuwenden, die vor Beginn
der Wirksamkeit dieser Verordnung
zustande gekommen sind, es sei denn, daß
die aus diesen Geschäften entstandenen Ansprüche

Die neue Gesetzgebung gegen den Wucher.

vor diesem Zeitpunkt erfüllt oder durch eine gerichtliche Entscheidung oder einen andern Exekutionstitel festgestellt worden sind.

Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung.

§ 11. Diese kaiserliche Verordnung tritt am siebenten Tage nach dem Tag ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Tage verliert das Gesetz vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften seine Geltung.

Die Publikation wird von einem interessanten Motivenbericht begleitet, in dem es heißt:

Das geltende Gesetz vom 28. Mai 1881 betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften wendet sich nur gegen den Kreditwucher. Die größte Ausbeutung ist unansehnlich, wenn sie mit Geschick die Formen der Gewährung oder der Verlängerung von Kredit zu vermeiden weiß. Die auf Abhilfe gerichteten Bestrebungen reichen weit zurück. Sowohl der vom Herrenhaus schon angenommene Entwurf einer Novelle zum bürgerlichen Gesetzbuch als auch die gleichfalls vom Herrenhaus verabschiedeten Entwürfe zur Strafrechtsreform befaßten sich mit der Frage und suchten den Schutz des wirtschaftlich Schwachen gegen wucherische Ausbeutung zu erweitern und zu kräftigen. Die Ungunst der parlamentarischen Verhältnisse verhinderte die endgültige Erledigung dieser Entwürfe. Der Kriegszustand hat die Lage der wirtschaftlich schwächeren Kreise verschlechtert. Dem Bedürfnis nach Kredit und dem Bedarf an Waren steht ein geringeres Angebot gegenüber, das mitunter noch künstlich zurückgehalten wird, um den Gewinn zu vermehren. Es liegen Beweise dafür vor, daß das wirtschaftliche Leben unter den maßlosen Forderungen einzelner zu leiden beginnt. Solche Erscheinungen sind aber um so verwerflicher zu einer Zeit, in der die Rücksicht auf das allgemeine Wohl von jedem Bürger gefordert werden kann und gefordert werden muß. Die Regierung hat sich daher entschlossen, schon gegenwärtig die Vorschläge zu verwirklichen, welche die Entwürfe der Novelle zum bürgerlichen Gesetzbuch und zum Strafrecht enthalten.

Die wesentlichen Unterschiede des neuen Rechtes, das im Wege einer kaiserlichen Verordnung eingeführt wird, gegenüber dem geltenden Gesetze sind folgende: Das bürgerliche Recht und das Strafrecht faßten bisher nur den Kreditwucher ins Auge. Das neue Recht erklärt daher gleich dem deutschen bürgerlichen Gesetze jeden wucherischen Vertrag als nichtig und ergreift damit auch den Sachwucher. Einzelne Merkmale des geltenden Wucherbegriffes sind geändert worden. Die wirtschaftliche Schwäche wird mit „Zwangslage“ statt mit „Notlage“ bezeichnet. Das neue Recht verlangt nicht, daß die versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile geradezu maßlos seien; es genügt, wenn Leistung u. Gegenleistung auffallenden Mißverhältnisse stehen. Es wird schließlich nicht mehr gefordert, daß das Geschäft das wirtschaftliche Verderben des andern Vertragsteiles herbeizuführen oder zu befördern geeignet sei u. s. w.; bekanntlich ein Merkmal, das ... der Praxi. eine weite Lücke offen ließ.

Dagegen, daß nicht jede geschäftlich berechnete Benützung wirtschaftlicher Verhältnisse nachträglich unter der Beschuldigung wucherischer Nebervorteilung angefochten werden kann, bietet die Bezeichnung der Handlung als Ausbeutung genügenden Schutz, da darin der Hinweis auf den sittlich anstößigen und von Rechts wegen zurückzuweisenden Mißbrauch der starken Stellung des einen Vertragsteiles gegenüber einem vor keine Wahl gestellten oder der richtigen Einsicht in die Bedeutung des Geschäftes entbehrenden Vertragsgegner gelegen ist.

Nach geltendem Recht kann die Einwendung des Wuchers bei Handelsgeschäften nicht erhoben werden, bei denen beide Vertragsteile Kaufleute sind. Diese Ausnahme ist gefallen, weil damit gerade der auf Kredit aufgebaute kaufmännische Verkehr der Ausbeutung preisgegeben wird. Sowohl der Kreditwucher wie der Sachwucher werden künftig strafbar sein; letzterer allerdings mit zwei Beschränkungen. Der Tatbestand erstreckt sich beim Sachwucher bloß auf Geschäfte, die den Erwerb

oder die Veräußerung einer Sache oder eines Rechtes zum Gegenstand haben, dagegen nicht auf Verträge über persönliche Leistungen, weil die Abschätzung solcher Leistungen oft von kaum wägbaren Umständen abhängt und es deshalb nicht angebracht ist, hier mit den Mitteln des Strafrechtes einzugreifen. Nur der gewerbsmäßig begangene Sachwucher soll strafbar machen. Diese Beschränkung erklärt sich aus der Neuheit der Strafdrohung und ist auch im deutschen Recht vorhanden. Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit verlangt jedoch nicht, daß die strafbare Handlung schon w. Verholt wurde. Es genügt die Verübung einer strafbaren Handlung, wenn die Absicht des Täters klar zutage tritt, sich durch öftere Wiederholung eine Einnahmequelle zu schaffen, vom Wucher ganz oder teilweise zu leben. Das neue Recht enthält nicht mehr die Vorschrift des geltenden Gesetzes, dem Wucherer durch die sogenannte tätige Neue Straflosigkeit erreichen zu lassen. Die Strafdrohungen sind erheblich verschärft. Insbesondere soll den gewerbsmäßigen Wucherer, der eine größere Zahl von Personen schwer geschädigt hat, die Verbrechenstrafe des Kerkers von einem bis zu fünf Jahren treffen. Als Nebenstrafen können Geldstrafen bis zu 20,000 R. und die Abschaffung verhängt werden.

*Ein Verbot zum Abgammeln bürgerlicher
Gesetze.*

bewußtsein zuwiderläuft. Das Gesetz nahm auf die innige Lebensgemeinschaft, die die Ehe erzeugt, und auf die Lebensstellung, die sie besonders der Gattin verleiht, keine Rücksicht. Diese Unbilligkeit wird beseitigt. Der überlebende Ehegatte erhält neben den Kindern des Erblassers oder deren Nachkommen ein Viertel des Nachlasses zu eigen, neben den Eltern und deren Nachkommen sowie neben den Großeltern die Hälfte. Den Seitenverwandten der großelterlichen Linie sowie den Urgroßeltern geht der Ehegatte vor. In seinem Erbteil wird eingerechnet, was ihm auf Grund von Ehepakt oder eines Erbvertrages aus dem Vermögen des Erblassers zufällt, nicht aber eine letztwillige Zuwendung; denn nur aus den erstgenannten Fällen ist die Vermutung gerechtfertigt, daß nach Absicht der Beteiligten eine Abfindung für den gesetzlichen Erbanspruch geplant war. Außer dem Erbteile gebühren den Ehegatten als Vorausvermögen die zum ehelichen Haushalte gehörenden Fahrnisse, neben Kindern des Erblassers jedoch nur das für seinen eigenen Bedarf Nötige. Ein Pflichtteilsrecht erhält der Ehegatte nicht. Es gebührt ihm aber im Notfalle, solange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, wie bisher der mangelnde anständige Unterhalt aus den Mitteln der Verlassenschaft, soweit eine solche Versorgung nicht vertragsmäßig oder letztwillig oder durch den gesetzlichen Erbteil gesichert ist.

Der aus seinem Verschulden geschiedene Ehegatte wird aller erbrechtlichen Ansprüche an die Verlassenschaft verlustig. Die Folge der Erbunwürdigkeit tritt aber abweichend von dem bisherigen Rechtszustande auch dann ein, wenn die Scheidung oder Trennung der Ehe noch nicht vollzogen war, der Erblasser jedoch die Klage wegen Scheidung oder Trennung aus Verschulden des anderen Ehegatten bereits erhoben hatte und dieser Klage — auf Betreiben der Erbberechtigten — stattgegeben wird.

Die Anwendung der neuen Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge auf den einzelnen Fall richtet sich darnach, ob der Erbansfall vor oder nach Wirksamkeitsbeginn der Novelle eingetreten ist.

Die Novelle morgen in Rechtskraft.

Da die Novelle seit langem sorgfältig vorbereitet war und den Juristen bereits bekannt und geläufig ist, da es sich ferner nicht um Verfahrensvorschriften und zum Teil nur um die Sanktionierung einer bereits bestehenden Übung oder Einrichtung handelt, bestand kein Bedenken, entsprechend der Dringlichkeit die Novelle, soweit nicht in ihr selbst Ausnahmen festgesetzt sind, mit dem Tage der Kundmachung, die morgen den 13. d. im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ erfolgt, in Wirksamkeit treten zu lassen.

Eine Teilnovelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch.

Auf Grund des § 14.

Die Folgen des Kriegszustandes wirken auf das gesamte bürgerliche Leben ein. Unter diesem Einflusse müßten gewisse Unzugänglichkeiten und Rückständigkeiten unseres Privatrechtes besonders hart empfunden werden. Die Regierung hielt es daher für ihre Pflicht, Erschwerungen und Nachteile, die sich daraus für weitere Bevölkerungskreise ergeben, soweit tunlich vorzubeugen und dafür einzutreten, daß ein Teil der seit Jahren sorgfältig vorbereiteten, vom Herrenhause bereits angenommenen Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch auf Grund einer kaiserlichen Verordnung möglichst bald Geltung erlange.

Die durch den Krieg herbeigeführte Abwesenheit eines großen Teiles der männlichen Bevölkerung und die Verluste an Menschenleben bedingen die Dringlichkeit der durchgeführten Gesetzänderungen. Dies gilt sowohl für die Bestimmungen über die Fristen für die Todeserklärung als auch für die Änderungen im Familien- und Vormundschaftsrechte, das übrigens schon lange eines zeitgemäßen Ausbaues bedurfte, schließlich für die Verbesserung der gesetzlichen Erbfolgeordnung.

Kürzung der Friste für die Todeserklärung.

Gemäß § 24 A. B. G. B. kann der Tod eines Abwesenden nur vermutet werden, wenn seit seiner Geburt 30 Jahre verfloßen und die Verschollenheit 10 Jahre dauert, oder ohne Rücksicht auf das Lebensalter bei mindestens 30jähriger Verschollenheit. Diese Fristen sind bei den heutigen Verkehrsverhältnissen, da ein geregelter Nachrichtendienst die ganze Erde umspannt, zu lang. Alle neueren ausländischen Gesetzgebungen haben kürzere Fristen festgesetzt. Auch die Novelle kürzt diese Fristen. Es genügt fortan, wenn seit der Geburt des Verschollenen 70, beziehungsweise 30 Jahre verfloßen und die Verschollenheit, d. i. der Mangel jeder Nachricht über den Abwesenden, im ersten Falle 5, im zweiten Falle 10 Jahre dauert. Die jetzt besonders wichtigen Fälle der Verschollenheit im Kriege oder zur See (§ 24, Z. 3, A. B. G. B.) werden genauer geregelt. Bisher war die kurze Verschollenheitsfrist von 3 Jahren nur für den Fall der schweren Verwundung im Kriege, des Schiffbruches oder einer anderen nahen Todesgefahr festgesetzt. Nicht vorgesehen waren hingegen die Fälle, daß Teilnehmer im Kriege vermißt werden, ohne daß eine schwere Verwundung oder eine andere unmittelbare Todesgefahr nachweisbar wäre, ferner der Fall, daß das Schiff selbst verschollen ist und sein Untergang nicht nachgewiesen werden kann. Diese Lücke wird jetzt ausgefüllt. Der Untergang des verschollenen Schiffes ist nach der Novelle zu vermuten, wenn durch 3 Jahre keine Nachricht eingelangt ist. Der letzte Tag der Frist gilt als Tag des Unterganges. Dagegen wird die 3-, 5- und 10jährige Verschollenheitsfrist einheitlich vom Schluß des Jahres an gerechnet, in dem das betreffende Ereignis (letzte Nachricht, Schiffbruch u. ä.) vorgefallen ist oder der Krieg beendet wurde. Die neuen ergänzten Bestimmungen sollen auch bei Beurteilung der bei Gericht bereits anhängigen Fälle Anwendung finden, wenn zur Zeit der Verlautbarung der kaiserlichen Verordnung die erste Instanz noch nicht entschieden hat.

Familienrechtliche Bestimmungen.

Die familienrechtlichen Bestimmungen der Novelle sind insgesamt von der Erwägung geleitet, daß ein zeitgemäßer und vollständiger Ausbau des Vormundschaftsrechtes durch den Krieg unaufschiebbar geworden ist. Die Verluste an Menschenleben und die Störung der Lebensbedingungen vieler Familien werden die Folge haben, daß an die Vormundschaftspflege größere und schwierigere Aufgaben herantreten als bisher. Der Richter soll ermächtigt sein, in das Verhältnis zwischen Eltern und Kind auch dann einzugreifen, wenn der Vater durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Sittlichkeit der Kinder und den Erziehungszweck gefährdet. Ferner wird angeführt, daß der Vater hinsichtlich der Vermögensverwaltung oder der Fürsorge für die Person des Kindes unter die Aufsicht des Gerichtes gestellt und einem Vormund gleichgehalten werden kann.

Die Novelle enthält mehrfache Bestimmungen zur Verbesserung des Rechtsschutzes der unehelichen Kinder. In den Abschnitten über die Rechte zwischen unehelichen Kindern und Eltern sind — von redaktionellen Änderungen abgesehen — folgende Neuerungen zugunsten der unehelich Geborenen aufgenommen worden: Die Anerkennung der Zuge-

Ein Vermerk zum allg. bürgerlichen Gesetzbuch.

Hörigkeit zur mütterlichen Familie, Namensgebung durch den Ehemann der Mutter, Sicherung der Kosten der Entbindung und des ersten Unterhaltes für Mutter und Kind schon vor der Geburt, schließlich die Begünstigung der im Hause des Vaters erzogenen unehelichen Kinder nach dem Tode des Vaters. Weitere Bestimmungen zugunsten der unehelichen Kinder enthalten die §§ 65—67 der Novelle über die gesetzliche Erbfolge zwischen unehelichen Kindern und Eltern. Das uneheliche Kind gehört zu der mütterlichen Familie. Eine Folge davon ist die Einräumung des subsidiären Unterhaltsanspruches gegen die mütterlichen Großeltern und die Ausdehnung des gegenseitigen Erbrechtes, das bisher nur zwischen dem unehelichen Kinde und der Mutter bestand, auf die Verwandtschaft der Mutter.

Der zweite Absatz des neuen § 165 ABGB. läßt nach dem Vorbilde des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches die Namensgebung durch den Ehemann der Mutter zu. Nicht selten nimmt der Mann das uneheliche Kind der Frau die er heiratet, in die Hausgemeinschaft auf und und sichert ihm so die Wohltat eines geordneten Familienlebens. Die Namensverschiedenheit verrät aber die uneheliche Herkunft des Kindes vor der Öffentlichkeit. Diese Klippe wurde bisher nicht selten umgangen, indem der Ehemann sich — wahrheitswidrig — als unehelichen Vater des Kindes bekannte, wodurch die Legitimation durch nachfolgende Ehe fingiert wurde. Dies kann zur Verdunklung des Familienstandes und unter Umständen zur Benachteiligung des Kindes führen. Die Namensgebung eröffnet einen geraden Weg. Ihre Wirkung geht nicht weiter als der Zweck: Das Kind bleibt unehelich, es erhält bloß den Namen seines Ziehvaters, ein familienrechtliches Verhältnis wird zwischen den beiden Personen nicht begründet.

Die bedeutsamste Neuerung zugunsten der unehelichen Kinder enthalten die §§ 10, 11 der Novelle. Der Vater wird verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und ihres Unterhaltes durch sechs Wochen nach der Entbindung zu ersetzen und unter gewissen Voraussetzungen diesen Anspruch sowie den Unterhalt des Kindes während der ersten drei Monate durch gerichtlichen Erlag sicherzustellen. Der erstgenannte Anspruch steht zwar der Mutter zu, kommt aber in der Wirkung dem Kinde zugute. Der Anspruch auf Sicherstellung steht nur der bedürftigen Mutter zu und ist Frauen unzüchtigen Lebenswandels überhaupt versagt.

Bei festgestellter Vaterschaft gebührt nach dem neuen Absatz 2 des § 171 ABGB. unehelichen Kindern, die zur Zeit des Ablebens des Vaters in dessen Hause verpflegt und erzogen wurden, die Verpflegung und Erziehung auch weiterhin bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit in demselben Maße wie vorher, jedoch nicht in größerem Umfange, als sie nach dem hinterlassenen Vermögen den ehelichen Kindern zuteil werden kann. Ein Rechtsanspruch, unter allen Umständen weiterhin im Vaterhause zu bleiben, wird aber dem unehelichen Kinde nicht gewährt. Er besteht auch dem Vater gegenüber nicht.

Die Adoption.

Die Aenderungen an den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Annahme an Kindes Statt sind gleichfalls von der Absicht geleitet, die Annahme an Kindes Statt im Interesse des Kinderschutzes zu erleichtern und soviel als möglich verwaisten und unehelichen Kindern ein Heim und geregelte Erziehung zu sichern. Es wurde daher die Altersgrenze für die Wahlkinder auf 40 Jahre herabgesetzt und durch Aufhebung des Hofdekrets vom 28 Jänner 1816 die Möglichkeit eröffnet, auch das eigene uneheliche Kind an Kindes Statt anzunehmen und damit das rechtliche Familienband zwischen Vater und Kind herstellen, wenn die Legitimation durch nachfolgende Ehe aus irgend einem Grunde nicht möglich ist.

Neu ist ferner die Bestimmung, daß eine verheiratete Person nur mit Zustimmung ihres Ehegatten ein Kind annehmen oder an Kindes Statt angenommen werden kann. Von dem Erfordernis der Zustimmung des Ehegatten soll abgesehen werden, wenn er für geisteskrank erklärt, sein Aufenthalt unbekannt oder die Ehe geschieden ist.

Im Zusammenhange mit dem Vorstehenden wurde auch die Frage der Namensbildung neu geregelt. Die Grundregel des § 182 ABGB., daß das Wahlkind den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält, bleibt aufrecht. Alles weitere ist der Vereinbarung der Parteien überlassen. Das Wahlkind kann seinen Familiennamen ablegen oder ihn mit den Namen des Annehmenden in beliebiger Reihenfolge verbinden. Eine Beschränkung besteht aus Gründen des öffentlichen Namensrechtes nur dann, wenn das Wahlkind seinen Familiennamen beibehalten will; in diesem Falle muß auch der Familienname beibehalten und der Name des Wahlvaters oder Geschlechtsname der Wahlmutter darf nur unmittelbar mit diesem Familiennamen, nicht mit dem Abelsgrad oder Prädikat verbunden werden.

Zulassung der Frauen zur Vormundschaft.

Die seit langem allseits bestrittene allgemeine Zulassung der Frauen zur Führung der Vormundschaft und Kuratel ist jetzt unausschiebbar geworden. Diese Aenderung wird nicht bloß die Zahl der zur Uebernahme von Vormundschaften tauglichen Personen sehr erheblich erhöhen, sondern auch in vielen Fällen den Pflegsbesohlenen die beste Fürsorge sichern. Die Pflicht zur Uebernahme der Vormundschaft

20.7.1914.

* (Abteilung des Lemberger Zivillandesgerichts in Wien.) Das Lemberger Oberlandesgerichtspräsidium veröffentlicht in der heutigen „Wiener Zeitung“ nachstehende Kundmachung: Auf Anordnung des Justizministeriums wird in Wien zeitweilig je eine Abteilung des Landesgerichtes für Zivilsachen in Lemberg, ferner der Bezirksgerichte Sektion I und II, in Lemberg zur Erledigung bringlicher Anträge in bereits anhängigen Verlassenschafts- und Pflegschaftssachen sowie zur Entscheidung über solche Anträge auf Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder Altersnachsicht, welche nicht von den Wiener Gerichten auf Grund der Bestimmungen der Verordnung vom 11. August 1914, R. G. Bl. Nr. 109, erledigt werden könnten, bestellt werden. Diese Gerichtsabteilungen, welche ihre Amtswirksamkeit am 25. Oktober 1914 zu beginnen haben, werden mit Richtern, die zur Ausübung des Richteramtes bei den Lemberger Gerichten besetzt sind, besetzt und werden ihnen die nötigen Räumlichkeiten im Landesgerichte für Zivilsachen in Wien zugewiesen werden. Nachdem bereits schon vorher die Errichtung einer Filiale des Lemberger Zivil-Depositenamtes in Wien (Justizpalast) erfolgt ist, bei welcher derzeit sämtliche infolge der Kriegereignisse aus dem Zivilbepositenamte in Lemberg überführten Gerichtsdepositen aufbewahrt werden, so wird den beteiligten Parteien die Möglichkeit geboten, in außerstreitigen Rechtsachen, welche bei den derzeit außer Wirksamkeit stehenden Gerichten in Lemberg anhängig waren, die Ausfolgung von Unterhaltsbeiträgen und Abfertigung an Pflegebefohlene aus dem depostenamtlich verwahrten Fonds bei den in Wien errichteten Abteilungen Lemberger Gerichte zu betreiben.

**Welcher Kurs ist gegenwärtig bei der
Stempel- und Gebührenbemessung von
Wertpapieren zugrunde zu legen?**

Amtlich wird unterm gestrigen verlautbart: Der Wert der im Kursblatte der Wiener Börse aufgeführten Wertpapiere ist nach § 51 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 in der Regel mit dem in diesem Kursblatte angegebenen Kurse desjenigen Tages zu veranschlagen, der für die Wertbesteuerung maßgebend ist; wenn jedoch an diesem Tage eine Kursnotierung nicht vorgekommen ist, so gilt für Zwecke der Bemessung von Stempel- und unmittelbaren Gebühren als Wert der Kurs des letzten, jedoch nicht über drei Monate zurückliegenden Börsentages, an dem eine solche Notierung stattfand. Da am 25. Juli 1914 der Verkehr an der Wiener Börse sistiert wurde, seither eine Notierung im Kursblatte nicht mehr erfolgte, ist die Bestimmung des § 51 des Gebührengesetzes vom 25. Oktober angefangen nicht mehr anwendbar. Die hiedurch entstehende Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen, ist der Zweck einer in der heutigen „Wiener Zeitung“ (vom 24. d.) verlaufbarten kaiserlichen Verordnung.

Mit dieser Verordnung wird festgesetzt, daß, ungeachtet des Ablaufes der dreimonatigen Frist bis auf weiteres der Wert der Effekten entsprechend der letzten Kursnotierung an der Wiener Börse zu veranschlagen ist; hiernach ist der Vorgang, der in dieser Richtung seit dem 25. Juli 1914 eingehalten wurde, auch weiterhin zu beobachten.

31. / X. 1914.

Verordnung über die Regelung der Vollstreckungsrechtshilfe zwischen Oesterreich und Ungarn.

Wien, 31. Oktober.

Das „Reichsgesetzblatt“ veröffentlicht die Verordnung des Justizministeriums betreffend den zwischen Oesterreich und Ungarn abgeschlossenen Vertrag über das Exekutionsverfahren vom 26. Oktober 1914. Die Bestimmungen dieses mit der ungarischen Regierung getroffenen Uebereinkommens sowie eines Nachtragsübereinkommens zu Artikel 21, das durch die im Zusammenhange mit den kriegerischen Ereignissen eingeführte Stundung von privatrechtlichen Verpflichtungen veranlaßt wurde, haben vom 1. Januar 1915 an zu gelten. Insoweit hienach anderes zu gelten hat als bisher, finden die Vorschriften des § 86 C. D. mangels der verbürgten Gegenseitigkeit keine Anwendung.

Im Verhältnisse zwischen den ihm Reichsräte vertretenen Königreichen und Ländern und Kroatien-Slawonien bleiben bis auf weiteres die für die wechselseitige Vollstreckung von Exekutionstiteln bestehenden Vorschriften in Geltung.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. Januar 1915 in Wirksamkeit und bleibt bis zum Ablaufe des Jahres 1917 in Kraft. Falls keiner der vertragsschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ende dieses Zeitraumes seine Absicht, den Vertrag außer Kraft zu setzen, anzeigt, bleibt er bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an in Geltung, an dem ihn der eine oder der andere der vertragsschließenden Teile kündigt.

Bis zum 1. Juli 1915 ist jedoch auf Grund von Exekutionstiteln, die vor dem 1. Januar 1915 entstanden sind, die Vollstreckung auch dann zu bewilligen, wenn sie nach den bei Beginn der Wirksamkeit dieses Vertrages geltenden Vorschriften bewilligt werden konnte.

Für Forderungen oder Forderungsteilbeträge, die im Erkenntnisstaate aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse durch besondere Vorschriften gestundet wurden und für die bis zum 30. April 1915 ein Exekutionstitel entstanden ist, ist im anderen Staate bis zum 1. Oktober 1915 die Vollstreckung auch dann zu bewilligen, wenn sie nach den bei Beginn der Wirksamkeit des Vollstreckungsrechtshilfevertrages geltenden Vorschriften bewilligt werden konnte.

Walls das Moratorium sich auf eine längere Zeitdauer als bis Ende 1914 erstrecken würde, wird die Bestimmung des vorstehenden Absatzes mit der Abänderung anzuwenden sein, daß dem Gläubiger eine Fristverlängerung von ebensolcher Dauer zustehen, als er durch die Stundung verliert.

Die Sperrstunde der öffentlichen Lokale.

Die Polizei verlautbart:

Um dem durch die kriegerischen Ereignisse eingetretenen Ernst der Zeit Rechnung zu tragen, erscheint eine teilweise Beschränkung der öffentlichen Belustigungen wünschenswert. Der Polizeipräsident hat daher angeordnet, daß vom 1. d. an die Darbietungen aller Art in den Sing- und Spielhallen, Varietés, Kabarettts, dann in den Gast- und Kaffeehäusern um 1 Uhr nachts, die Musikproduktionen (Musikkapellen, Klavier, Grammophon u. dgl.) in allen öffentlichen Lokalen um 2 Uhr nachts beendet sein müssen.

Was das Offenhalten der Gast- und Kaffeehäuser über die gesetzliche Sperrstunde betrifft, wurden den Polizeikommissariaten zwecks einheitlicher und sachgemäßer Amtierung die Grundsätze bekanntgegeben, nach welchen bei Behandlung solcher Ansuchen vorgegangen werden soll, damit den berechtigten Bedürfnissen der Bevölkerung, den Interessen des Fremdenverkehrs, der Nachtbetriebe und dem Verkehr in den Hauptstraßen usw. Rechnung getragen werde.

Die Einschränkung des Nachtlebens.

Die von uns gestern gemeldete Verfügung des Polizeipräsidenten, daß die diversen Vorstellungen in den Nachtlokalen (Singspielhallen, Variétés, Kabarets, Gast- und Kaffeehäusern usw.) von nun an um 1 Uhr nachts, die Musikproduktionen um 2 Uhr nachts beendet sein müssen, entspricht wohl durchaus dem Ernst der Zeitläufte und dürfte, maßvoll durchgeführt, jedermann befriedigen, dem an einer würdigen Haltung unserer Stadt in dieser schicksalsschweren Gegenwart gelegen ist. Wie uns mitgeteilt wird, ist diese Verordnung eben darauf zurückzuführen, daß aus allen Bevölkerungskreisen dem Polizeipräsidenten Wünsche zugekommen sind, die es nahelegten, allzu lärmvolle Zustände einzuschränken. Bei Durchführung der Maßregel sollen jeweils die besonderen Verhältnisse des Etablissements gewürdigt werden.

Die Polizei wird dabei vom folgenden Gesichtspunkt aus ausgehen: Wenn in einem sogenannten Nachtlokal Variété- oder Musikproduktionen stattfinden, so müssen diese um 1 Uhr, respektive 2 Uhr nachts ihr Ende finden. Das Lokal selbst kann wie jedes andere Kaffee- oder Gasthaus die ganze Nacht über offen bleiben, sofern es die polizeiliche Bewilligung dazu erhält.

Die gesetzliche Sperrstunde ist bekanntlich auf 2 Uhr nachts festgesetzt, doch gibt es eine Reihe von Lokalen, die darüber hinaus bis 3, 4, 5 Uhr früh geöffnet bleiben dürfen. Darin soll nun teilweise eine Änderung eintreten. Der Krieg hat den Geselligkeitstrieb erhöht; wie ein Sturmgewitter die Herden zusammentreibt, finden jetzt auch die sonst abseits stehenden Mitmenschen zur Gemeinsamkeit zurück. Es drängt die Leute, sich über den großen Krieg und ihre eigene Lage zu besprechen, im Kaffee-

haus an der Hand der Tagesblätter Weltgeschichte zu erleben. Man denkt vorläufig nicht daran, eine frühere Sperrstunde für unsere Kaffee- und Gasthauslokalitäten einzuführen. Insbesondere soll auch der Betrieb jener Kaffeehäuser, die in der Nähe der Bahnhöfe, Marktplätze und größeren Vergnügungsetablissemments (Theater oder Zirkus) liegen, nicht restringiert werden. Auch soll unseren tapferen Kriegern, die sich auf der Durchreise oder, vom Kriegsschauplatz zurückgekehrt, in Rekoneszenz hier aufhalten, das Vergnügen nicht geschnitten werden. Es soll vielmehr lediglich Erzeßen vorgebeugt, unter anderem auch das übermäßige Trinken hintangehalten werden. Es werden daher die meisten Cafés, die bisher ohne Musik die ganze Nacht offen hielten, auch künftighin offen bleiben können. Vielleicht werden geringe Einschränkungen, die vom Standpunkt des Lokalbedarfes gerechtfertigt erscheinen, stattfinden. Den einzelnen Kommissariaten obliegt es jetzt, die Sperrstunden der einzelnen Lokalitäten zu revidieren und je nach dem Bedürfnis zu regeln.

10./XI. 1914.

* (Die Sperrstunde in den Vergnügungsorten.) Die Besitzer der Wiener Vergnügungsorte kamen Samstag zu einer Besprechung zusammen, um Stellung zu nehmen zu der kürzlich erlassenen Verordnung der Polizeidirektion, in welcher der Schluß der Gesangsvorführungen auf 1 Uhr, der Schluß der Musikproduktionen auf 2 Uhr festgesetzt wird. In der lebhaften Debatte kam allgemein die Anschauung zum Ausdruck, daß Geschäft dieser Lokale entwickle sich gerade in jenen Stunden, in welchen die Lokale nun geschlossen werden sollen, nämlich nach 1 Uhr nachts, nach Schluß der Varietés. Zwar bleibe es den Etablissementbesitzern möglich, ihre Lokale auch nach 2 Uhr noch offen zu halten, doch habe dies für sie keinen Wert, da die Lokale ohne Musik und Gesang keine Anziehungskraft auf das Publikum ausüben würden. Die Aufrechterhaltung der Verordnung würde aber nicht nur die Besitzer der Lokale schädigen, sondern es würde damit auch ein ganzes Heer von Angestellten empfindlichen Schaden erleiden. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß der Erlaß zu einem Zeitpunkt herausgekommen sei, da die Besitzer mit größten Opfern ihre Vorbereitungen für die eben beginnende Saison vollendet hätten. Einige Etablissementbesitzer teilten mit, daß sie bereits beim Polizeipräsidenten vorgesprochen hätten, um eine Hinausschiebung der Beendigung der Produktion um wenigstens eine Stunde zu erreichen. Hofrat Freiherr v. G r u p p, deren Wünschen sehr sympathisch gegenüberstehe und ihrer Lage volles Verständnis entgegenbringe, habe jedoch erklärt, daß er ohnedies schon über das Maß der möglichen Zugeständnisse hinausgegangen sei. Man einigte sich schließlich dahin, eine Deputation zum Statthalter Freiherrn v. W i e n e r t h zu entsenden, die ihm unter eingehender Begründung die Bitte vorlegen soll, die Verordnung dahin abzuändern, daß die Gesangsvorträge um 2 Uhr, die Musikproduktionen um 3 Uhr schließen. Dagegen wären die Etablissementbesitzer bereit, auf das weitere Offenhalten ihrer Lokale bis 5 Uhr früh zu verzichten.

* Die Behebung von Geldsendungen an die zum Kriegsdienst Eingekerkerten. Das Justizministerium hat unterm 23. v. M. an die Gerichte folgenden Erlaß hinausgegeben: Bei der Auszahlung von Geldsendungen an die zu Kriegsdiensten Eingekerkerten haben sich Schwierigkeiten ergeben, da diese zumeist in ihrer Heimat keine zum Geldempfang Bevollmächtigten bestellt haben. Dies hat unter anderem auch zu Verzögerungen in der Auszahlung der Vergütungsbeträge für die an die Militärverwaltung abgegebenen Pferde und Fuhrwerke geführt. Da diese Beträge von den Wirtschaftsbesitzern und Gewerbetreibenden zur Anschaffung von Zugvieh oder anderen Wirtschaftserfordernissen oder zu gewerblichen Anschaffungen benötigt werden, trifft eine solche Verzögerung die Beteiligten besonders empfindlich. Das Justizministerium hat schon im Erlasse vom 19. August 1914 darauf hingewiesen, daß im Bedarfsfalle für die zum Militärdienst Eingekerkerten gemäß §§ 21, 269 und 276 a. b. G. B. Kuratoren bestellt werden sollen. Die Gerichte werden es nicht unterlassen, wenn es sich um die Empfangnahme solcher Sendungen handelt, auf Antrag oder von Amts wegen möglichst rasch einen Kurator zu bestellen, und zwar, wenn möglich, in der Person eines Mitgliedes der Landes- oder Gemeindefürsorgebureauks.

14. / XI. 1914.

Die neue Konkurs- und Ausgleichsordnung.

Am 11. d. fand in den Amtsräumen der Wiener Handels- und Gewerbekammer unter dem Vorsitze des Präsidenten der Bemberger Handels- und Gewerbekammer, Herrn G. Edlen v. Horowiz, eine Plenarversammlung der Handelspolitischen Zentralstelle statt, welche sich unter anderem mit der neuen Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung befaßte. Der Beratung, der auch Vertreter des Justizministeriums und des Handelsministeriums beizuhnten, lag ein von den Kammern Brünn und Wien verfaßter Komiteebericht zugrunde, der unter Billigung der prinzipiellen Gesichtspunkte die Regierungsvorlage einer eingehenden Kritik unterwarf und in zahlreichen Abänderungsanträgen den Bedürfnissen und Wünschen von Industrie, Handel und Gewerbe, soweit sie nicht bereits berücksichtigt wurden, Ausdruck gibt. Das Referat wird nunmehr der Regierung überreicht und es ist zu hoffen, daß die sachgemäßen Anträge der Zentralstelle vollste Beachtung finden. Ferner wurde ein Bericht über die von mehreren Stellen verlangte Zollfreiheit für Baumwollgarne vorgelegt. Im Anschlusse an die Plenarversammlung fand eine unverbindliche Besprechung über Moratoriumsfragen statt.

187 XI. 1914.

Ein Erlass des Finanzministeriums betreffs Amortisierung von Wert- papieren in den okkupierten Gebieten.

Zwecks Sicherstellung vor unrechtmäßiger Aneignung der in den okkupierten Gebieten zurückgelassenen Wertpapiere, Lose etc. hat das Finanzministerium über Einschreiten der Handelskammer in Brody nachstehenden Erlass an das Kammerbureau gerichtet:

Ueber das geschätzte Schreiben vom 21. Oktober dieses Jahres, Z. 48, wird der geehrten Handels- und Gewerbekammer eröffnet, daß den Eigentümern der Wertpapiere, welche in den vom Feinde besetzten Gebieten zurückgelassen wurden, zu empfehlen wäre, zur Wahrung ihrer Rechte an den Effekten um Einleitung der Amortisierung bei dem kompetenten Gerichte einzuschreiten.

Kompetent für die Amortisierung von Staatspapieren und denselben gleichgeachteten Kreditpapieren ist zufolge § 115 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, derjenige Gerichtshof erster Instanz, an dessen Amtssitz die bezüglichen Kreditbücher geführt werden, das ist also hinsichtlich der Staatskreditpapiere (Staatslose, Rententitres etc.) das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien. Zur Amortisierung anderer Urkunden sind die in den Absätzen 2 bis 4 der bezogenen Gesetzesbestimmung genannten Gerichte berufen.

Sofern hienach zur Amortisierung der in Betracht kommenden Wertpapiere und Urkunden ein Lemberger oder ein andres Gericht zuständig sein sollte, dessen Tätigkeit infolge der feindlichen Besetzung zeitweise unterbrochen ist, wird die Handels- und Gewerbekammer darauf aufmerksam gemacht, daß die außerstreitigen Abteilungen des Landesgerichtes und der beiden Bezirksgerichte in Lemberg, derzeit in Wien (Justizpalast) die Amtsgeschäfte

führen und auch Amortierungsanträge erledigen können. Insofern ein andres derzeit untätiges Gericht des Lemberger Oberlandesgerichtspringsels zuständig wäre, kann das Oberlandesgericht des Landes, beziehungsweise das Bezirksgericht Lemberg, zur Erledigung des Antrages delegieren.

Ueber das Ansuchen um Amortisierung der Wertpapiere wird vom Gerichte — sofern die Effekten noch unverwechselt, beziehungsweise uneingelöst aushaften — die Einleitung der Amortisierung durch Ausfertigung eines Ediktes bewilligt.

Nach Ablauf der im Edikte bezeichneten gesetzlichen Frist würde es sodann dem Amortisierungswerber obliegen, bei dem zuständigen Gerichte das Ansuchen um wirkliche Amortisierung einzubringen, worauf die Effekten, falls nicht von anderer Seite Ansprüche darauf erhoben oder die dem Inhaber zustehenden Rechte ausgeübt worden sind, für amortisiert erklärt werden.

Gegen Beibringung der gerichtlichen Bescheide werden sohin dem Amortisierungswerber die Ersatztitres, eventuell bei zur Rückzahlung fälligen Effekten die Einlösungsbeträge ausgefolgt.

Bemerkt wird, daß über Wunsch der Eigentümer der Wertpapiere — soweit es sich um auf den Ueberbringer lautende Staatskrediteffekten handelt — die Vormerkung der Invigilierung in den Büchern der Staatsschuld geschlossen werden könnte, wodurch allerdings nicht die Verwechslung, beziehungsweise Einlösung der Effekten verhindert wird, jedoch im Falle der Präsentation der Obligationen (Coupons) polizeiliche Recherchen über die Person des Ueberreichers und die Probenienz der Titres ermöglicht werden.

Wegen allfälliger Veranlassung dieser Vormerkung sowie wegen Behebung der Zinsen aus vinkulierten oder auf Namen lautenden Staatskrediteffekten hätten sich die Parteien an die Direktion der Staatsschuld, Wien, 1. Bezirk, Singerstraße Nr. 17, zu wenden.

Für den k. k. Finanzminister:
Wimmer m. p."

19./XI. 1914.

Eheschließung der Nachgemusterten.

Das gestern erschienene „Wiener Diözesanblatt“ verlaubt: In keiner anher gelangten Mitteilung des Apostolischen Sekretariats werden die Landsturmangehörigen der Jahrgänge 1878 bis 1890 nicht assentiert, sondern bloß auf ihre Waffentauglichkeit im Landsturm gemustert; sie gehören somit auch fernerhin dem Landsturm an und bedürfen keiner militärbehördlichen

Beiratsbewilligung. Ausgenommen sind nur solche Männer, die aus irgendeinem Grunde ihrer Stellungspflicht noch nicht oder nicht endgültig entprochen haben, die dann auf jeden Fall die Eheschließung bei der zuständigen Landesstelle erbitten und dem trauenden Pfarranten beibringen müssen.

Die Wünsche der patriotischen Agrarier.

Die Agrarier sind bekanntlich große Patrioten. Der ständige Ausschuss ihrer Zentralstelle hat am Mittwoch in einem langen Wunschzettel ihren Patriotismus zusammengefasst. Vor allem verlangen sie vom Landesverteidigungsministerium, daß es die Kriegsleistungspreise „für das zu requirierende und bereits requirierte Getreide und Schlachtvieh entsprechend der Steigerung der Marktpreise reguliere“. Den patriotischen Agrariern, die bei den Kriegslieferungen so ungeheure Profite einheimsten, sind also ihre Getreide- und Viehpreise noch nicht hoch genug und sie möchten aus dem Staate nun während des Krieges noch mehr Profit herauschinden. Vieh und Getreide sind diesen Patrioten nie zu teuer; dagegen haben sie bei anderen Dingen auch ein feines Empfinden für die Teuerung. Ihr ständiger Ausschuss fordert gleichzeitig mit der Erhöhung der Vieh- und Getreidepreise auch von der Regierung, „daß die Ausfuhr von Kraftfuttermitteln jeder Art im Interesse der heimischen Viehbestände hintanhalten, Höchstpreise für sie erstellt und ärarische Kleie zu möglichst ermäßigten Preisen den Landwirten überlassen werde“. Wir sind sehr einverstanden, daß die Regierung „im Interesse der heimischen Viehbestände“ diesen zweiten Wunsch der Agrarier erfülle, fordern aber auch, daß sie die Ausfuhr von Getreide und Vieh und Kraftnahrungsmitteln jeder Art „im Interesse der heimischen Viehbestände“ hintanhalt, Höchstpreise für sie festsetze und ärarisches Mehl zu möglichst ermäßigten Preisen dem Volke überlasse. Sie wird diese Forderung am besten erfüllen können, wenn sie das Getreidemonopol sofort einführt. Dann wird sie auch genug „ärarische Kleie“ haben, die die Agrarier „zu möglichst ermäßigten Preisen“ von ihr verlangen.

* *

Die gesetzlichen Rechte der einberufenen Angestellten.

Von Julius Vermaan, Sekretär des Gehilfenausschusses des Oremiums der Wiener Kaufmannschaft.

Der § 8 des Handlungsgehilfengesetzes bestimmt die Rechte der Angestellten auf Anspruch ihrer Bezüge für gewisse Fälle der Dienstverhinderung.

Der Gesetzgeber geht bei diesen Bestimmungen von der Voraussetzung aus, daß die nicht durch den Dienstnehmer selbst verschuldete Verhinderung seiner Dienstleistung eine unbestimmte, vorübergehende sein muß, und fixiert in zwei Fällen das Höchstmaß der Zeit, für welche der Fortbezug des Gehalts besteht. Bezüglich des ersten Falles der Dienstverhinderung, der insolge nicht selbstverschuldeter, „vorzüglich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführter Krankheit“ entstanden ist, besteht das Recht auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Dem Angestellten gebührt aber nicht nur das Entgelt für diese begrenzte Zeit, er kann auch vor Ablauf dieser sechs Wochen nicht entlassen werden. Dieses letztere Recht ist nicht nur in dem den § 8 ergänzenden § 9, sondern auch in den Bestimmungen des § 27, Absatz 5, festgelegt. Das Recht auf Fortbezug des Gehalts während einer die Zeit von sechs Wochen nicht übersteigenden Krankheit war den Angestellten, wenn auch nicht in der bestimmten Form des neuen Gesetzes, schon auf Grund des alten Handelsgesetzbuches (Artikel 60) gewährleistet. Das Alter dieses gesetzlichen Rechtes der Angestellten brachte es mit sich, daß sich über diese Bestimmung sowohl der Dienstnehmer als auch der Dienstgeber bereits so klar sind, daß es in dieser Sache zu Meinungsverschiedenheiten oder gar zur Anrufung der Gerichte sehr selten kommt. Anders mit dem neuen, erst im Gesetz vom 1. Juli 1910 begründeten Rechte auf Fortbezug des Gehalts für den Fall der Dienstverhinderung insolge der Erfüllung der Militärdienstpflicht. Bezüglich dieses Rechtes bestehen noch immer Unklarheiten, die gerade im gegenwärtigen Augenblick durch die Ausbietung des Landsturms und durch vorzeitige Einberufung der Assentierten eine eingehende Besprechung notwendig machen.

Der letzte Absatz des § 8 des Handlungsgehilfengesetzes lautet wörtlich:

„Wird er durch Erfüllung seiner Militärdienstpflicht an der Verrichtung seiner Dienste verhindert, so behält er den Anspruch auf seine Geldbezüge bis zur Dauer von vier Wochen, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits ein Jahr gedauert hat. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Dienstnehmer zur Ableistung der Militärdienstpflicht für die gesetzlich bestimmte einjährige oder längere Dauer einberufen wird.“

Es ist demnach vorerst festzuhalten, daß an dieses Recht des Fortbezuges des Gehalts die wichtige Voraussetzung geknüpft ist, daß das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits ein Jahr gedauert haben muß. Ist diese erste Voraussetzung gegeben, dann tritt das Recht auf die Gehaltszahlung ein, wenn der Angestellte zur Erfüllung der Militärdienstpflicht einberufen wird. In dem Absatz, der bestimmt, wann der Fortbezug des Gehalts nicht besteht, spricht der Gesetzgeber von Militärpräsenzdienstpflicht. Das Gesetz unterscheidet also genau zwischen Militärdienstpflicht und Militärpräsenzdienstpflicht. Daß diese Unterscheidung keine zufällige, sondern ein beabsichtigte ist, erhellt vor allem aus dem Wortlaut des § 8 selbst, ferner aber auch aus den Bemerkungen des Motivenberichtes zu diesem Gesetz, der auf Seite 17 der N.-B. II ausdrücklich erklärt, daß der Angestellte Anspruch auf seine Geldbezüge erhalte, auch wenn „es sich um Einberufung im Falle der Mobilisierung oder zum Kriege oder zu einer länger als acht Wochen dauernden Dienstleistung handelt. Ausgenommen ist lediglich die Einberufung zur Ableistung der gesetzlichen Militärpräsenzdienstpflicht, die in der Regel ein oder drei Jahre dauert.“ Alle anderen Leistungen beim Militär also, die nicht „aktives Dienen“ heißen, sind selbstverständlich Militärdienstpflicht, nicht aber Militärpräsenzdienstpflicht. So zum Beispiel ist die Einberufung zur Waffenübung Dienstpflicht; dem zur Waffenübung einberufenen Angestellten gebührt demnach die Bezahlung seines Gehalts für das im § 8 festgelegte Ausmaß.

Die auf Grund des Landsturmgesetzes erfolgten Musterungen sind keine Assentierungen zum Präsenzdienst, auch dann nicht, wenn es sich um Männer handelt, die noch im stellungspflichtigen Alter stehen. Die auf Grund dieser Musterungen erfolgten Einberufungen sind demnach nicht Einberufungen zur Ableistung der gesetzlichen ein- oder dreijährigen Dienstpflicht, sondern Einberufungen zum Kriege, die sich im Sinne des Landsturmgesetzes auf „die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes erstrecken“. Landsturmpflicht ist also nicht Präsenzdienstpflicht und Einberufungen, die nur für den Krieg und wegen des Krieges erfolgen, sind keine Einberufungen zur Ableistung der gesetzlichen Präsenzdienstpflicht.

Die Wichtigkeit dieser Auffassung hat das Wiener Gewerbegericht selbst in dem Falle gelten lassen, wo es sich um Angestellte gehandelt hat, die bei der ordentlichen Assentierung im Frühjahr 1914 als tauglich befunden, aber heuer, statt wie üblich, Anfang Oktober, schon Mitte August einrücken mußten. In der Begründung eines solchen Urteils erklärt das Gericht, daß dem klageführenden Angestellten der Fortbezug des Gehalts für die Dauer von vier Wochen gebührt, „weil der heuer assentierte Angestellte, der unter gewöhnlichen Umständen erst im Herbst einberufen wäre, infolge des Krieges vorzeitig einrücken mußte, infolgedessen man von dem Antritt der Militärpräsenzdienstzeit nicht sprechen kann“. Die Kommentatoren des Handlungsgehilfengesetzes, Ministerialrat Dr. Felix Mayer und Landesgerichtsrat Dr. Siegmund Gruber, müssen natürlich ebenfalls aus dem parlamentarischen Werdegang des § 8 und aus der Art seiner Fassung dartun, daß mit Ausnahme der Einberufung zur Ableistung der gesetzlichen einjährigen (Einjährig-Freiwilligen-Jahr) oder dreijährigen Präsenzdienstpflicht für das Recht des Angestellten alle anderen Gründe, die ihn zur Erfüllung einer Militärdienstpflicht zwingen, gleichgültig sind: „Die Einberufung im Falle der Mobilisierung oder zu Kriegszwecken ist gleichfalls als Einberufung zur Erfüllung militärischer Dienstpflichten im Sinne des § 8, Absatz 4, des Gesetzes gedacht worden. Die Länge oder die Unbestimmtheit der Zeit, für welche die Einberufung erfolgt ist, ist hier vollkommen bedeutungslos... der Anspruch besteht auch, wenn von vornherein feststeht, daß die Militärdienstpflicht den Dienstnehmer für länger als vier Wochen in Anspruch nehmen müsse. Es gilt nur die einzige Einschränkung, daß der Anspruch zurücktritt, wenn der Dienstnehmer zur aktiven Präsenzdienstleistung für ein Jahr oder längere Zeit einberufen wurde.“ (Seite 136.) Gleich dem Falle der Dienstverhinderung insolge von Krankheit kann auch der Angestellte zur Zeit der Ableistung seiner Militärdienstpflicht frühestens an dem Tage entlassen werden, an dem der Fortbezug seines Gehalts erlischt. Im Zusammenhang mit § 8 bestimmt der § 9, Absatz 1:

„Wegen einer durch diese Gründe (§ 8) verursachten Dienstverhinderung, die den Zeitraum nicht übersteigt, für den der Anspruch auf Fortbezug des Entgelts besteht, darf der Dienstnehmer nicht entlassen werden. Wird er während der Verhinderung gekündigt, so bleiben seine Ansprüche während der im § 8 bestimmten Zeiträume bestehen, wenngleich das Dienstverhältnis früher endigt.“

Bedeutung bekommt diese Bestimmung, wenn der auf Grund des Landsturmgesetzes einberufene Angestellte etwa nach seiner Superarbitrierung, bevor ganze vier Wochen seit der Einrückung verstrichen sind, wieder vom Militärdienst in das bürgerliche Verhältnis zurückkehrt. Der Dienstgeber ist in diesem Falle verpflichtet, den Angestellten den Dienst fortsetzen zu lassen, auch dann, wenn er die Ansprüche des Angestellten auf Fortbezug des vierwöchigen Gehalts bereits erfüllt hat. Die Lösung des Dienstverhältnisses mit dem vor Ablauf von vier Wochen zurückgekehrten Angestellten kann also wie auch sonst eine Auflösung nur auf Grund einer Kündigung erfolgen, die nur nach Beendigung der Militärdienstzeit zulässig ist. Ob der Unternehmer den Gehalt des Angestellten für vier Wochen schon bezahlt hat, ist gleichgültig. Wie auch selbstverständlich die Wiener Handels- und Gewerbekammer erklärt hat, ist der vierwöchige Gehalt im vorhinein auszahlen.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 H.-G.-G. sind zwingendes Recht (§ 40 H.-G.-G.), können also durch „Vertrag“ weder aufgehoben noch beschränkt werden. Vereinbarungen, die dahin abzielen, dem Angestellten die in den §§ 8 und 9 gewährleisteten Rechte zu beschränken oder aufzuheben, sind ungültig.

4. / XII. 1914.

* (Einschränkung des Nachtlebens in Wien.) Die „Korrespondenz Wilhelm“ meldet: „In letzter Zeit spielt sich das Nachtleben in Wien nach den von der Polizeibehörde gemachten Wahrnehmungen sowie nach Beschwerden, welche dieser Behörde zugekommen sind, in einer Weise ab, die dem Ernste der Zeit durchaus nicht entspricht. Der Polizeipräsident hat sich daher veranlaßt gesehen, die Leiter der Bezirks-Polizeikommissariate anzuweisen, den Inhabern von Gast- und Schanklokalitäten sowie von Kaffeehäusern die Bewilligung, ihre Betriebslokale über die durch eine Statthaltereiverordnung mit 2 Uhr nachts festgesetzte Sperrstunde offenzuhalten, nur bis 3 Uhr früh zu erteilen, und zwar nur, wenn ein ständiges Bedürfnis der Bevölkerung vorliegt und die Geschäftsführung zu begründeten Beschwerden einen Anlaß nicht gegeben hat. Bewilligungen zum Offenhalten über 3 Uhr früh oder zum Öffnen vor der festgesetzten Stunde können nur ganz ausnahmsweise den Inhabern von Gast- und Kaffeehäusern, und zwar nur dann erteilt werden, wenn ein notorisch öffentliches Bedürfnis infolge der Lage des Betriebslokales in der Nähe von Bahnhöfen, Märkten, wichtigen Verkehrszentren und Nachtbetrieben vorhanden ist. Produktionen aller Art (auch Musikproduktionen) in Gast- und Schanklokalitäten sowie in Kaffeehäusern müssen nach Mitternacht für die Dauer des Krieges nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Inhabern von öffentlichen, insbesondere dem Nachtleben dienenden Lokalen, in welchen die Gäste offenkundig zur Verschwendung und Trunksucht verleitet oder in denen sonstige Ausartungen der Vergnügens- und Genußsucht wahrgenommen werden, wird keinerlei Begünstigung (Lizenz) gewährt. Es ist zu hoffen, daß mit diesen Bestimmungen das Auslangen gefunden werden wird und daß dem Nachtleben dadurch jene Schranken gezogen werden, die den ernsten Zeiten und dem Gefühle der Bevölkerung entsprechen.“

8. VII. 1914.

Mehr Vorsicht!**Eine Warnung an die Militärfahrende.**

Das Kriegsministerium veröffentlicht einen vom K. u. K. Hofrat v. Mikulicz unterzeichneten Erlaß an die Militärfahrende, der vom 7. d. datiert ist und folgenden Wortlaut hat:

„Noch immer finden sich Fälle, daß militärisch gelenkte Automobile nicht das vorgeschriebene Fahrtempo einhalten, sondern in den meisten Fällen in einem Tempo dahinfliegen, das jede Sicherheit ausschließt. Namentlich die für den Verwundeten-transport bestimmten Sanitätsautomobile fahren mit einer ganz ungerechtfertigten Fahrgeschwindigkeit durch die Straßen.

Die Außerachtlassung der Sicherheitsvorschriften für den Verkehr muß unbedingt aufhören. Die Fahrgeschwindigkeit ist unter allen Umständen so zu wählen, daß der Führer Herr seiner Geschwindigkeit ist und die Sicherheit der Personen und des Eigentums nicht gefährdet wird. Der Führer des Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit entsprechend zu mäßigen, nötigenfalls auch stehen zu bleiben und den Motor abzustellen, wenn durch sein Fahrzeug Unfälle oder Verkehrsstörungen hervorgerufen werden könnten. Diese Vorschriften sind insbesondere auch beim Herannahen von Reit- und Zugtieren oder von Viehtrieben zu beobachten.

In geschlossenen Ortschaften darf die Geschwindigkeit keinesfalls größer sein als 15 Kilometer pro Stunde. (Geschwindigkeit eines leichten, schnellsten Fuhrwerkes.) Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf die Fahrgeschwindigkeit im allgemeinen nicht über 45 Kilometer pro Stunde gesteigert werden.

Keinesfalls schneller als mit sechs Kilometer pro Stunde (Tempo eines Pferdes im Schritt) darf gefahren werden: Wenn starker Nebel die Fernsicht verhindert sowie an solchen Stellen, wo die Straße nicht überblickt werden kann, wie insbesondere an Kreuzungen, bei starken Straßenkrümmungen, beim Einfahren in Tore, Herausfahren aus Häusern, dann auf Brücken, in schmalen Gassen, wo zwei Wagen nicht nebeneinander vorbeifahren können, bei außergewöhnlich starkem Verkehr und bei größeren Menschenansammlungen.

Alle Kommandos, Truppen, Anstalten und Offiziere, welchen Kraftfahrzeuge zugewiesen sind, beziehungsweise Offiziere, die das Kommando über mehrere Fahrzeuge führen, haben mit aller Energie darauf zu dringen, daß dieser Befehl genauestens befolgt wird.

Kraftwagenlenker, die diesen Befehl nicht beachten, sind zu bestrafen und sofort abzulösen.

Das übertriebene Schnellfahren der Kraftwagen und besonders auffallenderweise jenes der Sanitätsautos ist durch nichts begründet und muß unter jeder Bedingung aufhören.

Diese Anordnungen sind wiederholt in den Tagesbefehlen zu verlautbaren.

9./XII. 1914.

Generalversammlung der Vereinigung österreichischer Richter.

Wien, 8. Dezember.

Heute fand die diesjährige Generalversammlung österreichischer Richter statt. Zu ihrem Beginn wurde nach einer patriotischen Ansprache des Vorsitzenden, Landesgerichtsrates Dr. Friedrich v. Engel, ein Huldigungstelegramm an den Kaiser abgesendet.

Ueber den Verlauf der Versammlung erhalten wir folgenden Bericht:

Im Schwurgerichtssaale fand heute vormittags unter äußerst zahlreicher Beteiligung die diesjährige Generalversammlung der Vereinigung österreichischer Richter statt, der eine große Zahl hervorragender Gerichtsfunktionäre beiwohnte, darunter auch der Alterspräsident der Vereinigung Hofrat Dr. Eisner und zahlreiche Richter aus Galizien und der Bukowina. Den Vorsitz führte Vizepräsident Landesgerichtsrat Dr. v. Engel, welcher die Versammlung mit einer Ansprache eröffnete, in der er ausführte:

Wir leben in einer ernsten, einer schweren, aber auch in einer großen Zeit. Groß nenne ich die Zeit nicht nur deshalb, weil um der Menschheit große Gegenstände, um Herrschaft und um Freiheit, gestritten wird, sondern groß vor allem auch deshalb, weil diese Zeit, wie ein Frühlingssturm, alles Ungeheure, Kranke, Schwächliche hinwegjagt und nur das wahrhaft Tüchtige, Starke und Große bestehen läßt. Hinweg ist aller Kleinmut, alle Spott- und Scheuschucht, aller Streit und Haber, aber riesengroß reißt sich die innere Kraft des Reiches auf, bereit, jeden Feind niederzuschlagen, und gleich einer reinen Opferflamme steigt das Gefühl der Einigkeit, der Zusammengehörigkeit zum Himmel auf.

Wir glauben an unser Vaterland, an seine Einheit, die durch ein Herrscherhaus und eine tausendjährige Geschichte bezeugt wird. Wir hoffen auf unser Vaterland, daß es alle Stürme siegreich bestehen und daß ihm eine lichte Zukunft beschieden sein möge. Wir lieben unser Vaterland, lieben es aus treuer Seele und sind bereit, dieser Liebe jedes Opfer zu bringen.

In dieses Bekenntnis des Glaubens, Hoffens und Liebens eines Österreicher wollen wir heute vor allem unser herrliches Heer einschließen, das, seine Brust dem Feinde darbietend, wahre Wunder der Tapferkeit verrichtet zum Heile Oesterreichs. Ihm entbieten wir heute unseren innigsten Dank, unsere freudigste Huldigung, aber auch dem ruhmvollen Heere des verbündeten Deutschen Reiches und seinem Heldenkaiser, der in allbewährter Treue herbeigeeilt ist, um uns in der Stunde der Gefahr hilfreich seine starke Hand zu bieten.

Nachdem wir dieser Dankeschuld genügt haben, lassen Sie uns unsere Blicke emporheben zur Gestalt unseres edlen Kaisers mit den Worten: Herr! Wir glauben an dich, wir lieben dich und wir hoffen, daß neben dem Delfin des Friedensfürsten der Lorbeer des Siegers dein ehrwürdiges Haupt krönen möge. Se. Majestät, unser edler, geliebter Kaiser und Herr, Franz Josef I. lebe dreimal hoch!

Nach dieser mit stürmischem Beifall aufgenommenen Ansprache wurde beschlossen, folgendes Huldigungstelegramm an die kaiserliche Kabinettskanzlei abzusenden: Die Vereinigung der österreichischen Richter huldigt bei ihrer heutigen Generalversammlung Eurer Majestät, dem Vater des Vaterlandes, in unwandelbarer Liebe und Treue, gibt dem Gefühle der Einigkeit aller Österreicher begeistertsten Ausdruck und gedenkt in Bewunderung unserer herrlichen Armee in der festen Zuversicht, daß der heiligen und gerechten Sache unseres Vaterlandes der Sieg beschieden sein wird. Für die Vereinigung der österreichischen Richter: Der Präsident Doktor v. Engel.

Nachdem dem wegen Kränklichkeit abtretenden Präsidenten Hofrat Kruga der Dank ausgesprochen worden war, wurde einstimmig Landesgerichtsrat Dr. Friedrich v. Engel zum Präsidenten gewählt. Zum Vizepräsidenten wurde Oberlandesgerichtsrat Dr. Franz Josef Schulz, in den Ausschuß Bezirksrichter Dr. Philipp Gotter gewählt.

10./XII. 1914.

* (Die polizeiliche Sperrstunde und das Militär.) Der Militär- und Landwehrstationskommandobefehl verlautbart die von der Polizeidirektion getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Sperrstunden in Gast- und Vergnügungslokalen und die Beschränkung der musikalischen Aufführungen und fährt dann fort: Es ist Pflicht aller Militärpersonen, ihr Verhalten in öffentlichen Lokalen diesen polizeilichen Bestimmungen entsprechend einzurichten und insbesondere zu vermeiden, bei Eintritt der Sperrstunde zum Verlassen dieser Lokalitäten erst aufgefordert zu werden. Personen, welche sich der Sperrstunde, beziehungsweise einer auf ihre Durchführung abzielenden Amtshandlung widersetzen, werden zur strengen Verantwortung gezogen. Alle Militärpersonen werden vor jenen dem Nachtleben dienenden Lokalen eindringlich gewarnt, in welchen die Gäste offenkundig zur Verschwendung und Trunksucht verleitet werden, oder in denen sonstige Ausartungen der Vergnügungs- und Genußsucht vorkommen, insbesondere wo weibliches Bedienungspersonal zu Animierzwecken verwendet wird. Vom Kriegsschauplatz zum Zwecke ihrer Genesung zurückgekehrte Kranke und Verwundete haben die ernste Soldatenpflicht, ehemöglichst die Wiederverwendung in der Front zu erlangen. Hiemit ist aber das nächtliche Herumschwärmen in Nachtlokalen und Vergnügungsetablissemments unvereinbar. Vorstehende Verfügungen sind wiederholt der ganzen Mannschaft, auch der in den Spitälern und Refonvaleszentenstellen (Abteilungen) befindlichen, eindringlichst zu verlautbaren und die Bewilligung zum Ausbleiben über die Zeit — dem Ernste der gegenwärtigen Zeit entsprechend — einzuschränken.

11./XII. 1914.

(Hundswut.) Am 30. November wurde im 18. Bezirk in Neustift am Wald (Gellesgasse) ein herrenloser weißer Spitz wegen Wutverdachtes erschossen, an welchem nachträglich in der k. u. l. Tierärztlichen Hochschule die Wutkrankheit festgestellt wurde. Nach den bisherigen Erhebungen konnten weder Menschen noch Tiere ermittelt werden, welche von dem wutkranken Hund gebissen worden wären. Jedermann, der in letzter Zeit vielleicht von diesem Hund angefallen und gebissen worden sein sollte, wird im eigenen Interesse aufmerksam gemacht, sich unverzüglich beim zuständigen Polizeikommissariate zu melden, damit noch rechtzeitig die antirabische Behandlung eingeleitet werden kann. Desgleichen werden alle Hundebesitzer, deren Hunde von dem wutkranken eventuell gebissen wurden, aufgefordert, diesen Umstand dem städtischen Amtstierarzt zur Anzeige zu bringen. Ferner werden die Hundebesitzer neuerdings aufmerksam gemacht, dem Gesundheitszustande ihrer Hunde die größte Aufmerksamkeit zu schenken und bei Wahrnehmung eines Wutverdachtsfalles dem Magistratischen Bezirksamte (Amtstierarzt) oder dem Polizeikommissariate (nächste Wachtube) unverzüglich die Anzeige zu erstatten. S weddienliche Angaben behufs Ermierung des Besitzers des wutkranken Hundes werden vom Magistratischen Bezirksamte (Amtstierarzt) und vom Polizeikommissariate entgegengenommen.

Die polizeiliche Sperrstunde und das Militär.

Der Militär- und Landwehrstationskommandobefehl verlautbart: Die Polizeidirektion in Wien hat zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit bezüglich der Sperrstunde für Gast- und Schankgewerbe folgende Verfügungen getroffen: 1. Einheitliche Sperrstunde für Gast- und Schankgewerbe 2 Uhr früh. 2. Den Inhabern von Gast- und Schanklokalitäten sowie von Kaffeehäusern wird die Begünstigung, ihre Betriebslokale über diese Sperrstunde offen zu halten, nur ganz ausnahmsweise, und zwar nur dann erteilt, wenn vermöge der Lage des Betriebslokales in der Nähe von Bahnhöfen, Märkten, wichtigen Verkehrszentren u. dgl. dies aus öffentlichen Rücksichten erforderlich ist. 3. Inhaber von Automatenbüfets und Stehweinhallen erhalten keine Bewilligung zum Offenhalten über die normale Sperrstunde. 4. Produktionen aller Art, auch Musikproduktionen, in Gast- und Schanklokalitäten sowie in Kaffeehäusern müssen für die Dauer des Krieges eingeschränkt werden.

Es ist Pflicht aller Militärpersonen, ihr Verhalten in öffentlichen Lokalen diesen polizeilichen Bestimmungen entsprechend einzurichten, und insbesondere zu vermeiden, bei Eintritt der Sperrstunde zum Verlassen dieser Lokalitäten erst

aufgefordert zu werden. Personen, welche sich der Sperrstunde, beziehungsweise einer auf ihre Durchführung abzielenden Amtshandlung widersetzen, werden zur strengsten Verantwortung gezogen. Alle Militärpersonen werden vor jenen dem Nachleben dienenden Lokalen eindringlich gewarnt, in welchen die Gäste offenkundig zur Verschwendung und Trunksucht verleitet werden, oder in denen sonstige Ausartungen der Vergnügens- und Genußsucht vorkommen, insbesondere, wo weibliches Bedienungspersonal zu Animerungszwecken verwendet wird. Vom Kriegsschauplatz zum Zwecke ihrer Genesung zurückgekehrte Kranke und Verwundete haben die ernste Soldatenpflicht, ebensowohl die Wiederverwendung in der Front zu erlangen. Hiemit ist aber das nächtliche Herumschwärmen in Nachtlokalen und Vergnügensetablissemments unvereinbar. Vorstehende Verfügungen sind wiederholt der ganzen Mannschaft, auch der in den Spitälern und Rekonvaleszentenstellen (Abteilungen) befindlichen, eindringlich zu verlautbaren und die Bewilligung zum Ausbleiben über die Zeit — dem Ernste der gegenwärtigen Zeit entsprechend — einzuschränken.

Die neue Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung.

Von Dr. Alois Ruzicka.

Die kaiserlichen Verordnungen, mit welchen eine neue Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung eingeführt wird, sind im Reichsgesetzblatt erschienen. Ihre Wirksamkeit beginnt am 1. Jänner 1915. Früher eröffnete Konkurse unterliegen der Behandlung nach den alten Gesetzen.

Der größte Fehler, den man diesen Gesetzgebungswerken vorwerfen muß, ist der, daß sie ohne Zustimmung des Reichsrates erlassen worden sind. Der Ruf nach Reform des Konkursrechtes schallt schon seit Jahrzehnten aus den kaufmännischen und juristischen Kreisen. Es ist schwer anzunehmen, daß die Dringlichkeit gerade jetzt eine so große geworden ist, daß das Notverordnungsrecht angewendet werden mußte. Wird doch eine wichtige Bestimmung, daß Zwangsausgleiche im Konkurs 10 Prozent, im Ausgleichsverfahren mindestens 25 Prozent den Gläubigern bieten müssen, gerade wegen der dormalen wirtschaftlichen Verhältnisse erst einer künftigen Anordnung vorbehalten. Die Reform war geboten, sie war aber kaum dringlich im Sinne des § 14 StGG.

Das sind aber Ruhe in der Wüste. Zu einer Zeit, wo das Völkerrecht eine schattenhafte Existenz führt, wo auch das Privatrecht ins Wanken kommt, kann auch das schon früher ziemlich erschütterte Staatsrecht nicht viel Respekt finden. Das Goethe'sche Wort, daß Gesetz und Rechte sich wie eine ewige Krankheit forterben, gilt wohl nicht mehr. Die heutigen Gesetze haben mehr akuten Charakter. Da gewöhnt man sich langsam auf den Inhalt, statt auf die Form zu sehen. Geht man darüber hinaus, so muß anerkannt werden, daß die Notverordnungen sich als Inhalt eines regelrecht erlassenen Gesetzes ganz wohl sehen lassen können. Die Mängel des bisherigen Konkursverfahrens bestanden in dessen geringem Ergebnis und in den egoistischen Treibereien Einzelner. Der Ertrag wird durch zweckmäßige Neuerungen, durch Kostenersparnis und insbesondere durch Tarifierung der Verwaltungskosten gehoben. Eigensüchtigen Bestrebungen machen die Verordnungen energisch ein Ende.

Am Beginne eines Konkurses und schon vorher haben der Gemeinschuldner und die um ihn unter allerlei Mißbräuchen die Herrschaft an sich gerissen. Statt der Gläubigerschaft hatte der Kridatar selbst die entscheidende Macht. Erdichtete Forderungen halfen, wo es notwendig war, nach. Wohl hat sich dagegen die Gläubigerschaft organisiert. Allein das Ergebnis war nur in seltenen Fällen der Schutz der Gläubigerschaft selbst, vielmehr nur der Schutz der Mitglieder des betreffenden Verbandes. Waren diese befriedigt, so wurden alle andern Gläubiger strupellos preisgegeben. Während der Konkurs eine gerechte Verteilung des Massevermögens unter alle Gläubiger zum Zwecke hat, haben in Wirklich-

Antifiskalismus, der bemerkt zu werden verdient. Geldstrafen aller Art kommen im Konkurs überhaupt nicht zum Zuge.

Das Anfechtungsrecht erleidet starke Verschärfungen. Formell wäre es vielleicht richtiger gewesen, die ohnehin fast vollständig übereinstimmenden Regeln für die Anfechtung im Konkurs und außerhalb des Konkurses zusammenzuziehen, statt alles zweimal zu sagen, um doppeltes Studium nötig zu machen. Nicht unbedenklich ist die Erweiterung des Anfechtungsrechtes gegen diejenigen, der bloß fahrlässig von der Zahlungseinstellung keine Kenntnis gehabt hat. Eine Neuerung, die vom französischen Rechte ausgeht, besteht darin, daß alle in den letzten sechzig Tagen von der Konkursöffnung begründeten exekutiven Pfandrechte einfach gelöscht werden, während vertragmäßige Pfandrechte, die zur selben Zeit begründet worden sind, nur unter gewissen erschwerenden Voraussetzungen anfechtbar sind.

Die neuen Strafbestimmungen sind außerordentlich scharf. Bemerkenswert sind insbesondere die Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche bei einem Zwangsausgleich Sonderprivilegien gewähren oder annehmen. Ein alter Nebelstand wird beseitigt, insofern der Kridatar nicht mehr den Beweis seiner Unschuld zu führen hat, vielmehr ihm Fahrlässigkeit nachgewiesen werden muß. Bemerkenswert ist auch, daß die regelmäßige Verstärkung der Staatsanwaltschaft von einer Konkursöffnung nunmehr aufgehoben wird; es wäre denn, daß das Gericht ein bestimmtes strafbares Verschulden wahrnimmt.

Speziell mit dieser ein wenig versteckten Milderung hat die Notverordnung der Eröffnung des Konkurses ihren bisherigen Charakter als ein dem Gemeinschuldner verdächtiges und ihn dem Strafgerichte überantwortendes Ereignis genommen. Der Kridatar wird sich nur zu verantworten haben, wenn von vornherein ihm ein Verschulden oder eine böse Absicht zur Last gelegt werden kann.

Die Notverordnungen gehen aber noch weiter. Biewohl der Konkurs nunmehr die Ehre des Gemeinschuldners nicht absolut beeinträchtigt, wird die Möglichkeit eröffnet, auch ohne Konkursverhandlung und somit ohne jede Realisierung des Massevermögens einen Ausgleich mit den Gläubigern herbeizuführen. Wir hatten auch jetzt den sogenannten außergerichtlichen Ausgleich, regelmäßig eine Sammelstätte für gegenseitige Bedrückungen und Uebervorteilungen; ein solcher Ausgleich wird nicht abgeschafft. Der Gemeinschuldner kann sich aber unter den Schutz des Gerichtes begeben. Er gewinnt den Vorteil, daß die Mehrheit seiner Gläubiger über den Ausgleich entscheidet. Die Minderheit muß sich fügen. Wenn die wirtschaftliche Notwendigkeit des Ausgleiches von der Gläubigerschaft im ganzen erkannt sein wird, so wird für PreSSIONen einzelner kein Raum übrigbleiben. Die bisherigen Versuche, höhere Quoten durch Zessionsgeschäfte zu leisten, wird unterbunden. Eine Majorisierung für einen Ausgleich den man selbst nicht an-

schließen. Zivil-sichern die Dauer des auf den Erwerb der Vermögensgegenstände der Konkursmasse einwirkenden Einflusses. Die Vermögensgegenstände der Konkursmasse sind die im Konkursverfahren eingetragenen Vermögensgegenstände des Gemeinschuldners. Die Vermögensgegenstände der Konkursmasse sind die im Konkursverfahren eingetragenen Vermögensgegenstände des Gemeinschuldners. Die Vermögensgegenstände der Konkursmasse sind die im Konkursverfahren eingetragenen Vermögensgegenstände des Gemeinschuldners.

Die Vermögensgegenstände der Konkursmasse sind die im Konkursverfahren eingetragenen Vermögensgegenstände des Gemeinschuldners. Die Vermögensgegenstände der Konkursmasse sind die im Konkursverfahren eingetragenen Vermögensgegenstände des Gemeinschuldners. Die Vermögensgegenstände der Konkursmasse sind die im Konkursverfahren eingetragenen Vermögensgegenstände des Gemeinschuldners.

*** (Der 2-Uhr-Schluf.)** Ein Polizeierlaf hat das Nachleben auf das äußere Maß jener Befcheidenheit gesetzt, die einst sein innerster Wert war. Um 2 Uhr ist Schluf! Da müssen die Rollballen des Getriebes herunter und der Bürger hat jene Pflicht zu erfüllen, die als Vorbedingung des höheren Wachseins gilt: die Pflicht des Schlafes. Ein solches Kommando waren die Wiener bis jetzt nicht gewöhnt. Die Chronik bezeugt, daß sie in den größten und stürmischsten Zeiten, in allen Kriegsjahren des vergangenen Jahrhunderts nie aus der Arena der „Stimmung“ getreten sind. Eine graziöse „Unart des Geistes“, wie Kleist auf einen Prinzen von Homburg sagt. Der ist ja auch ein Nachtschwärmer, der durch die Gärten schreitet, den Duft der Viola einsaugt und sich vom strengen Kriegstag bei den Lichtern und Tönen der Nacht erholt; da kann's ihm nun einmal passieren, daß er nächsten Tages im Kriegsrat nicht genau acht hat — mag der Nachtwandler auch der Held des Tages werden. Die Behörde aber hat dem kleinstmöglichen Versehen vorzubeugen; und darum geht sie bei uns jetzt in Haisch und Hogen vor und gestattet die Tagesstüchtigkeit auch mit Nachsicht der Nachtlaprise. Und das gibt für die Leute, die Zufall oder nächstlicher Beruf durch die Straßen führt, ein eigenes Bild. Um zwei Uhr wird das Leben der Stadt ausgekehrt. Da kann man nun sehen, wie ganze Kolonnen aus den Lokalen expediert werden, die vom Cafetier lange vorher schon durch ein sanftes Kolleg und mit Hinweis darauf, daß „morgen auch ein Tag“ ist, auf das Unvermeidliche vorbereitet wurden. Und in der Inneren Stadt entwickelt sich um diese Zeit ein regelrechter **Stoß der Ausgesperrten**.

Stammgäste, Angestellte, Tänzerinnen, Liederjäger, Musikanten und chronische Nachtsüchtige fluten da, beinahe einträchtig, in ihre engeren Wohnorte zurück und erneuern vor jedem finsternen Cafe ihre Resignation. Und sie haben auch schon eine Zufluchtsstätte gefunden. Die verschiedenen „Gulaschhütten“, die sind jetzt um drei Uhr gedrängt voll und haben das Erbe des Nachtlebens angeerbt. Aber dieses ganze Bild zwischen zwei und drei Uhr erinnert in seinem provinziellen Anstrich an ein liebes, längst verfunken geglaubtes Wien früherer Tage. . . .

20. / XII 1914.

Die neue Konkursordnung — eine Schwägerung des gesetzlichen Angestellten-schutzes.

Als zu Beginn der parlamentslosen Zeit die § 14-Berordnungen sozusagen nur tröpfelten, geschah es, daß hier und da auch ein Stückchen sozialpolitischen Fortschrittes mitunterließ. Man wollte damit wohl bekunden, daß auch dem § 14 die moderne Sozialpolitik nicht ganz unbekannt sei. Seither ergießt sich eine wahre Sturmflut von Regierungsverordnungen über uns, und in dieser Flut ist das Bestreben nach sozialpolitischer Betätigung gänzlich untergegangen. Im Gegenteil: mit einigen Federstrichen wurden im Laufe von Jahrzehnten mühsam zustande gebrachte gesetzliche Bestimmungen über Sonntagsruhe, Erklärungsurlaub, Verordnungen über die zeitliche Geschäftsperre ohne ersichtlichen Grund außer Kraft gesetzt und es wurde ihnen noch nicht wieder ihre Geltung verliehen. Nun wurde auch eine neue Konkursordnung mit dem § 14 eingeführt. In einem Kommentar wird ausführlich dargetan, von welcher großer Wichtigkeit dieses neue Gesetz für Industrie, Handel und Gewerbe ist. Dabei wurde recht gründlich vorher geprüft und begutachtet und ein umfangreiches Verzeichnis soll darüber belehren, wie viele Körperschaften in dieser Sache angehört worden sind. Man ersieht aber daraus, daß wohl jede noch so kleine Unternehmervereinigung direkt oder durch irgend ein „Permanenzcomité“ angehört wurde, sucht aber vergebens auch nur nach einer Arbeiter- und Angestelltenvereinigung, die man in dieser Sache wohl zu hören vor allem bemüht gewesen wäre.

Da also nur die Interessen der Industrie, des Handels und des Gewerbes zu berücksichtigen waren, ist es nicht erstaunlich, daß die neue Konkursordnung ein Stück wertvollen, mühsam erkämpften gesetzlichen Angestellten-schutzes einfach beseitigt. Als ob es sich um eine selbstverständliche Sache handeln würde, wird im § 51 der Konkursordnung bestimmt, daß rückständige Löhne nicht mehr in ihrer Gänze als Masseschuld erster Klasse zu gelten haben, sondern daß für diese rückständigen Löhne, worunter auch noch nicht verrechnete vereinbarte Provisionen von Geschäftsreisenden zu verstehen sind und ebenso die Entschädigung für vorzeitige Entlassung des Angestellten, nur bis zu 2400 Kronen unter die Forderungen erster Klasse fallen. Im Konkurs werden die Forderungen erster Klasse voll befriedigt, gleichgültig, wie wenig für die übrigen Forderungen bleibt.

Durch die neue § 14-Berordnung wird ein Stück des neuesten Angestellten-schutzes wieder beseitigt. Die alte Konkursordnung hat lediglich die rückständigen Löhne und Gehalte für ein Jahr als Masseschuld erster Klasse festgesetzt. Zahlreiche Angestellte waren dadurch im Konkursfall um ihr Recht auf möglichst volle Entschädigung für die Vertragsdauer gebracht. Bei der Veratur des Handlungsgesetzes wurde sich die Gesetzgebung dieses großen Unrechtes bewußt und beseitigte es zum Teil dadurch, daß sie Forderungen aus dem Dienstverhältnis, gleichgültig, ob sie aus bereits verdientem, rückständigem Lohne (Provision) oder aus dem Titel einer Entschädigung für die Vertragsdauer oder für die Kündigungsfrist herrühren, bis zum unbefristeten Ausmaß eines Jahresverdienstes als Forderung erster Klasse erklärte.

Diese insbesondere für zahlreiche Geschäftsreisende hochwichtige Erweiterung ihres gesetzlichen Schutzes wird nunmehr durch die mit dem § 14 verordnete Konkursordnung wieder zum Teil beseitigt, denn nunmehr wird nicht das Jahresentgelt in seiner Gänze, sondern nur im Höchstausmaß von 2400 Kronen als Forderung erster Klasse erklärt. Für zahlreiche Geschäftsreisende, die mit der Abrechnung ihrer Provision, wie es allgemein üblich ist, im Rückstand sind, ergibt sich hieraus, daß, wenn dieser Rückstand auch mehr als 2400 Kronen beträgt, eine weitere Entschädigung für die Vertragsdauer oder für die Kündigungsfrist im Konkursfall nur noch als Masseschuld dritter Klasse, also als fast wertlose Forderung in Betracht kommen wird.

Noch mehr geschädigt erscheinen solche Angestellte, die durch langfristige Verträge an Unternehmer gebunden waren. Solche Angestellte haben bisher mindestens die Sicherheit gehabt, daß sie im Konkursfall wenigstens einen ungeschmäleren Jahresgehalt zu erwarten hatten. Gerade in solchen Stellungen pflegen die Gehalte höher bemessen zu sein, und nunmehr werden diese Angestellten trotz ihres oft langjährigen Vertrages mit höchstens 2400 Kronen abgefertigt.

Die Aenderung der Konkursordnung soll im Interesse der Gläubiger liegen. Mag sein. Es ist aber gewiß sehr erstaunlich, daß die Verfasser der Verordnung damit zugleich die Rechte der Angestellten verkürzen, trotzdem gerade die Angestellten Gläubiger sind, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Während nämlich der Warengläubiger durch den Konkursfall keinen Augenblick gehindert ist, durch andere Geschäfte den Verlust wettzumachen, gehören die Angestellten zu solchen Gläubigern, die durch den Konkurs arbeitslos geworden sind und es oft lange Zeit bleiben. Sind das Erwägungen, zu denen dem Verfasser von § 14-Berordnungen keine Zeit übrig bleibt?

Als nach der Erlassung der ersten Moratoriumsverordnung Handel, Industrie und Gewerbe entdeckten, daß ihnen durch die Verordnung ein Nachteil erwachsen könnte, bedurfte es nur einer leisen Andeutung und die Verordnung wurde noch vor ihrem Inkrafttreten geändert. Auch die mit dem § 14 verordnete neue Konkursordnung ist noch nicht in Kraft. Man kann neugierig sein, ob sich die Verfasser dieser Verordnung ebenso schnell verbessern hat, die für zahlreiche Angestellte unausbleiblich sind. Wir glauben, daß besonders jetzt die Interessen der Arbeiter und Angestellten für die Staatsverwaltung mindestens so wichtig sein müßten wie die Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes.

20. XII. 1914.

Die Polizeistunde in der Silvesternacht. Der Interessenverband des Gastwirts-gewerbes und verwandter Betriebe, dem die Gastwirteinnung zu Berlin, die Gastwirteinnung des Kreises Teltow, der Verein der Weingroßhändler von Berlin und der Provinz Brandenburg, der Verein der Berliner Hotelbesitzer, der Verein der Saalbesitzer von Berlin und Umgegend und der Verein der Kaffeehausbesitzer von Berlin und Umgegend angeschlossen sind, hat eine Eingabe an den Oberbefehlshaber in den Marken, Generaloberst v. Stessel, gerichtet, um die für die Silvesternacht beabsichtigte Verkürzung der Polizeistunde auf 1 Uhr, wenn möglich, noch in letzter Stunde zu verhindern. In der Eingabe heißt es:

„Bei unserem Besuche in der Gastwirtsabteilung auf dem Polizeipräsidium ist uns mitgeteilt worden, daß von dieser Seite aus für Silvester vorgeschlagen worden wäre, es bei der gegenwärtigen Polizeistunde zu belassen, daß aber Verkürzungen in keinem Falle gewährt werden. Auch private Veranstaltungen sollen sich nach dem Vorschlage, soweit sie in öffentlichen Gastwirtsbetrieben stattfinden, an die Polizeistunde des betreffenden Lokals zu halten haben. Wenn auch eine solche Maßnahme gegenüber der Ausdehnung der Polizeistunde in früheren Jahren zu Silvester eine wesentliche Verschärfung darstellt, so bringt man ihr doch in den Kreisen des Gastwirts-gewerbes in Anbetracht der gegenwärtigen ernsten Zeiten Verständnis entgegen. Da aber die endgültige Entscheidung noch bevorsteht und wir die Befürchtung hegen, daß Euer Exzellenz sich veranlaßt sehen, noch weitergehende Einschränkungen anzuordnen, erlauben wir uns, ganz ergebenst darauf hinzuweisen, daß hierdurch dem Gastwirts-gewerbe ein außerordentlicher Schaden zugefügt werden würde, der um so härter empfunden wird, als unser Gewerbe in

der Gegenwart ganz besonders zu leiden hat, so daß es für viele Betriebe in Frage gestellt ist, ob sie sich durch die Kriegszeit hindurch werden halten können. Wir möchten darum Euer Exzellenz ergebenst bitten, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse die zurzeit übliche Polizeistunde auch für Silvester beizubehalten und von weiteren Beschränkungen absehen zu wollen.

Geschäftsaufsicht über die englische Monacher-Gesellschaft.

Ueber eine in Wien sehr bekannte englische Gesellschaft ist, wie bereits gemeldet, gestern die Geschäftsaufsicht verhängt worden. Die betroffene Firma ist die Monacher Company Limited, deren Name durch das in ihrem Haus in der Innern Stadt seit Jahrzehnten betriebene Variété in Wien zu einer gewissen Popularität gelangt ist. Der vom Wiener Handelsgericht vorgenommene Schritt stellt sich als eine Folgeerscheinung der Rechtsunsicherheit dar, die England durch den von ihm begonnenen Vernichtungskrieg gegen die österreichisch-ungarischen und deutschen Gesellschaften geschaffen hat. Wir erhalten über den Fall folgende Auskünfte: Das in der Simmelpfortgasse Nr. 25 befindliche stattliche Gebäude, in dem das Monacher-Variété untergebracht ist, gehört, wie allgemein

bekannt sein dürfte, der englischen Monacher Company Limited. Das Variété selbst wird von einer österreichischen „Monacher-Betriebsgesellschaft“ geführt, an deren Spitze jetzt die Herren Wolf, Säuler und Edstein stehen. Die Betriebsgesellschaft zahlt an die Londoner Hauseigentümerin eine monatliche Miete von 25.000 Kronen, respektive für eine jährliche Spielzeit von acht Monaten (September bis April) einen Sationzins von 200.000 Kronen. Vor Beginn des heurigen Spieljahres trat nun die Wiener Betriebsgesellschaft an die Hauseigentümerin mit dem Ersuchen heran, mit Rücksicht auf die Kriegszeit eine Zinsermäßigung zu bewilligen. Der Wiener Vertreter der Monacher Limited, Dr. Siegmund Karplus, antwortete, er habe keine Ermächtigung, über Zinsfragen zu verhandeln. Ohne daß eine Einigung zustande gekommen wäre, eröffnete die Wiener Pächterin später das Variété, da die Wiener Theater- und Variétédirektoren in einer Art stillschweigender Vereinbarung sich entschlossen hatten, gleichsam als Demonstration unserer ungedrohenen Kraft ausnahmslos ihre Häuser zu öffnen. Und als infolge Andrängens des Vertreters der Londoner Gesellschaft die Wiener die strittige Zinsfrage der Polizeidirektion vorlegten, erklärte diese auf Grund des Kriegsausnahmestandes und in Anbetracht des Umstandes, daß es sich um einen englischen Gläubiger handle, selbst den Zins auf Grund des buchmäßigen Betriebsgewinnes bestimmen zu sollen. Inzwischen klagte Dr. Karplus, wurde aber vom Bezirksgericht Innere Stadt abgewiesen, mit dem Bedeuten, er habe erst den Beweis zu erbringen, daß österreichische Gesellschaften in England zur Prozeßführung zugelassen seien. Diesen Beschluß hat das Wiener Landesgericht aufgehoben. Die Angelegenheit geht jetzt zum Obersten Gerichtshof. Da aber die englische Gesellschaft als Hauseigentümerin in Wien Gebäudesteuern und Hypothekenzinsen zu zahlen hat, infolge des schwebenden Prozesses aber ohne Einkünfte bleibt, hat ihr Vertreter Dr. Karplus beim Handelsgericht um die Verhängung der Geschäftsaufsicht angezucht. Diesem Verlangen wurde Folge gegeben. Wie aus dieser Darstellung ersichtlich, handelt es sich somit lediglich um eine zur Vermeidung des Konkurses getroffene Maßnahme im Interesse der englischen „Monacher Limited“. Die Wiener Monacher-Betriebsgesellschaft bleibt davon ganz unberührt. Selbstverständlich kann auch von einer Zahlungsunfähigkeit der letztgenannten Firma keine Rede sein.

Die Wiener Handelskammer über die Geschäftsaufsicht.

Zufolge eines in der Plenarsitzung der Wiener Handelskammer am 21. d. M. gestellten Dringlichkeitsantrages der Kammerräte Emil M. Engel und Genossen hat sich der Ausschuss der Kammer für Steuer- und verwaltungsrechtliche Fragen unter dem Voritze des Herrn Direktors Dr. Hammer Schlag mit der Frage der Erlassung von Durchführungsvorschriften zur kaiserlichen Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschäftigt und nach einem Berichte des Kammersekretärs Dr. Wraheg die folgenden Anträge genehmigt:

Das Gericht hat vor Anordnung der Geschäftsaufsicht durch einen Sachverständigen, welchem die Bilanz des Schuldners vorzulegen ist, ein Gutachten darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Geschäftsaufsicht gegeben sind. Das Gericht hat über Bericht der Aufsichtsperson die Geschäftsaufsicht aufzuheben, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges nicht gewürdigt werden kann. Den Gläubigern ist nach Tunlichkeit eine Ausfertigung des Urtheiles über die Anordnung der Geschäftsaufsicht zuzustellen, damit sie in die Lage versetzt werden, gegen die bestellte Aufsichtsperson Einspruch zu erheben. Zu Aufsichtspersonen sollen Verwandte und Angestellte des Schuldners sowie Gläubiger, welche für ihre Forderung bereits eine Deckung besitzen, nicht bestellt werden. Die kaiserliche Verordnung über die Geschäftsaufsicht ist nach einem halben Jahre nach Beendigung des Krieges aufzuheben. Ferner sollen die Gerichte darauf aufmerksam gemacht werden, daß § 1 der Verordnung die Möglichkeit gibt, auch mehrere Aufsichtspersonen zu bestellen, so daß den etwaigen Wünschen der Gläubiger nach Heranziehung eines Vertrauensmannes zur Geschäftsaufsicht im Sinne dieser Gesetzesstelle Rechnung getragen werden kann. Schließlich wird auf die Gefahr der ehrenamtlichen Verrichtung der Geschäftsaufsicht hingewiesen und empfohlen, regelmäßig geschäftskundige und verlässliche Aufsichtspersonen zu bestellen und für ihre Mühewaltung angemessen zu belohnen.

25. / XII. 1914.

Eine Rundgebung des Polizeipräsidenten.

Die „Korrespondenz Wilhelm“ teilt mit: Der alte Brauch, in der Silvesternacht den Eingang des neuen Jahres in geselliger Gemeinschaft zu feiern, ist seit einigen Jahren durch bedauerliche Ausartungen entstellt worden. Den gesitteten Kreisen fernstehende Menschen haben es versucht, an Stelle der ortszüblichen Neujahrsbegrüßung lärmendes Treiben mit albernen Tollheiten in Schwang zu bringen.

Diesem groben, von allen Gebildeten verabscheuten Unfug muß ein dauerndes Ende bereitet werden. Der Polizeipräsident hat daher folgende Kundmachung erlassen:

„In den Silvesternächten der letzten Jahre haben in Wien lärmende, von allerlei Unfug begleitete Rundgebungen stattgefunden, die grobe Störungen der Ruhe und Ordnung zur Folge hatten. Mit Rücksicht auf den Ernst der Zeit und die Stimmung der Bevölkerung ist es dringend geboten, eine Wiederholung derartiger Ausschreitungen hintanzuhalten. Es wird daher für die Silvesternacht zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im allgemeinen und insbesondere auf dem Stephansplatz und in den dort einmündenden Straßenzügen folgendes angeordnet:

1. Verkehrsstörendes Stehenbleiben oder Gehen in Reihen, Gruppenbildungen sowie Ansammlungen jeder Art sind verboten.

2. In der Kärntnerstraße, in der Rotenturmstraße, auf dem Stephansplatz und am Graben dürfen nur die in der Gehrichtung linksseitig gelegenen Gehwege benützt werden. In allen andern Straßen ist die Gehordnung genau einzuhalten. Das Betreten der Straßenfahrbahn durch die Fußgänger ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Ueberschreiten ist nur an den von den Wachorganen bezeichneten Stellen zulässig.

3. Lärmende, die nächtliche Ruhe und Ordnung störende Rundgebungen, Unfug aller Art und die gute Sitte und den Anstand verletzende Belästigungen sowie „Anrempelungen“ auf der Straße sind strenge untersagt. Es ist daher alles zu unterlassen, was zu Ansammlungen oder zur Gefährdung der Verkehrssicherheit Anlaß geben könnte. Hierzu gehören insbesondere: Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Singen und Musizieren, Zurufe, Winken mit Tüchern oder andern Gegenständen usw.

4. Balkone sind von Zuschauern frei zu halten. In den öffentlichen Lokalen und auch in Wohnungen sind bei etwa geöffneten Fenstern lärmende und eine Verbindung mit der Straße suchende Rundgebungen zu unterlassen.

5. Der Verkauf sowie das unentgeltliche Verteilen von Zuggegenständen, Reklamezetteln und dergleichen ist verboten.

6. Der Zugang zu den Häusern im Falle einer Absperrung einzelner Straßen wird durch die Wachorgane geregelt werden. Den Weisungen der Polizeiorgane ist unweigerlich und ungesäumt Folge zu leisten. Gegen Widerspenstige wird mit der Arrestierung vorgegangen werden.

Übertretungen dieser Anordnungen werden, wenn nicht ein strafgesetzlich zu ahnender Tatbestand vorliegt, auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, RGW. Nr. 96, beziehungsweise gemäß Kundmachung der k. k. Polizeidirektion vom 10. September 1912, BZ. 4907, mit Geld von 2 bis 200 K. oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet werden.“

Es ist zu erwarten, daß die Bevölkerung die behördlichen Maßnahmen willig befolgen und einen ruhigen und würdigen Verlauf der Silvesternacht ermöglichen werde.

27/XII. 1914

* **Protestversammlung des Katholischen Volksbundes gegen die Auswüchse des Wiener Nachtlebens.** Bekanntlich hat der Katholische Volksbund im Einverständnis mit den anderen großen katholischen Organisationen für Sonntag den 27. Dezember um 10 Uhr vormittags eine Versammlung im Hotel „Monopol“ einberufen. Die k. k. Polizeidirektion hat es für gut befunden, diese Versammlung zu verbieten, weil es bei den bestehenden Ausnahmiszuständen verboten ist, große Versammlungen zu halten. Die Versammlung sollte verkünden, daß es unserem Vaterlande absolut nicht dienlich sei, allen möglichen Nachtumtrieben gegenüber blind zu sein. Ob es besser ist, der Wiener Bevölkerung zu untersagen, ihre Entrüstung kundzutun, mag dahingestellt bleiben. Die Zentrale des Katholischen Volksbundes teilt hiemit die Untersagung der Versammlung öffentlich mit.

29/XI 1914.

Die Neuerungen im Konkursverfahren.

Ein Erlass des Justizministeriums.

In einem soeben publizierten Erlass des Justizministeriums über die Handhabung der neuen Konkurs- und Ausgleichsordnung wird auf die wichtigen Änderungen und Neuerungen, die gegenüber dem bisher geltenden Rechte durch die Reform eintreten, hingewiesen.

Nach den Uebergangsbestimmungen sind die vor dem 1. Jänner 1915 eröffneten Konkurse nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen. Eine Ausnahme findet nur insofern statt, als nach dem 31. Dezember 1914 Konkurse durch Zwangsausgleich beendet werden können, auch wenn der Gemeinschuldner nicht Kaufmann ist. Ferner ist über Anträge auf Abschluß eines Zwangsausgleiches, die nach dem 31. Dezember 1914 eingebracht werden, nach den Bestimmungen der neuen Konkursordnung zu verfahren; endlich finden auch die Vorschriften über geringfügige Konkurse auf anhängige Konkurse Anwendung. Es wird daher auch bei den am 1. Jänner 1915 bereits anhängigen Konkursen der Beschluß, mit dem ein Konkurs als geringfügig erklärt wird, zu fassen sein.

An die Stelle der verschiedenen Konkurs-eröffnungsgründe, wie sie früher bestanden, ist ein einheitlicher Konkursgrund getreten, nämlich die Zahlungsunfähigkeit und bei Verlassenschaften oder juristischen Personen überdies die Ueberschuldung. Die Zahlungseinstellung ist nur eine Erscheinungsform der Zahlungsunfähigkeit. Auf Antrag des Schuldners ist der Konkurs wie bisher sogleich zu eröffnen. Wird die Konkursöffnung von einem Gläubiger beantragt, so hat dieser den Bestand seiner wenngleich noch nicht fälligen Forderung und die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners glaubhaft zu machen. Dem Beschlusse über den Antrag hat die Einvernehmung des Schuldners, des Antragstellers und allenfalls der namhaft gemachten Auskunftspersonen voranzugehen, wenn dies rechtzeitig möglich ist. Dem Schuldner soll dadurch Gelegenheit geboten werden, sich über den Antrag des Gläubigers zu äußern, allenfalls auch einen Ausgleichsantrag zur Abwendung des Konkurses zu stellen. Keinesfalls darf dieses Verfahren etwa dazu mißbraucht werden, um auf einem Umwege das Bedeckungsverfahren, wie es § 63 der alten Konkursordnung kannte, in die neue Ordnung herüberzuführen. Es wird daher darauf gedrungen werden müssen, daß die Parteien bei dieser Tagfagung die für den Beschluß des Gerichtes maßgebenden Umstände ohne Verzug vorbringen. Eine Verfügung der Beteiligten über die Abhaltung oder Hinausschiebung der Tagfagung ist durchaus ausgeschlossen. Eine Vertagung soll nur ausnahmsweise stattfinden und stets nur nach Befinden des Gerichtes. Ein Ruhen des Verfahrens kann nicht eintreten.

Der Erlass bespricht dann die Organe des Konkursverfahrens, die, wenngleich mit wesentlich geänderten Machtbefugnissen, die gleichen wie im geltenden Rechte geblieben sind, und erörtert weiter die Neuordnung des Stimmrechtes. Bei der Feststellung der Ansprüche soll sich die Prüfungstagsfagung nach der Absicht der Konkursordnung zu einer wirklichen Prüfungsverhandlung unter Mitwirkung des Gemeinschuldners und der Gläubiger entwickeln. Die neue Konkursordnung begünstigt den Zwangsausgleich und eröffnet ihn allen Gemeinschuldnern, auch solchen, die nicht Kaufleute sind, da sich diese Art der Beendigung des Konkurses sowohl für den Schuldner als für die Gläubiger als die wirtschaftlich vorteilhafteste darstellt. Der Konkurskommissär soll sich daher in jedem einzelnen Falle die Frage vorlegen, ob Aussicht besteht, einen Zwangsausgleich zustandezubringen. Es folgt sodann eine Darstellung der Verfahrensvorschriften.

Die Verordnung behandelt schließlich das Ausgleichsverfahren, welches dem Schuldner gewisse Vorteile dadurch gewährt, daß er einstweilen vor Anträgen auf Konkursöffnung und zum Teile auch vor Exekution geschützt wird. Da aber infolgedessen, wie die Verordnung bemerkt, das Ausgleichsverfahren mißbraucht und dessen Einleitung auch von Schuldnern angestrebt werden könnte, die nur einen Aufschub ihrer Verbindlichkeiten erreichen wollen, ohne ernstlich an einen Ausgleich mit ihren Gläubigern zu denken, wird die Frage der Würdigkeit des Schuldners bei der gerichtlichen Vorprüfung des Ausgleichsantrages sorgfältig zu erwägen sein, wobei das Gericht, wenn es dem Antrage stattgibt, stets zu beurteilen haben wird, inwieweit die Verfügungsfähigkeit des Schuldners beschränkt werden soll. Nach

der Ausgleichsordnung können Listen geeigneter Ausgleichsverwalter angelegt werden. Bis solche Listen zur Verfügung stehen, deren Anlegung ein Zusammenwirken der verschiedenen für die Erstattung von Vorschlägen in Betracht kommenden Körperschaften erfordert, wird es, wie die Verordnung bemerkt, zweckmäßig sein, wenn die Gerichtshofpräsidenten sich mit den in ihrem Sprengel tätigen Advokaten- und Handelskammern, Gläubigerschutzverbänden und andern Vereinigungen zur Erlangung von Vorschlägen geeigneter Ausgleichsverwalter ins Einvernehmen setzen. Der Ministerialerlass ordnet diesbezüglich an, daß zu diesem Zwecke auch die Gläubigerorganisationen herangezogen werden sollen, die schon gegenwärtig über kommerzielle Vertreter verfügen, deren Aufgabe es ist, bei Einleitung eines außergerichtlichen Ausgleichsverfahrens ungefähr die dem Ausgleichsverwalter zukommenden Aufgaben zu erfüllen.

Die Durchführungsverordnung über die Geschäftsaufsicht.

Heute wird die Verordnung des Justizministers vom 19. d. über die Durchführung der Geschäftsaufsicht im Wortlaute publiziert. Die Verordnung bestimmt:

Auf Grund des § 15 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, RGW. Nr. 247, über die Einführung einer Geschäftsaufsicht wird verordnet:

§ 1. Zur Aufsichtsperson ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Die Aufsichtsperson soll kein Angestellter, kein naher Angehöriger (§ 32 R.-O.) und kein Konkurrent des Schuldners sein. Der Schuldner und jeder Gläubiger können innerhalb acht Tagen nach Bestellung der Aufsichtsperson — und, wenn die Bestellung vor dem 1. Jänner 1915 stattfand, bis einschließlich 15. Jänner 1915 — unter Darlegung der Gründe beim Konkursgerichte die Bestellung einer andern oder einer weiteren Aufsichtsperson beantragen. Die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 2. Sobald sich zeigt, daß der Zweck der Geschäftsaufsicht, den Konkurs abzumenden, nicht erreicht werden kann, weil nicht zu erwarten ist, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Beendigung des Krieges gehoben wird, ist die Geschäftsaufsicht aufzuheben (§ 10 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, RGW. Nr. 247). Der Aufsichtsperson obliegt, sobald sie die nötige Uebersicht über die geschäftlichen Verhältnisse des Schuldners erlangt hat, unverzüglich dem Gerichte darüber zu berichten. Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Auskunftspersonen und Sachverständige einvernehmen und andre Erhebungen pflegen.

§ 3. Gemäß Artikel II der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGW. Nr. 337, treten an die Stelle der im § 13 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, RGW. Nr. 247, bezogenen §§ 26 und 43, Z. 2 und 4, der alten Konkursordnung, die §§ 44, dann 51, Z. 2, und 52 der neuen Konkursordnung. An die Stelle des im § 12 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, RGW. Nr. 247, bezogenen § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 9. Jänner 1869, RGW. Nr. 7, ist Artikel XIV, § 8, der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGW. Nr. 337, getreten.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1915 in Kraft.

Durchführungsverordnung zur Geschäftsaufsicht.

Gemäß § 1, Absatz 1 der Verordnung vom 17. September 1914 kann die Geschäftsaufsicht über einen Schuldner angeordnet werden, dessen Zahlungsunfähigkeit durch die kriegerischen Ereignisse entstanden oder bei diesem Anlasse hervorgetreten ist. Aus kaufmännischen Kreisen wurde nun wiederholt darüber Klage geführt, daß auf Grund dieser Bestimmung auch solche Schuldner unter Geschäftsaufsicht gestellt und damit vor der Konkursöffnung und vor Exekutionen geschützt werden, die schon vor dem Kriege zahlungsunfähig waren und bei denen die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges nicht zu erwarten sei. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß von den Gerichten manchmal untaugliche Personen zu Aufsichtspersonen bestellt werden, insbesondere auch solche, die vom Schuldner abhängig oder mit ihm verwandt sind und daher mehr die Interessen des Schuldners als die der Gläubiger berücksichtigen. Den nicht unberechtigten Wünschen der beteiligten Kreise kann jetzt, da die neue Konkurs- und Ausgleichsordnung in Wirksamkeit treten, durch die Erlassung der morgen im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangenden Durchführungsverordnung zur Geschäftsaufsicht entsprochen werden.

Die Bestimmungen des § 1 der Verordnung lehnen sich an die Vorschriften des § 30, Absatz 2 und 4, der Ausgleichsordnung an. Insbesondere wird bestimmt, daß auch ein Angestellter des Schuldners nicht als Aufsichtsperson bestellt werden soll und daß die Gläubiger die Bestellung einer anderen oder einer weiteren Aufsichtsperson beantragen können.

Der hauptsächlichste Zweck der Erlassung der Kaiserlichen Verordnung war es, Konkurse, die auf die wirtschaft-

lichen Störungen der Kriegszeit zurückzuführen sind, tunlichst zu vermeiden. Kann dieser Zweck nicht erreicht werden, weil nicht zu erwarten ist, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Beendigung des Krieges behoben wird, so wäre folgerichtig auch die Anordnung der Geschäftsaufsicht zu versagen. Regelmäßig werden aber die Verhältnisse nicht so klar liegen, daß das Gericht schon bei der Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht sicher beurteilen könnte, ob die Zahlungsschwierigkeiten nur vorübergehend sind und nach dem Kriege behoben werden können oder ob das nicht der Fall ist. Deshalb wurde dieser Umstand in § 1 der Kaiserlichen Verordnung als Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens nicht ausdrücklich erwähnt. Zeigt sich aber während der Dauer der Geschäftsaufsicht, daß der Konkurs nicht vermieden werden kann, weil eine Gesundung der Wirtschaftslage des Schuldners nicht zu erwarten ist, dann liegt — und dies spricht § 2 der Verordnung ausdrücklich aus — kein Grund vor, die Geschäftsaufsicht weiter bestehen zu lassen; dies um so weniger, als am 1. Jänner 1915 das neue Konkurs- und Ausgleichsverfahren in Kraft tritt, dessen Bestimmungen die Folgen der Zahlungsunfähigkeit gegenüber dem bisher geltenden Konkursrechte wesentlich mildern und es dem Schuldner erleichtern, einen Ausgleich mit seinen Gläubigern unter Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz abzuschließen. Um die Anwendung dieser Vorschrift zu sichern, wurde der Aufsichtsperson die Pflicht auferlegt, über die für die Entscheidung des Gerichtes maßgebenden Umstände unverzüglich zu berichten. Das Gericht wird auf die Erfüllung dieser Pflicht zu bringen haben und kann vor seiner Entschließung Erhebungen pflegen, insbesondere Auskunftspersonen und Sachverständige vernehmen. Im § 3 der Verordnung wird auf die Bestimmungen hingewiesen, die an die Stelle der in den §§ 12 und 13 der Kaiserlichen Verordnung angeführten Bestimmungen des alten Rechtes mit Beginn der Wirksamkeit der neuen Konkursordnung treten.

31. / XII 1914.

Rechtsberatung in den Lazaretten.

ar Durch die Mobilmachung wurden zahlreiche Vaterlandsverteidiger plötzlich ihrer Familie und ihrem Erwerbseleben entzogen. Viel Zeit zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten ist den meisten Einberufenen nicht verblieben. Um so mehr haben die Soldaten, die jetzt verwundet in den Lazaretten liegen, Zeit, ihre Angelegenheiten zu überdenken. Die Regelung, insbesondere ihrer Rechtsangelegenheiten, wird aber vielfach nur möglich sein, wenn ihnen zuverlässige Rechtsberatung zu Gebote steht und wenn diese Hilfe in den Lazaretten selbst dargeboten wird. Daher haben bereits mehrfach, wie die „Soziale Praxis“ schreibt, gemeinnützige Rechtsauskunftsstellen, insbesondere auch die gemeinnützige Rechtsauskunftsstelle in Dresden und, ihrem Beispiele folgend, die öffentliche Rechtsauskunftsstelle in Lübeck sich zur Rechtsberatung der Verwundeten in den Lazaretten zur Verfügung gestellt.

Die Errichtung von Bilanzen während des Krieges.

Eine Verordnung des Gesamtministeriums.

Die seit längerer Zeit auch in der Öffentlichkeit lebhaft erörterte Frage, ob die Schwierigkeiten, die auf wirtschaftlichem Gebiete infolge des Krieges auftraten, die Erlassung besonderer Vorschriften über die Errichtung der Bilanz für das laufende Geschäftsjahr nötig machen, hat den Gegenstand eingehender Erwägung im Schoße der Regierung gebildet. Auf Grund der Prüfung der Sachlage und gestützt auf die Gutachten, die in einer Fachmännerberatung mit Vertretern der Handelskammern, der Banken, der Sparkassen und der Kreditgenossenschaften erstattet wurden, gelangte die Regierung zu dem Ergebnisse, daß es nicht notwendig ist, die geltenden Vorschriften zu ändern, und daß es wegen der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und aus anderen Gründen nicht ratsam ist, allgemeine bindende Vorschriften zu erlassen.

Die Verordnung des Gesamtministeriums, die morgen im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ kundgemacht wird, beschränkt sich deshalb darauf, Ausnahmsbestimmungen für Unternehmungen festzusetzen, die in einem Gebiete ihren Sitz haben, auf dem sich unmittelbar die kriegerischen Ereignisse abspielen, ferner sachungsmäßige Bestimmungen vorübergehend auszusprechen, die eine Gesellschaft nötigen, ihren Rechnungsabluß in einer kürzeren als der vom Handelsgesetzbuche festgesetzten Frist aufzustellen.

Abgesehen von diesen Bestimmungen wurde, wie bereits erwähnt, von der Aufstellung bindender Vorschriften Umgang genommen. Darüber, daß der Bilanztermin nicht verschoben werden soll, daß also die Bilanz des laufenden Geschäftsjahres für den Schluß dieses Jahres, das ist regelmäßig für den 31. Dezember 1914, aufzustellen ist, hatte sich schon während der Erörterung dieser Frage in der Öffentlichkeit Einmütigkeit heraus-

gestellt; ebenso auch darüber, daß im allgemeinen Bewertungsvorschriften nicht am Platze wären, sondern daß die Sorgfalt, die einen ordentlichen Kaufmann überhaupt bei der Aufstellung der Bilanz leiten muß, auch bei der Errichtung der Bilanz für das laufende Geschäftsjahr die Richtschnur zu geben hat. Tatsächlich müssen ähnliche Werturteile, wie sie jetzt die durch den Krieg hervorgerufenen Veränderungen mit sich bringen, auch sonst gefällt werden. Was im besonderen die Wertansätze für Wertpapiere anlangt, so steht allerdings diesmal ein Börsetag für den 31. Dezember 1914 nicht zu Gebote. Größere Schwierigkeiten dürften sich jedoch hieraus kaum ergeben; es werden eben diesmal auch für Wertpapiere die Wertansätze mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wählen sein, wobei die Kurse des letzten Börsetages, des 25. Juli 1914, gewisse Anhaltspunkte bieten, zugleich aber auch die Begleitumstände dieses Tages zu würdigen sein werden. Inwieweit es als zulässig erachtet werden kann, buchmäßige Kursverluste an mündelicheren Wertpapieren auf mehrere Jahre zu verteilen — wie dies den

Sparkassen durch Erlässe des Ministeriums des Innern gestattet ist — kann wieder nur durch den einzelnen Bilanzleger beurteilt werden, der sich unter Anwendung der nötigen Sorgfalt und unter seiner eigenen Verantwortung gegenwärtig zu halten haben wird, daß eine solche Verteilung nur dann sachlich berechtigt wäre, wenn es sich um Bestände handelt, die Zwecken dauernder Anlage dienen und mit deren Veräußerung nicht gerechnet zu werden braucht. Im übrigen wird die Vorschrift, die einzelnen Vermögensstücke mit dem Werte anzusetzen, der ihnen am Bilanztage beizulegen ist, und die Erkenntnis, daß der wirtschaftliche Erfolg des kommenden Geschäftsjahres heute nicht zu überblicken ist, jeden gewissenhaften Bilanzleger dazu drängen, mit der gebotenen Vorsicht vorzugehen. Für Sparkassen besondere Bewertungsvorschriften zu erlassen, schien entbehrlich, weil von den Sparkassenverwaltungen, die erprobtermaßen soliden Grundsätze folgen, vorausgesetzt werden kann, daß sie in Anlehnung an die angeedeuteten Leitsätze eine der Sachlage entsprechende Bewertung der Aktiven vornehmen und bei der Verwendung der Gehaltsüberschüsse sich ausschließlich von der Bedachtnahme auf die vor allem und unter allen Umständen zu wählende Sicherheit der Einleger leiten lassen werden.

Die Bestimmung, daß Kaufleute und gesellschaftliche Unternehmungen, die in einem vom Kriege unmittelbar betroffenen Gebiete ihren Wohnsitz (Sitz) haben, bis 30. Juni 1915 von der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabchlusses für das laufende Geschäftsjahr befreit sind, spricht eigentlich nur etwas Selbstverständliches aus; denn solchen Unternehmungen ist es zumeist geradezu unmöglich, eine Bilanz zu errichten, da ihnen nicht einmal die Geschäftsbücher zur Verfügung stehen. Hier soll demnach die Befreiung von der Bilanzierungspflicht ohneweiters eintreten. Dagegen wird für Unternehmungen, die im bezeichneten Gebiete nur eine Hauptbetriebsstätte, das ist eine für den geschäftlichen Erfolg ausschlaggebende Betriebsstätte, ihren Sitz aber anderwärts haben, grundsätzlich an der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabchlusses festgehalten, wobei die geschäftlichen Ergebnisse des Betriebes einer solchen Niederlassung in gleicher Weise zu würdigen sind, wie dies auch sonst von Geschäftsbeziehungen nach dem vom Feinde besetzten Gebiete gilt. Da jedoch unter Umständen das Geschäftsergebnis einer solchen Betriebsstätte für die Aufstellung der Bilanz des gesamten Unternehmens von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, wurde der Zentralbehörde, in deren Wirkungskreis der Betrieb des Unternehmens einschlägt, die Befugnis eingeräumt, auf begründetes Ansuchen die vorläufige Enthebung von der Bilanzpflicht auszusprechen.

Dem wiederholt geäußerten Wunsche, daß für die Abhaltung der Generalversammlung, die zur Beschlußfassung über die Bilanz berufen ist, sechs Monate nach Abschluß des laufenden Geschäftsjahres auch dann offen stehen sollen, wenn das Statut deren frühere Abhaltung vorschreibt, konnte unbedenklich willfahrt werden, weil er im Wesen nur darauf hinausläuft, daß wegen der mannigfachen Schwierigkeiten, mit denen die Bilanz-aufstellung in kürzerer Frist diesmal zweifellos verknüpft wäre, der volle, im Handelsgesetzbuche selbst zugestandene Zeitraum zur Verfügung stehe. An der Pflicht, die Bilanz nach dem Stande der Dinge am Schluß des Geschäftsjahres zu errichten, wird durch die Verschiebung der Generalversammlung selbstverständlich nichts geändert.

1./I. 1915

Keine Tanzunterhaltungen im Fasching 1915.

Wie wir erfahren, werden von der Wiener Polizeidirektion während des heurigen Faschings Tanzunterhaltungen in öffentlichen Lokalen nicht gestattet werden. Dieses Tanzverbot bezieht sich auch auf Unterhaltungen in Vereinen, die in öffentlichen Lokalen veranstaltet werden.

* *
Die Komitees der vornehmen Wiener Elitebälle haben bereits vor einiger Zeit den Beschluß gefaßt, im kommenden Fasching von Veranstaltungen jeglicher Art abzusehen. Das Komitee des Balles der Stadt Wien ist mit diesem Beschlusse vorangegangen und die übrigen Komitees der großen Ballabende sind diesem Beispiele gefolgt. Das Verbot der Polizeidirektion bezieht sich aber nicht nur auf Bälle und Kränzchen, sondern auf jede Tanzveranstaltung, auch wenn diese in der speziell in Wien beliebten Form eines Unterhaltungsabends „mit anschließendem Tanzkränzchen“ auftritt. In öffentlichen Lokalen wird also im heurigen Winter überhaupt nicht getanzt werden, wogegen selbstverständlich die Veranstaltungen in privaten Zirkeln von dieser polizeilichen Verfügung nicht betroffen werden.

3. / 11. 1915

Abwesenheitspfleger für Kriegsteilnehmer.

Gelegentlich der Erörterungen über die wirtschaftliche Notwendigkeit der Erschließung eines Weges, auf welchem auf Antrag der Gläubiger die Bestellung eines Vertreters zur Regelung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der im Kriegsdienste Abwesenden herbeigeführt werden kann, hatte die Handelskammer zu Berlin in einem Bericht an den Minister für Handel und Gewerbe den Standpunkt vertreten, daß zwar die von anderer Seite angeregte Ausdehnung der Anordnung der Geschäftsaufsicht im Sinne der Bekanntmachung vom 8. August 1914 auf solche Fälle nicht angängig ist, weil das Wesen dieser Geschäftsaufsicht auf dem Gedanken der Mitwirkung des anwesenden Schuldners beruht und zudem die vorerwähnte wirtschaftliche Notwendigkeit sich nicht nur auf den Kreis der Geschäftsinhaber erstreckt, daß hingegen eine zweckmäßige Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Abwesenheitspflegschaft (§ 1911) wohl geeignet sei, zu dem erstrebten Ziele zu führen. In seinem, dem Deutschen Handelstag auf eine Eingabe an den Bundesrat erteilten Bescheide hat der Reichskanzler den gleichen Standpunkt zum Ausdruck gebracht. Diese Erklärung des Reichskanzlers ist von außerordentlich großer Bedeutung, insbesondere der darin enthaltene Satz: „Soweit die Anregungen das Ziel verfolgen, das Vermögen des Kriegsteilnehmers vor Verschleuderung oder sonstigen unwirtschaftlichen Maßnahmen zu bewahren, bieten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Abwesenheitspflegschaft (§ 1911) eine Handhabe.“ Da die Anregungen von der Voraussetzung ausgehen, daß den Gläubigern ein Antragsrecht zugestanden werden solle, so ist wohl aus der Erklärung des Reichskanzlers in diesem Zusammenhange zu folgern, daß er ein Recht der Gläubiger, die Abwesenheitspflegschaft zu beantragen, grundsätzlich anerkennt. Hierüber waren bisher die Absichten in der juristischen Theorie und in der Rechtsprechung verschieden. Das Kammergericht hat in zwei älteren Entscheidungen ein solches Recht der Gläubiger verneint, wohingegen es insbesondere in dem Kommentar der Reichsgerichtsräte zum B.G.B. bejaht wird. Hoffentlich werden nunmehr die Gerichte der letzteren Ansicht Rechnung tragen, zumal nur hierdurch eine Milderung der jetzigen argen Mißstände eintreten kann. Natürlich dürfen die Gerichte dem Antrage der Gläubiger auf Bestellung eines Abwesenheitspflegers für einen im Kriegsdienste Abwesenden nur Rechnung tragen, wenn die Bestellung im objektiven Interesse des Schuldners liegt. Hierbei muß aber berücksichtigt werden, daß es, um die Worte des Bescheides des Reichskanzlers zu wiederholen, im Interesse des Schuldners liegt, sein Vermögen „vor unwirtschaftlichen Maßnahmen zu bewahren“. Eine unwirtschaftliche Maßnahme ist es, wie die Handelskammer in der vorerwähnten Eingabe an den Handelsminister ausgeführt hat, unzweifelhaft, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeiten eines Schuldners unterbleibt, ohne daß dies durch seine wirtschaftliche Lage gerechtfertigt ist; denn der Abwesende erleidet schweren Nachteil, wenn er bei seiner Rückkehr seine Angelegenheiten in Verwirrung, Ruin und Kredit geschädigt, die geschäftlichen Beziehungen gestört, und sich einer Last überfälliger Schulden gegenüber findet, die den Wiederaufbau seiner wirtschaftlichen Existenz verhindert oder erschwert. Da es auf das objektive, nicht das vermeintliche Interesse des Schuldners ankommt, kann es auch nicht als ausreichender Grund für die Abweisung eines Gläubigerantrages auf Bestellung eines Pflegers angesehen werden, daß der Schuldner mit seiner Vertretung während des Krieges etwa bereits jemand beauftragt hat, welcher jedoch die Vertretung unzulänglich ausübt und namentlich die Erfüllung der Verbindlichkeiten ungerechtfertigterweise verweigert. Wenn die Gerichte gemäß diesen wirtschaftlich und rechtlich durchaus stichhaltigen Erwägungen über Anträge auf Bestellung eines Abwesenheitspflegers beschließen, so wird damit zugleich den Klagen der Gläubiger über unnötige, unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders drückende Nichtbefriedigung ihrer Forderungen an die im Kriegsdienste Abwesenden größtenteils abgeholfen und dem Interesse der Abwesenden selbst gedient sein.

Der wirtschaftliche Schutz der Kriegsteilnehmer.

N Berlin, 15. Jan. (Priv.-Tel., Str. Bl.) Die Gesetze zum Schutz der Kriegsteilnehmer gegen wirtschaftliche Benachteiligung haben zu mannigfachen Mißbräuchen geführt, unter denen namentlich Hausbesitzer, aber nicht sie allein, leiden. Anregungen zu einer Aenderung dieses Rechtszustandes sind verschiedentlich ergangen, beispielsweise vom Justizrat Dr. Faj Meyer, dem Vorsitzenden des Grundbesitzervereins in Frankfurt a. M. Jetzt hat der Bundesrat eine Novelle zum Gesetz vom 4. August 1914 erlassen, die bestimmt und geeignet ist, der böswilligen Ausnutzung einer gut gemeinten und notwendigen Wohltat zu steuern. Eine Verordnung vom 14. Januar 1915 bestimmt:

§ 1. Einem Kriegsteilnehmer (§ 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, Reichsgesetzbl. S. 328), der ohne Vertreter ist, kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts auf Antrag des Gegners einen geeigneten Vertreter bestellen, der die Rechte und Verpflichtungen des Kriegsteilnehmers im Rechtsstreit wahrzunehmen hat. Die Bestellung ist nur zulässig, wenn sie zur Verhütung offensbarer Unbilligkeiten erforderlich erscheint. Vor der Bestellung soll der Vorsitzende, soweit tunlich, Verwandte des Kriegsteilnehmers oder andere Personen hören, die mit dessen Verhältnissen vertraut sind. Die Bestellung des Vertreters soll dem Kriegsteilnehmer unverzüglich mitgeteilt werden. Der Kriegsteilnehmer kann dem Vertreter die Vertretungsbevollmächtigung entziehen, soweit er einen anderen Vertreter bestellt.

§ 2. Der § 3 Absatz 2 des Gesetzes betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 328) erhält folgenden Satz: „Betrifft der Rechtsstreit einen vermögensrechtlichen Anspruch, so kann das Prozeßgericht den Antrag ablehnen, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist.“

§ 3. Soweit durch die Bestellung eines Vertreters (§ 1) besondere Kosten entstehen, hat der Gegner des Kriegsteilnehmers sie auch im Falle des Obliegens zu tragen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

In den zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung anhängigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten, in denen das Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 328) unterbrochen oder ausgesetzt ist, kann der Gegner den Kriegsteilnehmer zu Händen des Vertreters zur Aufnahme des Verfahrens und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache laden. Der Kriegsteilnehmer ist zur Aufnahme des Verfahrens nur verpflichtet, wenn die weitere Unterbrechung oder Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist; die tatsächlichen Behauptungen, die zur Begründung dieser Verpflichtung dienen, sind in dem die Ladung enthaltenden Schriftsatz mitzuteilen. Erscheint in dem Termine für den Kriegsteilnehmer niemand und ist nach den als zugestanden anzunehmenden tatsächlichen Behauptungen die Verpflichtung zur Aufnahme begründet, so gilt das Verfahren als aufgenommen und ist zur Hauptsache zu verhandeln.

Den Zweck und die Tragweite dieser neuen Bestimmungen erläutert die ihrem Text beigegebene Begründung, deren allgemeiner Teil nach der „Vossischen Zeitung“ lautet:

Das Gesetz betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914 unterwirft die Rechtsverfolgung gegen Kriegsteilnehmer erheblichen Beschränkungen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Kriegsteilnehmer Partei ist, wird das Verfahren von Gesetzes wegen unterbrochen (§ 2). Ist der Kriegsteilnehmer durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten oder hat er einen anderen Vertreter, der zur Wahrnehmung seiner Rechte berufen ist, so tritt zwar eine Unterbrechung kraft Gesetzes nicht ein, das Gericht hat jedoch auf Antrag des Vertreters die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen (§ 3).

Diese Vorschriften sind in einer Reihe von Fällen aus Böswilligkeit dazu mißbraucht worden, um die Erfüllung bestehender Zahlungspflichten ohne Grund zu verweigern. Unter Berufung auf das Gesetz haben Kriegsteilnehmer, die in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, die Zahlung unbestrittener laufender Verbindlichkeiten, insbesondere der Mietschulden, mit Erfolg abgelehnt. Ehefrauen, die das Geschäft ihres zur Fahne einberufenen Mannes in dem bisherigen Umfang mit gutem Erfolg weiterführen oder das Einkommen des Mannes weiter beziehen, sind gegen dessen Schuldner gerichtlich vorgegangen, haben sich aber, wenn sie ihrerseits von Vermietern oder Geschäftsläubigern gerichtlich in Anspruch genommen wurden, der Zahlung der Schulden entzogen. Besonders jähtver sind die Mißstände empfunden worden, wenn der Kriegsteilnehmer, wie es mehrfach vorgekommen ist, in seinem Heimatsorte verwendet wurde oder wenn der benachteiligte Gläubiger selbst zu den Kriegsteilnehmern gehörte.

In der Öffentlichkeit sind hierüber in steigendem Maße lebhaftere Klagen geführt, auch aus den Kreisen des Reichstags ist allgemein eine Einschränkung des Gesetzes vom 4. August als notwendig bezeichnet worden. Der Entwurf sucht diese Unzulänglichkeiten zu beseitigen. Er läßt in Ausnahmefällen eine Rechtsverfolgung gegen einen Kriegsteilnehmer zu, indem er im § 2 die Möglichkeit eröffnet, einen gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 gestellten Antrag auf Aussetzung des Verfahrens abzulehnen. Die Ablehnung soll jedoch, dem Ausnahmeharakter der Maßregel entsprechend, nur in vermögensrechtlichen Streitigkeiten und nur dann zulässig sein, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist. Als offenbar unbillig wird die Aussetzung nur gelten können, wenn sie gegen Treu und Glauben in gröblichster Weise verstößt und dies sich einer unbefangenen Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse sofort aufdrängen muß.

Bei der Würdigung der Umstände des Falles werden die Interessen des Kriegsteilnehmers im Vordergrund zu stehen haben. Ist mit ihnen Fortsetzung des Verfahrens während der Kriegszeit billigerweise nicht vereinbar, so wird regelmäßig selbst ein erheblicher Nachteil des Gegners für sich allein keinen Grund für die Ablehnung des Aussetzungsantrages abgeben dürfen. Soll die Möglichkeit, gegen den Kriegsteilnehmer vorzugehen, praktische Bedeutung erlangen, so muß zugleich dafür gesorgt werden, daß der Kriegsteilnehmer, wenn er nicht schon einen Vertreter hat, im Rechtsstreit einen Vertreter erhält, der seine Interessen wahrnimmt. Ohne eine Vertretung des Kriegsteilnehmers würde das Verfahren nach § 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 ohne weiteres unterbrochen und damit die Durchführung von Ansprüchen ausgeschlossen sein.

In der Begründung heißt es weiter zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1: Die Bestellung eines Vertreters setzt voraus, daß der Kriegsteilnehmer ohne Vertreter ist. Ob dies im Einzelfalle zutrifft, entscheidet sich im Hinblick auf den bestimmten Prozeß, für den das Bedürfnis nach Vertretung hervortritt; die Bestellung wird deshalb auch dann als zulässig anzusehen sein, wenn der Kriegsteilnehmer einen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, dessen Vollmacht sich auf die Erfüllung der geltend gemachten Verbindlichkeit oder auf die Vertretung im Rechtsstreit nicht erstreckt. Die Bestellung kann vor Erhebung der Klage und zum Zwecke der Zustellung der Klageschrift erfolgen; sie ist auch in Prozessen zulässig, in denen das Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 unterbrochen ist.

Dem Ausnahmeharakter der Maßregel entspricht es, schon die Bestellung des Vertreters an das Erfordernis zu knüpfen, daß sie zur Verhütung offensbarer Unbilligkeiten erforderlich erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür hat der Antragsteller in geeigneter Weise darzulegen. Ob die Darlegungen die Bestellung des Vertreters rechtfertigen, entscheidet der Vorsitzende nach freier Überzeugung. Seinem Ermessen ist im allgemeinen auch überlassen, ob er sich mit dem Vorbringen des Antragstellers begnügen will oder zur Bildung seiner Überzeugung weitere Vorprüfungen, z. B. Heranziehung von Akten, Einholung polizeilicher Auskünfte und dergleichen, für nötig hält. Doch sollen Verwandte des Kriegsteilnehmers oder andere Personen, die mit seinen Verhältnissen vertraut sind, vor der Bestellung, soweit tunlich, stets gehört werden. Dabei werden sich zugleich regelmäßig ausreichende Anhaltspunkte für die Auswahl des Vertreters ergeben.

Zu § 2: Nach der Bestellung eines Vertreters kommt eine Unterbrechung des Verfahrens auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 nicht mehr in Frage, vielmehr hängt der Fortgang des Verfahrens zunächst davon ab, ob der Vertreter die Aussetzung beantragt. Unterbleibt der Antrag, so nimmt das Verfahren seinen Lauf. Wird der Antrag gestellt, so ist ihm nach der Vorschrift im § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, die als leitender Grundsatz nach wie vor bestehen bleibt, regelmäßig stattzugeben, es sei denn, daß das Gericht unter Würdigung aller Umstände — selbst-

verständlich ohne hierbei an die Vorprüfung durch den Vorsitzenden gebunden zu sein — dies Ergebnis für offenbar unbillig erachtet. Da die Vorschrift einen Zusatz zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 darstellt, beschränkt sie sich nicht auf die Fälle, in denen ein Vertreter nach § 1 des Entwurfs bestellt ist, sondern kommt überall zur Anwendung, wo der Aussetzungsantrag von einem Prozeßbevollmächtigten oder sonstigen Vertreter ausgeht.

Zu § 3: Um den Kriegsteilnehmer unter seiner Abwesenheit nicht leiden zu lassen, ist Vorkehrung getroffen, daß die besonderen Kosten, die infolge der Bestellung des Vertreters entstehen, von dem Gegner auch im Falle des Obliegens zu tragen sind. Ueber die Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten, die als Prozeßkosten zu behandeln sind, wird im Urteil Entscheidung getroffen. Ihr Betrag sowie ihre Erstattungsfähigkeit wird nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der §§ 91 ff. der Zivilprozeßordnung im Kostenersatzungsverfahren festgestellt.

Zu § 4: Die Vorschriften des Entwurfs finden vermöge ihrer prozessualen Natur ohne weiteres auch in solchen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, die zur Zeit des Inkrafttretens bereits anhängig sind. Dadurch wird indes noch nicht ermöglicht, ein Verfahren, das auf Grund der bisherigen Vorschriften des Gesetzes vom 4. August 1914 unterbrochen war oder ausgesetzt werden mußte, wieder in Gang zu bringen, wenn die Fortdauer der Unterbrechung oder Aussetzung offenbar unbillig erscheint. Die Nebergangsvorschrift des § 4 Absatz 2 ermöglicht es dem Gegner, in diesem Falle zur Aufnahme des Verfahrens zu laden und damit die Frage, ob die weitere Unterbrechung oder Aussetzung offenbar unbillig ist, zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. Die Ladung zur Aufnahme kann nur zu Händen des Vertreters erfolgen; soweit der Kriegsteilnehmer einen zur Wahrnehmung seiner Rechte berufenen Vertreter noch nicht hat, wird die Bestellung eines solchen gemäß § 1 des Entwurfs zu veranlassen sein.

3./II. 1915.

Auszahlung der Zivilbezüge während der Wehrtätigkeitsleistung.

Das Finanzministerium hat an seine Unterbehörden folgenden Erlaß gerichtet: Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird nachstehendes mitgeteilt: Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. März 1909 bestimmt, daß die Zahlung gegen Vorbringung der entsprechend unterfertigten und vidierten Quittung an diejenige Person zu erfolgen hat, die vom Bezugsberechtigten als zur Empfangnahme ermächtigt namhaft gemacht wurde. Dieser Bestimmung liegt jedoch keineswegs die Absicht zugrunde, die unmittelbare Auszahlung der Bezüge an den Bediensteten selbst für alle Fälle auszuschließen. Eine solche unmittelbare Auszahlung ist daher in den Fällen, in denen sie nach den Umständen durchführbar ist und von dem bezugsberechtigten Bediensteten ausdrücklich erbeten wird, ohne weiteres zulässig. In diesem Sinne ist auch der im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen ergangene Erlaß des Finanzministeriums vom 30. August 1914 auszulegen.

6./II. 1915.

Generalversammlung der Advokatenkammer.

Im Saale des Ingenieur- und Architektenvereins fand gestern die Generalversammlung der niederösterreichischen Advokatenkammer statt, die von zirka 900 Mitgliedern besucht war. Präsident Dr. Karl Ritter v. Feistmantel gedachte zunächst der in den Krieg gezogenen wehrpflichtigen Mitglieder und teilte mit, daß im Felde die Mitglieder Dr. Subak, Dr. Wellinger, Dr. Priester, Dr. Nobel und Dr. Fritz Lemberger gefallen sind. Vizepräsident Dr. Pfeiffer berichtete über die Uebersiedlung der galizischen Advokaten nach Wien. Bisher haben 70 Advokaten um Aufnahme in die niederösterreichische Advokatenliste angefragt. Der Ausschuß wird den Ansuchen prinzipiell keine Schwierigkeiten bereiten, besteht aber auf dem Nachweis aller formalen Erfordernisse und behält sich insbesondere die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit vor. Es sei zweifellos, daß durch den Zuzug neuer Advokaten die Lage der Wiener Advokaten verschlechtert wird. Von mehreren Seiten sei gegen die Aufnahme der galizischen Advokaten Einspruch erhoben worden. Eine Ablehnung könnte nur auf gesetzlichem Wege oder durch eine § 14-Verordnung, oder durch die Einführung des mit der Unabhängigkeit des Advokatenstandes unvereinbaren Numerus clausus erfolgen. Redner stellte daher den Antrag, den Ausschußbericht zur Kenntnis zu nehmen und von der Initiative zur Erwirkung besonderer gesetzlicher Ausnahmestimmungen abzusehen. Dr. Baron Mayer stellte einen Gegenantrag, in dem es unter anderem heißt: „Die Vollversammlung der niederösterreichischen Advokatenkammer betrachtet die massenhafte Ansiedlung der Advokaten aus Galizien und der Bukowina in den westlichen Kronländern als keine wesentliche Abhilfe, andererseits als Gefahr für den hierländischen, ohnedies überfüllten Advokatenstand, der mit allen gesetzlichen Mitteln, nötigenfalls im Wege der Gesetzgebung, entgegengetreten werden muß. Wohl aber erachtet sie es als eine unabwendbare Pflicht der Regierung, diesen Standesgenossen bis zur Wiedergewinnung ihrer Wohnstätte aus Staatsgeldern ausreichende Mittel zu ihrer und ihrer Familien standesgemäßen Erhaltung zu gewähren. Der Ausschuß wird beauftragt, für die Durchführung dieses Beschlusses und nach Möglichkeit auch im eigenen Wirkungskreis für die Linderung der Notlage der betreffenden

Kollegen Sorge zu tragen.“ — Dr. Alois Ruzicka wendete sich gegen diesen Antrag; es sei aussichtslos, für die Kollegen eine staatliche Unterstützung zu fordern. Schließlich wurde der Antrag des Dr. Pfeiffer mit großer Mehrheit angenommen. — Die Versammlung beschäftigte sich auch mit der gegenwärtigen Sachhabung der Zensur gegenüber der Presse und faßte eine Entschliebung, in der darauf hingewiesen wird, daß diese Zensur weit über das zur Wahrung der staatlichen, insbesondere der militärischen Interessen erforderliche Maß hinausgeht und sich vielfach als eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevormundung der Bevölkerung darstellt. Die Plenarversammlung hegt daher die Erwartung, daß die Regierung eine gründliche Abstellung dieses Uebelstandes veranlassen wird, und beauftragt den Kammerausschuß, diesen Entschluß auch zur Kenntnis der Regierung zu bringen. Dr. Anton M. Söldner besprach die Mißstände, die auf dem Gebiete der Zensur herrschen und die der Versammlung bekannt seien. Dr. Hugo Schütz sagte, die Zeitungen sehen jetzt beinahe schon wie die Schachbretter aus, wo die schwarzen und die weißen Felder miteinander abwechseln.

13. / 11. 1915.

Sperrung des Advokatenzuzuges in den Wiener Oberlandesgerichts-Sprengel.

Die von Jahr zu Jahr steigende Ueberfüllung der Advokatur nimmt in manchen Gebieten eine Ausdehnung an, die in ihren Folgeerscheinungen zu einer Gefährdung der Stellung des Standes, der Interessen der Rechtspflege und der rechtsuchenden Bevölkerung führen muß. Anwälte und andere Juristen haben sich mit diesem Gegenstande wiederholt befaßt, und es hat nicht an Stimmen gefehlt, die eine Beschränkung des ungehemmten Zudranges zur Advokatur und der Freizügigkeit der Advokaten empfahlen. Der Kriegszustand hat die Gefahr einer plötzlichen sprunghaften Vermehrung der Anwälte des Wiener Oberlandesgerichts-Sprengels durch Uebersiedlung auswärtiger Advokaten nahegerückt. Viele Advokaten, die wegen der kriegerischen Ereignisse ihren Wohnsitz verließen, haben ihre Absicht angezeigt, nach Wien oder in einen anderen Gerichtsort dieses Oberlandesgerichts-Sprengels zu übersiedeln. Eine solche plötzliche Vermehrung der Zahl der Advokaten in einem begrenzten Gebiete wäre schon unter normalen Verhältnissen äußerst bedenklich, weil ihr nicht auch eine annähernd gleiche Zunahme von Geschäften und Erwerbsgelegenheit gegenüberstünde, sie würde aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen geradezu gefährlich, weil der Kriegszustand auch die Erwerbsmöglichkeit der Anwaltschaft sehr erheblich verringert hat. Die neu Hinzukommenden würden den im Sprengel bereits ansässigen Advokaten diesen beschränkten Erwerb noch mehr beengen, ohne daß sie dabei selbst einen halbwegs standesgemäßen Unterhalt finden könnten. Die Lebenshaltung aller Anwälte würde herabgedrückt, der Wettbewerb unter ihnen verschärft, das Standesansehn beeinträchtigt und das große Interesse der Allgemeinheit an dem Bestand eines angesehenen, wirtschaftlich gesicherten und vertrauenswürdigen Anwaltsstandes geschädigt.

Die Regierung sah sich daher veranlaßt, Mittel zur Abwehr zu ergreifen. Eine morgen zur Verlautbarung gelangende Kaiserliche Verordnung ermächtigt den Justizminister, einen Oberlandesgerichts-Sprengel zeitweise für den Zugang von Advokaten aus anderen Sprengeln zu sperren. Um eine Umgehung des Verbotes zu verhindern, kann ferner der Justizminister anordnen, daß in diesem Oberlandesgerichts-Sprengel nur solche Advokaturskandidaten in die Advokatenliste eingetragen werden dürfen, die durch eine bestimmte Mindestzeit in diesem Sprengel als Advokaturskandidaten in Verwendung gestanden sind. Als Gebietseinheit wurde nicht der Sprengel einer Advokatenkammer, sondern jener des Oberlandesgerichtes angenommen und dadurch die Tragweite der Beschränkung teilweise gemildert. Den im betreffenden Oberlandesgerichts-Sprengel ansässigen Advokaten und Kandidaten wird die volle Freizügigkeit nicht bloß nach auswärts und im Sprengel der eigenen Kammer, sondern im ganzen Oberlandesgerichtssprengel gesichert.

Eine gleichzeitig verlaubliche Verordnung des Justizministers ordnet die angeführte Sperrevorläufig für den Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien an und fordert, daß Advokaturskandidaten wenigstens durch zwei Jahre in die Liste der Advokaturskandidaten der Advokatenkammern in Wien, Linz oder Salzburg eingetragen sein müssen, wenn sie in die Advokatenliste einer dieser Kammern eingetragen werden wollen.

**Die Aussperrung der galizischen Advokaten.
Aeußerungen von hervorragenden Anwälten.**

Wien, 15. Februar.

Wir veröffentlichen im nachstehenden eine Reihe weiterer uns zugekommener Aeußerungen über die Verjüngung des Justizministeriums, die den nach Wien geflüchteten Advokaten aus Galizien und der Bukowina die vorübergehende Eintragung in die Liste der Wiener Advokaten verweigert.

Dr. Tobias Aschkenase.

Präsident der Lemberger Advokatenkammer und Landtagsabgeordneter.

Unser kollegiales Standesbewußtsein hat es uns sofort zum Bewußtsein gebracht und wir, namentlich die Mitglieder des Ausschusses der Advokatenkammer Lemberg, haben uns lebhaft bestrebt, den im ersten Augenblicke der Emigration zutage getretenen Uebersiedlungsdrang bei den Mitgliedern unserer Kammer einzudämmen und einzuschränken, was uns auch gelungen ist, denn es besteht die Tatsache, daß von mehr als tausend Advokaten, kaum 36 Advokaten bisher, d. i. im Laufe von mehr als fünf Monaten der trostlosen Verbannung, ihre Absicht, in die anderen Provinzen Oesterreichs zu übersiedeln, angemeldet haben.

Erst als die legitimen Vertreter der niederösterreichischen Kammer bei einer gemeinsamen Konferenz mit den Vertretern der galizischen Kammer ihren Standpunkt klargelegt haben, den Uebersiedlungen keine schroffen Hindernisse in den Weg zu legen, erst dann ließen wir die wenigen Uebersiedlungsanzeigen passieren.

Ob nun diese 36 Advokaten von mehr als 1000 nach Niederösterreich übersiedeln oder nicht, das macht wirklich die Suppe weder jett noch mager, nicht für uns, nicht für die Wiener Kollegen. Denn unter mehr als 1200 Advokaten Wiens können 36 neu zugezogene, eventuell auch noch ein bescheidenes Plätzchen an unseres

Es ist eine Maßnahme gegen die galizischen Flüchtlinge, deren Zweck uns allerdings ganz unverständlich und unerfindlich ist. Wir werden hiedurch in unseren patriotischen Gefühlen auf das tiefste verletzt, und die Gesamtheit der Galizianer, ohne Rücksicht auf Stand, Geburt, Nationalität und Konfession, ist durch die lange Reihe der Mißgriffe der Regierung seit Beginn des Krieges in eine solche Niedergeschlagenheit und Verbitterung veretzt worden, daß die Folgen, welche durch den Krieg künstlich eingedämmt werden, nach dem Kriege hervorkommen müssen. Geben Sie mir Freiheit seitens der Zensur und ich will Ihnen zumindest hundert solcher vom Grund aus verfehlter Regierungsmaßnahmen aufzählen, die gegen jede Staatsweisheit verstoßen. Unsere Lage läßt sich aber auch mit einigen Worten kennzeichnen. Zuhause ist unser Hab und Gut Gegenstand des fortwährenden Raubes seitens des Feindes, der auch unsere persönliche Sicherheit in brutalster Art bedroht und eine Heimkehr verhindert; hier, wo wir zum Freunde kamen, entzieht man uns jede Möglichkeit der Arbeit und des Erwerbes und hemmt überdies die Ausübung unserer bürgerlichen Rechte.

Ich halte es für wichtig, daß dies einmal öffentlich gesagt werde.

Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Eduard Comont.

Man weiß von mir, daß ich bisher immer für den Numerus Clausus in der Advokatur eingetreten bin. Angesichts der besonderen Verhältnisse aber, unter denen der Zugang der galizischen Advokaten gegenwärtig nach Wien erfolgt, gebe ich diesen unbedingten Standpunkt auf, das heißt, ich bin dafür, ihn bis zum Wiedereintritt des Friedens zu suspendieren.

Ich möchte für einen Vorschlag eintreten, der keine prinzipielle Erledigung der Frage herbeiführt, sondern ein Provisorium schafft, das den unglücklichen Flüchtlingen aus dem Advokatenstande keine Härten auferlegt. Ich würde für folgenden vernünftigen Modus eintreten: Solange die Lemberger Advokatenkammer ihren Amtssitz verlegen muß und in Wien etabliert ist, möge den Mitgliedern der Kammer die Berechtigung erteilt werden, ihre berufliche Tätigkeit in Wien auszuüben, und zwar als galizische Advokaten. Wenn, was wir ja für nicht allzuferne Zeit erhoffen, Lemberg wieder in unseren Besitz gelangt und die Rückverlegung der Kammer stattfinden wird, wäre diese Angelegenheit erledigt.

Es sind ja viele Tausende von wohlhabenden Galizianern gegenwärtig als Flüchtlinge in Wien, deren Agenden bis zum Kriegsausbruche von galizischen Anwälten rechtlich vertreten wurden, und es wäre nur billig, wenn den hartgeprüften Kollegen aus Galizien der Klientenstand, soweit er sich in Wien zusammengefunden hat, nicht verloren ginge. Auf dem oben bezeichneten Wege würde das am einfachsten bewerkstelligt werden, ohne daß darum eine Belastung des Wiener Oberlandesgerichtsprengels mit neuen Advokaten auf die Dauer statifinden müßte.

Die Beratungen der galizischen Advokaten.

Mittwoch den 17. Februar werden die Ausschüsse der Advokatenkammern von Lemberg, Krakau, Przemyśl, Sambor und Czernowitz neuerdings zusammentreten, um die am letzten Samstag begonnene Beratung über die Ausnahmungsverfügung gegen die außerhalb der Oberlandesgerichtsprengel Wien eingetragenen Advokaten fortzusetzen.

**Die Aussperrung der galizischen Advokaten.
Beratung der Advokaten aus Galizien und der
Bukowina.**

Wien, 17. Februar.

Unter Vorsitz des Präsidenten der Advokatenkammer Sambor, Dr. Steuermann, wurde heute nachmittag in den Räumen der Wiener Advokatenkammer die Beratung der Ausschüsse sämtlicher Kammern Galiziens und der Bukowina fortgesetzt. Die Debatte beschäftigte sich ausschließlich mit der Frage, ob die vertretenen Kammern Delegierte zu der morgen stattfindenden Sitzung der ständigen Delegation sämtlicher österreichischer Advokatenkammern entsenden sollen.

Professor Dr. Rosenblatt, Vizepräsident der Krakauer Kammer, teilte mit, daß in seiner Kammer keine Einigung in dieser Frage erzielt wurde und daß daher diese Kammer zwei Referenten stelle.

Dr. Tramer (Krakau) begründete sodann einen Antrag auf Anteilnahme an der morgigen Beratung, da die ständige Delegation kein Regierungsorgan, sondern eine autonome Institution sei, der an der Justizministerialverordnung keine Schuld beizumessen sei.

Dr. Gabrielski (Krakau) tritt für die Abstinenz von der ständigen Delegation ein. Er erblickt in der oberschwebenden Angelegenheit keine nur berufliche, sondern vorwiegend eine politische Sache. Die Verordnung des Justizministeriums sei ein Glied in der Kette der Maßregeln, welche die Regierung in Ansehung der polnischen Bevölkerung Galiziens zur Anwendung bringe.

Dr. Kiesler, Vizepräsident der Czernowitzer Kammer, ist für die Beschickung der ständigen Delegation und teilt mit, daß er im September mit dem Sektionschef Dr. v. Schauer über die Anregung verhandelt habe, daß den galizischen Advokaten für die Zeit der Besetzung Galiziens durch die Russen das Recht zugesprochen werde, die Advokatur an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte auszuüben. Er habe schließlich die Mitteilung erhalten, daß der Justizminister nicht dafür sei, weil nach seiner Ansicht den Advokaten des Ostens damit nicht geholfen werde.

Dr. Ushkenajc, Präsident der Lemberger Kammer, teilt vor allem mit, daß Reichsratsabgeordneter Dr. Dfner, der auch Mitglied der ständigen Delegation sei, ihm gegenüber den Wunsch geäußert habe, die Kammern Galiziens mögen in der Sitzung der Delegation erscheinen. Redner sei jedoch für die Abstinenz, da er sich über die Wirkungen eines Protestbeschlusses der ständigen Delegation keine allzu großen Hoffnungen mache. Es wäre ein Heroismus, wenn die Wiener Kammer, beziehungsweise die ständige Delegation, jetzt zum Schutze der Advokaten Galiziens und der Bukowina zu den äußersten Konsequenzen schreiten wollte, da ein Teil der Wiener Kollegenschaft gegen die galizischen Kollegen sei.

Der Präsident der Czernowitzer Kammer, Dr. Usländer, erklärt, der Austritt aus der ständigen Delegation wäre ein Schlag gegen diese und nicht gegen die Regierung.

Reichsratsabgeordneter Dr. v. Löwenstein, Vizepräsident der Lemberger Kammer, ist für die Beschickung der ständigen Delegation. Deren Protest würde viel stärker wirken, wenn ihn sämtliche Kammern unterfertigten. Redner habe in den maßgebenden Kreisen des Polenklubs über die Sache gesprochen, und dieser dürfte mit größter Wahrscheinlichkeit die Aktion der Advokaten mit seinem ganzen Gewicht unterstützen.

Professor Dr. Rosenblatt meint, daß die anwesenden Vertreter Galiziens in der ständigen Delegation die Sache besser vertreten würden, als dies in ihrer Abwesenheit von anderen geschehen könnte.

Auf Antrag des Dr. Feiper (Przemysl) wurde hierauf beschlossen, daß sich sämtliche Kammerausschüsse in der Beschlußfassung einem Mehrheitsvotum unterwerfen, damit die Solidarität auch faktisch zum Ausdruck komme.

Nach einer kurzen Unterbrechung, in welcher sämtliche Kammerausschüsse gesonderte Beratungen abhielten, wurde zur Abstimmung geschritten. Die Kammern Krakau, Przemysl, Sambor und Czernowiz stimmten für, die Lemberger Kammer gegen die Teilnahme an der morgigen Sitzung der ständigen Delegation. Die Lemberger Kammer erklärte daraufhin sofort, daß sie sich dem Mehrheitsbeschlusse anschließe.

Es wurde sodann der weitere Beschluß gefaßt, daß sämtliche Mitglieder der ständigen Delegation aller Kammern Galiziens und der Bukowina in der morgigen Sitzung erscheinen und daß dort das Begehren auf Zurückziehung der Justizministerialverordnung mit dem Antrage vorzulegen sei, diese Angelegenheit als dringlichen Gegenstand vor der Tagesordnung zu verhandeln. Weiter wurde beschlossen, ein Aktionskomitee einzusetzen, welches sich unter anderem auch mit der deutschen Anwaltschaft und der Presse in Verbindung setzen soll. Endlich wurde der Beschluß gefaßt, einen allgemeinen Anwaltstag der Anwälte Galiziens und der Bukowina für den 22. Februar, 5 Uhr nachmittags, einzuberufen, in welchem zu der Justizministerialverordnung Stellung genommen werden soll.

Die Rechtsprechung über politische Verbrechen.

Die Prager Blätter melden: Am 11. d. und in den folgenden Tagen hat beim k. k. Landwehrdivisionsgericht in Prag die Hauptverhandlung gegen Anton Matejowski und Genossen wegen Hochverrats stattgefunden. Es wurden dabei über die Angeklagten Strafen in der Höhe von sechs Monaten bis zu vierzehn Jahren verhängt.

Wir haben über diese Verhandlung schon am Sonntag eine Mitteilung machen wollen; sie ist unterdrückt worden. Wir können also die obigen Angaben nicht ergänzen und beschränken uns, darauf hinzuweisen, daß in der Angabe weder die Zahl der Angeklagten noch die Dauer der Verhandlung, noch die Verteilung der Strafen auf die einzelnen Angeklagten mitgeteilt wird. Auch über die Sachgemäßheit dieser und ähnlicher Anklagen wollen wir uns jedes Urteils enthalten; wohl aber halten wir uns, angesichts dieser Verurteilungen zu vierzehn Jahren Kerker, für verpflichtet, die Frage nach der Berechtigung, des Militärgerichts, über politische strafbare Handlungen zu urteilen, noch einmal einer Erwägung zu unterziehen. In der Arbeiter-Zeitung ist sie schon des wiederholten aufgeworfen worden; von uns allein. Denn obgleich sich bekannte Rechtslehrer wie Graf Gleispach und Dr. Spiegel von der Prager Universität mit dem Strafrecht in Kriegszeiten wiederholt beschäftigt haben, sind sie an dieser Sache beharrlich vorübergegangen. Es soll aber später nicht gesagt werden, daß in Oesterreich niemand gesprochen hätte — zum Unterschied von anderen Ländern, wo die Rechtsfragen des Krieges von Strafrechtslehrern sehr ernst betrachtet werden. Wir wollen also, um uns nicht zu wiederholen, den Artikel zitieren, den Genosse Friedrich Austerlitz am 8. November 1914 in den Juristischen Blättern veröffentlicht hat. Es ist sehr wichtig, vorerst über die sachliche Zuständigkeit des Landwehrgerichtes ins Klare zu kommen.

Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt bestimmt (Artikel 21): „Bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.“ In Widerspruch zu dieser Verkündung wird derzeit über politische strafbare Handlungen von Militärgerichten entschieden. Der Vorgang gründet sich auf die kaiserliche Verordnung vom 25. Juli über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit, welche Verordnung in der öffentlichen Öffentlichkeit bisher ganz unbeachtet geblieben ist. Aber sie würde wohl eine sehr eingehende Betrachtung und Prüfung verdienen.

Daß alle durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen der Entscheidung durch die Geschwornen bedürfen, ist staatsgrundgesetzliches Recht; zu einer Veränderung dieses Zustandes wäre also ein Staatsgrundgesetz notwendig. Abänderungen des Staatsgrundgesetzes sind aber dem § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach dessen bestimmtem Wortlaut nicht zugänglich; es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die erwähnte kaiserliche Verordnung, die eine Reihe von strafbaren Handlungen, die nach dem Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt den Geschwornen vorbehalten sind, den Landwehrgerichten zuweist, über den den kaiserlichen Verordnungen gezogenen Rahmen hinausgreift, also in sich nichtig ist. Und was von den strafbaren Handlungen durch die Presse gilt, gilt ebenso von den „politischen“ Verbrechen für die jenes Staatsgrundgesetz gleichermäßen die Zuständigkeit der Geschwornen festlegt, die demnach gleichfalls die Neuregelung durch den § 14 ausschließen. Gehören aber die Verfolgungen wegen Preßdelikte noch zu den Seltenheiten, so sind wegen der politischen, staatsgrundgesetzlich zur Kompetenz der Geschwornen gehörenden Verbrechen nach §§ 65 und 68 St.-G. bereits zahllose Verurteilungen erfolgt. Wir sehen hier also das klassische Beispiel einer Notverordnung, die den Voraussetzungen

des § 14 widerspricht. Und zwar ist der Einwand gegen ihre Gesetzmäßigkeit hier kein politischer, braucht sich auch nicht auf den Geist des Staatsgrundgesetzes zu berufen. Vielmehr ist der Tatbestand von absoluter Klarheit; jene Zuständigkeit der Geschwornen ist staatsgrundgesetzliches Recht und der § 14 ist für Abänderungen des Staatsgrundgesetzes ausgeschlossen. Und auf Grund jener Verordnung, die zur Rechtsprechung über politische und Preßdelikte das Militärgericht bestimmt, also auf Grund einer Verordnung, deren Widerspruch gegen das Staatsgrundgesetz eklatant ist, dürften nun wohl viele hundert Jahre Kerker verhängt worden sein!

Mit dem sogenannten Ausnahmezustand hat diese Frage, wie sogleich gezeigt werden soll, gar nichts zu tun. Das Gesetz vom 5. Mai 1869 gibt den Umfang der zulässigen Suspension genau an: es können danach nur bestimmte Artikel des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 Nr. 142 R.-G.-Bl.) außer Geltung gesetzt werden; die Suspension eines anderen Staatsgrundgesetzes ist darin nicht vorhergesehen, also auch nicht die Suspension des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt (Nr. 144 R.-G.-Bl.), in welchem jene Rechtsprechung der Geschwornen angeordnet ist. Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, womit der „Ausnahmezustand“ begründet wurde, konnte also dem Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt nichts anhaben, hat es auch tatsächlich nicht ergriffen. Sie hat nur die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12, 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger suspendieren können, und nur diese hat sie suspendiert. Der Ausnahme-

20. II. 1915

64

Die Proffprüfung im politischen Verbrechen.

zustand hat in dieser Sache keine Aenderung hervorbringen können, keine auch hervorgebracht.

Ebenso wenig konnte die Einstellung der Geschwornengerichte den Sachverhalt verändern. Hierzu wäre zu bemerken, daß die Einstellung der Geschwornengerichte in drei „Raten“ erfolgte: Mit der Verordnung vom 25. Juli für Dalmatien, mit der Verordnung vom 31. Juli für Galizien, für die Bukowina und die Sprengel der Kreisgerichte Teschen und Neutitschein und endlich mit der Verordnung vom 29. August 1914 für das ganze Reich. Da aber jene „Uebertragung“ dessen, was staatsgrundgesetzlich den Geschwornen vorbehalten ist, an das Militärgericht schon in der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli vollzogen wurde, beruft sich die Uebertragung nicht darauf, daß sie nicht die Geschwornenkompetenz, sondern die Kompetenz der Strafgerichte verwande, worüber eine andere Diskussion anheben müßte; sie will tatsächlich die Uebertragung von den Geschwornengerichten an das Militärgericht unmittelbar vollziehen; der § 14 ändert also hier bewußt das Staatsgrundgesetz ab.

Aber auch wenn die kaiserliche Verordnung nach Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte erloschen wäre, auch dann stünde sie im Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetz; es ist also auch der Trost nicht möglich, daß ihr die Rechtsgiltigkeit etwa nachträglich, mit der Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte, verschafft worden wäre. Denn die Einstellung der Geschwornengerichte ist selbst staatsgrundgesetzliches Recht. Das Gesetz vom 23. Mai 1873 erklärt sich ausdrücklich als „Anhang“ zu dem vorstehenden Staatsgrundgesetz (dem über die richterliche Gewalt); es ist also auch das, was durch die Einstellung der Geschwornengerichte entsteht, staatsgrundgesetzliches Recht: also daß nach der Einstellung die Hauptverhandlung und die Rechtsmittel „sich nach jenen Vorschriften richten, welche bezüglich der nicht vor das Geschwornengericht gehörigen Verbrechen gelten“ (§ 3). Indem das Gesetz über die Einstellung der Geschwornen ein Staatsgrundgesetz ist (es muß das sein: weil es eben ein Staatsgrundgesetz ist, das über die richterliche Gewalt, das es außer Kraft setzt; und außer Kraft gesetzt kann ein Gesetz nur von seinesgleichen werden), besitzt auch das, was es setzt, staatsgrundgesetzliche Qualität. Das heißt: nach der Einstellung der Geschwornengerichte ist die Kompetenz der Strafgerichte für politische Verbrechen und für die in dem Inhalt einer Druckschrift verübten strafbaren Handlungen staatsgrundgesetzliches Recht; sie ist danach durch den § 14 nicht zu beseitigen. Im übrigen widerspricht die nun schon so oft erwähnte § 14-Verordnung auch unzweifelhaft der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“ Diese Bestimmung steht in dem Staatsgrundgesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit (vom 27. Oktober 1862, Nr. 87 R.-G.-Bl.), ist weder aufhebbar, noch aufgehoben. Daß aber zu dem Begriff des gesetzlichen Richters das bürgerliche Gericht gehört, wird wohl einem Zweifel ernstlich nicht unterworfen werden.

Wenn nun eingewendet würde, daß sich vor der Gewalt des Krieges derlei Rechtsfragen nicht behaupten können und man, nachdem der Lauf der Gesetze an so vielen Punkten geheimnt oder unterbrochen wird, diese § 14-Verordnung auch noch werde ertragen können, so ist zu sagen, daß zu ihr gar keine Nötigung vorlag, sie also ihre Gesetzwidrigkeit durch keine Not beschönigen kann. Denn da die Geschwornengerichte ohnedies eingestellt sind, so würde ohne die Verordnung eben die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte eintreten; und es ist gar kein Grund zu sehen, weshalb man Bedenken tragen könnte, ihnen diese Rechtsprechung zu übergeben, zumal da ja schließlich auch das gesetzliche Hilfsmittel der Delegation zu Gebote steht.

Aus dieser Darlegung ergibt sich: Daß die Landwehrgerichte über politische Verbrechen urteilen, beruht auf einer § 14-Verordnung, die die Abänderung einer staatsgrundgesetzlichen Bestimmung ist — eben des zitierten § 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt; also auf einer § 14-Verordnung, die dem bestimmten Wortlaut des § 14 selbst widerspricht: auf Grund des § 14 können Verordnungen erlassen werden, „insofern solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken“.

Kriegsfürsorge und Rechtsanwendung.

Der Gedanke der „juristischen Mobilmachung“ Deutschlands wurde seit Beginn des Krieges unter mannigfaltigen Variationen in zahlreichen Veröffentlichungen wiederholt erörtert. Mit Recht. Denn der Mechanismus unserer Gesetzgebungsmaschine bewährte sich auch im Kriege gänzlich, und die schöpferische Gestaltungskraft der deutschen Wirtschafts- und Gesetzgebungspolitik fand in den deutschen Volkswirten und Juristen wertvolle Helfer. Die richtige Erkenntnis von der Veränderung, die der Krieg im Wesen aller wirtschaftlichen Verhältnisse hervorruft, entspringt nicht nur dem Intellekt, sondern hat ihre Quelle gleichzeitig in einem starken Gefühl sozialen Empfindens. In zahlreichen Arbeiten namhafter Publizisten offenbart sich ein feines Verständnis für die Forderungen, die der Weltkrieg dem nationalen Wirtschaftsleben stellt. Mit der theoretischen Durchdringung der Rechtsfrage geht deren praktische Anwendung, vom gleichen Geiste geleitet, Hand in Hand. Richter, Verwaltungsbeamte und Anwälte bemühen sich, den neuen Aufgaben gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge. Die Arbeit, die hier in erster Linie von den Verwaltungsbehörden zu leisten ist und geleistet wird, entspricht in ihrem inneren Gehalte und in ihren äußeren Wirkungen den Geboten der Zeit. Leider sind aber auch Entscheidungen zu verzeichnen, deren Buchstabenweisheit den sozialen Gedanken unserer Kriegs Gesetzgebung verdunkelt. Es handelt sich dabei fast immer um Fälle, in denen bürokratischer Starrsinn und fiskalische Engherzigkeit die Wohltaten der gesetzlichen Kriegsfürsorge verkümmert oder gar vernichtet. Es ist bezeichnend, daß der preussische Minister des Innern zum Familienunterstützungsgesetz eine Verfügung an seine nachgeordneten Behörden ergehen ließ, worin ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, daß bei Gewährung von Familienunterstützungen eine wohlwollende Prüfung geboten und von den Angehörigen der im Felde stehenden Kriegsteilnehmer alles fern zu halten sei, was niederdrückende Empfindungen auszulösen geeignet wäre. Diese Ermahnung des Ministers ist sehr beachtenswert. Möge sie in denjenigen Amtsstuben, in denen man sich ihr bisher verschloß, und auf allen Gebieten des Fürsorgewesens beherzigt werden! Wenn der Zweck im Recht je Sinn und Bedeutung hatte, im Kriegsrecht unserer Tage fand er seine tiefste Offenbarung. Der Zweckgedanke unserer Kriegs Gesetzgebung durchleuchte und durchwärmte die Bescheide der Behörden! Der Wille des Gesetzgebers sei uns Maß der Dinge. Dem Soldaten im Felde und daheim dem Bürger, insbesondere aber den Angehörigen unserer tapferen Krieger seien die Rechtswohlthaten der Kriegs Gesetzgebung vom Richter und Verwaltungsbeamten in freier Interessenabwägung unverkümmert zugeteilt, losgelöst vom nüchternen Buchstaben und frei vom Zwange des konstruktiven Begriffs. Mögen Justiz und Verwaltung und alle, die ihr dienen, im Geiste solcher Rechtspflege einig sein. Nur dann werden sie in ihrem Wirkungskreise den unvergleichlichen Taten der deutschen Heere und der grenzenlosen Opferfreudigkeit des gesamten Volkes gerecht.

Dr. W. S.

7. III. 1915.

* (Die Ueberfiedlungssperre gegen die galizischen und Bukowinaer Advokaten.) Namens der Advokatenkammern von Lemberg, Krakau, Przemyśl, Sambor und der Bukowina wurde der Regierung ein Memorandum überreicht, das um die Zurücknahme der Verordnungen ersucht, mit denen die Ueberfiedlung von Advokaten in den Sprengel des Wiener Oberlandesgerichtes bis auf weiteres gesperrt wurde. Das Memorandum enthält eine eingehende Begründung dieses Ansuchens und schließt mit den Worten: Wir haben die objektiven Wirkungen der gegen uns gerichteten Maßregeln auseinandergesetzt. Wir zweifeln nicht, daß diejenigen, welche bei der hohen k. k. Regierung diese Maßregeln angeregt und hiezu Informationen erteilt haben, von gutem Willen befeelt waren. Sie haben jedoch weder die tatsächlichen Umstände richtig und sachgemäß eingeseht, noch die Tragweite sowie die Folgen der Maßregeln durchdacht und ermessen. Wir leben in einer Zeit gewaltiger geschichtlicher Ereignisse. Ueberall werden große Gegensätze innerhalb der Gemeinschaft überbrückt, ein Band der Einheit und der Solidarität umschlingt die inneren Kräfte. Gerade in derartigen Zeiten wirken solche Maßregeln, wie die gegen uns gerichteten, hemmend und verwirrend. Im Namen der Größe des geschichtlichen Augenblickes, im Namen des Rechtes und des Staatsinteresses, im Sinne und im Geiste des erhabenen, von Seiner Majestät an die Bevölkerung Galiziens gerichteten Manifestes beehren wir uns ergebenst um die Zurückziehung der kaiserlichen Verordnung vom 11. Februar 1915 sowie der Verordnung des Justizministers vom 11. Februar 1915 zu ersuchen.

9. / III. 1915.

9.

67

* (Die Herrschaft Fulnet unter staatlicher Aufsicht.)
Wie heute amtlich verlautbart wird, hat die mährische
Statthalterei mit dem Erlasse vom 20. Februar 1915,
Z. 6051/pr., die im Eigentum der Frau Henriette
Prinzessin von Belgien, Gemahlin des Prinzen
Emanuel von Orleans, Herzogs von Vendome, wohnhaft
in Neuilly a. d. Seine, und der Frau Josefine Prin-
zessin von Belgien, Gemahlin des Prinzen Karl von
Hohenzollern in Berlin, stehende Herrschaft Fulnet
in M ä h r e n gemäß § 1 der Verordnung des Gesamtmini-
steriums vom 22. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 292, unter
besondere staatliche Aufsicht gestellt. Zum Ueberwachungs-
kommissär wurde der Gutsdirektor Eduard Gittel in
Neuhübel ernannt.

* (Polizeierlaß gegen die Uniformen von Kindern.) Die Polizeidirektion München hat eine Verfügung erlassen, die auch in anderen Großstädten Interesse haben dürfte. Sie lautet: „In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß größere und kleinere Knaben in vollständiger Uniform auf der Straße herumgehen und dabei manchmal Eisene Kreuze und militärische Rangabzeichen tragen. Wie mehrfache Zuschriften an die königliche Polizeidirektion beweisen, wird die Ueberhandnahme dieser Sitte als ungehörig und nicht dem Ernst der Zeit entsprechend empfunden, zumal wenn die Kinder auch noch Militärpersonen durch Grüßen belästigen. Die Eltern werden daher aufgefordert, ihren Kindern keine militärischen Uniformstücke und Rangabzeichen als Spielzeug zu überlassen. Das Tragen des Eisernen Kreuzes und militärischer Rangabzeichen kann unter keinen Umständen geduldet werden.“

20.7.1915

Fremde oder österreichische Staatsangehörigkeit einer Erwerbsgesellschaft?

Der Oberste Gerichtshof hat, wie aus dem angefügten Bericht hervorgeht, entschieden, daß der Klage einer in Wien registrierten französischen Gesellschaft m. b. H. gegen eine österreichische Firma von dem österreichischen Gerichte auch derzeit die ordnungsmäßige Behandlung, das ist die Einleitung und Durchführung des Prozesses, nicht deshalb verweigert werden darf, weil die Gesellschafter Franzosen sind und in Frankreich wohnen.

Dieses praktisch sehr wichtige Erkenntnis berührt die alte, in der Literatur und Rechtsprechung insbesondere für die Aktiengesellschaften vielfach erörterte Frage nach der Nationalität der Aktiengesellschaften. Die gleiche Frage ergibt sich für die Gesellschaften m. b. H. und überhaupt für alle Erwerbsgesellschaften, deren juristische Persönlichkeit außer Zweifel ist, so für die Kommanditgesellschaften auf Aktien und für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Sicher ist, daß alle diese juristischen Personen völlig selbständige, mit den beteiligten Aktionären oder Gesellschaftern nicht identische Rechtsobjekte sind. Sie sind Personen für sich, deren Existenz dadurch nicht berührt wird, daß die Gesellschafter wechseln, die Aktien oder Geschäftsanteile heute in dieser, morgen in einer andern Hand sind. Sie dürfen und müssen sogar, wo es sich um Wahrung ihrer Rechte handelt, selbst ihre Rechtsstreitigkeiten anhängig machen und durchführen.

Nun wird derzeit unter dem Einfluß des Gegenseitigkeitsgedankens der dem Feindesstaate angehörige Kläger in Oesterreich so behandelt, wie der Oesterreicher dort behandelt wird. Bei der physischen Person ist die Frage nach ihrer Nationalität leicht zu lösen. Welche Nationalität besitzt aber die juristische Person, die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft m. b. H. u. s. w.? Eine vollkommen befriedigende Antwort haben auf diese Frage die Rechtsprechung und die Literatur nicht gegeben. Man geht mitunter davon aus, daß die Gesellschaft die Nationalität jenes Landes besitzt, in dem sich faktisch ihre Verwaltung befindet; oder in dem sie errichtet und in dessen Handelsregister sie eingetragen wurde; oder jenes Landes, von dem aus hauptsächlich die materielle Fundierung, die Finanzierung des Unternehmens ausging und dergleichen. Man spricht im letzten Falle im praktischen Leben davon, daß die Gesellschaft eine französische oder englische ist, weil sie notorisch oder feststellbar mit französischem oder englischem Geld gegründet wurde.

Dieser letzte Gesichtspunkt: woher die Unternehmung finanziert wurde und finanziert ist, hat bisher in der Praxis der Untergerichte überwogen. Er deckt sich mit den Anschauungen des Lebens. Auch in den Verfügungen der Verwaltungsbehörden, die sich an die kaiserliche Verordnung über die Anordnung einer Geschäftsaufsicht für Unternehmungen feindlicher Nationalität anknüpfen: in der Festhaltung der einzelnen Unternehmungen, die tatsächlich unter Geschäftsaufsicht gestellt wurden, war offenbar der gleiche Standpunkt entscheidend und maßgebend. Danach kann man aber einer Gesellschaft, die so betrachtet eine französische Gesellschaft ist, derzeit das Recht, im Inland vor österreichischen Gerichten Klage zu führen, doch nicht zuerkennen. Mit dieser bisher praktizierten und zur Geltung gebrachten Auffassung steht die nachstehende Entscheidung in einem gewissen Widerspruch:

Beim Wiener Handelsgericht hatte die „Clair, französische Film- und Kinematographen-Gesellschaft m. b. H. in Wien“ gegen eine Wiener Firma eine Klage auf Zahlung des Fakturenpreises für gelieferte Filme eingebracht und sich hiebei auf den Standpunkt gestellt, sie sei, da sie in Wien registriert sei und hier einen Geschäftsführer habe, nicht identisch mit dem französischen Unternehmen in Paris. Die geklagte Firma machte dagegen geltend, es handle sich um ein französisches Unternehmen, da die beiden Gesellschafter Pariser seien und in Paris wohnen. Das Handelsgericht wies die Klage als derzeit zu einer

gerichtlichen Verfügung nicht geeignet von Amts wegen zurück, weil nach dem Registerakt des Handelsgerichtes die Gesellschaft m. b. H. aus zwei in Paris wohnhaften Gesellschaftern bestehe und demnach ein französisches Unternehmen bilde. Da das Zahlungsverbot auf den gegenständlichen Anspruch Anwendung finde, könne derselbe derzeit nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

Dem dagegen von dem Vertreter der klägerischen Firma eingebrachten Refurs hat das Wiener Obergericht die Durchführung des Verfahrens aufgetragen. In der Begründung wird hervorgehoben, daß eine derartige, in Oesterreich registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht als identisch mit ihren im Auslande wohnenden Gesellschaftern, und zwar weder in wirtschaftlicher noch rechtlicher Beziehung, angesehen werden könne. Es sei daher ihr Recht, bei einem österreichischen Gerichte zu klagen, durch die gegenwärtigen kriegerischen Ereignisse nicht beschränkt. In dem dagegen an den Obersten Gerichtshof eingebrachten Revisionsrefurs der beklagten Wiener Firma wurde geltend gemacht, es müsse als der größte Widerspruch erscheinen, daß es während eines so wütenden Weltkrieges, wie wir ihn jetzt erleben, möglich sein soll, daß Oesterreicher draußen im Felde sich gegen den Feind mehren, daß aber hier in der Stadt österreichische Richter die Interessen des Feindes schützen.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrefurs keine Folge gegeben, und damit ist prinzipiell das Klagerrecht der in Oesterreich registrierten französischen (und der aus andern feindlichen Ländern stammenden) Firmen entschieden. In der Begründung wird hervorgehoben, daß auf die Verordnung über das Zahlungsverbot an französische Staatsangehörige derzeit nicht einzugehen war, da dieses Verbot nur das Abfließen von Geld oder sonstigen Zahlungsmitteln an das feindliche Ausland verhindern wolle, nicht aber das Klagerrecht als solches.

Klageberechtigung der in Oesterreich registrierten französischen Unternehmungen während der Kriegszeit.

Beim Wiener Handelsgerichte hatte die „Eclair, französische Film- und Kinematographen-Gesellschaft m. b. H. in Wien“ gegen eine Wiener Firma eine Klage auf Zahlung des Fakturenpreises für gelieferte Filme eingebracht und sich hierbei auf den Standpunkt gestellt, sie sei, da sie in Wien registriert sei und hier einen Geschäftsführer habe, nicht identisch mit dem französischen Unternehmen in Paris. Die geklagte Firma machte dagegen geltend, es handle sich um ein französisches Unternehmen, da die beiden Gesellschafter Pariser seien und in Paris wohnen. Das Handelsgericht wies die Klage als derzeit zu einer gerichtlichen Verfügung nicht geeignet von Amts wegen zurück, weil nach dem Registerakte des Handelsgerichtes die Gesellschaft m. b. H. aus zwei in Paris wohnhaften Gesellschaftern bestehe und demnach ein französisches Unternehmen bilde, dessen Betrieb in der Verwertung von Filmen und Apparaten sowohl der Erzeugnisse der „Eclair, französische Film- und Kinematographen-Gesellschaft in Paris“, als auch fremder Erzeugnisse bestehe. Da das Zahlungsverbot auf den gegenständlichen Anspruch Anwendung finde, könne derselbe derzeit nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

Dem dagegen von dem Vertreter der klägerischen Firma eingebrachten Rekurse hat das Wiener Oberlandesgericht Folge gegeben und dem Handelsgerichte die Durchführung des Verfahrens aufgetragen. In der Begründung wird hervorgehoben, daß eine derartige, in Oesterreich registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht als identisch mit ihren im Auslande wohnenden Gesellschaftern, und zwar weder in wissenschaftlicher noch rechtlicher Beziehung angesehen werden könne. Es sei daher ihr Recht, bei einem österreichischen Gericht zu klagen, durch die gegenwärtigen kriegerischen Ereignisse nicht beschränkt. In dem dagegen an den Obersten Gerichtshof eingebrachten Revisionsrekurse der beklagten Wiener Firma wurde geltend gemacht, es müsse „als der größte Widerspruch erscheinen, daß es während eines so wütenden Weltkrieges, wie wir ihn jetzt erleben, möglich sein soll, daß Oesterreicher draußen im Felde sich gegen den Feind wehren, daß aber hier in der Stadt österreichische Richter die Interessen des Feindes schützen.“

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse keine Folge gegeben und damit ist prinzipiell das Klagerrecht der in Oesterreich registrierten französischen (und der aus anderen feindlichen Ländern stammenden) Firmen entschieden. In der Begründung wird hervorgehoben, daß auf die Verordnung über das Zahlungsverbot an französische Staatsangehörige derzeit nicht einzugehen war, da dieses Verbot nur das Abfließen von Geld oder sonstigen Zahlungsmitteln an das feindliche Ausland verhindern wolle, nicht aber das Klagerrecht als solches.

30. / IV. 1915.

70

71

Weg mit den unpatriotischen Kappenbändern.

Einschreiten der Polizei.

Die Polizeikorrespondenz meldet:

„Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß auf den Mützen von Knaben und Mädchen noch immer Kappenbänder von Kriegsmarinen der Ententemächte, zum Beispiel solche mit den Inschriften „H. M. S. London“, „Terrible“, „Incomptable“, „Camperdown“ usw. verwendet werden. Die Polizeikommissariate wurden angewiesen, in derartigen Fällen das Tragen und den Verkauf solcher Kappenbänder abzustellen.“

Es ist wahrhaftig mehr als beschämend, daß in Wien noch immer Kappenbänder zu sehen sind, die englische und französische Schiffsnamen tragen, Namen von Kriegswerkzeugen, die gegen uns kämpfen. Das ist eine Unsitte, die von Gedankenlosigkeit zeugt, die aber nun endlich abgestellt werden soll.

Die „Reichspost“ darf übrigens daran erinnern, daß sie oftmals gegen die Unsitte Stellung nahm und dagegen protestierte, daß sogar Hoflieferanten in Wien derartige Kappenbänder, in ihren Auslagen zur Schau stellten. Ist denn manchen Leuten nicht anders bekommen als mit der Polizei?

1./V. 1915.

Änderungen im Prozeßverfahren.

Budapest, 30. April. (Korr.-Bur.) Heute wird eine Ministerialverordnung veröffentlicht über die Modifizierung der Ausnahmeverfügungen des zivilen prozessualen und außerprozessualen Verfahrens, wonach das wegen des aktiven Kriegsdienstes irgendeiner Partei sistierte Verfahren auf Verlangen der gegnerischen Partei wieder aufzunehmen ist, wenn das Gericht bei gründlicher Ermägung sämtlicher Umstände zur Ueberzeugung gelangt, daß die Sistierung für die bittstellende Partei bedeutend nachteilig ist und der Billigkeit widerspricht. Die gerichtliche Kündigung eines Mietvertrages, eines Lokales oder einer andern Realität ist dem Pächter, wenn derselbe aktiven Kriegsdienst leistet und nicht anzutreffen ist, seinen Angehörigen oder Angestellten eventuell einem vom Gerichte zu ernennenden Kurator zuzustellen.

Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn und Gehalt.

Für die Pfändung von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß dem Schuldner ein bestimmter Mindestbetrag zur Bestreitung seiner dringendsten Bedürfnisse belassen wird, während der Mehrbetrag bei Lohnforderungen uneingeschränkt, bei Beamtengehältern und Pensionen zu einem Drittel pfändbar ist. Diese Grenze der Pfändbarkeit ist zurzeit auf 1500 M. festgesetzt. Eine Hinaufsetzung der Grenze ist bereits seit längerer Zeit, namentlich in den Kreisen der Arbeiter, Angestellten und Beamten, gefordert worden. Die Reichsverwaltung war deshalb schon vor dem Kriege in Erörterungen über eine Reform des Lohnbeschlagnahmerechts eingetreten, die sich zugleich auf die Frage der Wirksamkeit der sogenannten 1500-Mark-Verträge und der Zulässigkeit von Aufrechnungen mit Gegenansprüchen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen des Dienstverpflichteten erstreckten.

Inzwischen hat der Krieg eine erhebliche Verteuerung unserer wichtigsten Lebensbedürfnisse herbeigeführt. Wie die Erfahrungen des täglichen Lebens beweisen, sind namentlich die Kosten der wichtigsten Nahrungsmittel und Gebrauchsgüter durchschnittlich um mindestens ein Viertel gestiegen. Der Bundesrat hat

deshalb am 17. Mai 1915 eine Verordnung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen erlassen. Dabei handelt es sich nur um eine vorläufige, für die Dauer der Kriegsteuerung gedachte Maßregel; die endgültige Regelung muß einer den 1500-M.-Vertrag und gegebenenfalls auch die Aufrechnungsfrage umfassenden Reform vorbehalten bleiben. Die Verordnung bestimmt, daß an die Stelle der für die Pfändbarkeit bisher maßgebenden Summe von 1500 M. auf weiteres die Summe von 2000 Mark tritt. Dies hat ohne weiteres zur Folge, daß in gleicher Weise die Aufrechnung gegenüber Lohnforderungen sowie die Abtretung und Verpfändung solcher Ansprüche beschränkt ist. Damit der erstrebte Zweck in vollem Umfang erreicht werde, ist der Verordnung insofern rückwirkende Kraft beigelegt worden, als eine vor dem Inkrafttreten vorgenommene Zwangsvollstreckung, Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung hinsichtlich später fähig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit verliert, soweit sie bei Anwendung der Verordnung unzulässig sein würde.

* (Zuständigkeit zur Rechtshilfe in Wien.) Das *Rechts-
gesetzblatt* verlautbart die nachstehende Verordnung des
Justizministeriums vom 15. Mai 1915: Für Rechtshilfe-
handlungen in bürgerlichen Rechtsachen einschließlich Real-
angelegenheiten (§ 117 Z. N.), die in Wien in den Bezirken
1 bis 20, demnach mit Ausschluß des 21. Bezirkes Florids-
dorf, vorzunehmen sind, ist jedes Bezirksgericht örtlich zu-
ständig, in dessen Sprengel die Rechtshilfe, wenn auch nur
zum Teile, zu leisten ist. Handelt es sich um eine Einver-
nehmung, so wird die Zuständigkeit zur Vornahme der Rechts-
hilfebehandlung nicht nur durch Wohnsitz, sondern auch durch den
Sitz der geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit der einzuver-
nehmenden Person begründet. Sind hienach mehrere Bezirks-
gerichte in Wien zuständig, so ist das Ersuchen an das Bezirks-
gericht zu stellen, in dessen Sprengel nach Ermessen des er-
suchenden Richters die Rechtshilfe am zweckmäßigsten vorge-
nommen werden kann, und im Zweifel an das Bezirksgericht,
von dem die Rechtshilfe zum größten Teile zu leisten ist. Ist
das ersuchte Gericht nicht zuständig, so hat es das Ersuchen
an ein nach den angeführten Grundsätzen zuständiges Gericht
zu leiten. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Kraft.

**Zuständigkeitsvorschriften für das
administrative Strafverfahren.**

Das am 25. d. ausgegebene Reichsgesetzblatt enthält eine vom 22. d. datierte, im Einverständnis mit dem Minister des Innern verlaubliche Verordnung des Ministers für Landesverteidigung, womit die Zuständigkeit der politischen Behörden für das administrative Strafverfahren bei während der Dauer des gegenwärtigen Krieges begangenen Uebertretungen der den Landsturm betreffenden Vorschriften geregelt wird.

Die Verlautbarung hat folgenden Wortlaut:

Artikel I.

Zur Durchführung des administrativen Strafverfahrens bei während der Dauer des gegenwärtigen Krieges begangenen Uebertretungen der den Landsturm betreffenden Vorschriften, welche Uebertretungen nach der Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1857, RGZ. Nr. 198, zu bestrafen sind, ist im allgemeinen die politische Bezirksbehörde berufen, in deren Gebiet der Beschuldigte bei Begehung der Uebertretung sich aufgehalten hat oder wo er betreten wird; sollte aber die Strafamtshandlung nicht auf diesem Wege durchgeführt werden können, so ist für das Strafverfahren die politische Bezirksbehörde zuständig, in deren Gebiet der Beschuldigte heimatberechtigt ist.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Georgi m. p.

Die Abwesenheitspflegschaft in jetziger Kriegszeit.

Von Hans Zwirner, Schöneberg.

Der Fall, daß für einen Abwesenden eine Pflegschaft zur Wahrnehmung seiner Interessen bestellt wird, kommt gerade in Kriegzeiten häufiger vor. Die Rechtsordnung soll auch im Kriege möglichst nicht gestört, der Rechtsverkehr nicht gehindert werden.

Ist eine Person, die volljährig, also über 21 Jahre alt ist, unbekanntem Aufenthaltsort, oder ist ihr Aufenthalt zwar bekannt, sie aber an der Rückkehr und der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten verhindert, so erhält sie für ihre Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Als „abwesend“ in diesem Sinne gilt jeder, über dessen Leben keine Nachricht vorhanden ist, insbesondere auch ein Vermißter, von dem man nicht weiß, ob er von seinem letzten Aufenthaltsorte sich entfernt hat oder dort um das Leben kam. Letztere Fälle sind z. B. bei den Bewohnern des von den Russen verwüsteten Ostpreußens denkbar. Wesentlich ist nur, daß dem Vormundschaftsgericht, das den Abwesenheitspfleger zu bestellen hat, der Aufenthalt des Abwesenden unbekannt und diese Unkenntnis nicht leicht zu beheben ist. Eine bestimmte Zeit nachrichtloser Abwesenheit ist nicht erforderlich; es genügt der Mangel glaubhafter Nachrichten über den gegenwärtigen Aufenthaltsort des Abwesenden. — Zu den Fällen, wo der Aufenthalt des Abwesenden zwar bekannt ist, er aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten gehindert ist, gehören zu jeglicher Zeit besonders, daß jemand in Kriegseingefangenschaft gerät, ferner daß jemand sich in entfernten Weltteilen aufhält und nicht in der Lage ist, zurückzukehren. Eine Verhinderung liegt schon dann vor, wenn der Abwesende außer Landes ist, rechtzeitig zurückzukommen oder einen Bevollmächtigten aufzustellen. Ist letzteren Fall betreffend, von dem Abwesenden durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht für die Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten Fürsorge getroffen, sind aber Umstände eingetreten, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben, so ist ebenfalls ein Pfleger zu bestellen. Hierzu gehört z. B., daß ein für das zurückgelassene Vermögen bestellter Bevollmächtigter stirbt, daß der Bevollmächtigte sich pflichtwidrig benimmt, dauernd erkrankt usw.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen einer Abwesenheitspflegschaft gegeben, so hat das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk der Abwesende seinen Wohnsitz hat, sie von Amts wegen anzuordnen. Es hat die erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Ein besonderes Recht dritter, z. B. der Ehefrau, auf Beantragung dieser Pflegschaft kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht. Jedoch kann jeder eine Anregung und Anzeige des Falles vornehmen, und gegen eine Verfügung, welche die Anordnung der Abwesenheitspflegschaft ablehnt, steht nach dem Freiwilligengerichtsbareitsgesetz (§ 57) jedem, der ein rechtliches Interesse an der Aenderung hat, die Beschwerde zu, dies trifft zu, z. B. wenn Gläubiger Klagen erheben wollen oder von der Familie Außenstände eingezogen werden sollen usw. Gegen die Anordnung der Abwesenheitspflegschaft steht sowohl dem Pflegebefohlenen als auch dem Pfleger, nicht aber dem etwaigen Prozeßgegner des Abwesenden die Beschwerde zu. — Die öffentliche Bekanntmachung der Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft ist nicht vorgeschrieben.

Die Pflegschaft bezieht sich nur auf die Vermögensangelegenheiten des Abwesenden, und zwar nicht nur auf die laufenden Geschäfte, sondern auf alle Vermögensangelegenheiten, wobei nicht erforderlich ist, daß der Abwesende Aktivvermögen zurückgelassen hat. Es hängt jedoch vom Umfange des vorliegenden Schutzbedürfnisses ab, ob der Pfleger von Amts wegen nur für eine einzige oder für einzelne oder für alle Vermögensangelegenheiten des Abwesenden zu bestellen ist. Letzteres ist im Zweifel anzunehmen. In diesem Falle liegt dem Pfleger nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Verwal-

tung des Vermögens ob. Er kann den Abwesenden auch gesetzlich vertreten und ist befugt, Erbschaften anzunehmen oder auszuschlagen, Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Angelegenheiten zu führen, Hypotheken zu kündigen oder auszuzahlen, den Antrag auf Konturseröffnung zu stellen usw. Auf persönliche Angelegenheiten des Abwesenden erstreckt sich die Fürsorge des Abwesenheitspflegers nicht. Er ist also insbesondere nicht befugt, namens des Pflegebefohlenen Privatklage wegen Beleidigung zu erheben oder eine Ehescheidungsklage für diesen einzureichen. — Da durch die Abwesenheitspflegschaft die Vermögensrechte der Ehefrau benachteiligt werden können, steht dieser, wenn die baldige Aufhebung der Abwesenheitspflegschaft für den Ehemann nicht zu erwarten ist, das Recht zu, beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung auf Aufhebung derselben, bei Errungenschaftsgemeinschaft auf deren Aufhebung zu klagen. Bei Gütertrennung kann die Ehefrau, wenn für den Ehemann ein Abwesenheitspfleger bestellt ist, den von ihr zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leistenden Beitrag insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zum Unterhalte für sie und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge erforderlich ist.

Die Abwesenheitspflegschaft endigt mit der Erfüllung ihres Zweckes. Stirbt der Abwesende, so endigt sie erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Wird der Abwesende für tot erklärt, so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

Für minderjährige Abwesende gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht; in diesen Fällen ist nötigenfalls ein Vormund zu bestellen.

Die Begründung eines Zentral-Testamentskatasters.

Das am 1. d. erschienene Verordnungsblatt des Justizministeriums enthält die Verständigung aller Gerichte von einer Gründung, welche für das Publikum, insbesondere für die Einrückenden, von großem Interesse ist. Die Gerichte werden hier nämlich von der Errichtung eines Zentral-Testamentskatasters verständigt, um bei Verlassenschaftsabhandlungen in geeigneten Fällen dortselbst das Vorhandensein und den Verwahrungsort eines Testaments erfragen zu können.

Das Institut wurde bereits in Friedenszeiten von einem Wiener Advokaten in Vorschlag gebracht, denn es bestand bisher keine regelrechte Möglichkeit, die Auffindbarkeit eines Testaments zu sichern. Schon in normalen Zeiten ergeben sich daher zahlreiche Recherchierungen nach Testamenten, und zwar zum Teile in Form von Zirkularbriefen an alle Advokatur- und Notariatskanzleien usw. Es ist dies auch ganz begreiflich, wenn erwogen wird, daß zwischen der Errichtung des Testaments und dem Ableben des Erblassers häufig ein längerer Zeitraum verfließt und in demselben zahlreiche Verschiebungen in persönlichen Verhältnissen sich ereignen. Daher sagt das Verordnungsblatt: „Die Anmeldung kann besonders dann von praktischer Bedeutung sein, wenn der Testator nachträglich seinen Aufenthalt in den Sprengel eines andern Bezirksamtes oder Gerichtshofes verlegt.“

Der Krieg steigerte das Bedürfnis einer Vorsorge gegen die Verschollenheit von Testamenten beträchtlich. Einerseits ergaben sich viele unvorhergesehene Todesfälle und Verschiebungen, andererseits trat ein solches Bedürfnis auch speziell bei den im Felde errichteten Militärtestamenten hervor. Daher hat das k. u. k. Kriegsfürsorgeamt sich für eine Bekanntmachung derselben unter den Truppen eingesetzt. An der Spitze dieser vorläufig noch privaten Institution stehen Personen,

welche dem Richter-, Advokaten- und Notarstande angehören. Alle Vormerkungen über Testamente sind selbstverständlich bei Lebzeiten streng geheim; nach dem Ableben erfolgt die Auskunft an die nachfragenden Verlassenschaftsgerichte und sonst berechtigten Interessenten. Die Anmeldung, die sowohl vom Testator wie vom Verwahrer erfolgen kann, ist an den Zentral-Testamentskataster, Wien, 6. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 1e, zu richten und hat zu enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Charakter und bürgerliche Adresse des Testators (nach Zumöglichkeit auch sein Geburtsjahr);
2. Vor- und Zunamen, Charakter und Adresse des Verwahrers der letztwilligen Verfügung (nach Zumöglichkeit auch deren Datum);
3. Unterschrift des Anmelders (Verwahrer oder Testator).

Eine Manipulationsgebühr von 1 K. in Barem oder Briefmarken ist anzuschließen. Alle zu Kriegsdienstleistungen einberufenen Personen sind hievon jedoch befreit und sind deren Anmeldungen kostenlos. Im übrigen wird auf die offizielle Anzeige verwiesen, und behalten wir uns vor, die Struktur und näheren Bestimmungen des Zentral-Testamentskatasters besonders darzulegen.

(Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf die Durchführung eines gerichtlichen Ausgleichsverfahrens.) Nach der Ausgleichsordnung (§ 56) ist das Ausgleichsverfahren einzustellen, wenn der Ausgleich nicht innerhalb 90 Tagen nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens angenommen worden ist. Von einem Gerichtshof und einer Handelskammer wurde darauf hingewiesen, daß in jenen Gebieten, in denen sich die kriegerischen Ereignisse abspielen, und in den angrenzenden Gegenden der Verkehr des Ausgleichsgerichtes mit dem Schuldner und den Gläubigern infolge der Unterbrechung, Verzögerung und Unsicherheit des Postverkehrs behindert ist, daß daher die Parteien unter Umständen außerstande sind, an der Ausgleichstagsatzung persönlich oder durch Bevollmächtigte teilzunehmen, so daß der ordnungsmäßigen Abwicklung des Verfahrens innerhalb der gesetzlichen Frist sich unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen können. Da hiedurch dem Schuldner die Möglichkeit entzogen würde, zu einem Ausgleich zu gelangen, wurde vorgeschlagen, das Ausgleichsgericht zu ermächtigen, von der Einstellung des Verfahrens trotz Ablaufes der neunzigstägigen Frist abzusehen. Diesem als begründet erkannten Begehren wird durch eine heute zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Justizministers vom 28. Juni 1915 über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf die rechtzeitige Durchführung des Ausgleichsverfahrens Rechnung getragen. § 1 dieser Verordnung bestimmt, daß in den dort näher bezeichneten Gebieten die Fortsetzung des Verfahrens vom Ausgleichsgericht beschlossen werden kann, wenn die ordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens wegen der kriegerischen Ereignisse voraussichtlich nicht möglich ist. Das Verfahren ist in solchen Fällen erst 90 Tage nach Behebung des Hindernisses, spätestens 90 Tage nach Friedensschluß einzustellen, wenn bis dahin der Ausgleich nicht angenommen worden ist. Die längere Dauer des Ausgleichsverfahrens benachteiligt die Gläubiger nicht. Denn wenngleich ihre Absonderungsrechte gemäß § 12 Ausgleichsordnung mit der Einstellung des Verfahrens aufleben würden, so könnte der Schuldner, wenn die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Ausgleichsverfahrens nach § 1 der Verordnung gegeben sind, regelmäßig auch die richterliche Stundung und Aufschiebung der Exekution verlangen. Uebrigens wird bestimmt (§ 2), daß ein Ausgleichsverfahren nicht fortgesetzt werden darf, wenn die Abstimmung ergeben hat, daß die erforderliche Mehrheit für den Ausgleich nicht vorhanden ist, und wenn auch kein anderer Ausgleichsantrag gestellt wird, der bessere Aussicht hätte, angenommen zu werden.

Der Zentraltestamentskataster.

Wir werden um Aufnahme nachstehender
Zuschrift ersucht: „Ueber die Anmeldungen
der Testamente zum Zentraltestaments-
kataster erfolgt eine briefliche Be-
stätigung an den Anmelder nur in dem
Falle, wenn ausdrücklich ein diesbezüglicher
Wunsch geäußert wird. Ist dies nicht der Fall,
so wird die Anmeldung durchgeführt, jedoch
nicht weiter brieflich bestätigt. Diese Ver-
fügung wurde in der Erwägung getroffen, daß
aus den Gründen der Geheimhaltung eine
Zuschrift des Zentraltestamentskatasters mit
Bestätigung über die Anmeldung eines Testa-
ments dem Testator unerwünscht sein könnte.
Da aber andererseits von manchen eine solche
Bestätigung erwartet wird, empfiehlt es sich,
diesen Grundsatz dem Publikum noch ausdrück-
lich bekanntzugeben.“

(Das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Fakturenkonten.)
Eine wichtige Entscheidung auf dem Gebiete des Fakturenkredits und des Genossenschaftswesens ist vom Handelsgerichte Wien erlassen. Ueber eine von der Firma Joe Vesti Nachfolger durch Dr. R. Berzer gegen das „Kreditinstitut Zentralverkauf“, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Wien, eingebrachte Beschwerde, in welcher eine übermäßige Belastung der kreditsuchenden Mitglieder und eine ungesetzliche Verwendung des erzielten Gewinnes behauptet wurde, hat das Handelsgericht die Genossenschaft beauftragt, die Statuten dahin abzuändern, daß die Genossenschaft nicht zwingend als Verkaufsbureau sämtlicher Warenlieferungen der Mitglieder einschreiten dürfe, ferner daß sie eine Bestimmung über die Verteilung des Gewinnes und Verlustes unter die einzelnen Genossenschafter in das Statut aufnehmen und die Geschäftsordnung mit den geänderten Statuten in Einklang bringen müsse. In den Gründen dieser Entscheidung wird hervorgehoben: Im wesentlichen wird in der Beschwerde behauptet, daß die Genossenschaft nicht dem Erwerbe und der Wirtschaft der Mitglieder dient, daß vielmehr die den kreditsuchenden Mitgliedern aufgelegten Lasten außerordentlich große seien, daß der Gewinn der Genossenschaft nicht den kredit-suchenden Mitgliedern, sondern dem Reserveronds und den Funktionären zukomme. Die Voraussetzungen für ein Einschreiten des Registerrichters liegen vor. Die Statuten der Genossenschaft sowie die Geschäftsordnung derselben ergebe nämlich, daß die Mitglieder mit ihrem Beitritte zur Genossenschaft verpflichtet sein sollen, ihre sämtlichen Fakturen der Genossenschaft zu zedieren. Alle diese Bestimmungen müssen aus dem Statut und der Geschäftsordnung beseitigt werden, da sie die gewerbliche Freiheit der Mitglieder und damit ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit unterbinden. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist aber geschaffen, die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Mitglieder zu stützen, nicht sie zu beseitigen. Der gesetzlichen Vorschrift, daß die Statuten eine Bestimmung über die Verteilung des Gewinnes unter die Genossenschafter enthalten müssen, entsprechen die Statuten des „Kreditinstituts Zentralverkauf“ nicht, weil nach § 26 dieser Statuten der wesentliche Teil dieses Gewinnes (fast zwei Drittel) nach dem Ermessen des Vorstandes unter seinen Mitgliedern und unter den Aufsichtsräten zu verteilen ist. Der Vorstand wird hier — noch dazu in eigener Sache — über das Gesetz und über die Generalversammlung gestellt. Dies ist durchaus nicht angängig. Das Statut ist daher im Sinne des Gesetzes abzuändern.

— (Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte bis Ende März 1916.) Bei Ausbruch des Krieges mit Serbien und Rußland ist die Wirksamkeit der Geschwornengerichte mit den Verordnungen des Gesamtministeriums vom 25. und 31. Juli 1914 zunächst in den Kriegsschauplätzen und gelegenen Gebieten eingestellt worden. Die weiteren Ereignisse nötigten die Regierung, diese Maßnahme mit Verordnung vom 19. August 1914 auf den ganzen Staat auszudehnen. Die Einberufungen zum Waffendienst und zu persönlichen Kriegsdienstleistungen entzogen zahlreiche Personen dem Geschwornenamt, so daß an vielen Orten die Geschwornenbank nicht hätte gebildet werden können. Aber auch dort, wo dies möglich gewesen wäre, waren die Voraussetzungen für eine dem Gesetze gemäße Tätigkeit der Geschwornengerichte nicht vorhanden. Der Krieg mit all seinen auch in das äußere und innere Leben des Einzelnen tief einschneidenden Bealichumständen und Folge-

erscheinungen ist an sich einer gedeihlichen Wirksamkeit der Laienrichter abträglich, die ihr Amt nur neben- und fallweise ausüben. Die Frist, für die die Einstellung der Geschwornengerichte verfügt worden ist, läuft Ende Juli d. J. ab. Die Gründe, die für die Einstellung maßgebend waren, bestehen unverändert fort, ja sie haben an Gewicht und Bedeutung noch zugenommen, je länger der Krieg dauerte. Der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Geschwornengerichte in der nächsten Zeit stellt sich überdies noch eine weitere Schwierigkeit entgegen, nämlich die Unmöglichkeit, brauchbare Geschwornenlisten zusammenzustellen. Alle diese Umstände machen die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Geschwornengerichte derzeit unmöglich und erheischen gebieterisch eine Verlängerung der Einstellung ihrer Wirksamkeit. Eine morgen im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangende kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1915 nimmt die weitere Einstellung der Tätigkeit der Geschwornengerichte für das ganze Reich bis Ende März 1916 in Aussicht, ermächtigt aber die Regierung, die Geschwornengerichte auch schon früher wieder in Wirksamkeit treten zu lassen.

8.7.1915

82

Gerichtssaal.**Die Einstellung der Geschworenengerichte.**

Die kaiserliche Verordnung, die, wie bereits im heutigen Morgenblatt gemeldet, die weitere Einstellung der Tätigkeit der Geschworenengerichte für das ganze Jahr bis Ende März 1916 in Aussicht nimmt, hat folgenden Wortlaut:

Kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1915 über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Wirksamkeit der Geschworenengerichte wird in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bezüglich aller ihrer Gerichtsbarkeit zugewiesenen strafbaren Handlungen bis Ende März 1916 eingestellt.

§ 2.

Die Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 120, über die zeitweilige Einstellung der Geschworenengerichte ist anzuwenden, sofern nicht das Verfahren den Militärgerichten zusteht.

§ 3.

Die Regierung wird ermächtigt, diese kaiserliche Verordnung noch vor Ablauf des im § 1 angeführten Zeitraumes außer Wirksamkeit zu setzen.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung die mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 7. Juli 1915.

Franz Josef m. p.

Sturgth m. p.	Georgi m. p.
Sachsenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffard m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenter m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	

10. VII. 1915

Gerichtssaal.

Die Außerkräftsetzung der Geschwornenlisten für 1915.

Das heute ausgegebene Reichsgesetzblatt enthält eine vom 7. d. datierte Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers, womit die Verordnung vom 5. Mai 1915, RGBl. Nr. 110, über die Bildung der Geschwornenlisten außer Kraft gesetzt wird.

Diese Verordnung lautet: Unter Hinweis auf die kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1915, RGBl. Nr. 189, mit der die Wirksamkeit der Geschwornengerichte bis Ende März 1916 eingestellt wurde, wird die Ministerialverordnung vom 5. Mai 1915, RGBl. Nr. 110, über die Bildung der Geschwornenlisten für das Jahr 1915 außer Kraft gesetzt.

Sachsenburger m. p. Seinold m. p.

Einfluß der Höchstpreise auf bestehende Verträge?

Zweifellos haben zur Zeit der Festsetzung der verschiedenen Höchstpreise in allen Geschäftszweigen alte Lieferungsverträge von langer Dauer, sogenannte Sulzessiolieferungsverträge auf Grund vorher festgelegter Preise bestanden. Sind diese Preise niedriger als die Höchstpreise, so kann kein Zweifel darüber aufkommen, daß sie weiter zu gelten haben, auch wenn die Verträge schon vor Ausbruch des Krieges abgeschlossen worden sind. Denn nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts hebt der Krieg bestehende Verträge nicht auf. (Urteil des Reichsgerichts vom 4. Mai 1914.) Eine andere wichtige Frage aber ist die: „Haben die vor dem Krieg festgesetzten Preise den Höchstpreisen zu weichen? — oder sind die Preise der alten Verträge ausschlaggebend? Interessant ist, daß der Reichsanwalt den Standpunkt vertritt, daß die Höchstpreise die vertraglichen Preise aufheben. Es handelt sich um folgenden Sachverhalt:

Durch Vertrag vom 15. Juli 1914 schloß ein Müller mit einem alten Kunden einen Mehllieferungsvertrag ab, auf Grund dessen er das ganze Jahr hindurch Mehl zum Preise von 46 Mark für den Doppelzentner zu liefern hatte. Er hat zu diesem Preise von August 1914 bis Februar 1915 geliefert, obgleich die Höchstpreise für das in Frage kommende Mehl auf 44 Mark für den Doppelzentner festgesetzt waren. Auf die Anklage wegen Überschreitung der Höchstpreise ist der Angeklagte durch Urteil des Amtsgerichts Igelhoe vom 21. April d. J. freigesprochen worden. Das Gericht nimmt an, daß der Angeklagte sich nicht strafbar gemacht habe, weil das Verbot keinerlei Auskunft darüber gebe, ob auch die den vor dem Krieg abgeschlossenen Verträgen zu Grunde gelegten Preise den Höchstpreisen zu weichen haben. — Gegen dieses Urteil hatte die Staatsanwaltschaft Revision beim Reichsgericht eingelegt; der Reichsanwalt vertrat die Revision und führte aus, daß bei Sulzessiolieferungsverträgen die Höchstpreise maßgebend seien. Denn bei einer Kollision des öffentlichen Rechts mit dem Privatrecht hat letzteres dem öffentlichen Recht zu weichen. — Der höchste Gerichtshof hat die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen und folgendes ausgeführt: Der Senat hat die Frage dahingestellt gelassen, ob der Verkäufer die durch frühern Vertrag festgesetzten Preise nach den Höchstpreisen umzugestalten hat. Diese Frage hat hier keine Bedeutung, weil Höchstpreise, gegen die der Angeklagte verstoßen haben soll, gar nicht bestanden haben. Es handelt sich um Verkauf von Mehl im Großen. Bis zur Zeit der Tat waren Höchstpreise für diesen Verkauf nicht ergangen, da die Landräte nur besugt waren, Höchstpreise für den Kleinhandel festzusetzen. Der Angeklagte ist deshalb mit Recht freigesprochen worden und die Revision der Staatsanwaltschaft war zu verwerfen.

[Die kaiserliche Verordnung über Militärlieferungsverträge.] Die Wiener Handelskammer versendet folgende Mitteilung: Das Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel beschäftigte sich in der heute abgehaltenen Sitzung in eingehender Weise mit der kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915 über Militärlieferungsverträge. Der Beratung lag ein ausführlicher Bericht des Ausschusses für Lieferungsweesen zu Grunde, der nach Einvernahme mehrerer Experten und mehrtägigen Beratungen eine große Anzahl von Anträgen begründet, welche die durch die kaiserliche Verordnung geschaffene Rechtslage zu verbessern und klarzustellen geeignet wären. Die Vertreter der dem Permanenzkomitee angeschlossenen großen industriellen, gewerblichen und kaufmännischen Organisationen legten die dringende Notwendigkeit der Verwirklichung dieser Anträge dar und hoben insbesondere hervor, daß die eingeleitete Aktion nicht nur im Interesse der Unternehmer und der mitbeteiligten Kreditinstitute, sondern ebenso sehr auch im Interesse der Militärverwaltung und des Staates gelegen ist. Das Permanenzkomitee beschloß, diese Anträge den militärischen und den beteiligten zivilen Zentralstellen mit eingehender Begründung zu unterbreiten. Der anwesende Vertreter des Justizministeriums Ministerialrat Dr. Mayer gab namens des Justizministeriums und im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung nachstehende Erklärung namens der Regierung ab: Dank der Leistungsfähigkeit der Industrie war es möglich, im Laufe der Kriegszeit alle Voraussetzungen zu schaffen, um den in so außerordentlichem Maße gesteigerten Bedarf der Heeresverwaltung rechtzeitig voll zu befriedigen. Gewisse, zum Glück vereinzelt gebliebene Vorkommnisse haben gezeigt, daß die Grundsätze unseres Privatrechtes über die Vertragserfüllung dort nicht zureichen, wo es sich nicht um das geschäftliche Interesse eines einzelnen, sondern um die höchsten Interessen des Vaterlandes und der für dessen Verteidigung kämpfenden Armee handelt. Um eine schwere Schädigung der staatlichen Interessen hintanzuhalten, erwies es sich als notwendig, die Rechtsstellung des Staates gegenüber der Vertragsuntreue zu stärken und sie in Einklang zu bringen mit den Lebensinteressen des Staates, die an die genaue Erfüllung solcher Verträge geknüpft sind. Die wesentlich gleichen Vorschriften sind auch in Ungarn zufolge eines vom Reichstage beschlossenen Gesetzes in Kraft gesetzt worden. Es ist ohneweiters zuzugeben, daß die kaiserliche Verordnung Vorschriften enthält, deren rücksichtslose Anwendung eine Schädigung der Industrie im Gefolge haben könnte. Allein solche Folgen sind schon aus dem Grunde nicht zu besorgen, weil der Staat es ist, in dessen Händen ausschließlich die Anwendung der kaiserlichen Verordnung gelegen ist. Man darf wohl nicht daran zweifeln, daß der Staat von den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung nicht in einer Weise Gebrauch machen wird, durch die er die Industrie und damit sich selbst schädigen würde. Zur Bekräftigung dieser Annahme kann darauf hingewiesen werden, daß der Staat auch während der ganzen Kriegszeit bei nicht völlig vertragsmäßiger Erfüllung keineswegs von den ihm in den betreffenden Verträgen eingeräumten scharfen Mitteln, die zum Teil noch über die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung hinausgehen, Gebrauch gemacht hat. Die Organe der Heeresverwaltung sind und waren vielmehr stets bemüht, wenn sich Differenzen mit den Lieferanten ergaben, diese soweit als möglich auszugleichen und dabei auf die Interessen des Staates und der Verpflichteten in gleicher Weise Rücksicht zu nehmen. Nichts berechtigt zur Annahme, daß dieser Vorgang unter der Geltung der kaiserlichen Verordnung sich ändern werde, und ich kann mich in dieser Richtung auf die Äußerungen der Vertreter der militärischen Ministerien berufen, die an der Beratung des Entwurfes dieser kaiserlichen Verordnung teilgenommen haben. Die kaiserliche Verordnung wird ihre Wirkung erfüllt haben, wenn sie die Militärlieferanten zu äußerster Sorgfalt bei Erfüllung der Verträge anspornt und dem auf Schädigung des Verars abzielenden Kontrahenten vor Augen hält, daß seine Handlungsweise ihn selbst schwer schädigen muß. Da Zweifel über die Tragweite einzelner Bestimmungen und Bedenken über die Rückwirkung auf andere Vorschriften unseres Handelsrechtes geäußert worden sind, glaube ich, daß ein Einschreiten der wirtschaftlichen Körperschaften um Erlassung einer Durchführungsverordnung behufs Beseitigung von Mißverständnissen von Erfolg sein dürfte. Das Permanenzkomitee gab der Hoffnung Ausdruck, daß seine wohlbegründeten Anträge im Hinblick auf die Bereitwilligkeit der Regierung, an eine Klarstellung der durch die kaiserliche Verordnung hervorgerufenen Fragen zu schreiben, auch tatsächlich verwirklicht werden.

21. VII. 1915

Der Volkswirt.

Geheime Konkurrenzklauseln.

Von Landesgerichtsrat Dr. Grünberg.

Durch die offene Konkurrenzklause! beschränkt der Dienstgeber den Dienstnehmer vertragsmäßig in seiner Erwerbstätigkeit für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Das Handels- und Gewerbergengesetz ist bekanntlich dieser Konkurrenzklause! entgegengetreten, es hat ihr in wesentlichen Belangen durch zwingende Vorschriften enge Schranken gezogen. Es läßt sie insbesondere überhaupt nicht gelten, wenn das Entgelt der Dienstnehmer zur Zeit der Beendigung des Dienstverhältnisses 4000 K. nicht übersteigt. Und im allgemeinen darf die Dauer der vereinbarten Beschränkung den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen. Hier entfällt jedenfalls mindestens der Beschwerdebegrund, daß der Angestellte nicht wußte, welchen seinerzeitigen Beschränkungen seiner Erwerbstätigkeit er sich unterworfen hat. Denn die Konkurrenzklause! ist (regelmäßig schon zugleich mit dem Dienstvertrag selbst) verabredet worden, und der Eintritt ihrer Wirkungen kann den Dienstnehmer weder unvorbereitet treffen noch überraschen. Er kann sich in den Grenzen des Gesetzes gegen die Konkurrenzklause! leicht zur Wehre setzen, da sie selbst und ihr Inhalt zur Beurteilung, ob und wie weit etwa das Gesetz verletzt wurde, offen liegen.

Die geheime Konkurrenzklause! hebt sich von der offenen in einer für den Dienstnehmer sehr unerfreulichen Weise ab. Er weiß nichts von ihrem Bestand. Er erfährt davon nur dann etwas Verlässlicheres, wenn ihm irgendein Zufall zu Hilfe kommt. Denn es haben mehrere Arbeitgeber (oder Organisationen von Arbeitgebern) — vor den Dienstnehmern geheim — mit verpflichtender Kraft verabredet, daß niemand aus ihrer Mitte einen ihrer früheren Angestellten durch gewisse Zeit oder ohne Zustimmung des früheren Dienstgebers oder anders als unter sonstigen Voraussetzungen, oder überhaupt in Dienst nehmen werde. Erfüllen die Arbeitgeber ihre untereinander festgesetzte Pflicht, so fñhlt der Dienstnehmer nach Beendigung seines Dienstverhältnisses sofort die Wirkungen der geheimen Konkurrenzklause!. Die Dienstposten bei einzelnen oder allen Unternehmungen seiner Branche bleiben ihm verschlossen, mag er noch so sehr verwendbar sein und vortreffliche Zeugnisse besitzen. Seine Stellenjuche bleibt erfolglos, ohne daß ihm die Ursache der Erfolglosigkeit klar wird.

Ein direkter gesetzlicher Schutz ist dem Dienstnehmer gegenüber der geheimen Konkurrenzklause! nicht gegeben. Wohl läßt sich aus den §§ 2 und 3 des Koalitionsgesetzes die rechtliche Unwirksamkeit derartiger Vereinbarungen von Arbeitgebern und unter Umständen sogar ihre Strafbarkeit vertreten. Das deutsche Gesetz vom 10. Juni 1914, das die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches über die Konkurrenzklause! ergänzte, verfügt ausdrücklich die Unterstellung der geheimen Konkurrenzklause! unter § 152, Absatz 2, der dortigen Gewerbeordnung, das heißt, es kann jeder Teilnehmer von der Verabredung zurücktreten. Allein mit dieser Bestimmung ist dem Dienstnehmer nicht geholfen. Die Aufnahme in einen Dienst kann er nicht erzwingen. Auf Erlangung einer Stellung ist aber sein Streben gerichtet, da sonst die Bedingungen seiner Existenz untergraben sind. Oder der Dienstnehmer muß sich mindestens an den früheren Dienstgeber, der seine Erwerbstätigkeit durch die geheime Konkurrenzklause! gebunden hat, halten und ihn ersatzpflichtig machen dürfen: vorausgesetzt natürlich, daß er nachweisen kann, daß die oben beschriebenen Schwierigkeiten und die hieraus resultierende Erwerbslosigkeit oder der geminderte Verdienst in der geheimen Konkurrenzklause! den Grund haben.

Der Beweis ist an sich schwer genug. Aber auch die grundsätzliche Frage, ob die Schadenersatzpflicht gegen den früheren Dienstgeber eintritt, ist bisher durchaus nicht ohne weiteres bejaht worden. So ist der Versuch, in dem oben erwähnten deutschen Gesetz vom 10. Juni 1914 eine ausdrückliche Schadenersatzpflicht der Prinzipale bei geheimen Konkurrenzklause! zu schaffen, am Widerstande der deutschen Regierung gescheitert. Das Reichsjustizamt nahm den Standpunkt ein, es sei nicht gegen die guten Sitten, wenn Prinzipale, die sich eine Zeitlang gegenseitig ihre Angestellten abspenstig gemacht hätten, nun übereinkamen, für die Zukunft hiedon abzusehen. Man könne dies nicht mit einer Schadenersatzverpflichtung bedrohen, sondern nur (wie tatsächlich bann festgesetzt wurde) die rechtliche Erzwingbarkeit des Uebereinkommens (gegen die einzelnen Teilnehmer) ausschließen.

Es kann hier wohl nicht in eine Widerlegung der angeführten Gründe, die sich noch weiter ausführen ließen, eingegangen werden. Dies eine nur

Der Volksrecht

mag festgehalten sein, daß es sich durchaus nicht immer bloß darum handelt, daß die Prinzipale einander die Angestellten abspenstig machen und diesen Kampf freiwillig eindämmen wollen. Es kann ebensowohl vorkommen, daß die Prinzipale aus den verschiedensten Gründen ihre Angestellten künden und nach Ablauf der Kündigungsfrist sie, belastet mit den Wirkungen einer geheimen Konkurrenzklause, die sie weit mehr schädigt als die in enge Schranken gebannte offene Konkurrenzklause, verabschieden. Schon diese eine Erwägung zeigt die geringe Schlüssigkeit der für die geheime Konkurrenzklause vorgebrachten Argumente.

Mit einem Falle der soeben angedeuteten Art hatte sich jüngst der Oberste Gerichtshof zu beschäftigen. Er hat ihn durch Entscheidung vom 26. Mai d. J. mit richtigem und feinem sozialem Empfinden und mit klarer Begründung im Sinne der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht des Dienstgebers erledigt. Die Behauptung des klagenden Angestellten ging dahin, daß zwischen den Unternehmern des Geschäftszweiges des geklagten Dienstgebers unter dessen Beteiligung ein Kartell bestehe, nach dem sich die Mitglieder der Vereinigung verpflichteten, „keinen Angestellten, Reisenden oder Vertreter eines andern Mitgliedes zu engagieren, dessen Austritt aus dem Hause, bei dem er beschäftigt war, nicht mindestens zwei Jahre vorher stattgefunden hat“. Der Kläger wurde vom Beklagten gekündigt. Er konnte eine Anstellung in der Branche nicht finden. Da er hinterher von der bezogenen Kartellbestimmung Kenntnis erlangte, machte er gegen den früheren Dienstgeber Schadenersatzansprüche geltend. Es war zunächst zu prüfen, ob der Schadenersatzanspruch grundsätzlich berechtigt war.

Der Oberste Gerichtshof, dessen Gründe nur skizziert werden können, verwies auf die besondere Behandlung, die das Handlungsgehilfengesetz dem Dienstzeugnis in der Absicht zuwendete, eine Erschwerung der Lage des Angestellten auszuschließen; auf die Schranken, die dasselbe Gesetz im gleichen Sinn der (offenen) Konkurrenzklause zog. „Das Gesetz anerkennt hier im öffentlichen Interesse die Erwerbsfreiheit des Dienstnehmers nach Auflösung des Dienstverhältnisses als ein Rechtsgut, das er selbst freiwillig nur innerhalb gewisser engezogener Grenzen aufgeben kann, das ihm also grundlos ohne seine Zustimmung unjotweniger entzogen werden darf.“ Vereinbarungen unter den Dienstgebern, die dem Dienstnehmer dieses Rechtsgut ohne seine Einwilligung entziehen, sind „mindestens dann unerlaubt, wenn eine Verletzung des Dienstnehmers, die einen solchen Schritt gegen ihn rechtfertigen könnte, nicht angeführt wird. Demzufolge verpflichten sie als widerrechtliche Handlungen zum Ersatz des (hiedurch) dem Dienstnehmer erwachsenden Schadens“. Wie weit der Schaden reicht, wäre natürlich von Fall zu Fall erst festzustellen. Bestimmte Anhaltspunkte, wie sie etwa das Handlungsgehilfengesetz bietet, fehlen hier. Ist ein Schaden nicht eingetreten, so hat der Dienstnehmer keine Ansprüche gegen den Prinzipal.

Man muß die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, die prinzipieller Natur ist, wenn sie auch nicht alle in Zusammenhang stehenden Fragen und möglichen Zweifel erschöpft, begrüßen. Gewiß ist die geheime Konkurrenzklause wenigstens dann unstatthaft, wenn sie die gesetzlichen Vorschriften über die offene Konkurrenzklause ungeht und jene Einschränkung der Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers hinter seinem Rücken schafft, die offen nur in den Grenzen des Gesetzes zugelassen werden kann, Sie darf nicht den Dienstnehmer insgeheim für zwei Jahre in seinem Erwerbe beschränken, wenn ein Gesetz dies positiv nur für ein Jahr gestattet. Man darf diese Beschränkung, wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer selbst kündigt, nicht folgenlos und einseitig verfügen, wenn das Handlungsgehilfengesetz für solche Fälle den Dienstgeber ausdrücklich zur Fortzahlung des Entgelts an den Dienstnehmer während der Dauer der Beschränkung verpflichtet. Diese zwei Beispiele für viele! Sie zeigen zur Genüge, daß die vorbehaltlose Sinnahme der geheimen Konkurrenzklause die Vorschriften der §§ 36, 37 des Handlungsgehilfengesetzes sehr bald unforisch machen würde. Dem laut die bezogene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes namentlich durch die Hinweis auf den engen Zusammenhang der offenen und der geheimen Konkurrenzklause in gerechter und billiger Weise vor. Der Geist des Gesetzes muß entscheiden, mögen die Worte allein auch nicht immer vollständig den Geist und wahren Sinn wiederzugeben scheinen.

• **Änderung der Organisation der Normal-Eichungs-Kommission.** Das Reichsgesetzblatt und die „Wiener Zeitung“ werden morgen eine Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten, betreffend die Zusammenfassung und den Wirkungsbereich der Normal-Eichungs-Kommission veröffentlichen. Die Organisation dieser Kommission bleibt hienach im wesentlichen unverändert; nur der § 6 der neuen Verordnung enthält einige die Führung der laufenden Geschäfte des Eichdienstes regelnde neue Bestimmungen. Die in dem letzten Jahrzehnt insbesondere auf technisch-wissenschaftlichem Gebiete rasch fortgeschrittene Entwicklung des Eichwesens, die mit einer außerordentlichen Zunahme des Geschäftsumfanges der Normal-Eichungs-Kommission Hand in Hand ging, hat es nämlich notwendig gemacht, den technischen Dienst, der bisher noch mit dem administrativen Dienste vereinigt gewesen ist, neu zu organisieren und der Leitung eines technischen Beamten zu unterstellen. Eine auf Grund der neuen Bestimmungen gleichzeitig erlassene Geschäftsordnung regelt in zweckmäßiger und einfacher Weise den internen Dienst.

Deutsche, die gegen Deutschland Kriegsbedarf schaffen.

B. Berlin, 22. Juli.

Das Wolffsche Bureau meldet:

Wie verlautet, sind in neutralen Ländern, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Personen deutscher Abstammung als Arbeiter, Ingenieure oder in sonstiger Eigenschaft in Betrieben tätig, die sich mit der Herstellung von Kriegsbedarf für unsere Feinde befassen. Alle diejenigen, die auf solche Weise die feindliche Kriegsmacht stärken und dadurch Deutschlands Kriegsführung erschweren, haben nicht nur eine schwere moralische Schuld gegen ihr Vaterland auf sich, sie machen sich auch, was nicht allgemein bekannt zu sein scheint, nach den deutschen Gesetzen wegen Landesverrates strafbar. § 89 des Reichsstrafgesetzbuches lautet nämlich: Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reiches oder eines Bundesgenossen desselben einen Nachteil zufügt, wird wegen Landesverrates mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Ferner bestimmt § 4, Absatz 2, Nummer 2 des Strafgesetzbuches, daß ein Deutscher wegen einer landesverräterischen Handlung auch dann verfolgt wird, wenn die Handlung im Auslande begangen ist. Sofern also Personen, welche sich an der Herstellung von Kriegsbedarf für die Feinde Deutschlands beteiligen, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können sie strafgerichtlich verfolgt werden, sobald sie deutschen Boden betreten. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die deutschen Strafverfolgungsbehörden jeden Deutschen, der in dieser Zeit seine Pflichten gegen das Vaterland verletzt, ohne Rücksicht zur Verantwortung ziehen werden.

Reform des Grenzberichtigungsverfahrens.

Die heutige „Wiener Zeitung“ verlautbart folgendes:

Die Ereignisse auf den Kriegsschauplätzen, besonders die Anlegung von Feldbefestigungen und die durch Geschützfeuer hervorgerufenen Veränderungen der Bodenverhältnisse, haben es notwendig gemacht, auf Grund einer morgen im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangenden kaiserlichen Verordnung jenen Teil der vorbereiteten Novelle zum bürgerlichen Gesetzbuche unverzüglich in Kraft treten zu lassen, der die Einführung eines einfachen und raschen Verfahrens zur Grenzberichtigung zum Gegenstande hat. Den bisher geltenden Bestimmungen des bürgerlichen und des Prozeßrechtes lastete der Mangel an, daß das Verhältnis zwischen dem Grenzberichtigungsverfahren nach §§ 851 bis 853 a. b. G. B. und dem Besitzförungs- und Eigentumsprozesse nicht klar war.

Unentschieden war besonders die Frage, ob der Richter im außerstreitigen Grenzberichtigungsverfahren die Grenze auch dann festsetzen konnte, wenn die Grenze von vornherein streitig war oder nicht beide Nachbarn mit der Grenzberichtigung einverstanden waren. Daher konnte es geschehen, daß nach Durchführung dieses außerstreitigen Verfahrens keine richterliche Entscheidung gefällt wurde und über den gleichen Rechtsfall auch noch der Besitzförungs- oder Eigentumsstreit eingeleitet wurde. Abgesehen von der Umständlichkeit des Verfahrens, erwachsen durch diese Häufung von Verfahrensarten sehr oft Prozeßkosten, die zum Werte des streitigen Grundstreifens in gar keinem vernünftigen Verhältnisse standen.

Die Novelle sucht diesen Uebelständen dadurch abzuhelfen, daß sie das einfachste und billigste Verfahren, nämlich die außerstreitige Grenzberichtigung, auch für zulässig erklärt, wenn nur einer der Nachbarn darum ansucht, ferner wenn die Grenzen schon völlig verwischt oder unkenntlich geworden sind, wenn über den Grenzlauf Streit besteht und wenn sich der letzte ruhige Besitzstand an der streitigen Fläche nicht mehr feststellen läßt und als letztes Mittel zur Herbeiführung einer Ordnung nur die Verteilung der Fläche nach billigem Ermessen des Richters übrig bleibt. Zur Kürzung des Verfahrens wird es überdies noch beitragen, daß die im außerstreitigen Verfahren gefällte Entscheidung im Klagswege nicht mehr angefochten werden kann, wenn der Wert des streitigen Grundstreifens nicht mehr als hundert Kronen beträgt. In Streitigkeiten über Grundteile geringen Wertes wird also der Richter im außerstreitigen Verfahren endgültig Recht schaffen. Diese Beschränkung des Verfahrens lag um so näher, als auch das Urteil im Grundeigentumsstreite bis zu einer Wertgrenze von hundert Kronen sachlich nicht anfechtbar ist und im außerstreitigen Verfahren die gleichen Beweismittel wie im Besitzförungsstreite zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stehen. Handelt es sich dagegen um Grundstreifen höheren Wertes, dann können die Parteien ihr besseres Recht immerhin noch im Klagswege geltend machen. Da aber der Wert der Grundstreifen, um derentwillen die hartnäckigsten Rechtsstreite geführt werden, mit wenigen Ausnahmen hundert Kronen nicht übersteigt, wird zumeist der Richter im außerstreitigen Verfahren endgültig entscheiden.

Das früher sehr umstrittene Verhältnis zwischen der außerstreitigen Grenzberichtigung und der Besitzförungs- und Eigentumsklage wird durch das neue Recht derart bestimmt, daß durch Grenzstreitigkeiten hervorgerufene Besitzprozesse im außerstreitigen Verfahren aufgehen sollen. Ergibt sich aus einer Klage wegen Besitzförung, daß die Grenze streitig ist, so soll nicht der Besitzprozeß, sondern das außerstreitige Verfahren zur Erneuerung und Berichtigung der Grenze eingeleitet werden. Einen Antrag auf Einleitung dieses Verfahrens kann auch der Beklagte im Besitzprozesse stellen und dadurch die Hinüberleitung des strei-

tigen in das außerstreitige Verfahren erwirken; dieses findet somit auch dann statt, wenn nicht erst gelegentlich des im außerstreitigen Verfahren unternommenen Versuches, die Grenze zu erneuern, über den Lauf der Grenze Streit entsteht, sondern wenn sie schon von vornherein streitig war. Auch die Verteilung des Grenzstreifens durch den Richter, hinsichtlich dessen sich nicht einmal ein ruhiger Besitzstand feststellen läßt, soll in Zukunft im außerstreitigen Verfahren vorgenommen werden.

Die Kosten der für alle Nachbarn förderlichen außerstreitigen Grenzberichtigung sind von ihnen nach Maß ihrer Grenzlinien zu tragen, es sei denn, daß nach dem Ergebnisse der Verhandlung die Grenzerneuerung oder Grenzberichtigung sich nicht als notwendig herausstellt, weil die Grenze nicht bestritten oder hinlänglich kenntlich gewesen ist oder weil die anderen Beteiligten zur außergerichtlichen Vermarkung bereit waren. Die Kosten eines Vertreters hat jede Partei selbst zu tragen, eine Bestimmung, die im außerstreitigen Verfahren ganz allgemein gilt.

Wenn jedoch das Verfahren durch Störung des ruhigen Besitzes veranlaßt wurde, kann das Gericht die Kosten (einschließlich der Kosten einer Vertretung) ganz oder teilweise der Partei auferlegen, die den Streit veranlaßt hat.

Die Aufgaben des neuen Rechtes bestehen demnach darin, in allen Fällen von Grenzstreitigkeiten in einfachster und billigster Form Ordnung zu schaffen, die zahlreichen kostspieligen Grenzstreitigkeiten zu beseitigen und besonders im Kriegsgebiete dazu beizutragen, daß rasch wieder geordnete Verhältnisse eintreten.

Erneuerung und Berichtigung der Grenzen.

Die bereits angekündigte kaiserliche Verordnung über die Erneuerung und Berichtigung der Grenzen (zweite Teilnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch) ist nun erschienen und in dem Reichsgesetzblatt vom 25. d. enthalten. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RG. Nr. 141, finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB.) über die Erneuerung und Berichtigung der Grenzen werden die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

§ 1. § 850 ABGB. erhält die Ueberschrift „Erneuerung und Berichtigung der Grenzen“ und hat zu lauten:

Wenn die Grenzzeichen zwischen zwei Grundstücken durch was immer für Umstände so verlegt worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten, oder wenn die Grenzen wirklich unkenntlich oder streitig sind, so hat jeder der Nachbarn das Recht, die gerichtliche Erneuerung oder Berichtigung der Grenze zu verlangen. Zu diesem Behufe sind die Nachbarn zu einer Verhandlung im Verfahren außer Streitfachen mit dem Bedeuten zu laden, daß trotz Ausschleibens des Geladenen die Grenze festgesetzt und vermarktet werden wird.

§ 2. § 851 ABGB. hat zu lauten: Sind die Grenzen wirklich unkenntlich geworden oder streitig, so werden sie nach dem letzten ruhigen Besitze festgesetzt. Läßt sich dieser nicht feststellen, so hat das Gericht die streitige Fläche nach billigen Ermessen zu verteilen. Inwiefern jeder Partei vorbehalten bleibt, ihr besseres Recht im Prozeßwege geltend zu machen, wird besonders bestimmt.

§ 3. § 853 ABGB. hat zu lauten: Die Kosten des Verfahrens sind von den Nachbarn nach Maß ihrer Grenzlinien zu bestreiten. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn sich aus der Verhandlung ergibt, daß die Grenzenerneuerung oder Grenzberichtigung nicht notwendig war, weil die Grenze nicht bestritten oder hinlänglich kenntlich gewesen ist, oder weil die andern Beteiligten zur außergerichtlichen Vermarktung bereit waren. Die Kosten einer Vertretung hat der Vertretene selbst zu tragen. Wenn das Verfahren durch Störung des ruhigen Besitzes veranlaßt wurde, kann das Gericht die Kosten ganz oder teilweise der Partei auferlegen, die den Streit veranlaßt hat.

§ 4. Wenn die Grenze gemäß § 851 ABGB. festgesetzt wird, hat das Gericht gleichzeitig auszusprechen, ob der Wert der streitigen Fläche den Betrag von hundert Kronen übersteigt. Ist dies der Fall, so bleibt es jeder Partei vorbehalten, ihr besseres Recht im Prozeßwege geltend zu machen. Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz im Verfahren zur Erneuerung und Berichtigung der Grenzen sind unzulässig.

§ 5. Auf Verhandlungen über die Erneuerung oder Berichtigung der Grenzen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung durch Anbringen eines Gesuches oder einer Klage bei dem zuständigen Gerichte bereits anhängig gemacht sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister, und zwar im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 22. Juli 1915.

Franz Josef m. p.

(Vom Zentraltestamentskataster.) Das Kriegsministerium hat im Beiblatt zu Nr. 35 des Verordnungsblattes eine Verlautbarung an die Truppen über die Institution des Zentraltestamentskatasters in Form eines Avisos erlassen. Das Aviso enthält wesentlich Mitteilungen über die Struktur dieser Einrichtung und deren Aufgabe, leztwillige Verfügungen gegen Verschollenheit zu schützen. Ferner wird hervorgehoben, daß die Anmeldungen von „Aktiven“ (worunter im Sinne des Reglements sämtliche eingerückten Personen zu verstehen sind) kostenlos sind, die Nichtaktiven aber eine Gebühr von 1 K. zu entrichten haben. Diese besondere Berücksichtigung der Militärpersonen entspricht auch den sonstigen Testierungsprivilegien, welche in den Vorschriften über die sogenannten Militärtestamente ihren Ausdruck finden. Der Zentraltestamentskataster, Wien, 6. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 1c, übt daher seine Tätigkeit nunmehr sowohl für die Zivilbevölkerung wie auch für das Militär aus.

Ein Erlass des Eisenbahnministers Baron Forster.

Wien, 1. August. Der Eisenbahnminister Baron Forster hat an alle Staatsbahndirektionen und an die Betriebsleitung Czernowitz einen Erlass hinausgegeben, worin es u. a. heißt:

Die im gegenwärtigen Kriege gemachten Erfahrungen haben mit voller Klarheit den Nachweis erbracht, daß für alle Bediensteten der Eisenbahnen, die im Kriegsfalle mit den Organen der Militäreisenbahnbehörden in dienstlichen Verkehr treten, sowie überhaupt für sämtliche zur Besorgung des exekutiven Betriebsdienstes bestellten Bediensteten die Kenntnis der deutschen Sprache, als der Heeresdienstsprache unerläßlich ist, daß aber in dieser Richtung tatsächlich vielfach unbefriedigende Zustände herrschen. Im Verlaufe der militärischen Operationen in Galizien haben sich zahlreiche Fälle ergeben, daß nicht nur das im niederen Staatsbahndienste verwendete Personal, sondern selbst Beamte sich mit den Organen der Heeresverwaltung in der deutschen Sprache entweder gar nicht oder nur in sehr unzureichendem Maße verständigen konnten. Auch das aus den deutschen Direktionsbezirken zur Aushilfe nach Galizien entsendete Personal konnte sich mit dem daselbst vorhandenen hodenständigen Personal, und zwar insbesondere mit dem niederen Personal, entweder gar nicht oder nur schwer verständigen.

Andererseits sind auch Fälle vorgekommen, daß die aus nichtdeutschen Gegenden in den südlichen Etappenraum abdirigierten Hilfskräfte der deutschen Sprache nicht mächtig, daher dort nicht verwendbar waren und zur Verfügung gestellt werden mußten. Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, daß daraus für die Staatseisenbahnverwaltung, die ja naturgemäß nicht über allzureichliche Personalstände verfügt und auch nicht verfügen kann, die überdies durch die Einberufungen zum Militärdienste noch ganz wesentlich reduziert wurden, sich große Verlegenheiten ergaben.

Die oben erwähnten Erfahrungen, die deutlich gezeigt haben, daß die Unkenntnis der deutschen Sprache bei einem Teile des Personals der Staatsbahnen die schwerwiegendsten Folgen nach sich ziehen kann, legen dem Eisenbahnministerium die besondere Verpflichtung auf, mit allem Nachdruck auf die Beseitigung der vorangeführten Uebelstände hinzuwirken.

Im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium finde ich daher unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 20 1. und 2. Absatz des Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung, des § 5, 3. Absatz der Dienstordnung für die Bediensteten und des § 2, 5. Absatz der Prüfungsvorschrift für den niederen

Staatseisenbahndienst nachstehende Weisungen zur genauesten Beachtung für die Zukunft zu erteilen:

1. Alle Bewerber um einen Beamten-, Unterbeamten- oder Dienerposten haben noch vor der Aufnahme, ferner alle jene Arbeiter, die für eine seinerzeitige definitive Anstellung in Betracht kommen könnten, soweit nur irgend möglich, ebenfalls noch vor der Aufnahme, jedenfalls aber vor ihrer definitiven Ernennung zum Unterbeamten oder Diener die Kenntnis der deutschen Sprache als der Dienstsprache in Wort und Schrift in einem den dienstlichen Erfordernissen vollkommen entsprechenden Ausmaße nachzuweisen.

2. Arbeitern, welche die deutsche Sprache beherrschen, ist im allgemeinen vor solchen, welche diese Kenntnis nicht nachzuweisen vermögen, bei der Aufnahme der Vorzug zu geben.

3. Alle Dienstprüfungen ohne jede Ausnahme sowie die vorgeschriebenen periodischen Belehrungen und periodischen Prüfungen aller Bediensteten dürfen nur in der Dienstsprache abgehalten werden.

4. Alle Erlässe, Verfügungen, Ankündigungen, Mitteilungen, Bescheide usw., die nur für das Personal bestimmt sind, dürfen nur in der Dienstsprache ausgefertigt werden.

5. Seitens aller leitenden Direktionsfunktionäre ist mit aller Strenge darauf zu sehen, daß der dienstliche Verkehr zwischen den Vorgesetzten und Untergebenen, sowie zwischen den Bediensteten untereinander sich nur in der Dienstsprache vollziehe. — Etwaige Zuwiderhandlungen sind strengstens zu ahnden.

Ich gewärtige, daß sowohl die Herren Direktoren, als auch alle übrigen leitenden Direktionsfunktionäre und Dienstvorstände bei voller persönlicher Verantwortlichkeit mit allem Nachdrucke und mit allen Mitteln auf die unbedingte und genaueste Einhaltung der obigen Anordnungen hinwirken werden.

Auch behalte ich mir vor, die strenge Beobachtung der mit diesem Erlasse getroffenen Anordnungen durch Organe des Eisenbahnministeriums, sowie durch die Organe der k. k. Generalinspektion der österr. Staatsbahnen in entsprechender Weise zu überwachen und allfällige Außerachtlassungen dieser Vorschriften an den Schuldtragenden mit aller Strenge zu ahnden.

Der k. k. Eisenbahnminister:
Forster m. p.

3./8. 1915.

94

Die deutsche Dienstsprache in der Eisenbahnverwaltung.

Wien, 3. August.

In dem Erlasse des Eisenbahnministeriums vom 6. Juli d. J., durch welchen die bestehenden Vorschriften über die Kenntnis und den Gebrauch der deutschen Dienstsprache im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung zur genaueren Einhaltung eingeschärft werden, wird auch auf die Dienstordnung für die Bediensteten der k. k. österreichischen Staatsbahnen hingewiesen.

Diese neue Dienstordnung (Dienstpragmatik) wurde durch Erlaß des Eisenbahnministers Dr. Ritter v. Wittek am 7. April 1898, Z. 16.366, kundgemacht. Die hier in Betracht kommende Bestimmung, § 5: Aufnahmebedingungen, lautet: „... Ferner haben die Bewerber um eine Anstellung als Beamter (Beamtenaspirant), Unterbeamter oder Diener die folgenden besonderen Erfordernisse nachzuweisen: . . . 3. die Kenntnis der deutschen Sprache als der Dienstsprache in Wort und Schrift und außerdem nach Umständen noch jene Sprachkenntnisse, welche für den zu besetzenden Dienstposten aus Rücksicht des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum unerlässlich erscheinen.“

Unzulässige Geschäftsschilder.**Durchführung des behördlichen Verbotes.**

Der kürzlich verlaubliche behördliche Erlaß, der Maßregeln gegen die Verwendung von Geschäftsschildern mit Aufschriften betraf, die auf Einrichtungen des feindlichen Auslandes direkten Bezug nehmen, ist bereits zur Durchführung gelangt. Von den Behörden ist der Erlaß zum Gegenstande einer Aktion gemacht worden, die nun abgeschlossen erscheint.

Es wurden unbedingt alle Bezeichnungen und Schilder verboten, die Anspielungen oder Titulaturen enthielten, die sich auf bestimmte Einrichtungen in feindlichen Ländern bezogen, ebenso Wappenschilder auf Geschäftstafeln, Embleme usw., die sich auf Feindesland bezogen. Harmlose Aufschriften, wie „Modes, Robes“ und dergleichen konnten nicht in Betracht kommen, da sie vielfach auch für Ausländer — aus den Balkanländern beispielsweise — notwendig sind, die den feindlichen Staaten nicht angehören.

Dagegen wurden Bezeichnungen, wie „A la ville de Paris“, „Zur englischen Flotte“, Hotelnamen mit russischen Städtebezeichnungen usw. entfernt. Noch vor ganz kurzer Zeit, nach der italienischen Kriegserklärung, wurde ein Geschäftsschild, das auf Caruso Bezug nahm, freiwillig entfernt, und ein Lokal, das vordem ein französisches Modewort als Titel hatte, nahm den deutschen Seldennamen „Zum Sindenburg“ an. In sehr vielen Fällen löschten Modistinnen, Modehäuser, freiwillig ihre französischen „Maison“-Tafeln und nahmen statt der Bezeichnung „Madame“ wieder das deutsche „Frau“ oder „Fräulein“ an. In allen Fällen, die die Behörde in der Schilderfrage zum Eingreifen veranlaßte, wurde den betreffenden Aufträgen zur Aufschriftänderung seitens der Geschäftsinhaber sofort ohne die geringste Einwendung entsprochen.

10. VIII. 1915

96

Zu den Kriegsnotgesetzen.

1. Aussetzung bei Kriegsteilnehmerschaft des Geschäftsführers der G. m. b. H.? (Vgl. den Artikel in Nr. 8 vom 5. Januar 1915).
2. Keine Aussetzung für den Aussteller des Wechsels wegen Kriegsteilnehmerschaft des Akzeptanten.

Beide Beklagte haben die Aussetzung des Verfahrens beantragt, die Beklagte zu 1, die G. m. b. H., weil ihr alleiniger Geschäftsführer Angehöriger eines mobilen Truppenteiles ist, der die Besatzung einer armierten Festung bildet, der Beklagte zu 2, der kein Kriegsteilnehmer ist, weil das streitige Rechtsverhältnis nur einheitlich gegen beide Beklagte festgestellt werden könne. Das Landgericht hat das Aussetzungsgesuch der beiden Beklagten zurückgewiesen. Auf die Beschwerde hat das Oberlandesgericht Dresden unterm 7. Juni 1915, wie folgt, entschieden:

Zu 1. Das Kriegsteilnehmerschutzgesetz vom 4. August 1914 hat nicht nur zugunsten physischer Personen, sondern auch zugunsten juristischer Personen Anwendung zu finden, sobald die Voraussetzungen des Gesetzes in der Person des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person (also hier der G. m. b. H.) vorliegen. Im gegenwärtigen Rechtsstreite ist nun der für die Instruktion des Prozesses allein in Betracht kommende einzige Geschäftsführer der Beklagten zu 1 als Kriegsteilnehmer im Sinne des erwähnten Gesetzes abwesend. Umstände, die eine Aussetzung offenbar unbillig erscheinen lassen, sind weder vom Kläger geltend gemacht, noch sonst erkennbar. Es lag also auch keine Veranlassung vor, etwa für den Kriegsteilnehmer einen Vertreter gemäß der Bundesratsverordnung vom 14. Januar 1915 zu bestellen. Dem Antrage der G. m. b. H. auf Aussetzung in bezug auf sie war daher stattzugeben.

Zu 2. Dagegen war die Beschwerde des Beklagten zu 2 zurückzuweisen. Auf seiten beider Beklagten liegt eine rein prozeßrechtliche, keine notwendige Streitgenossenschaft vor. Die Verpflichtungen der Akzeptantin (der G. m. b. H.) und des Ausstellers aus ihren Unterschriften auf dem Klagewechsel sind durchaus selbständig und bedingen in keiner Weise die Gemeinsamkeit prozessualer Geltendmachung gegen beide. Ebensovienig lassen die Verpflichtungen nur eine einheitliche Feststellung zu. Der Umstand, daß sich beide Beklagte zu ihrer Verteidigung der gleichen auf denselben Sachverhalt gestützten Einrede bedienen, führt nicht dahin, die Verpflichtungen beider als durchaus nur einheitlich feststellbar erscheinen zu lassen. Auch ergibt sich daraus, daß die Beklagten Schuldner derselben Leistung sind, keine notwendige Streitgenossenschaft. Die Beschwerde des Beklagten zu 2 war daher unbegründet (Juristische Wochenschrift 1915, Seite 729.)

Stundung bei Wechseln, die nach Kriegsausbruch über vor Kriegsbeginn entstandene Geldforderungen hingegeben sind.

1. Der Klagewechsel war zwar während des Krieges, jedoch über eine vor Kriegsausbruch entstandene Kaufpreisforderung ausgestellt. Beklagter bat unter Anerkennung des Klageanspruchs um gerichtliche Bewilligung einer Zahlungsfrist. Das Landgericht hat das Gesuch abgelehnt. Die Berufung wurde vom Oberlandesgericht Breslau durch Urteil vom 8. Mai 1915 zurückgewiesen aus folgenden, der Juristischen Wochenschrift vom 1. Juli 1915, S. 729 entnommenen Gründen: Durch die Bewilligung von Zahlungsfristen soll „während der Zeit des Krieges wirtschaftlichen Schädigungen abgeholfen werden. Danach ist erforderlich, daß die Verschlechterung in der wirtschaftlichen Lage des Schuldners mit dem Krieg im Zusammenhange steht, und daß ferner die Aussicht besteht, es werde sich die wirtschaftliche Lage des Schuldners nach der bewilligten Frist gebessert haben. Beide Voraussetzungen fehlen hier. Der Behauptung des Beklagten: die Erfüllung der Verbindlichkeiten sei ihm deswegen unmöglich geworden, weil seine Schwiegermutter infolge des Kriegsausbruchs ihm die zugesagten Geldmittel nicht gewähren könne, steht entgegen der vom Kläger überreichte Brief des Beklagten vom 8. April 1914, wonach schon zu dieser Zeit (also lange vor Kriegsausbruch) eine Zahlungsstockung beim Beklagten eingetreten war, weil seine Schwiegermutter ihm kein Geld mehr geben wollte. Dafür ferner, daß nach Ablauf der beantragten Zahlungsfrist eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten eintreten würde, ist kein Anhalt vorhanden, da er gegenwärtig und auf absehbare Zeit nur über sein Gehalt verfügt, das aber nur in Höhe von 182.40 M. vierteljährlich pflanzbar ist.

2. Im Juni 1914 hatten Parteien ein Kaufgeschäft abgeschlossen, und der Schuldner hatte über den Kaufpreis am 18. August und 7. September 1914, also nach Kriegsausbruch, Viermonatsakzepte ausgestellt. Das Amtsgericht hatte die Vollstreckung aus beiden Wechselversümmisurteilen auf drei Monate eingestellt. Das Landgericht hob auf Beschwerde den Beschluß des Amtsgerichts auf, weil die Forderungen aus Wechseln vom 18. August und 7. September 1914 herrührten, somit erst nach dem 31. Juli entstanden seien. Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hob jedoch den Beschluß des Landgerichts auf und führte in seinem Beschluß vom 20. Mai 1915 u. a. aus: Unstreitig beruht die Forderung der Gläubigerin auf einem im Juni 1914 abgeschlossenen Kaufgeschäft, in dem der Schuldner sich verpflichtet hatte, zwei Monate nach der Lieferung ein Viermonatsakzept zu geben. Demgemäß hat der Schuldner die Klagewechsel am 18. August und 7. September ausgestellt. Mit Rücksicht darauf, daß er verpflichtet war, diese Wechsel auszustellen, und die Verpflichtung hierzu bereits im Juni 1914 übernommen hatte, war abweichend vom Landgericht anzunehmen, daß eine vor dem 31. Juli 1914 entstehende Geldforderung im Sinne des § 1 der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 vorliege. Die Einstellung der Vollstreckung auf drei Monate war daher zulässig und nach Lage der Sache auch gerechtfertigt. (Juristische Wochenschrift 1915, S. 730)

11./VIII. 1915

Deutsche Städteordnung in Russisch-Polen.

Die deutsche Okkupation fand Westpolen ohne eine wirksame gesetzliche Form kommunaler Selbstverwaltung. Selbst das bescheidenste Maß an Freiheit, das die russische Regierung in den Zentralprovinzen Stadt und Land durch die russische Städteordnung und die Semstwoorganisation gewährt hatte, fehlte im Weichselgebiet. Eine Kreisverfassung gab es überhaupt nicht, und die Städte befanden sich etwa in dem verfassungsrechtlichen Zustand, der in Frankreich und Preußen zur Zeit des ancien régime vor mehr als 100 Jahren rechtens war. Die Folgen dieser Fesselung der Kräfte der Selbstverwaltung zeigten sich in dem gänzlichen Daniederliegen aller der Verwaltungszweige, die im modernen Staate vorzugsweise der kommunalen Initiative überlassen sind: der Schaffung moderner städtischer Gemeinwesen und Ausbau des Verkehrsnetzes auf dem platten Lande.

In Erkenntnis der anarchischen Zustände, denen die Städte nach Flucht der russischen Beamten anheimfallen mußten, setzten die Befehlshaber der abziehenden russischen Truppen in vielen Städten, z. B. Lodz, Bürgerkomitees ein, die die Verwaltung der Städte übernahmen. In anderen Städten sind diese Komitees aus eigener Initiative der Bürgerschaft entstanden. Diese Komitees haben zum Teil unter sehr schwierigen Verhältnissen viel geleistet und gezeigt, daß in der Bürgerschaft wertvolle Selbstverwaltungskräfte liegen, die nur geweckt und organisiert zu werden brauchen. Die Schattenseiten der Einrichtung lagen vor allem in dem Fehlen der rechtlichen Grundlage und dem allmählich sich vollziehenden Ausschluß der deutschen und jüdischen Elemente, der den Komitees im Gegensatz zu ihren rein kommunalen Aufgaben einen politischen Charakter als Vertretung polnischer Interessen zu geben drohte.

Sobald durch die längere Dauer der Besetzung die Verhältnisse etwas gefestigt waren, sah es die deutsche Verwaltung daher als ihre Aufgabe an, den großen und entwicklungsreichen städtischen Gemeinden Westpolens durch Verleihung einer modernen Städteordnung die Grundlagen einer gedeihlichen Entwicklung zu geben. Dieses Ziel ist durch die Städteordnung für Russisch-Polen vom 1. Juli 1915 erreicht worden.

Die Städteordnung ist, wie schon berichtet, der Preussischen Städteordnung des Freiherrn vom Stein nachgebildet, die mehr als ein Jahrhundert in Preußen die feste Grundlage der großen Entwicklung der preussischen Städte gewesen ist. Zugleich sind die leitenden Prinzipien des Miquelschen Kommunalabgaben-Gesetzes, das den preussischen Gemeinden die notwendige Bewegungsfreiheit auf finanziellem Gebiet gegeben hat, in die Städteordnung hineingearbeitet worden. Organe der Stadtkorporation sind Magistrat und Stadtverordnete, die von der Bürgerschaft zu wählen sind. Während des Kriegszustandes hat dieses Wahlrecht durch das Ernennungsrecht der Aufsichtsbehörde ersetzt werden müssen. Die Aufsichtsbehörden haben bei Ausübung ihres Ernennungsrechts alle Bevölkerungsklassen gleichmäßig berücksichtigt, die Polen als herrschenden Volksstamm nach Bevölkerungszahl, Besitz und Bildung herangezogen, ebenso aber auch den unterdrückten Juden, soweit sie nach ihren Fähigkeiten dazu imstande waren, Eingang in die Kollegien der Magistrate und Stadtverordneten gewährt. Daß auch die deutschen Elemente entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung berücksichtigt wurden, verstand sich von selbst.

Die Städte haben Korporationsrechte — was ihnen in russischer Zeit verweigert war —, können Anleihen aufnehmen und Vermögen erwerben, haben die erforderliche Finanzhoheit über ihre Bürger und auch das Recht, außer den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ihren Wirkungsbereich zu erweitern und besonders auch große wirtschaftliche Unternehmen in städtische Verwaltung zu nehmen, — sie sind mit den notwendigen Organen zur Wahrnehmung dieser Rechte ausgestattet, haben also alle Vorbedingungen einer wirksamen

Selbstverwaltung. Es liegt nun in der Hand der Stadtverwaltungen, die großen Versäumnisse der russischen Zeit nachzuholen. Der wirksamen Unterstützung der deutschen Behörden können sie gewiß sein.

(Ausnahmsverfügungen des Verwaltungsgerichtshofes.)
Anlässlich einer von der französischen Firma „Société anonyme de la distillerie de la liqueur Benedictine“ eingebrachten Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung nachstehenden Beschluss gefasst: „Die Angehörigen der feindlichen Staaten können während der Kriegsbauer hiergerichts eine Beschwerde nur dann ergreifen, wenn sie im Sinne des § 33 a. b. G. B. („Den Fremden kommen gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingeborenen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingeborenen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländischen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle“) nachweisen, daß ihr Staat die formelle Reziprozität übt. Die Beschwerden, denen ein solcher Nachweis nicht beigegeben wird, sind nach § 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes zur Ergänzung zurückzustellen.“

17./VIII. 1915

* Die Frau als Vormünderin. Um einen großen Kreis von Frauen zur Uebernahme von Vormundschaften zu gewinnen, hat das Justizministerium in einem Erlaß die Gerichte aufgefordert, nach Eignlichkeit weibliche Vormünder zu bestellen, insbesondere, wenn es sich um Vormundschaften über kleine Kinder oder junge Mädchen handelt. In diesem Erlaß wird auch auf die Gründung des „Verbandes für weibliche Vormundschaft“ hingewiesen, für dessen Mitglieder es Aufgabe sei, Vormünderinnen zu werden und der ihnen bei Ausübung der übernommenen neuen Pflichten an die Hand gehe. Der Verband für weibliche Vormundschaft hat bereits seine erste Beratungsstelle im 1. Bezirke, Franziskanerplatz 5, eröffnet, woselbst jeden Dienstag und Donnerstag von halb 6 bis halb 8 Uhr abends in allen Angelegenheiten, die das Interesse der Mündel betreffen, Rat und Auskunft an die Vormünderinnen erteilt werden. Auch werden Anmeldungen zur Uebernahme von Vormundschaften daselbst entgegengenommen und allfällige besondere Wünsche bei der Zuweisung von Mündeln berücksichtigt. Da die Nachfrage nach geeigneten Vormünderinnen bereits sehr rege ist, werden Anmeldungen zur Uebernahme von Vormundschaften dringend erbeten.

* [Eckensteher verboten!] Aus Berlin wird berichtet: Das stellvertretende Generalkommando des vierten Armeekorps hat zum Schrecken aller Eckensteher und Müßiggänger eine Verordnung erlassen, wonach alle Männer, die keine feste Arbeitsgelegenheit haben und die sich nichtstehend und faulenzend nachgewiesenermaßen umhertreiben, von der Polizei festzunehmen und in eine Arbeitsanstalt zu bringen sind. In Salberstadt sind allein zwölf solcher Eckensteher festgenommen und nach dem Arbeitshaus in Sebda gebracht worden.

Ungarische Rechtsgeschäfte vor dem österreichischen Gerichte.

Das Wiener Handelsgericht hat eine bemerkenswerte Entscheidung über die Zulässigkeit der Ueberprüfung ungarischer Rechtsgeschäfte durch das österreichische Gericht gefällt. Bei dem Bezirksgerichte für Handelsfachen in Wien hatte ein ungarischer Handelsagent einen jetzt in Wien wohnhaften Kaufmann auf Zahlung einer Provision geklagt, welche er mit dem Beklagten als einem Kontrahenten seines Chefs vereinbart hatte. Der Beklagte berief sich darauf, daß nach österreichischem Rechte das Verbot der Provisionsvereinbarung mit Kontrahenten des Dienstgebers bestehe. Der Kläger erwiderte, daß nach § 37 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Rechtsgeschäfte, die von den Ausländern im Auslande geschlossen wurden, nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurteilen seien. Da nun in Ungarn die Provisionsvereinbarung des Dienstnehmers mit dem Kontrahenten des Dienstgebers zulässig sei, müsse die Zulässigkeit von dem österreichischen Gerichte anerkannt werden. Das Bezirksgericht für Handelsfachen wies die Klage ab und hob in der Begründung hervor, daß trotz der vom Kläger bezogenen Bestimmung des § 37 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ungarisches Recht nicht angewendet werden könne, denn es müsse untersucht werden, ob der den Gegenstand der Klage bildende Provisionsvertrag zulässig ist oder nicht und diese Frage sei von dem österreichischen Gerichte nach österreichischem Rechte zu beantworten. Das Wiener Handelsgericht als Rekursgericht gab der dagegen eingebrachten Berufung des Klägers keine Folge. In der Begründung wird hervorgehoben: Wenn auch eine dem österreichischen Rechte über das Provisionsverbot analoge Bestimmung dem ungarischen Rechte fremd ist, so mußte das Gericht sich doch die Frage vorlegen, ob nicht der Anwendung des fremden Rechtes ein inländisches zwingendes Verbot entgegenstehe. Nach § 81 der Exekutionsordnung darf das inländische Gericht die Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels nicht bewältigen, wenn durch dieselbe ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, dem durch inländisches Gesetz aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sitte die Giltigkeit oder Klagbarkeit versagt ist. Es widerstreitet nun zweifellos der guten Sitte, wenn der Dienstnehmer sich ohne Vorwissen des Dienstgebers von dessen Vertragsgegner eine Provision zusichern läßt, wodurch er den Kaufpreis erhöht, den Dienstgeber schädigt und mit dessen Schaden sich bereichert.

Die Geschäftsaufsicht.

(Ein Reformvorschlag.)

Von Dr. Georg Franke,

I. I. Landesgerichtsrat i. R.

Unser ruhmreiches Heer ist erst seit dem Bestande des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 als Volksheer anzusehen. Seit diesem Zeitpunkte schwand der früher so schroffe Gegensatz zwischen Zivil und Militär, weil jeder, der gesunde, gerade Glieder hat, dienen muß. Mit der allgemeinen Wehrpflicht kam es auch, daß jeder Wehrpflichtige in der Zeit, wo er nicht dient, dem Zivil angehört; Soldat ist er in der anderen Zeit, wo er entweder in der Linie dient oder aus der Reserve, der Landwehr, dem Landstürme zur militärischen Dienstleistung herangezogen wird. Dieser Wechsel zwischen Bürger- und Kriegerstand, wenn er im Frieden zum Zwecke der Ableistung einer Waffenübung erfolgt, ändert nichts oder wenig in bezug auf die bürgerlichen Verhältnisse des Einberufenen, weil es sich ja in der Regel nur um kurze, in bezug auf Dauer vorher bestimmbare Zeiträume handelt. Anders wird die Sache, wenn es Krieg gibt, dessen Dauer ja nie vorausgesehen werden kann, von dem Ausgange gar nicht zu reden.

Für diesen Fall haben alle Gesetzgebungen schon in Friedenszeit Vorkehrungen getroffen, daß dem Einberufenen nicht durch sonst gültige Formalbestimmungen ein Unrecht zugefügt wird. Wir finden in den Gesetzen — wir möchten sie Friedensgesetze nennen — Vorschriften über Unterbrechungen des Verfahrens bei Einberufung, bei Stillstand der Gerichte durch kriegerische Ereignisse usw.

Solche Verfügungen bringen es aber mit sich, daß auch die Zurückgebliebenen ganz neuen Verhältnissen gegenüberstehen, weil sie in der Geltendmachung ihrer Rechte, in der Eintreibung ihrer Forderungen behindert, plötzlich eine Minderung ihrer Zahlungsmittel eintreten sehen. Und so muß eine vorsorgliche Justizverwaltung auch für diesen Kreis von Staatsbürgern Maßnahmen treffen, damit sie nicht durch die geänderte wirtschaftliche Lage dem Verderben preisgegeben werden. Der geminderten Zahlungsfähigkeit dieser Kreise muß Rechnung getragen, die allzu großen Strengen der Zahlungsfähigkeit müssen gemildert werden, sollen diese Kreise nicht durch Unverstand, Eigensinn oder Hartzigkeit von Gläubigern zugrunde gerichtet werden.

Der jetzige Krieg ist der erste seit dem Bestande der allgemeinen Wehrpflicht, der eine allgemeine Mobilisierung zur Folge hatte, der Aufstand in Dalmatien (1869), die Okkupation von Bosnien und der Herzegowina (1878), der Aufstand in diesen Ländern (1882) erheischten keine so weitgehenden Maßnahmen. Die Mobilisierung im Juli 1914 war allgemein. Da alle Wehrpflichtigen zu den Fahnen gerufen wurden, ergingen für sie eine Reihe tief einschneidender Verfügungen wirtschaftlicher Natur, ebenso aber auch aus den bereits entwickelten Ursachen Maßnahmen zur Abwehr des wirtschaftlichen Niederganges der Zurückgebliebenen.

Diesen Intentionen verdanken zunächst die Stundungsverordnungen (Moratorium) ihr Entstehen. Auch die beschlossene Einführung der Konkurs- und Ausgleichsverordnung, sowie die Reform der Anfechtungsvorschriften (Konkursverordnung vom 10. Dezember 1914 R.-G.-Bl. Nr. 337) erfolgte im Hinblick auf diese Verhältnisse.

Hier soll jedoch nur eine den kriegerischen Ereignissen entsprungene Einrichtung, die Geschäftsaufsicht (kaiserliche Verordnung vom 17. September 1914 Nr. 247 R.-G.-Bl. und Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1914 Nr. 357 R.-G.-Bl.) näher besprochen werden.

Diese Einrichtung ist von dem Gedanken getragen, den Schuldner, dessen Zahlungsfähigkeit durch die kriegerischen Ereignisse entstanden oder bei diesem Anlasse hervorgetreten ist, vor dem Nachteile des Konkurses zu schützen und es zu ermöglichen, daß seine Existenz als wirtschaftliches Subjekt aufrecht erhalten bleibt, was sowohl in seinem als auch seiner Gläubiger Interesse gelegen ist. So erließ zunächst die Verordnung vom 17. September 1914 Nr. 247 R.-G.-Bl.

Ein oder mehrere Personen sind zur Beaufsichtigung der Geschäftsgebarung des Schuldners zu bestellen, der Schuldner ist in seiner Handlungsfähigkeit teils durch die Verordnung selbst, teils durch das Einspruchsrecht der Aufsichtsperson beschränkt. Wichtig ist die Bestimmung, daß nicht bloß der Schuldner davon befreit ist, während der Dauer der Geschäftsaufsicht die sonst gebotene Eröffnung des Konkurses zu beantragen, sondern auch, daß während dieser Zeit von anderer Seite kein Konkursantrag gestellt und kein Pfandrecht erworben werden kann (§ 6).

Diese Bestimmung sowie jene des § 8, nämlich, daß die vorhandenen Mittel zunächst zur Fortführung des Geschäftes und zur Bestreitung der Kosten einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie zu verwenden sind, waren geeignet, den Schuldnern ein ruhiges, sorgenloses Leben während der Geschäftsaufsicht zu verbürgen.

Und so sehen wir denn, daß Schuldner, die schon seit Jahren zahlungsunfähig waren, sich als vom Kriege betroffen hinstellten, um dieser Wohltat teilhaftig zu werden.

Die Bestimmung des § 10, „Die Geschäftsaufsicht ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die für die Anordnung maßgebend waren, weggefallen sind, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen“, schien nicht ausreichend, um diesen Andränge zu steuern, und so mußte denn die Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1914, insbesondere § 2 derselben, eine Verschärfung dahin eintreten lassen, daß die Aufsichtsperson zu einer Berichterstattung verhalten wird. Die bezügliche Stelle lautet: „Sobald sich zeigt, daß der Zweck der Geschäftsaufsicht, den Konkurs abzuwenden, nicht erreicht werden kann, weil nicht zu erwarten ist, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Beendigung des Krieges behoben wird, ist die Geschäftsaufsicht aufzuheben (§ 10 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 247). Der

Aufsichtsperson obliegt, sobald sie die nötige Uebersicht über die geschäftlichen Verhältnisse des Schuldners erlangt hat, unverzüglich dem Gerichte darüber zu berichten. Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Auskunftspersonen und Sachverständige einberufen und andere Erhebungen pflegen.“

Und speziell in Wien wurden diese Vorschriften sehr energisch gehandhabt, und eine Reihe von Geschäftsaufsichten, die offenbar — gelinde gesagt — unbegründeterweise erlangt wurden, wieder aufgehoben, weil die Voraussetzungen nicht vorlagen. Immerhin vermag aber eine wenn auch kurze Dauer der Geschäftsaufsicht die Gläubiger empfindlich zu schädigen.

Voraussetzung der Geschäftsaufsicht ist stets eine aktive Bilanz. Es ist sehr wenig Geschäft erforderlich, der passivsten Bilanz den Schein der Aktivität zu geben. Rezept: Man bewertet ein Warenlager etwas höher, stellt eine Reihe dubioser oder uneinbringlicher Forderungen als einbringlich hin, und ohne daß die Bilanz den Handelsbüchern widerspricht, ist das schönste Aktivum fertig.

Freilich, bei einer eingehenden Prüfung schmilzt das Aktivum wie der Schnee in der Frühlingssonne, und übrig bleibt — ein unbedecktes Defizit.

Als Beispiel hierfür mag eine Geschäftsaufsicht gelten, die in ein gerichtliches Ausgleichsverfahren mit einer 15prozentigen Quote überginge; 85 Prozent waren während der siebenmonatigen Geschäftsaufsicht verschwunden, alles auf „den bescheidenen Lebensunterhalt des Schuldners“ aufgegangen. Oder waren sie überhaupt nicht da? Wo hatte die Aufsichtsperson ihre Augen?

Solche Fälle sollen öfter vorgekommen sein und dürften kaum dazu verlocken, die Geschäftsaufsicht in ihrer jetzigen Form durch einen entsprechenden gesetzlichen Ausbau zu einer dauernden wirtschaftlichen Rechteinrichtung auch für die Zeit nach dem Kriege zu machen, wie dies Dr. Kreis in seinem Werkchen über die Geschäftsaufsicht *) vorschlägt.

Wenn auch nicht verkannt werden darf, daß die dort entwickelten Gedanken praktisch und erwägenswert sind, so müßte — weil ja auch der Gedanke der Geschäftsaufsicht ein guter ist — eine gewisse Reform erfolgen, um Uebelstände, wie sie vorgekommen sind, zu beseitigen oder doch auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Die Geschäftsprüfung

Die Reform hätte zwei Punkte zu umfassen: 1. Die Bilanz, 2. die Aufsichtsperson.

1. Die Bilanz. Die Konkursordnung und Ausgleichsordnung schreiben vor, daß das Vermögensverzeichnis, beziehungsweise die Bilanz mit der Eidesanbietung des Schuldners versehen sein müsse. Der Eid geht dahin, daß die Angaben des Schuldners über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe. Diese Vorschrift müßte auch für die Vermögensverzeichnisse, beziehungsweise die Bilanzen gelten, die dem Gesuche um Bewilligung der Geschäftsaufsicht beiliegen müssen.

Die Eidesanbietung müßte sogar etwas weiter gehen; der Schuldner hätte den Eid anzubieten, daß er bei Bewertung der Aktiven, insbesondere bei der Aufstellung der Außenstände hinsichtlich der Einbringlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen vorgegangen sei.

Da jedoch das Gericht trotzdem nicht in der Lage ist, die materielle Richtigkeit der Bilanz zu prüfen, hätte die Ablegung dieses Eides der Beschlussfassung über den Antrag voranzugehen. Mancher Schuldner dürfte sich unter diesen Umständen hüten, die ihm nicht gebührende Wohlthat der Geschäftsaufsicht zu beanspruchen, wenn ihm die Aufstellung einer Aktivbilanz auf diese Weise erschwert oder unmöglich gemacht wird. Er wird dann gleich zum Konkursantrag oder zum Ausgleichsverfahren greifen, und es wird auf diese Weise eine Aufzehrung der Masse durch „eine bescheidene Lebensführung des Schuldners“ hintertreiben.

2. Die Aufsichtsperson. Der Masseverwalter und Ausgleichsverwalter sind nach Vorschrift der Konkursordnung und Ausgleichsordnung auf die gewissenhafteste Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Eine solche Bestimmung fehlt bezüglich der Aufsichtsperson.

Man kann nur ahnen, welche Erfahrungen mit Aufsichtspersonen in der Zeit von der Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914 bis zur Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1914 gemacht worden sein müssen, wenn erst letztere feststellen muß, daß zur Aufsichtsperson eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen ist, und die Aufsichtsperson kein Angestellter, kein naher Angehöriger (§ 32 R.-D.) und kein Konkurrent des Schuldners sein soll.

Allein auch diese Vorschrift scheint nicht hinreichend. Eine Gewähr für eine objektive Aufsicht könnte nur darin erblickt werden, daß auch ein Verzeichnis der Aufsichtspersonen — so wie der Masse- und Ausgleichsverwalter — angelegt und dem Gerichte möglich gemacht wird, einer Person seines Vertrauens die Aufsicht zu übertragen.

Je geringer der Einfluß ist, den der Schuldner bei der Auswahl der Aufsichtspersonen ausüben kann, desto mehr Vertrauen kann das Gericht, können die Gläubiger zu der Tätigkeit der Aufsichtsperson haben.

Die Verantwortlichkeit der Aufsichtsperson, welche im § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914 festgelegt ist, müßte erweitert werden. Sie hätte sich auch auf die Rechtzeitigkeit der im § 2 der Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1914 angeordneten Berichtspflicht zu erstrecken.

Nur wenn dieser Bericht, wie die Verordnung vorschreibt, unverzüglich erstattet wird, ist es möglich, unrechtmäßig erlangten Geschäftsaufsichten ein rasches Ende zu bereiten.

Die Aenderung des Reichsvereinsgesetzes

N. Berlin, 25. Aug. (Priv.-Tel.) Die Reichsvereinsgesetzkommision des Reichstags hat heute den schriftlichen Bericht festgestellt. An sich wäre es also möglich, über die Kommissionsanträge, die auf Streichung des sogenannten Sprachenparagraphen und des Verbots der Teilnahme der Jugendlichen an politischen Versammlungen, sowie darauf hingingen, daß die Gewerkschaften nicht mehr als politische Vereine erklärt werden, im Plenum noch in dieser Tagung zu beraten. Wahrscheinlich wird es aber dazu nicht kommen. Die Regierung hat Bedenken gegen die allgemeine Zulassung von Jugendlichen, d. h. von jungen Leuten unter 18 Jahren, zu politischen Versammlungen. Es heißt auch, daß, nachdem diese Stellungnahme der Regierung bekannt geworden ist, das Zentrum vorläufig eine Vertagung der Aenderung des Reichsvereinsgesetzes für richtig hält.

Die Tätigkeit der Verwaltung im ersten Kriegsjahr.

Eine Denkschrift der Regierung.

Wien, 27. August.

Die Regierung läßt in einer umfangreichen Denkschrift, die soeben der Öffentlichkeit übergeben wird, eine zusammenfassende Darstellung über die besondere Tätigkeit erscheinen, welche die Zentralstellen und die ihnen unterstehenden Verwaltungsorgane aus Anlaß des Krieges und seiner Folgen im ersten Kriegsjahre entfaltet haben. Der Krieg mit seiner alle früheren Erfahrungen übersteigenden Ausdehnung hat die öffentliche Verwaltung vor Aufgaben gestellt, die in dieser Art niemals früher geleistet werden mußten. Fast mit dem Tage des Kriegsausbruches hat die gesellschaftliche Organisation und die wirtschaftliche Ordnung tief einschneidende Änderungen erfahren, die mit der langen Dauer des Krieges und der wachsenden Erweiterung der Kriegstheater sich immer schärfer ausprägten und am Ende zu Umwälzungen im Verhältnis von Privatinitiative und staatlicher Reglementierung führten, wie sie vor Beginn des Krieges niemand auch nur ahnen konnte. Auch in früheren Kriegen sind Störungen im geregelten Gang des Wirtschaftslebens eingetreten, allein sie standen an Ausdehnung und Intensität ebenso weit hinter den neuartigen Erscheinungen zurück, die wir in diesem Kriegsjahre erlebt haben, als früher die kriegerischen Ereignisse an Wucht und Umfang hinter dem gegenwärtigen europäischen Brande zurückbleiben. Die öffentliche Verwaltung sah sich plötzlich vor Aufgaben gestellt, die vielfach völlig neues Land darstellten und für die die Richtlinien und Organisationsformen frisch geschaffen werden mußten. Schon die mehrere Hundert übersteigende Zahl der Verordnungen und Erlässe gibt eine Vorstellung von der Menge der neuartigen Probleme, und die einander oft ziemlich rasch folgenden Abänderungen der behördlichen Verfügungen zeigen, wie der Behördenapparat erst nach längerem Tasten und Schwanken sich in der Fülle der Aufgaben zurechtfindet, die er sich im Kriege auferlegte und sich auferlegen mußte. Die ruhigere Zeit nach dem Kriege wird Gelegenheit geben, zu überprüfen, inwieweit manche Schwankungen hätten vermieden werden können und inwieweit solche bei der völligen Neuheit des zu beackernden Bodens unvermeidbar waren. Die Denkschrift der Regierung geht allen Abgeordneten und Mitgliedern des Herrenhauses zu und wird eine wichtige Unterlage für die künftige parlamentarische Überprüfung der Tätigkeit der Regierung während des Krieges sein. Sie stellt jedenfalls eine der eigenartigsten Erinnerungen an das große Jahr dieses Krieges dar und bewahrt der Geschichte das Schauspiel auf, wie mit der Mobilisierung der Soldaten gegen die äußeren Feinde eine Mobilisierung des ganzen großen Verwaltungsapparats eintrat, der, so wenig die kriegerischen Handlungen auch nur einen Tag aussetzten, auch seinerseits ununterbrochen tätig war.

Schon wenn man die Titelüberschriften der in acht Gruppen eingeteilten Verwaltungsmaßregeln überfliegt, gewinnt man ein eindrucksvolles Bild von dem Einfluß, den der Krieg auf die wirtschaftliche Ordnung im Staate geübt hat. Auf weiten Gebieten hat die freie Betätigung in den Erwerbszweigen, im Verkehr der Güter und der Arbeit aufgehört. An seine Stelle sind staatlicher Zwang, staatliches

Verbot und behördliche Oberaufsicht getreten. Bei der Größe der Verantwortung, welche die öffentliche Verwaltung auf sich nahm, konnte es nicht fehlen, daß viele Lösungen nicht befriedigen. Das größte Problem, dem sich die Regierung gegenübergestellt sah, war die Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigsten Lebensbedürfnissen und die Bekämpfung der drückenden Teuerung, welche zu einer fast allgemeinen Senkung der Lebenshaltung geführt hat. Die Bekämpfung des Hungers, den unsere Feinde über uns verhängen wollten, ist, wenn auch nach mannigfachen Fehlgriffen und unter harten Entbehrungen, die der Bevölkerung auferlegt waren, gelungen. Weniger befriedigend ist die Lösung des Preisproblems. Wir sind mit den Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs ausgekommen, aber die Preise, welche die Hausfrauen auf den Märkten bezahlen müssen, sind zu einer vor dem Kriege kaum für möglich zu haltenden Höhe hinaufgeschneilt. Die Maßregeln gegen Preistreiberei haben sich vielfach als unwirksam erwiesen, weil hier planvolle und frühzeitige Organisation weit nachdrücklicher wirken mußten als Zwangs- und Strafandrohungen. So erzählt die Denkschrift selbst, daß die Bekämpfung der Fleischnot nicht den vollen Erfolg hatte, weil die Verhandlungen, die auf die Einräumung der Zollfreiheit für die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus dem Auslande hinzielten, erst Mitte April zu einem Ergebnis führten. Hier wie auch bei der Versorgung der Inlandmärkte mit Getreide und Mehl wäre gewiß das Preisproblem befriedigender zu lösen gewesen, wenn manche erst spät ergriffene Maßregeln rechtzeitig gekommen wären.

Eine zweite wichtige Aufgabe der Verwaltung war die Verteilung der für die Fortführung der Betriebe im gesamten Umfang der Volkswirtschaft erforderlichen Rohmaterialien und Betriebsmittel. Im Mittelpunkt der hier einsetzenden Maßregel stand das **Lieferungswesen**. Der Krieg hat ungeheure Mengen von Rohstoffen an sich gezogen, die sonst für die staatlichen und privaten Betriebe zur Verfügung standen. Die Stockung der Zufuhr aus dem Auslande und der scharfe Wettbewerb um gewisse Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigfabrikate hat den Anreiz zu Preishinaufsetzungen und zur Verweigerung der Einhaltung von alten Lieferungsabmachungen gegeben. Aus der Denkschrift, welche die bekannten Verfügungen über das Lieferungswesen zusammenstellt, ist zu ersehen, daß die Regierung das Problem wohl für sich und für andere öffentliche Körperschaften wie die Gemeinden gelöst hat, daß sie aber bezüglich der Lieferungsverträge des privaten Verkehrs es den Gerichten überließ, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob eine Berechtigung zur Verweigerung eines Lieferungsvertrages gegeben war oder nicht, und damit die ganze Privatindustrie und den Handel einer höchst unangenehmen Unsicherheit überlassen hat.

Die Vorrede des Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh.

Ministerpräsident Graf Stürgkh hat zu der Denkschrift der Regierung die folgende Vorrede geschrieben:

„Der Weltkrieg, mit seinem Riß in den normalen Gang des Volks- und Staatslebens, hat die Regierung auf allen Gebieten der Rechts- und Wirtschaftsordnung vor ungeahnte neue Probleme gestellt.

Wohl kein Zweig staatlicher Verwaltung und fast kein Feld freier privater Betätigung ist zu nennen, in die der Krieg nicht ändernd und Änderungen heischend eingegriffen hätte. So zahlreich, so vielfältig und tiefgreifend wie diese Änderungen mußten auch die Verfügungen der Regierung sein, um Recht und Wirtschaft den unerbittlichen Erfordernissen der Zeit anzupassen.

Ein Jahr ist nun abgelaufen, da sich Rechts- und Wirtschaftsleben in den durch den Kriegszustand gewiesenen neuen Bahnen bewegen. Bei der tiefgehenden Bedeutung und dem großen Interesse, welches die neue Ordnung für den einzelnen wie für die Gesamtheit hat, konnte der Wunsch nach übersichtlicher Zusammenfassung der getroffenen Verfügungen und Maßnahmen nicht als unbegründet erachtet werden.

Aus dieser Erwägung hat die Regierung die Herausgabe der Denkschrift beschlossen, die sie hiemit der Öffentlichkeit übergibt.

Wien, am 30. Juni 1915.

Der k. k. Ministerpräsident:
Karl Graf Stürgkh.“

Eine Ministerialverordnung über die Bildung der Geschwornenlisten.

Das am 29. d. ausgegebene Reichsgesetzblatt enthält folgende, vom 23. d. datierte Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers über die Bildung der Geschwornenlisten für das Jahr 1916: Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, RGW. Nr. 227, über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren, wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Gemeinden haben Anfang Jänner 1916 die Urliste der Geschwornen anzulegen und das in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, RGW. Nr. 121, über die Bildung der Geschwornenlisten vorgeschriebene Verfahren durchzuführen.

§ 2. Die richtiggestellten Urlisten sind von den Gemeindevorstehern längstens bis Ende Jänner 1916 an den Bezirkshauptmann, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten aber bis Ende Februar 1916 an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden.

§ 3. Die Jahreslisten sind in der ersten Hälfte des Monats März 1916 zu bilden. Ergänzungs-

urlisten (§ 14 des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten) sind nur dann zu bilden, wenn die Urlisten eines Gerichtshofsprengels zusammen nicht wenigstens 500 zum Geschwornenamate berufene Personen enthalten.

§ 4. Die Dienstliste ist Mitte März zu bilden.

§ 5. Die Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Hohenburger m. p. Seibold m. p.

Vollwirtschaft und Sozialpolitik.

Die Gewerbegerichte im Kriegsjahr.

Der Ausweis über die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahre 1914 ist soeben erschienen. Er läßt, wie das Organ des Vereines der Gewerberichter ausführt, zum erstenmal statistisch erfassen, wie der Krieg auf die richterliche Tätigkeit eingewirkt hat, und er ist um so wichtiger, weil er gleichzeitig auch einen Einblick dahin gewährt, wie der „Burgfriede“ im Kampfe zwischen Kapital und Arbeit in Wirklichkeit beschaffen ist.

Der Ausweis zeigt schon äußerlich die Spuren des Krieges. Die Nachweise für die Gewerbegerichte in Krakau, Lemberg und Czernowitz fehlen. Der Ausweis sagt hierzu trocken: „Daben infolge der Kriegereignisse ihre Geschäftsausweise nicht vorlegen können. Die einschlägigen Daten werden allenfalls nachgetragen werden.“ Aus diesem Grunde ist eine Zusammenfassung des Ausweises aller Gerichte und eine Zergliederung und Vergleichung der Ergebnisse der Statistik mit der der vorangegangenen Jahre ausgeschlossen. Man muß sich begnügen, die Vorgänge bei einzelnen Gewerbegerichten zu beobachten. Hierzu eignet sich am besten das Wiener Gewerbegericht, weil es die meisten Fälle zu erledigen hatte, nämlich 11.902 gegenüber 8220 in allen übrigen 17 Gewerbegerichten. Uebrigens weisen auch die Zahlen bei allen übrigen Gerichten dieselben Merkmale auf.

Trotzdem nun nur fünf Monate des Jahres 1914 in die Kriegszeit fallen, so hat dieser kleine Teil des Jahres doch genügt, um die zahlenmäßige Entwicklung des Gewerbegerichtes selbst zu beeinflussen.

Während die Zahl der neu anwachsenden Fälle von Jahr zu Jahr, wenn auch in letzter Zeit sehr langsam stieg, so hat sie im letzten Jahre bedeutend abgenommen. Im Jahre 1913 sind 13.685 neue Klagen überreicht worden. Die Zahl der neuen Klagen fiel im Jahre 1914 auf 11.438, also um 2247. Im Monatsdurchschnitt 1913 wurden 1141, im Monatsdurchschnitt 1914 nur 953 Klagen überreicht. Nimmt man nach den Erfahrungen früherer Jahre an, daß sich die Zahl der Klagen in Friedenszeiten nur wenig mehr verändert, daß der Ausfall also auf die letzten fünf Kriegsmomente allein zu rechnen ist, so ergibt sich, daß in diesen fünf Monaten durchschnittlich monatlich um 450 Klagen weniger überreicht wurden.

Das ist natürlich ein gewaltiger Ausfall. Für die Tätigkeit der Gewerbegerichte war er aber sehr ersprießlich. Der Krieg hat dem Wiener Gewerbegericht auch einen Richter entführt. Trotzdem hat der Ausfall an Klagen genügt, um das Gewerbegericht wieder flott zu machen. Während in den früheren Jahren die Zahl der Fälle, die am Schluß des Berichtsjahres unerledigt blieben, von Jahr zu Jahr stieg, ist sie im Jahre 1914 auf 232 gegenüber 696 im Vorjahr zurückgegangen. Dies ist endlich ein natürlicher Rückstand, weil die in den letzten Tagen des Jahres eingegangenen Klagen am 31. Dezember nicht alle erledigt sein können. Dieser Vorgang zeigt deutlich, wie notwendig es jetzt schon ist, dafür vorzusorgen, daß das Wiener Gewerbegericht mit der nötigen Anzahl Richter versehen wird, wenn es wieder normale Zeiten gibt.

Die Unternehmer sind im Jahre 1914 weit weniger oft als Kläger aufgetreten als sonst. Ihre Klagen sind von 494 auf 227 zurückgegangen. Sie brauchen nämlich jetzt das Gewerbegericht nicht. Sie haben an Stelle des Gewerbegerichtes das — Kriegsleistungsgesetz. Die Art der Ansprüche hat aber eine merkwürdige Verschiebung erfahren. Einen größeren Platz unter allen geltend gemachten Ansprüchen nehmen im Jahre 1914 ein die Streitigkeiten um den Lohn und um das Arbeitsbuch. Am meisten zurückgegangen sind die Streitigkeiten um die Kündigungsfrist. In diesen Veränderungen ist deutlich die Wirkung der Kriegsindustrie und des Kriegsleistungsgesetzes zu sehen. Das Kriegsleistungsgesetz verbietet bekanntlich dem Arbeiter die einseitige Lösung des Arbeitsverhältnisses. Er kann nur mit Zustimmung des Unternehmers austreten oder entlassen werden. Sein Austritt gegen den Willen des Unternehmers ist nur in den seltensten Fällen möglich. Deshalb ist die Zahl der Klagen auf Kündigungsentschädigung am meisten zurückgegangen; in diesem Rückgang brückt sich aber gewiß auch eine größere Festigkeit des Arbeitsverhältnisses aus. Der Mangel an Arbeitern vermindert die ungerechtfertigten Entlassungen. Eine wesentliche Steigerung erfahren dagegen die Lohnansprüche. Die Arbeiter, die eben nicht austreten können oder durch den Austritt mit den Militärgerichten nicht in Streit kommen wollen, Klagen statt der Kündigungsentschädigung lieber die ungerechtfertigte vertragswidrige Lohnherabsetzung ein. Gestiegen sind aber auch die Streitigkeiten um das Arbeitsbuch. Denn der Austritt gegen das Kriegsleistungsgesetz hat zur Folge, daß der Unternehmer das Arbeitsbuch nicht ausfolgt. Das Arbeitsbuch erweist sich hier wieder als die gefährlichste Waffe der Unternehmer. Das Arbeitsbuch ist das Mittel, wie der Unternehmer die Betätigung der Arbeitskraft lahmlegen kann, und er wendet dieses Mittel heute scharfer denn je an.

Eine eigentümliche Veränderung nimmt auch die Dauer des gewerbegerichtlichen Verfahrens an. Es haben die Fälle, die nur drei Tage zur Erledigung erforderten, um etwas, hingegen die Zahl der Fälle, die mehr als sieben Tage dauerten, sehr erheblich zugenommen. Es hängt dies offenbar mit den großen Schwierigkeiten, die dem Gerichtsbetrieb jetzt entgegenstehen, den Schwierigkeiten in der Zeugniseinvernahme, in der Herbeischaffung von Akten u. s. w. zusammen.

Ebenso bemerkenswert ist, daß der Wert des Streitgegenstandes, die Höhe der eingeklagten Summe zu steigen scheint. Es sind die Klagen, die weniger als hundert Kronen zum Gegenstand haben, besonders gefallen. Es kann dies mit dem Rückgang der Klagen auf Kündigungsentschädigung, aber auch damit zusammenhängen, daß die Löhne und daß die Streitigkeiten der Angestellten, der Höherbezahlten gestiegen sind. Einen Ausweis, der die Streitigkeiten nach Berufsgruppen getrennt darstellt, haben wir ja leider nicht.

Gingegen hat die richterliche Tätigkeit des Gewerbegerichtes selbst den Zug der Entwicklung bewahrt, den sie in den letzten Jahren schon zeigte. Die Zahl der Urteile nach strittiger Verhandlung ist neuerlich gestiegen, die Zahl der Vergleiche hat abgenommen. Das Gewerbegericht spricht eben, seit es mit gutem Richtermaterial versehen ist, wirklich Recht. Es handelt nicht dem Kläger wie dem Beklagten einen Teil seines Rechtes ab, um einen Vergleich zu erzielen. Daß das Gericht diese Richtung seiner Tätigkeit auch in den jetzt schwierigen Zeiten aufrecht erhalten konnte, zeugt von seiner Güte.

Die Zahlen zeigen also, daß der Krieg auf die Tätigkeit des Gewerbegerichtes wesentlichen Einfluß ausgeübt hat, ganz deutlich werden sich diese Wirkungen erst im nächsten Berichtsjahr zeigen.

Die Meldepflicht bei Wohlfahrtsveranstaltungen

Zur Meldepflicht bei Veranstaltungen für die Kriegsfürsorge jeder Art macht der Polizeipräsident folgendes bekannt:

Nach § 3 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 konnten Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung sowie Sammlungen und Vertriebe unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung noch stattfinden. Vom 29. August 1915 ab darf zu Kriegswohlfahrtszwecken keine Veranstaltung (Konzert, Theater oder Lichtbildausführung, Ausstellung u. ä.) und keine Sammlung (von Geld, Liebesgaben) und Vertrieb von Gegenständen (Postkarten, Druckschriften, Markenbildern usw.) mehr ohne Erlaubnis des Herrn Staatskommissars oder des Polizeipräsidenten Genehmigung erfolgen, gleichviel von welcher Stelle die Unternehmen veranstaltet werden. Vor der Erlaubniserteilung ist jede öffentliche Ankündigung verboten. Ein Vertrieb von Eintrittskarten oder Gegenständen von Haus zu Haus oder in Lokalen darf nur noch durch Personen erfolgen, die im Besitz eines von den zuständigen Polizeipräsidenten abgestempelten Ausweises sind.

Es empfiehlt sich, die Erlaubnis zu Veranstaltungen möglichst frühzeitig zu beantragen, da andernfalls die rechtzeitige Erlaubniserteilung nicht gewährleistet werden kann. Anträge für Veranstaltungen, die den Landespolizeibezirk Berlin berühren, sind beim Polizeipräsidenten, Berlin C. 25, mit der Bezeichnung R. W. einzureichen.

Neuregelung der Kraftloserklärung von Urkunden.

Eine kaiserliche Verordnung.

Wien, 4. September.

Das Verfahren zur Amortisierung von Urkunden entbehrt derzeit einer einheitlichen Grundlage. Es beruht größtenteils auf Gelegenheitsvorschriften, die in Verordnungen, in einigen Gesetzen und Verordnungen zerstreut sind und gewöhnlich nur Sonderbestimmungen für gewisse Arten von Urkunden enthalten. Ferner stehen noch einige Bestimmungen der westgalizischen Gerichtsordnung in Wärsamkeit, sie gelten aber nicht in den Ländern, wo die westgalizische Gerichtsordnung nicht eingeführt war. Zum Teil stützt sich das Verfahren bloß auf eingelebten Gerichtsbrauch.

Dieser unbefriedigende Zustand machte sich besonders fühlbar, als infolge des Kriegsausbruches dieses Verfahrens an Wichtigkeit gewann. Die Gefahr des Verlustes von Urkunden war gesteigert. Viele um ihren Besitz besorgte Eigentümer von Wertpapieren traten mit dem Wunsch hervor, daß Maßnahmen zur Sicherung dieser Vermögensgegenstände im Falle des Verlustes der Urkunden getroffen werden. Sachleute, die sich mit der Frage befaßten, machten auf die Rückständigkeit und Unzulänglichkeit des Verfahrens aufmerksam. Tatsächlich hat seit Kriegsbeginn die Zahl der Amortisationsanträge zugenommen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie bei Fortdauer des Krieges und nach dessen Beendigung noch weiter steigen wird.

In einer morgen erscheinenden kaiserlichen Verordnung wird das Amortisationsverfahren neu geregelt.

Verkehrsinteresse und Interesse des Verlustträgers.

Die kaiserliche Verordnung hält an dem Gange des Verfahrens, wie es sich im Laufe der Zeit in Oesterreich ausgebildet hat, fest. Sie verallgemeinert die bewährten Regeln, umschreibt die Mittel und Zwecke des Verfahrens und sucht dieses durch einen erhöhten Schutz des Verlustträgers wirksamer zu machen.

In jedem Amortisationsverfahren stehen sich die Interessen des Verlustträgers und des freien ungehinderten Verkehrs gegenüber, und es gilt, den richtigen Mittelweg zu finden. Das derzeit geltende Verfahren ist hinsichtlich der Wahrung des Verkehrsinteresses besonders durchgebildet. Es wird ihm der Vorrang gemacht, daß es das Interesse des Verlustträgers mehr als unbedingt notwendig hintanzieht und dem unrechtmäßigen Inhaber der Urkunde vollkommen freie Hand läßt, seinen unlauteeren Besitz zu verwerten. Die kaiserliche Verordnung unternimmt es, dem Verlustträger auch bei den im Verkehr stehenden Papieren einen besseren Schutz zu gewähren, ohne den Verkehr zu beeinträchtigen.

Die Einleitung des Verfahrens.

Darauf ist vor allem die Hintanhaltung mißbräuchlicher Amortisationsanträge, daher erhöhte Vorsicht bei Einleitung des Verfahrens und eine strengere Prüfung des Antrages notwendig, als sie bisher in der Regel üblich war. Die ausdrückliche Feststellung, daß die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren außer Streitlichen Anwendung finden, daß daher das Gericht von Amts wegen alle Umstände zu prüfen hat, ferner die Vorschrift, daß der Antragsteller den Erwerb, Besitz (Innehabung) und den Verlust der Urkunde glaubhaft machen muß, daß er und andere Personen unter Eid einvernommen werden können, geben hierzu die Handhabe. Nach dieser Untersuchung oder im Zuge derselben muß ferner der durch die Urkunde Verpflichtete als der Nächstbeteiligte über den Bestand der Urkunde und über das Vorhandensein allfälliger Hindernisse gegen das Aufgebotsverfahren befragt werden. Diese erste Anfrage soll fortan stets, nicht wie bisher bloß bei gewissen Urkunden, stattfinden. Nur wenn Krieg oder

andere ungewöhnliche Ereignisse die Anfrage oder die Beantwortung einstweilen unmöglich machen, kann die Anfrage unterbleiben. Dem Verpflichteten wird jedenfalls durch Zustellung des Edictes die Möglichkeit geboten, nachträglich Einwendungen vorzubringen.

Vereinfachung der Aufgebotsfristen.

Die aus dem Werdegang der geltenden Vorschriften ersichtliche außerordentliche Vielfältigkeit der Aufgebotsfristen wird beseitigt. Es wird fortan bloß zwei Fristen geben: Ein Jahr für Inhaberpapiere und ihnen gleichgestellte Urkunden (§ 7, Z. 1) 6 Monate für alle anderen Urkunden, insbesondere für Einlagebücher aller Art und für Wertpapiere, die auf Namen lauten oder annulliert und so aus dem Verkehr gezogen sind, wenn ihnen nicht Inhaberscheine beigegeben sind. Bei diesen Urkunden findet ein Sinauschieben des Endes der Frist nie statt, die sechsmonatliche Aufgebotsfrist wird ausnahmslos von der ersten Verlautbarung in der amtlichen Zeitung an gerechnet. Dagegen wird bei Wertpapieren, die mit auf den Inhaber lautenden Scheinen (Coupons) ausgestattet sind und für solche Scheine, jener

für Wertpapiere ohne Coupons (Lose), deren Fälligkeitstag noch nicht verstrichen ist, das Ende der Frist übereinstimmend, mit dem geltenden Recht soweit hinausgeschoben, bis die Kraftloserklärung aller Voraussicht nach ohne Gefährdung der Rechte eines gutgläubigen Inhabers ausgesprochen werden kann (§ 8).

Neuerungen bei Bekanntmachung des Aufgebotsverfahrens.

Besonderes Gewicht legt die kaiserliche Verordnung auf eine möglichst wirksame Bekanntmachung des Aufgebotes. Die heute übliche, der Allgemeinheit schwer zugängliche und minder wirksame Verlautbarung durch die amtliche Zeitung wird in der Regel auf eine einmalige Einschaltung beschränkt. Es macht erfahrungsgemäß keinen wesentlichen Unterschied, ob das Edict in der amtlichen Zeitung ein- oder dreimal eingeschaltet wird. Dagegen wird dem Gerichte anheimgestellt, je nach Art der Urkunde und nach den Umständen des Falles auch die Bekanntmachung in einer anderen Zeitung, durch Anschlag in der Gemeinde, an der Ausgabe stelle (z. B. in der Sparkasse) oder sonst in sonst üblicher Weise anzuordnen. Eine besondere Vorkehrung ist für die Bekanntmachung des Aufgebotes jener Urkunden getroffen, die Gegenstand des Verkehrs sind (§ 6, Absatz 2). Nach ausländischem Vorbild soll dem Verleiher ein jederzeit vollständiges Verzeichnis aller aufgegebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere und ähnlicher Urkunden in handlicher Form geboten werden. Zu diesem Zwecke wird ein neuer Verlautbarungsbehelf, ein „Anzeiger der aufgegebenen Urkunden“, eingeführt, in dessen jeder Nummer die noch geltenden Aufgebote und Verlustanzeigen in übersichtlicher Anordnung bis zum Ende der Frist durch Angabe der bestimmenden Merkmale der Urkunde angeführt werden. Den Inhaberpapieren sind jene gleichgestellt, denen durch ein Dianloindossament die tatsächliche Umlaufsfähigkeit einer Inhaberscheine verliehen wurde, sowie Namenspapiere, denen Inhaberscheine beigegeben sind.

Zahlungssperre während des Aufgebotsverfahrens.

Erst die mit der neuen Art der Bekanntmachung bewirkte Erleichterung des Bekanntwerdens gestattet es, die Zahlungssperre auf Inhaberpapiere auszudehnen und die am Handel mit Wertpapieren beteiligten Kreise zur Beachtung der Zahlungssperre zu verpflichten. Die Urkunde büßt für die Dauer des Aufgebotsverfahrens die Verkehrsfähigkeit ein (§ 9, Absatz 2). Das Leistungsverbot wendet sich zwar nur an den Verpflichteten und an seine Beauftragten, es verpflichtet aber mittelbar den gesamten Verkehr. Wer die Zahlungssperre nicht beachtet, läuft Gefahr, daß ihm der durch die Urkunde Verpflichtete die Leistung verweigert oder daß ein Rechtsnachfolger Einsprüche geltend macht. Von der Zahlungssperre sind jedoch der gesamte Verkehr mit Scheinen (Coupons), ferner die Umwechslung und Umschreibung der nicht verlosbaren staatlichen Inhaberpapiere durch die Staatskassenverwaltung ausgenommen. Der Umfang und die Art der Abwicklung dieser Geschäfte machen die Beachtung eines Leistungsverbotes unmöglich. Bei den nicht verlosbaren staatlichen Inhaberpapieren (Renten, Kriegsanleihe) beschränkt sich die Wirkung der Zahlungssperre darauf, daß die Rückzahlung des Kapitals (Tilgung) und die Ausfolgung eines neuen Couponbogens und eines Erneuerungsscheines verboten sind.

Durch die Zahlungssperre und ihre Wirkung wird der Inhaber der ausgebotenen Urkunde verhalten, sich zu melden, um die Einstellung des Verfahrens und damit die Aufhebung der Zahlungssperre zu erwirken (§§ 10 und 9, Absatz 2). Wird die Urkunde vorgewiesen oder auf andere Weise, zum Beispiel durch den Verwahrungsschein einer Bank, die Innehabung dargetan, so ist das Verfahren einzustellen. Der Antragsteller wird durch das Gericht davon in Kenntnis gesetzt, daß und bei wem die Urkunde zum Vorschein gekommen ist. Es ist auch dafür gesorgt, daß er in die Urkunde Einsicht nehmen kann. Den Titel und die Rechtmäßigkeit des Besizes zu prüfen, ist nicht Aufgabe des Aufgebotsverfahrens. Die Urkunde ist zustande gebracht, Kraftloserklärung daher ausgeschlossen. Der Antragsteller kennt den Inhaber der von ihm beanspruchten Urkunde und es bleibt ihm überlassen, sich mit jenem auseinanderzusetzen.

Das Aufgebot wendet sich aber nicht bloß an den Inhaber der Urkunde (§ 5, Absatz 2, Ziffer 4). Auch ein Rechtmäßiger kann Einwendungen gegen den Antrag erheben und die Einstellung erwirken, wenn er in der Lage ist, die Angaben des Amortisationswerbers und die Verschlingung zu entkräften, auf Grund deren das Aufgebot erlassen wurde (§ 10, Absatz 1). Es kann zum Beispiel die Kraftloserklärung einer vernichteten Urkunde von einem Unbefugten begeht werden. Der tatsächlich Berechtigte hat ein Interesse, die Kraftloserklärung zugunsten des Antragstellers zu verhindern, ist aber außerstande, die Urkunde vorzuweisen. Er kann Klage erheben oder aber im außerstreitigen Verfahren nachweisen, daß die Angaben des Amortisationswerbers unrichtig sind und daß sein Begehren nicht begründet ist. Wird sein Einspruch nicht berücksichtigt, so bleibt ihm noch immer der Rechtsweg offen (§ 12, Absatz 1).

Die zweite „Anfrage“.

Das Gericht soll aber nicht bloß auf Antrag, sondern auch aus eigenem Antrieb vor der Kraftloserklärung Erhebungen pflegen, wenn sich ein Zweifel ergibt, ob die tatsächlichen Annahmen, die der Einleitung des Verfahrens zugrunde lagen, richtig sind. Dierem

Zwecke dient auch die zweite Anfrage. Durch sie soll festgestellt werden, ob nicht die Sach- und Rechtslage seit Erlassung des Aufgebotes eine Aenderung erfahren hat, die die Kraftloserklärung ausschließen würde. Als solche Ereignisse sind im § 11, Absatz 2, angeführt: Der restlose Vollzug der Leistung durch Zahlung oder Umtausch in andere Urkunden, ferner die Ausfolgung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine. Im ersten Falle ist das durch die Urkunde verlorperle oder bescheinigte Rechtsverhältnis erloschen, eine Erneuerung der Urkunde wäre gegenstandslos. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn die schuldige Leistung bloß teilweise bewirkt wurde. Wurden neue Scheine ausgefolgt und dadurch das Papier wieder verkehrsfähig gemacht, so könnte nur das Aufgebotsverfahren von neuem eingeleitet werden (§ 8). Ob die Leistung ordnungsmäßig bewirkt wurde oder ob der Verpflichtete dabei die Zahlungssperre verletzt hat und ersatzpflichtig geworden ist, ist für das Verfahren ohne Bedeutung, es muß jedenfalls abgebrochen und eingestellt werden.

Die Wirkung der Kraftloserklärung.

Zweck des Verfahrens ist, wenn die Urkunde nicht zum Vorschein kommt, den Verpflichteten zur Ausstellung einer Ersatzurkunde zu ermächtigen und ihm die Person des berechtigten Ansprechers zu bezeichnen. Der Verpflichtete wird vor einer Doppelleistung geschützt, indem das Gericht die ursprüngliche Urkunde für kraftlos, für unverbindlich erklärt. War jedoch die Leistung zurzeit der Kraftloserklärung bereits fällig und ist der Verpflichtete bereit, zu leisten, so wäre die Ausstellung einer Ersatzurkunde zwecklos. In diesem Falle sowie überhaupt bis zur Ausstellung einer Ersatzurkunde vertritt der gerichtliche Beschluß einstweilen die Urkunde; er ist wie diese zu behandeln, daher bei Ausfolgung der Ersatzurkunde oder bei Entgegennahme der Leistung dem Verpflichteten zu übergeben. (§ 1428 A. B. G. B.)

Wer die Kraftloserklärung erwirkt hat, erlangt dadurch nicht mehr Rechte, als er vorher hatte. Er erhält bloß an Stelle der abhandengekommenen Urkunde eine neue oder die Anweisung auf Ausstellung einer solchen. Das Verhältnis zwischen ihm und dem Verpflichteten sowie Dritten gegenüber bleibt ungeändert. Der Verpflichtete hat sich gegenüber jenem, der den gerichtlichen Beschluß vorweist, so zu verhalten, als wenn er den Inhaber der Urkunde vor sich hätte. Ob an ihn ohne weiteres geleistet werden darf oder ob und welche Vorbehalten noch einzuhalten sind, bestimmt sich nach Gattung und Inhalt der kraftlos erklärten Urkunde. Nur die Ausfolgung der Ersatzurkunde darf der Verpflichtete nicht verweigern, sie wäre denn wegen Fälligkeit und Bereitstellung der Leistung entbehrlich. Dieser im § 13 ausgesprochene Vorbehalt ist einestheils wegen der Verschiedenartigkeit der Urkunden, andernteils deswegen notwendig, weil gemäß § 3, Absatz 1, nicht nur der Eigentümer der Urkunde, sondern jeder, der ein rechtliches Interesse an der Kraftloserklärung hat (der Verwahrer, Pfandgläubiger, auch der Verpflichtete), diese erwirken kann.

Die übliche polizeiliche Umfrage nach gestohlenen oder verlorenen Wertpapieren wurde als Verlustanzeige in die kaiserliche Verordnung aufgenommen und unter gewissen Voraussetzungen mit der einstweiligen rechtlichen Wirkung eines gerichtlichen Aufgebotes ausgestattet (§ 14). Der Verlustträger kann sich durch Erwirkung einer solchen Verlustanzeige einstweilen schützen, bis das gerichtliche Aufgebot erlassen werden kann. Dementsprechend ist die Verlustanzeige kurzfristig, ihre Wirksamkeit erlischt spätestens mit Ablauf des zweiten auf die Verlautbarung folgenden Kalendermonats, wenn nicht schon früher die Anzeige widerrufen wird oder das gerichtliche Aufgebot an ihre Stelle tritt.

Sonderbestimmungen für Coupons und Talons.

Besondere Bestimmungen enthält die kaiserliche Verordnung für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine (Coupons) und für Erneuerungsscheine (Talons) der Wertpapiere. Es wird die in manchen ausländischen Gesetzgebungen bestehende Auszahlung der Scheine (Coupons) ohne Kraftloserklärung nach Ablauf der Verjährungsfrist eingeführt. Wer die Scheine allein ohne Haupturkunde verloren hat, kann nach seiner Wahl die Kraftloserklärung verlangen oder aber die entfallenden Beträge ohne ein gerichtliches Verfahren beheben, sobald die Verjährungsfrist für den einzelnen Schein verstrichen ist. Davon wird man insbesondere Gebrauch machen, wenn der geringe Wert der Scheine die Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung wegen der Kosten als unzumutbar erscheinen läßt. Der Verlust der Coupons ist zu diesem Zweck vor Ablauf der Verjährungsfrist unter Vorweisung der

Haupturkunde dem Verpflichteten anzuzeigen. Der Verpflichtete ist dann gehalten, die entfallenden Beträge binnen einem Jahr nach Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist dem Verlustträger auszuführen, wenn nicht der Schein schon vorher innerhalb der Verjährungsfrist vorgelegt oder der Anspruch gerichtlich geltend gemacht wurde. Der Anspruch auf diese Zahlung ist ein persönlicher, der Verlustträger muß zur Zeit der Zahlung nicht mehr Inhaber der Haupturkunde sein, der Anspruch wird auch durch die bloße Aushändigung der Haupturkunde nicht auf den jeweiligen Inhaber übertragen.

Hinsichtlich der Erneuerungsscheine (Talons) übernimmt die kaiserliche Verordnung die sachlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 88. Erneuerungsscheinungen werden wie bisher weder für sich allein, noch gemeinsam mit der Haupturkunde Gegenstand der Kraftloserklärung sein. Sie teilen von Gesetzeswegen das Schicksal der für kraftlos erklärten Urkunde (§ 16, Absatz 2). Solange diese als verloren angezeigt oder gerichtlich aufgeboten ist, gilt für den Erneuerungsschein ebenso wie für die Haupturkunde die Zahlungssperre, der Verpflichtete darf auf ihn nicht leisten (§ 16, Absatz 1, § 9, Absatz 2). Die gleiche Wirkung hat der Einspruch des Inhabers der Haupturkunde. Die im Erneuerungsschein versprochene Leistung darf in diesem Falle nur an den Inhaber der Haupturkunde bewirkt werden.

Die kaiserliche Verordnung zählt nicht alle Urkunden auf, deren Kraftloserklärung zulässig oder unzulässig ist. In dieser Beziehung wird auf die im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche und in verschiedenen Sondergesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen verwiesen und diese Verweisung bloß im § 2, Absatz 2, durch Aufzählung einiger Arten von Urkunden ergänzt, die nicht für kraftlos erklärt werden können. Die Zuständigkeitsvorschriften des § 115 Z. N. bleiben unberührt.

Kraftloserklärung von Wechseln.

Neben den durch die kaiserliche Verordnung gegebenen allgemeinen Verfahrensvorschriften werden einige Sonderbestimmungen für gewisse Urkunden auf-

recht erhalten. (§ 17.) So die Bestimmungen über die Nichtigerklärung verlorener Einlagebücher der Postsparkasse und über verlorene Pfandscheine der Pfandleiher, ferner die Bestimmungen über die Kraftloserklärung von Wechseln, Schecks und anderen Urkunden, deren Kraftloserklärung sich nach Artikel 73 der Wechselordnung zu richten hat. Diese Vorschriften regeln den Gegenstand nicht erschöpfend. Sie beschränken sich auf die Festsetzung einer kurzen Aufgebotsfrist, allenfalls noch auf Bestimmungen über die Zahlung vor der Kraftloserklärung. Diese Sonderbestimmungen bleiben aufrecht; ergänzend kommen über die in der kaiserlichen Verordnung enthaltenen allgemeinen Regeln des Verfahrens gemäß § 17, Absatz 1, zur Anwendung. Wird zum Beispiel die Kraftloserklärung eines Wechsels beantragt, so ist nach der ersten Anfrage das Aufgebot gemäß § 6, Absatz 1, kundzumachen, und die 45tägige Aufgebotsfrist läuft, wenn der Wechsel bereits fällig ist, gemäß § 8, Absatz 1, vom Tage der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung, nicht vom Tage der Ausfertigung des Edikts; bei einem noch nicht fälligen Wechsel aber gemäß § 73, Absatz 2, W. O. vom Fälligkeitstage.

Uebergangbestimmungen.

Die kaiserliche Verordnung tritt am 1. Oktober l. J. in Wirksamkeit und findet auf ein bereits anhängiges Verfahren nur dann Anwendung, wenn an diesem Tage das Gericht die Einleitung des Aufgebotsverfahrens (Erlassung des Edikts) noch nicht beschlossen hat. Wurde das Aufgebotsedikt über eine der im § 7, Z. 1, bezeichneten Urkunden in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem 30. September 1915 erlassen, so kann der Antragsteller nachträglich die Kundmachung im Anzeiger verlangen und sich dadurch den Vorteil des neuen Verfahrens, den erhöhten Schutz seines Anspruches sichern. Die früher bestimmte Aufgebotsfrist bleibt aber ungeändert. Durch diese Bestimmung wird auf die besonderen Erfordernisse der Kriegszeit Rücksicht genommen.

Die Kraftloserklärung von Urkunden.

Eine kaiserliche Verordnung.

In der heutigen Wiener Zeitung gelangt eine kaiserliche Verordnung über die Kraftloserklärung von Urkunden, die an dem Gange des bisher eingeübten Amortisationsverfahrens festhält und einen erhöhten Schutz des Verlustträgers bezweckt. Dazu ist vor allem die Hintanhaltung mißbräuchlicher Amortisationsanträge, daher erhöhte Vorsicht bei Einleitung des Verfahrens und eine strengere Prüfung des Antrages notwendig, als sie bisher in der Regel üblich war. Die Vorschrift, daß das Gericht von Amts wegen alle Umstände zu prüfen hat, ferner, daß der Antragsteller den Erwerb, Besitz (Innehabung) und den Verlust der Urkunde glaubhaft machen muß, daß er und andere Personen unter Eid einbernommen werden können, geben hierzu die Handhabe. Nach dieser Untersuchung oder in deren Zuge muß, wenn dies nicht ganz unmöglich ist, der durch die Urkunde Verpflichtete als der Nächstbeteiligte über den Bestand der Urkunde und über das Vorhandensein allfälliger Hindernisse gegen das Aufgebotsverfahren befragt werden. („Erste Anfrage.“) Dem Verpflichteten wird jedenfalls durch Zustellung des Edikts die Möglichkeit geboten, nachträglich Einwendungen vorzubringen.

Die Vielfältigkeit der Aufgebotsfristen wird beseitigt. Es wird fortan bloß zwei Fristen geben: ein Jahr für Inhaberpapiere und ihnen gleichgestellte Urkunden (§ 7, Z. 1), sechs Monate für alle anderen Urkunden, insbesondere für Einlagebücher aller Art. Bei diesen Urkunden findet ein Hinschieben des Endes der Frist nie statt. Dagegen wird bei Wertpapieren, die mit auf den Inhaber lautenden Scheinen (Coupons) ausgestattet sind, und für solche Scheine, ferner für Wertpapiere ohne Coupons (Lose), deren Fälligkeitstag noch nicht verstrichen ist, das Ende der Frist übereinstimmend mit dem geltenden Recht so weit hinausgeschoben, bis die Kraftloserklärung aller Voraussicht nach ohne Gefährdung der Rechte eines gutgläubigen Inhabers ausgesprochen werden kann (§ 8).

Besonderes Gewicht legt die kaiserliche Verordnung auf eine möglichst wirksame Bekanntmachung des Aufgebotes. Nach ausländischem Vorbild soll dem Verkehr ein jederzeit vollständiges Verzeichnis aller aufgegebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere und ähnlicher Urkunden in handlicher Form geboten werden. Zu diesem Zweck wird ein neuer Verlautbarungsbehelf, ein „Anzeiger der aufgegebenen Urkunden“, eingeführt.

Erst die mit der neuen Art der Bekanntmachung bewirkte Erleichterung des Bekanntwerdens gestattet es, die Zahlungssperre auf Inhaberpapiere auszudehnen und die am Handel mit Wertpapieren beteiligten Kreise zur Beachtung der Zahlungssperre zu verpflichten. Von der Zahlungssperre sind jedoch der gesamte Verkehr mit Scheinen (Coupons), ferner die Umwechslung und Umschreibung der nicht verlosbaren staatlichen Inhaberpapiere durch die Staatsschuldenverwaltung ausgenommen. Bei den nicht verlosbaren staatlichen Inhaberpapieren (Renten, Kriegsanleihe) beschränkt sich die Wirkung der Zahlungssperre darauf, daß die

Rückzahlung des Kapitals (Tilgung) und die Ausfolgung eines neuen Couponbogens und eines Erneuerungsscheines verboten sind.

Durch die Zahlungssperre und ihre Wirkung wird der Inhaber der aufgegebenen Urkunde verhalten, sich zu melden, um die Einstellung des Verfahrens und damit die Aufhebung der Zahlungssperre zu erwirken (§ 10 und 9, Absatz 2). Wird die Urkunde vorgezeigt oder auf andere Weise die Innehabung dargetan, so ist das Verfahren einzustellen. Der Antragsteller wird durch das Gericht davon in Kenntnis gesetzt, daß und bei wem die Urkunde zum Vorschein gekommen ist. Es ist auch dafür gesorgt, daß er in die Urkunde Einsicht nehmen kann. Den Titel und die Rechtmäßigkeit des Besitzes zu prüfen, ist nicht Aufgabe des Aufgebotsverfahrens. Die Urkunde ist zustande gebracht, Kraftloserklärung daher ausgeschlossen. Der Antragsteller kennt den Inhaber der von ihm beanspruchten Urkunde, und es bleibt ihm überlassen, sich mit diesem auseinanderzusetzen. Auch ein Nichtinhaber kann Einwendungen gegen den Antrag erheben und die Einstellung erwirken. Diesem Zweck dient auch die zweite Anfrage. Durch sie soll festgestellt werden, ob nicht die Sach- und Rechtslage seit Erlassung des Aufgebotes eine Änderung erfahren hat, die die Kraftloserklärung ausschließen würde.

Zweck des Verfahrens ist, wenn die Urkunde nicht zum Vorschein kommt, den Verpflichteten zur Ausstellung einer Ersatzurkunde zu ermächtigen und ihm die Person des berechtigten Anspruchers zu bezeichnen.

Die übliche polizeiliche Umfrage nach gestohlenen oder verlorenen Wertpapieren wurde als Verlustanzeige in die kaiserliche Verordnung aufgenommen und unter gewissen Voraussetzungen mit der einstweiligen rechtlichen Wirkung eines gerichtlichen Aufgebotes ausgestattet (§ 14). Der Verlustträger kann sich durch Erwirkung einer solchen Verlustanzeige einstweilen schützen, bis das gerichtliche Aufgebot erlassen werden kann.

Besondere Bestimmungen enthält die kaiserliche Verordnung für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine (Coupons) und für Erneuerungsscheine (Talons) der Wertpapiere. Es wird die in manchen ausländischen Gesetzgebungen bestehende Auszahlung der Scheine (Coupons) ohne Kraftloserklärung nach Ablauf der Verjährungsfrist eingeführt. Hinsichtlich der Erneuerungsscheine (Talons) übernimmt die kaiserliche Verordnung die sachlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1868. Sie teilen von Gesetzes wegen das Schicksal der für kraftlos erklärten Urkunde (§ 16, Absatz 2). Solange diese als verloren angezeigt oder gerichtlich aufgeboten ist, gilt für den Erneuerungsschein ebenso wie für die Haupturkunde die Zahlungssperre, der Verpflichtete darf auf ihn nicht leisten. Die gleiche Wirkung hat der Einspruch des Inhabers der Haupturkunde. Die im Erneuerungsschein versprochene Leistung darf in diesem Falle nur an den Inhaber der Haupturkunde bewirkt werden.

Die kaiserliche Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit und findet auf ein bereits abhängiges Verfahren nur dann Anwendung, wenn an diesem Tage das Gericht die Einleitung des Aufgebotsverfahrens (Erlassung des Edikts) noch nicht beschlossen hat. Wurde das Aufgebotsedikt über eine der im § 7, Z. 1, bezeichneten Urkunden in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem 30. September 1915 erlassen, so kann der Antragsteller nachträglich die Kundmachung im Anzeiger verlangen und sich dadurch den Vorteil des neuen Verfahrens, den erhöhten Schutz seines Anspruches, sichern. Die früher bestimmte Aufgebotsfrist bleibt aber ungeändert. Durch diese Bestimmung wird auf die besonderen Erfordernisse der Kriegszeit Rücksicht genommen.

6. IX. 1915

113

Die Kraftloserklärung von Urkunden.

Wien, 6. September.

Die bereits angekündigte kaiserliche Verordnung vom 31. August 1915 über die Kraftloserklärung von Urkunden und die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Finanzen vom 31. August 1915 über die Verlautbarung des Verlustes und des Aufgebotes von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden sind heute im Reichsgesetzblatte erschienen.

Die kaiserliche Verordnung über die Kraftloserklärung von Urkunden hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens.

§ 1. Urkunden, die abhanden gekommen oder vernichtet worden sind, können nach den folgenden Bestimmungen für kraftlos erklärt werden.

Auf das Verfahren finden die allgemeinen Anordnungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen Anwendung, insofern nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist. Der Antragsteller und andere Personen können unter Eid einvernommen werden.

§ 2. Bestehende Vorschriften, die die Kraftloserklärung gewisser Urkunden zulassen oder ausschließen, bleiben in Geltung.

Insbepondere können folgende Urkunden nicht für kraftlos erklärt werden:

1. Staats- und Bannoten;
2. Einlagenscheine der Zahlenlotterie sowie Lose der Klassenlotterie und der zu wohltätigen Zwecken veranstalteten Lotterien;
3. die Erneuerungsscheine (Talons) der Wertpapiere (§ 16);
4. Karten und Marken des täglichen Verkehrs, wie Eintritts- und Fahrkarten, Speisemarken und ähnliches.

Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§ 3. Zu dem Antrage auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist berechtigt, wer ein Recht aus oder auf Grund der Urkunde geltend machen kann oder wer sonst ein rechtliches Interesse an der Kraftloserklärung der Urkunde hat.

Der Antragsteller hat:

1. Eine Abschrift der Urkunde vorzulegen oder deren wesentlichen Inhalt und alles anzugeben, was zur Erkennbarkeit der Urkunde erforderlich ist;
2. den Verlust der Urkunde sowie die Tatsachen glaubhaft zu machen, von denen seine Berechtigung zur Antragstellung abhängt.

Erste Anfrage.

§ 4. Erachtet das Gericht nach sorgfältiger Prüfung der über Erwerb, Besitz und Verlust der Urkunde vorgebrachten Angaben und Beweise die Bescheinigung für erbrocht und den Antrag für zulässig, so hat es den Verpflichteten und nach Erfordernis auch andere Beteiligte zu befragen, ob eine Urkunde unter den angegebenen Merkmalen besteht, sowie ob und welche Hindernisse der Einleitung des Aufgebotsverfahrens entgegenstehen. Der Verpflichtete kann die Organe bezeichnen, die zur Beantwortung der Anfragen und zur Abgabe der Erklärungen berufen sind.

Die Anfrage an den Verpflichteten unterbleibt, wenn er selbst den Antrag stellt, wenn eine glaubwürdige Erklärung des Verpflichteten aus letzter Zeit über den Gegenstand der Anfrage vorgelegt wird, wenn bereits eine Verlustanzeige bekanntgemacht ist (§ 14), schließlich wenn infolge Krieges, Unterbrechung des Verkehrs oder infolge anderer ungewöhnlicher Ereignisse der Anfrage oder der Beantwortung ein vorläufig nicht zu beseitigendes Hindernis im Wege steht.

Aufgebotsedikt.

§ 5. Die Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist durch Edikt öffentlich kundzumachen.

Das Edikt hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des Antragstellers und seines Vertreters nach Namen, Beruf, Wohnort (Adresse);
2. eine genaue Beschreibung oder Bezeichnung der Urkunde;
3. die Bestimmung der Aufgebotsfrist;
4. die Aufforderung, die Urkunde bei Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben;
5. die Ansage, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Zustellung und Kundmachung des Edikts.

§ 6. Das Edikt ist den Beteiligten zuzustellen, an der Gerichtstafel anzuschlagen und in die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Gerichtes bestimmte Zeitung

einmal einzuschalten. Im übrigen finden die Vorschriften des § 117, Absatz 2, der Zivilprozessordnung sinngemäße Anwendung. Betrifft das Edikt eine der im § 7, Z. 1, bezeichneten Urkunden, so ist ein Auszug auch in einem durch Verordnung bestimmten Anzeiger kundzumachen und diese Kundmachung bis zur Kraftloserklärung der Urkunde oder bis zur Einstellung des Verfahrens ohne Unterbrechung fortzusetzen.

Aufgebotsfrist.

§ 7. Die Aufgebotsfrist beträgt:

1. für Urkunden, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blanko-Indossament versehen sind oder denen auf den Inhaber lautende Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine beigegeben sind, sowie für solche auf den Inhaber lautende Scheine selbst mindestens ein Jahr (§ 8);

2. für alle anderen Urkunden sechs Monate.

§ 8. Die Aufgebotsfrist läuft vom Tage der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung und, wenn es sich um eine der im § 7, Z. 1, bezeichneten Urkunden handelt, vom Tage der ersten Kundmachung im Anzeiger. Bei Urkunden, denen auf den Inhaber lautende Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine beigegeben sind, kann die Aufgebotsfrist nicht zu Ende gehen, bevor seit dem Fälligkeitstage des letzten ausgegebenen Scheines und, wenn die Forderung selbst früher fällig wird, seit dem Fälligkeitstage der Forderung ein Jahr verstrichen ist. Wird für den letzten ausgegebenen Gewinnanteilschein überhaupt keine Zahlung geleistet, so ist dieses Jahr vom 1. Juli des Kalenderjahres an zu rechnen, in dem die Auszahlung sonst geschehen wäre. Werden auf den Inhaber lautende Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine aufgeboten, die bereits fällig sind, so findet der erste Satz des Absatzes 1 Anwendung. Für jeden noch nicht fälligen Schein geht die Aufgebotsfrist erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstage des Scheines zu Ende.

Einleitung des Verfahrens; Zahlungssperre.

§ 9. Durch die Einleitung des Verfahrens wird die Verjährung gegenüber dem Antragsteller mit dem Tage unterbrochen, an dem der Antrag beim zuständigen Gerichte gestellt wurde.

Der Verpflichtete und seine Erfüllungsgehilfen (Filialen, Zahlstellen) dürfen nach Ablauf des Tages, an dem ihnen das Edikt zugestellt oder durch den Anzeiger bekanntgeworden ist oder bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt bekannt werden konnte, weder auf Grund der Urkunde leisten, noch eine Uenderung daran, einen Umtausch in anderen Urkunden derselben Gattung oder eine Umschreibung vornehmen, noch neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein ausfolgen (Zahlungssperre). Dieses Verbot dauert so lange, bis das Verfahren eingestellt oder die Urkunde für kraftlos erklärt ist. Das Verbot bezieht sich nicht auf die Zahlung für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie auf den Umtausch und die Umschreibung der nicht verlosbaren staatlichen Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten.

Der Verpflichtete und seine Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, eine vorgelegte, von der Zahlungssperre betroffene Urkunde gegen Empfangsbestätigung zurückzubehalten. Sie haben von der Vorlegung einer solchen Urkunde, auch wenn sie nicht zurückgehalten wird, das anbietende Gericht unter Angabe der Person und der Adresse des Vorweisenden, soweit sie ihnen bekannt sind, in Kenntnis zu setzen. Das Gericht hat den Antragsteller zu benachrichtigen.

Einstellung des Verfahrens.

§ 10. Das Verfahren und die weitere Kundmachung sind unter Benachrichtigung der Beteiligten einzustellen, wenn der Antragsteller dies begehrt oder die Einschaltungsgebühr nicht in angemessener Frist erlegt, wenn ein Dritter die Urkunde dem Gerichte vorlegt oder auf andere Weise deren Innehabung nachweist oder wenn die Angaben des Antragstellers (§ 3, Absatz 2) sich nachträglich als unrichtig erweisen.

Anmeldungen Dritter sind zu prüfen, wenngleich sie nach Ablauf der Aufgebotsfrist, jedoch vor Fassung des Beschlusses über die Kraftloserklärung bei Gericht einlangen. Der Antragsteller ist von jeder Anmeldung zu benachrichtigen. Wegen Versäumung der Anmeldefrist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Meldet sich der Inhaber und legt er die Urkunde vor, so ist dem Antragsteller vor Einstellung des Verfahrens die Einsicht der Urkunde binnen einer angemessenen Frist zu erteilen. Sonst ist zu diesem Zwecke auf Antrag dem Inhaber die Vorlage der Urkunde an das anbietende Gericht oder das Gericht des Ortes, an dem die Urkunde sich befindet, aufzulegen. Legt der angebliche Inhaber die Urkunde oder einen ausreichenden Nachweis der Innehabung nicht vor, so ist eine Anmeldung nicht weiter zu berücksichtigen.

Die Kraftlosenerklärung von Urkunden.

Zweite Anfrage.

§ 11. Nach Ablauf der Aufgebotsfrist hat das Gericht auf Anmelden des Antragstellers den Verpflichteten zu befragen, ob nicht seit Beantwortung der ersten Anfrage auf Grund der Urkunde eine Leistung bewirkt oder eine Aenderung der Urkunde (Umtausch, Umschreibung) vorgenommen worden ist. Die Anfrage unterbleibt, wenn eine nach Ablauf der Aufgebotsfrist ausgestellte glaubwürdige Erklärung, des Verpflichteten über den Gegenstand der Anfrage vorgelegt wird.

Hat der Verpflichtete die Urkunde zur Gänze eingelöst, eine Aenderung daran (Umtausch, Umschreibung) vorgenommen oder neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgefolgt, so ist das Verfahren einzustellen und der Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen. Der Verpflichtete haftet für die schuldhafte Nichtbeachtung der Zahlungssperre.

Kraftloserklärung.

§ 12. Das Gericht kann vor der Kraftloserklärung weitere Erhebungen pflegen. Wird der Anspruch auf die Urkunde mit Klage geltend gemacht, so ist die Entscheidung über die Kraftloserklärung bis zur Beendigung des Rechtsstreites aufzuschieben.

Der Beschluß, mit dem die Urkunde für kraftlos erklärt wird, hat die im § 5, Absatz 2, Z. 1 und 2, bezeichneten Angaben und die Feststellung zu enthalten, daß die Aufgebotsfrist fruchtlos abgelaufen ist.

Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Die fortlaufende Kundmachung im Anzeiger ist einzustellen.

Wirkung der Kraftloserklärung.

§ 13. Der Beschluß, mit dem die Urkunde für kraftlos erklärt wird, tritt, insofern nicht eine neue Urkunde ausfertigt ist, an die Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde. Wer die Kraftloserklärung erlangt hat, kann unter Vorweisung des Beschlusses die ihm zustehenden Rechte aus der Urkunde oder auf Grund der Urkunde dem Verpflichteten gegenüber geltend machen oder die Ausfertigung einer neuen Urkunde gegen Ausfolgung des Beschlusses und Ersatz der Kosten verlangen. Der Verpflichtete wird durch die Leistung

an diese Person insofern befreit, als er durch die Leistung an den Inhaber der kraftlos erklärten Urkunde befreit worden wäre.

Verlustanzeige.

§ 14. Wenn eine auf den Inhaber lautende Urkunde, die für kraftlos erklärt werden kann, abhanden gekommen ist, kann der Verlustträger bei der Sicherheitsbehörde seines Aufenthalts- oder des Verlustortes beantragen, daß der Verlust auf seine Kosten im Anzeiger bekanntgemacht werde. Diese Bestimmung findet auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine keine Anwendung.

Dem Antrage muß entsprochen werden, wenn der Ansuchende den Bestimmungen des § 3 Genüge getan hat und die Kosten der Bekanntmachung erlegt. Der Verpflichtete ist von der Anordnung der Bekanntmachung zu benachrichtigen. Sie ist bis zur Kundmachung des Angebotes, längstens aber bis zum Ablauf des zweiten, auf den Beginn der Bekanntmachung folgenden Kalendermonats ohne Unterbrechung fortzusetzen. Sie ist früher einzustellen, wenn der Antragsteller dies begehrt oder wenn die Urkunde der Behörde, die die Bekanntmachung angeordnet hat, vorgelegt wird.

Gegen den Verpflichteten hat diese Bekanntmachung, sobald sie ihm durch behördliche Mitteilung oder durch den Anzeiger bekannt wird oder bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt bekannt werden konnte, die gleiche Wirkung wie die Zahlungssperre (§ 9, Absatz 2).

Zahlungspflicht ohne Kraftloserklärung.

§ 15. Sind Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine abhanden gekommen oder vernichtet worden, so kann der Verlustträger innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Verjährungsfrist vom Verpflichteten Zahlung verlangen, wenn er ihm vor Ablauf der Verjährungsfrist den Verlust unter Vorweisung der Haupturkunde angezeigt hat und wenn in dieser Frist weder der Schein vorgelegt noch der Anspruch gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Besondere Bestimmungen für Erneuerungsscheine.

§ 16. Erneuerungsscheine (Talons) sind unwirksam, solange das Verfahren zur Kraftloserklärung der Haupturkunde anhängig (§ 9, Absatz 2) oder der Beleg ist der Haupturkunde bekanntgemacht ist, oder wenn deren Inhaber unter Vorlage der Haupturkunde beim Verpflichteten Einspruch dagegen erhoben hat, daß auf Grund des Erneuerungsscheines neue Scheine ausgefolgt werden. Wenn Einspruch erhoben worden ist, dürfen weitere Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine und ein weiterer Erneuerungsschein nur dem ausgefolgt werden, der die Haupturkunde vorlegt. Der Einspruch ist vom Verpflichteten auf der Haupturkunde anzumerken. Durch die Kraftloserklärung der Haupturkunde wird auch der Erneuerungsschein kraftlos.

Unberührt bleibende Vorschriften.

§ 17. Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Kraftloserklärung von Wechseln, Schecks und anderen Urkunden, deren Kraftloserklärung zufolge gesetzlicher Vorschrift sich nach Artikel 73 der Wechselordnung zu richten hat; insofern in jenen Bestimmungen eine Vorschrift fehlt, sind die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung anzuwenden. Die Kundmachung im Anzeiger und die Zahlungssperre im Sinne des § 9, Absatz 2, finden jedoch nicht statt.

Unberührt bleiben ferner die Vorschriften des Artikels 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, über die Nichtigerklärung verlorener Einlagebücher der Postsparkasse und des § 10 der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, R. G. Bl. Nr. 49, über verlorene Pfandscheine der Pfandkammer.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 18. Diese kaiserliche Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage verlieren, soweit die kaiserliche Verordnung nichts anderes bestimmt, die bisher geltenden Vorschriften ihre Wirksamkeit, insofern sie Gegenstände behandeln, die in der kaiserlichen Verordnung geregelt sind. Angelegenheiten, in denen an diesem Tage das Gericht die Einleitung des Aufgebotsverfahrens bereits beschlossen hat, sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiter zu behandeln. Auf Antrag können aber die seit dem 1. August 1914 erlassenen Aufgebotsedikte gemäß § 6, Absatz 2, nachträglich im Anzeiger kundgemacht werden. Diese Kundmachung hat die im § 9, Absatz 2, angegebene Wirkung.

§ 19. Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung sind Meine Minister der Justiz, der Finanzen und des Innern beauftragt.

Wien, am 31. August 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p., Georgi m. p., Hohenburger m. p., Heindl m. p., Forster m. p., Hussarek m. p., Trnka m. p., Schuster m. p., Zentner m. p., Engel m. p., Morawski m. p.

Die Durchführungsverordnung des Finanzministers zu dieser kaiserlichen Verordnung verfügt, daß zur Aufnahme der durch letztere vorgeschriebenen Kundmachungen und Bekanntmachungen ein Anzeiger aufgehobener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden in Wien herausgegeben wird, und regelt die Redaktion dieses gerichtlichen Anzeigers. Für Edikte, Anzeigen und andere Beschlüsse sind Uebersetzungen in deutscher Sprache von den Behörden beizulegen. Die Schriftleitung des Anzeigers hat Auskünfte zu erteilen. Die Einschaltungsgebühr für den Anzeiger ist für ein Stück mit 50 S. bemessen.

Die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften während der Geschäftsaufsicht.

Die Frage, ob der Schuldner während der Geschäftsaufsicht Liegenschaften veräußern oder belasten könne, war bisher kontrovers. § 5, Absatz 1 der kaiserlichen Verordnung über die Einführung einer Geschäftsaufsicht verbietet dem Schuldner die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften und erklärt derartige Rechtshandlungen gegenüber den Gläubigern für unwirksam. Der zweite Absatz desselben Paragraphen enthält die Bestimmung, daß der Schuldner zur Vornahme von Geschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, der Zustimmung der Aufsichtsperson bedarf. Die Praxis war nun vielfach der Ansicht, daß durch den ersten Absatz des § 5 die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften überhaupt aus dem Kreise der während der Geschäftsaufsicht zulässigen Rechtshandlungen des Schuldners ausgeschlossen worden sei und demnach auch nicht auf Grund des Absatzes 2 mit Zustimmung der Aufsichtsperson vorgenommen werden könne.

Eine derartige Auslegung der Verordnung hat im Allgemeinen eine wirtschaftliche Hemmung des Schuldners während der Geschäftsaufsicht, für gewisse Unternehmergruppen jedoch, denen die Belastung oder Veräußerung ihres unbeweglichen Vermögens die Mittel zur Fortführung ihres Betriebes bietet, geradezu die Unterbindung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Folge. Zur letzteren Kategorie gehört insbesondere das Baugewerbe. In dieser Angelegenheit wurde nun aus dem Kreise des Wiener Baukredits eine Eingabe an das Justizministerium gerichtet, welche diese Eingabe dankenswert rasch erledigt und hierbei die Auffassung als irrig bezeichnet hat, daß jede Veräußerung oder Belastung des unbeweglichen Vermögens eines unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldners dem Gläubiger gegenüber unwirksam sei. „Diese Auslegung“, heißt es in der Beschrift der Justizverwaltung, „würde mit der Absicht, dem Schuldner die Fortführung des Geschäftes zu ermöglichen, nicht im Einklange stehen. Sie würde der Schutz vor Exekutionsschritten und vor Anträgen auf Konkursöffnung nicht genügen; es muß dem Schuldner vielmehr Möglichkeit geboten sein, sich die zur Fortsetzung des Betriebes notwendigen Mittel, allenfalls auch durch Veräußerung oder Belastung seines unbeweglichen Vermögens zu verschaffen. Um jedoch die berechtigten Interessen der Gläubiger zu wahren und Verfügungen der genannten Art nur dann zu ermöglichen, wenn sie sich vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als gerechtfertigt darstellen, war es notwendig, derartige Rechtshandlungen an die Zustimmung der Aufsichtsperson zu knüpfen. Diesen Gedanken bringen die Absätze 2 und 3 des § 5 zum Ausdruck, während durch Absatz 1 nur solche Rechtshandlungen getroffen werden sollen, die der Schuldner, nachdem der Antrag auf Einleitung einer Geschäftsaufsicht gestellt worden ist, allein vorgenommen hat, bevor noch eine Aufsichtsperson bestellt war.“

Diese authentische Äußerung gibt die Ansicht der maßgebendsten Stelle über die Auslegung des Absatzes 1 des § 5 der kaiserlichen Verordnung über die Einführung der Geschäftsaufsicht wieder und wird allenthalben in Interessentenzirkeln mit Genugtuung aufgenommen werden. Die Belastung und Veräußerung von Liegenschaften während der Geschäftsaufsicht hat sich vielfach als Bedürfnis erwiesen. Der Äußerung des Justizministeriums zufolge ist sie dem Schuldner mit Zustimmung der Aufsichtsperson unzweifelhaft gestattet, wenn sie sich vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als gerechtfertigt darstellt.

Dr. Kr.

Kritische Betrachtungen über die österreichische Verwaltung.

Von Karl Renner.

Schon vor dem Kriege stand die Verwaltungsreform in Oesterreich auf der Tagesordnung. Durch zwei Jahrzehnte drängten die öffentliche Meinung, die wirtschaftlichen Körperschaften und wissenschaftlichen Kreise nach der Reform. Das Ministerium Körber (1900 bis 1904), das so viele Anregungen und so manchen Anstoß gab, veröffentlichte Studien zur Reform der inneren Verwaltung, legte dem Abgeordnetenhaus Entwürfe zur Schaffung von Kreisregierungen in Böhmen und Mähren vor und gab Erlässe und Anweisungen hinaus, die den Gang der Geschäfte wenigstens den Bedürfnissen der Industrie anpassen sollten. Eine Kanzleireform wurde wenigstens in einigen Kronländern durchgeführt. Trotzdem mehrten sich die Wünsche und Beschwerden, so daß eine kaiserliche Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform eingesetzt wurde. Diese hielt im Jahre 1912 sehr eingehende Enqueten ab und kam bis hart an den Abschluß ihrer Arbeiten, als wohl die heran kommende Kriegsgefahr ihrem Werke ein Ziel setzte.

Der Zustand des Krieges hat sowohl den Staatslenkern wie den Staatsbürgern den längst gefühlten Mangel doppelt fühlbar gemacht und bei allen Nachdenkenden wohl das schmerzliche Bedauern erweckt, daß wir vor vollbrachter Reform vom Kriege überrascht werden mußten. Zahllose Klagen, die laut geworden sind, und ebenso zahllose, die ohne Ausdruck geblieben sind, gehen auf das eine große Versäumnis zurück. Wir leiden an den Folgen eigener Schuld. Die letzten Jahrzehnte innerer Politik sind in straflicher Weise von nationalistischer Uebertreibung dermaßen ausgefüllt worden, daß für weit wichtigere Aufgaben nicht Zeit noch Sinn blieb. Die Ueberhäufung von Leidenschaften, die an sich zur Unfruchtbarkeit verurteilt sind, hat die heilsamsten Reformtriebe versengt. In dem größten Ernstfall aber, der ein Staatswesen heimsuchen kann, mußten bestehende, nur undeutlich empfundene Mängel hell sichtbar und schmerzlich fühlbar werden. Ein solcher Fall zeitigt nach allen geschichtlichen Erfahrungen überall regsten Reformeifer. Er ist auch bei uns nach geworden und es ist an der Zeit, mit aller durch die Umstände gebotenen Zurückhaltung Inhalt und Ziel der Reform zu erwägen. Hierbei kommt es

nicht so sehr auf den Tadel des Bestehenden an, denn von dieser Sorte haben wir genug, als auf die Herausarbeitung des künftig zu Schaffenden. Darüber sind die Meinungen spärlich und dürftig oder zerfahren und voll Widerstreit. Zu ihrer Klärung sollen die kritischen Betrachtungen einen Beitrag liefern.

Männer — Maßregeln — Einrichtungen.

Das oberflächlichste Urteil in staatlichen Dingen enthält das bekannte englische Wort: Men, not measures. Männer, nicht Maßregeln! Zu Tage getretene Uebelstände sind zu beheben durch die Auswechslung der Persönlichkeiten in leitenden Stellungen! Nur a u s n a h m s w e i s e ist der Satz richtig: dann, wenn ein gut geordnetes Staatswesen durch politische Fehler einzelner in Unruhe geraten ist und diese einzelnen ihre Fehler durch Maßregeln allgemeiner Natur auslöschen oder ungeschehen machen wollen. Solche Versuche bewirken bloß, daß sie sich immer tiefer verrennen, in das Netz der Irrtümer tiefer verstricken, immer härter und jäher zugreifen, bis kein Ausweg übrig bleibt als ihre Beseitigung. „Rettennde Maßregeln“ sind so immer die Ausflucht fehlerhafter Politik und schädlicher als die Opferung von Persönlichkeiten — auch diese ist ein Uebel, denn nichts bringt das öffentliche Wesen so leicht in Unruhe und Zerfahrenheit wie der rasche und immer wiederholte Wechsel seiner leitenden Männer.

In der Regel hat der umgekehrte Satz seine Geltung: Maßregeln, nicht Männer! In geruhigen Zeitläuften und in Epochen kaum merklicher Entwicklung mag eine Regierung genügen, die keinen anderen Ehrgeiz hat, als ordentlich und gerecht zu verwalten. Da mag ein umsichtiger, ordentlicher und gerechter Mann genügen, wie ihn etwa ein Grundbesitzer zum Verwalter eines wohlbestellten Gutes einsetzt: solange im Produktionsbetrieb und in den Marktbeziehungen kein Wandel eintritt, mag der fort-schaffen bis ins Alter; treten jedoch neue Probleme heran, so fällt er von einer Berlegenheit in die andere und sucht jeden Fehlgriß durch einen anderen auszubessern, bis seine Unfähigkeit entdeckt ist. Nennen wir eine Staatsleitung dieser Art eine A d m i n i s t r a t o r e n r e g i e r u n g. Die Wienerische war ungefähr von dieser Art.

In unseren Tagen fortwährender wirtschaftlicher, sozialer und geistiger Neugestaltungen ist mehr erfordert. Diese Neugestaltungen verlangen rasche Anpassung der Staatsverwaltung in jedem einzelnen ihrer vielen Dienstzweige, nicht selten Vorausnahme künftiger Gestaltungen, nicht bloß Anpassung an vollzogene. Zu der einen benötigt der Staatsleiter hohe G e i s t e s g e w a n d t h e i t — der Anpasser muß auskunftreich sein —, zu der anderen aber I d e e n, in beiden Fällen das, was wohl am besten mit p o l i t i s c h e r W i t t e r u n g bezeichnet wird. Nicht alle drei Gaben wohnen immer beieinander. Ein Staatsmann kann die Bitterung des Neuen besitzen, dennoch bar der Fähigkeit, es zu erfassen, und bar der Ideen, wie ihm voranzukommen sei. Immer aber fordert die Anpassung an den Wandel der Dinge eine Reihe von Maßregeln, also measures. Solche gesetzliche und administrative Maßregeln sind das tägliche Brot des Regierens. Ist die Regierung weder auskunftreich noch ideenreich, so macht sie den Eindruck, der die typische Bezeichnung des „Fortwurstelns“ trägt.

Zwei Wege gibt es, dem Uebel vorzubeugen. In Staaten mit regem öffentlichen Leben wachsen die Ideen auf der grünen Heide der Presse, der Flugschriften, der Buchliteratur, der Versammlungen und Kongresse — all das sind Auslesemittel für Männer mit Ideen. Der politische Instinkt der Wähler sendet sie in Vertretungskörper. Das Ausleseprinzip der parlamentarischen Regierungsweise — eine Sache, über die sich bei uns selbst gebildete Männer stupide Vorstellungen machen — besteht darin, daß der Mann, der eine oder eine Reihe von gesetzgeberischen Ideen ein Leben lang vertreten, der sie bis in ihre innersten Verzweigungen durchdacht hat, in dem Augenblick, wo sie sich durchgerungen, in die Regierung berufen wird, sie in der Praxis durchzuführen. Als Musterbeispiel hierfür mag Callaux und sein Steuerprogramm gelten. In solchen Staaten ist jeder öffentlich Wirkende im Denken aller mit einer bestimmten Idee verknüpft, schon jahrelang, bevor er sich durchsetzt, und kommt er ans Ruder, so weiß jeder, woran er mit ihm ist.

Kritische Betrachtungen über die österr.
Verwaltung.

117

Dabei läuft wohl auch manche taube Muz mit über die Reuter, ausgeschlossen aber ist, daß bloße brave Leute ohne Ideen zur Leitung öffentlicher Geschäfte berufen werden. Praktisch gestaltet sich die Reform so: Der Mann und die Maßregel! Beide kommen und gehen miteinander; die Minister wechseln, die Administration aber, die der Beständigkeit bedarf, wird von Staatssekretären besorgt, die beständig im Amte bleiben. Unter dieser Voraussetzung ist der öftere Ministerwechsel kein Schaden, sondern möglicherweise ein Zeichen reger Reformtätigkeit.

Es gibt jedoch einen zweiten Weg zum gleichen Ziele. Männer von Ideen werden nicht durch das Urteil der Öffentlichkeit auserlesen, sondern im verschwiegenen Wege der Nennerebesetzung: Mann und Maßregel erscheinen getrennt. Die Maßregel wird in den Büros ausgearbeitet, von den Ressortleitern übernommen und als eigene öffentlich vertreten. Dieses in Deutschland zu hoher Vollkommenheit entwickelte System erfordert Staatsmänner, welche Witterung für Talente, die Gabe rascher Aneignung der Ideen und hohes Geschick in der Verwendung von Menschen haben: ihre besondere Begabung ist die des Organisators — auch der Ideenbetrieb läßt sich organisieren.

Unter Umständen reichen weder Männer noch Maßregeln, ob nun so oder anders verknüpft. Ruht ein Gemeinwesen auf veralteten oder schlechten Einrichtungen, so müht sich der Tüchtigste mit den besten Einfällen vergebens. Das alte Polen oder das alte Deutsche Reich haben tatkräftiger und ideenreicher Persönlichkeiten nicht entraten, aber ihre organischen Einrichtungen waren von Grund aus verfehlt. Solchem Uebel ist mit der laufenden Praxis des Regierens nicht beizukommen, sie bringen den klügsten Mann zum Scheitern und wandeln die weiseste Maßregel zum Unheil. Umgekehrt: Falsche Einrichtungen verbilden den öffentlichen Geist, treiben Untalente oder Uncharaktere in die Höhe, nötigen zu halben oder schiefen Maßregeln. Und das scheint mir der politischen Weisheit letzter Schluß: Sind grundlegende Institutionen des Gemeinwesens falsch organisiert, so ist es schade, auf sie Talente und Reformen zu verschwenden; dann gilt es ursprüngliche Schöpferkraft daran zu wagen, die veralteten durch neue Einrichtungen zu ersetzen. Alles andere ist nutzlos und schädlich.

Die deutsche Nation hat sich Jahrhunderte bemüht, das sogenannte heilige römische Reich zu reformieren, es ward versucht mit Gewalt und Klugheit, mit Kriegen und mit Bündnissen, und das Ende war Ohnmacht und Zerfall — in derselben Zeit, wo der Träger dieser Organisation, die deutsche Nation, die stolzeste Entwicklung nahm!

Es ist ein schwerer Mangel unserer ganzen österreichischen Geistigkeit, daß wir zu viel persönlich, zu wenig in Maßregeln, gar nicht in Einrichtungen denken. Immer bereit, Personen zu lobhudeln oder zu schmähen, bringen wir in das Gebiet nicht vor, wo die Politik erst beginnt, in das Reich der Einrichtungen. Diese selbst betrachten wir, mögen sie noch so ausgefallen, veraltet und brüchig sein, als unabänderliche Gegebenheiten und streifen sie auch nicht mit einem kritischen Hauch. Viele unserer Institutionen aber sind, wenn

man sich die Mühe nimmt, sie mit dem ganzen Inventar aller Staaten der Welt zu vergleichen, geradezu Kuriositäten! Brodhäuser hat zum Beispiel in einer meisterhaften Studie die groteske Kuriosität, zu deutsch die ausgerissene Absonderlichkeit unserer Gemeindekonstruktion aufgezeigt. In jedem Lande der Welt hätte eine solche Studie alle Geister beunruhigt und so lange beschäftigt, bis entweder sie widerlegt oder die Gemeindeordnung vom Grunde aus geändert worden wäre, bei uns ist das Buch so verschollen wie erschienen.

Für jeden, der die völkerverziehende, oft das Schicksal der Völker entscheidende Rolle der öffentlichen Einrichtungen begreifen gelernt hat, ist daher vor allem klar: Es ist uns Oesterreichern in unseren zahllosen inneren Schmerzen nicht zu helfen, wenn wir nicht institutionell zu denken beginnen. Der Anfang aller Genesung liegt in der Einsicht, daß eine lange Reihe unserer öffentlichen Einrichtungen der Natur und Bestimmung dieses Staates und seiner Völker nicht angepaßt ist. Haben wir das begriffen, so wird das ergebnislose Geraune über Personen und ihr Können oder Nichtkönnen abgelöst werden durch die methodische Erforschung unserer Einrichtungen und verdrängt werden durch den Eifer planmäßiger Neuordnung. Und von diesem Gesichtspunkt aus ist unsere Verwaltung zu durchleuchten.

8.7.1915

Das Alkoholverbot.

Die schon vor einiger Zeit angekündigte Verordnung betreffend die Einschränkung des Ausschankes von Spirituosen im Landespolizeibezirk Berlin und das gänzliche Verbot des Spirituosenauschankes während der späten Abend- und frühen Morgenstunden ist jetzt veröffentlicht worden und tritt sofort in Kraft. Das Polizeipräsidium macht folgendes bekannt:

Polizeiverordnung betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrates, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) und der Allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. April 1915 (Sonderausgabe des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 27. April 1915, Seite 220) bestimme ich für den Landespolizeibezirk Berlin folgendes:

§ 1. Der Ausschank von Branntwein oder Spiritus ist verboten:

- a. in der Zeit von 9 Uhr abends bis 9 Uhr morgens,
- b. durch Automaten,
- c. in Wirtschaften mit weiblicher Bedienung (Kellnerinnen, Bardamen usw.),
- d. in Wirtschaften, die eine Erlaubnis aus § 33a der Reichsgewerbeordnung ausüben,
- e. an angetrunkene Personen.

§ 2. Der gemäß § 1 unter a zulässige Ausschank von Branntwein oder Spiritus darf nur gegen bare Bezahlung und zum Genuß an Ort und Stelle erfolgen.

§ 3. Die Begriffe Branntwein und Spiritus im Sinne dieser Verordnung umfassen alle Flüssigkeiten, die durch Gärung und Destillation aus Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie die Flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt und hiermit gemischt werden, insbesondere auch Liköre, Kognak, Grog usw.

§ 4. Der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus unterliegt denselben Beschränkungen wie der Ausschank durch § 1 dieser Verordnung. Ausgenommen ist der Kleinhandel mit vergälltem Branntwein und die Abgabe von Branntwein zu Heilzwecken in Apotheken.

§ 5. Als Kleinhandel ist jeder Betrieb anzusehen, der anders als in Mengen von mindestens einem halben Anker (17,175 Liter) erfolgt.

§ 6. Das durch das Oberkommando in den Marken erlassene Verbot des Ausschankes von Spirituosen an Militärpersonen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt (§ 3 der Bundesratsverordnung).

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Jumburg - Manuskript 119
10./IX. 1915

Noch einmal die ungesicherten Hutnadelspitzen.

Professor R. Deutschmann schreibt uns:

Seit das männliche Schaffnerpersonal der Straheneisenbahn zum großen Teil durch Schaffnerinnen ersetzt worden ist, hat der grobe Unfug der ungedeckten Hutnadelspitzen in erheblicher Weise wieder zugenommen. Die Damen sind offenbar der Ansicht, daß die Schaffnerinnen nicht Autorität genug besitzen, um sie der Polizeiverfügung gemäß von der Mitfahrt auszuschließen. Und sie scheinen in der Tat recht zu haben. Die Schaffnerinnen erfüllen in diesem Falle ihre Pflicht in gänzlich ungenügender Weise, obwohl sie sich dadurch einer empfindlichen Strafe aussetzen. Weßhalb? Weil, wie mir von einer Schaffnerin versichert wurde, „die Damen so gegen sie angingen, daß sie nichts ausrichten konnten“. Da es also noch immer Damen gibt, denen jedes Verständnis für die Gefahr, der sie die Augen ihrer Mitmenschen aussetzen, fehlt, was sie entweder ganz offen bekunden, indem sie die Hutnadelspitzen zentimeterlang frei aus ihren Hüten heraus schauen lassen, oder, was fast noch schlimmer, indem sie sich bemühen, letztere unter irgend einer Garnitur zu verstecken, so ist es nötig, daß die Polizeibehörde mit aller Energie dafür Sorge trage, daß endlich dieser gefährlichen Belästigung dauernd ein Ende bereitet wird. Dazu müßten die Schutzleute angewiesen werden, im freien Straßenverkehr jede Dame, die ungesicherte Hutnadelspitzen hat, anzuhalten und behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen. Die Direktion der Straheneisenbahngesellschaft aber muß von ihren Beamten immer wieder die Wagen kontrollieren lassen und sowohl die Schaffnerinnen bestrafen, in deren Wagen Damen mit ungesicherten Hutnadelspitzen angetroffen werden, als auch die betreffenden Damen ohne jede Rücksicht hinausweisen lassen.

11./IX. 1915

**Neue Bestimmungen über die Sperrstunde
der öffentlichen Lokale.**

Die Ansicht der Wiener Kaffeehausbesitzer.

Wien, 10. September.

Herr Leopold Steger.

Besitzer des Café Scheidl.

Sollte wirklich die Sperrstunde der Kaffeehäuser auf 1 Uhr verlegt werden, so würde das Gewerbe geschädigt werden. Die Kaffeehäuser der Innern Stadt würden nicht einmal so schwer darunter leiden wie die der Vororte. Vor allem aber müßte unbedingt eine Spanne Zeit zwischen dem Schluß der Gast- und der Kaffeehäuser gesetzt werden. Denn der Wiener ist gewöhnt, nach dem Speisen seinen Schwarzen zu nehmen, und wenn er dabei ein Stündchen verplaudern kann, fühlt er sich wohl und munter. Wenn er aber weiß, um 1 Uhr muß ich unbedingt aus dem Kaffeehause fortgehen, dann steht es ihm meist nicht dafür, nach dem Nachtmahl noch ins Kaffeehaus zu gehen, insbesondere wenn er um 12 Uhr oder noch später aus dem Restaurant weggeht. Wir haben auch viele Gäste, die ihr Beruf spät abends im Bureau festhält, und diese haben das dringende Bedürfnis, nach der anstrengenden Arbeit noch etwas Warmes zu sich zu nehmen. Es wird bei mir nicht getrunken, es wird kein Champagner konsumiert, denn in diesen schweren Zeiten haben die Leute weder Zeit noch Laune zu lärmender Lustbarkeit; aber auf einen kleinen Blausch nach des Tages Arbeit und Mühen verzichten zu müssen, ist nicht nur für das Publikum schwer, sondern auch der Cafetier wird schwer geschädigt.

Herr Ludwig Riedl.

Inhaber des Café Europe.

Es ist nicht recht begreiflich, was die Behörden veranlassen sollte, in einer für die Geschäftsleute ohnehin so schweren Zeit Maßnahmen zu veranlassen, die eine schwere Schädigung des Schankgewerbes bedeuten. Großstadt muß doch immer, auch in Kriegszeiten, Großstadt bleiben, und die Geschäftsleute, die sich durch einen großen Zins, durch bedeutende Geschäftsspesen, durch zahlreiches Personal gebunden haben, müssen doch geschützt werden und die Möglichkeit haben, ihre Spesen herauszuschlagen und ihre Steuern zu zahlen, wenn nicht das ganze Gewerbe zugrundegehen soll. Der Polizeipräsident und unser Bezirksleiter kommen uns in jeder Weise entgegen und haben versprochen, ihr Möglichstes zu tun, damit wir nicht ruiniert werden, und ich glaube, niemand hat ein Interesse daran, uns die Ausübung unseres Gewerbes unmöglich zu machen. Und es handelt sich um das Publikum ebenjogut wie um das Schankgewerbe. Der Nachtverkehr auf dem Omnibus ist eingestellt worden, Einspänner und Autos bekommt man nur in den seltensten Fällen, wie sollen die Leute, die sich nicht einmal in einem Kaffeehause ein wenig aufhalten können, wenn sie müde und matt von ihren anstrengenden Nachtberufen kommen, ein wenig verschmausen, sich vor einem Regen flüchten und vor dem Schlafengehen das dringende Bedürfnis nach einem Glase warmen Kaffees stillen? Deshalb kann ich nicht daran glauben, daß die Behörden zu früherer Sperrstunde zwingen wollen. Sie werden wohl den Betenten Lizenzen geben, damit sie den Wünschen des Publikums Rechnung tragen können und die paar Fremden aus der Provinz und dem neutralen Ausland sowie dem befreundeten Deutschen Reiche nicht zwingen werden, nach Budapest oder auch nur nach Preßburg zu fahren, wo man so lange aufbleiben kann, wie man Lust hat, wo es um jede Stunde Befehle gibt. Ich bin fest überzeugt, daß man uns Geschäftsleute schützt und die Sperrstunde nicht auf 1 Uhr festsetzt, denn sonst sind wir verloren.

Frau Josef Siller.

Ich bin ganz entsetzt über die drohende Maßregel, denn sie bedeutet unseren Ruin. Wo sollen wir Zins und Steuern hernehmen, wenn wir nicht dann offenhalten dürfen, wenn das

Publikum uns aufzusuchen Lust hat? Als wir am Anfange des Krieges kleinmütig waren, da belehrte man uns immer wieder: Nicht pessimistisch sein. Und nun will man durch solche einschneidende Maßregeln allen Optimismus zerschanden machen und uns so schwer schädigen? Ich kann mir nicht vorstellen, daß derartige Maßregeln auf das Ausland gut wirken, und ich kann vor allem nicht verstehen, weshalb wir in Budapest um 3 Uhr morgens noch mit der Elektrischen fahren und uns in einem Kaffeehaus bequem niederlassen konnten, während das in Wien polizeilich verboten sein soll; Budapest ist dem Kriegsschauplatz viel näher als Wien und was dort möglich ist, sollte bei uns undurchführbar sein? Ich kann daran nicht glauben, ehe mir die Verordnung nicht schwarz auf weiß von der Behörde zugestellt wird.

Cafetier Müller.

Besitzer des Café Wögerer.

Mich persönlich geniert die Maßregel weniger, wie ja überhaupt die Stadtkaffeehäuser nicht so sehr von einer früheren Sperrstunde betroffen werden. Aber die Hälfte der Kaffeehäuser in den Vororten würde um ihre Existenz kommen und müßte binnen kurzem zusperrten. Denn das Taggeschäft ist in den Vororten schwach und erst abends, wenn die Gäste ausgeruht sind und das Gasthaus verlassen haben, stellt sich bei ihnen das Bedürfnis ein, noch ins Kaffeehaus zu gehen. Für eine oder eine halbe Stunde aber steht es den Leuten nicht dafür, das Geld für einen Kaffee auszugeben, den man ja nicht aus Hunger, sondern um der Gelegenheit willen trinkt, noch eine Zeitlang beisammen zu sein und zu plaudern. Es wird aber in den Kaffeehäusern weder geraucht, noch sind Messerstechereien oder Zänkereien an der Tagesordnung, man sitzt ruhig beisammen, und es ist also gar kein Anlaß, früher zu sperrern. Insbesondere aber würden alle Musiklokale schwer geschädigt. Denn nach dem bisher geübten Prinzip müßten diese um 11 Uhr die Musik einstellen und um 12 Uhr sperrern, so daß der Besuch dieser Lokale vollkommen aufhören würde. Wird die frühzeitige Sperrstunde wirklich eingeführt, dann ist das Schankgewerbe ruiniert.

15./IX. 1915

Der Schutz der Schwesterntracht.

N Berlin, 14. Septbr. (Priv.-Tel., zens. Bln.) Am 1. Oktober dieses Jahres tritt das vom Reichstag angenommene Gesetz über den Schutz von Berufs-trachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege in Kraft. Den Bundesstaaten verbleibt der Erlaß von Ausführungsvorschriften insbesondere darüber, nach welchen Grundsätzen die staatliche Anerkennung einer Tracht oder eines Abzeichens zu erfolgen hat. Es ist jedoch zur Herbeiführung der gebotenen Einheitlichkeit eine Vereinbarung zwischen den Bundesregierungen in Aussicht genommen. Zunächst liegen also die Vorarbeiten zu den Ausführungsbestimmungen in den Händen der Bundesregierungen. Sie werden sich in erster Linie darauf erstrecken, festzustellen, welchen Verbänden und Organisationen der Krankenpflege ein Schutz ihrer Trachten zu gewähren ist. Zu diesem Zwecke ist es Sache der Verbände und Organisationen, entsprechende Anträge an die zuständige Bundesregierung zu richten. Da der Erlaß des Gesetzes mit den Wünschen der in der Krankenpflege tätigen Genossenschaften in Einklang steht, darf man annehmen, daß alle in Frage kommenden Verbände, die einen Schutz ihrer Trachten wünschen, alsbald mit ihren Anträgen hervortreten. Bei der sehr großen Zahl — es dürften einige hundert in Frage kommen — wird der Erlaß der Ausführungsvorschriften noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Verbände, deren Tracht schon jetzt anerkannt ist, genießen den Schutz des Gesetzes vom 1. Oktober ab.

15./IX. 1915

Abänderung der Sperrstundenvorschriften.

Für Gast- und Kaffeehäuser 1 Uhr, Vergnügungsorte 12 Uhr.

Das gestern ausgegebene Landesverordnungsblatt publiziert folgende Kundmachung der Statthalterei:

Gemäß § 1 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855 wird für die Gast- und Schanklokalitäten sowie die Kaffeehäuser im Wiener Polizeirahon die Polizeistunde (Sperrstunde) bis auf weiteres einheitlich auf 1 Uhr nachts festgesetzt. Eine Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklokalitäten sowie der Kaffeehäuser über diese Stunde hinaus kann in rücksichtswürdigen Fällen von der Polizeidirektion in Wien für einzelne Nächte oder für bestimmte Zeitabschnitte erteilt werden. Diese Verordnung tritt in der Nacht vom 18. auf den 19. September 1915 in Wirksamkeit.

Die neue Vorschrift gilt selbstverständlich nicht für Branntweinschänken, für welche bereits mit Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. September 1914 strengere Bestimmungen hinsichtlich der Sperrstunde erlassen wurden.

Unter einem hat die Polizeidirektion mit Wirksamkeit vom 18. September 1915 die Schlusstunde für Produktionen, Belustigungen und Schaustellungen aller Art, Musikproduktionen und das Spielen von Musikautomaten inbegriffen, in öffentlichen Lokalen allgemein und ohne Ausnahme mit 12 Uhr nachts festgesetzt.

15. IX. 1915

Benachrichtigung des Pflegschaftsgerichtes von Rechtsstreitigkeiten und Zwangsvollstreckungen.

Ein Erlaß des Justizministeriums vom 25. August über die Benachrichtigung des Pflegschaftsgerichtes von Rechtsstreitigkeiten und Zwangsvollstreckungen, an denen Pflegebefohlene beteiligt sind, verfügt nachstehendes:

„Der Oberste Gerichts- und Kassationshof hat die Eintragung folgenden Rechtsfalles in das Judikatenbuch beschlossen: „Auch gegen den Pflegebefohlenen, dessen gesetzlicher Vertreter bei der Verhandlung nicht erschienen ist, ist die Erlassung eines Versäumnisurteiles zulässig.“

Aus der Begründung des Spruches geht hervor, daß es nicht Sache des Prozeß-, sondern allenfalls des Pflegschaftsrichters wäre, insoweit dies nötig scheint, rechtzeitig vorzusorgen, damit der Pflegebefohlene nicht durch eine Säumnis des gesetzlichen Vertreters zu Schaden kommt. Diese Vorsorge, die besonders in Vaterschaftsprozessen oft notwendig zu sein scheint, kann je nach der Sachlage in einer Ermahnung oder Belehrung des gesetzlichen Vertreters oder in der Bestellung eines Kurators für den Fall des Nichterscheinens des gesetzlichen Vertreters bestehen.

Wird namens eines Pflegebefohlenen Klage erhoben, so ist der Pflegschaftsrichter meist schon aus Anlaß der Ermächtigung zur Klageführung über den Sachverhalt unterrichtet. Ihm obliegt, zu erwägen, ob eine Säumnis nach den Eigenschaften des gesetzlichen Vertreters wahrscheinlich und eine Vorkehrung notwendig ist. Wird hingegen der Pflegebefohlene geklagt, so kann die Kenntnis davon dem Vormundschaftsrichter nicht bloß zur Beaufsichtigung der Prozeßführung, sondern auch zu andern Verfügungen im Interesse des Pflegebefohlenen, insbesondere zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung Anlaß geben.

Die Prozeßrichter werden daher angewiesen, von der Anordnung der ersten Tagssatzung über eine Klage (Erlassung des Zahlungsauftrages oder Zahlungsbefehles), an der Pflegebefohlene als Kläger oder Beklagte beteiligt sind, in der Regel den zuständigen Vormundschaftsrichter zu benachrichtigen, wenn er ohne weitwendige Erhebungen (auf Grund des Ermächtigungsbefehles, nach dem Wohnorte des Pflegebefohlenen und dergleichen) ermittelt werden kann.

Hat das Prozeßgericht zugleich als Pflegschaftsgericht einzuschreiten, so ist die Klage nach Anberaumung der Tagssatzung (Erlassung des Zahlungsauftrages oder Zahlungsbefehles) dem Pflegschaftsrichter zur Einsicht mitzuteilen (§ 85, Absatz 2, Geschäftsordnung). Ist ein anderes Gericht für die Pflegschaft zuständig, so sind ihm die Parteien, Gegenstand der Klage und der erste Verhandlungstag schriftlich, allenfalls unter Verwendung einer Rubrik bekanntzugeben (§ 313, Zahl 1, Geschäftsordnung). Diese schriftliche Mitteilung kann jedoch unterbleiben, wenn es sich um einen geringfügigen Betrag oder Gegenstand handelt oder wenn das Pflegschaftsgericht die Ermächtigung zur Klage erteilt hat und eine für den Pflegebefohlenen schädliche Säumnis nach der Sachlage offenbar nicht zu besorgen ist, insbesondere wenn der Pflegebefohlene durch einen Anwalt oder Berufsvormund vertreten wird.

Der Richter hat bei der Anordnung der Tagssatzung der Kanzlei den entsprechenden Auftrag zu erteilen.

In gleicher Weise ist die Einleitung einer wichtigeren Zwangsvollstreckung, insbesondere eines Versteigerungsverfahrens, an dem Pflegebefohlene als Verpflichtete oder als Hypothetargläubiger beteiligt sind, dem Pflegschaftsgerichte bekanntzugeben (Justizministerialerlaß vom 28. Juli 1908, Zahl 18122).

Diese Vorkehrungen entlasten den gesetzlichen Vertreter nicht von seiner Pflicht und von der Verantwortung für Säumnis oder Nachlässigkeit.

Die Organisation des Gerichtswesens im Okkupationsgebiete.

Wien, 15. September.

Wie die polnischen Blätter berichten, wird in den von der österreichisch-ungarischen Armee okkupierten Teilen des Königreiches Polen schon demnächst zur Organisation des Gerichtswesens geschritten werden. Zu diesem Behufe begeben sich vom Justizministerium Ministerialrat Müller, Ministerialsekretär Dr. Jablonski, ferner die Lemberger Landesgerichtsräte Dr. Warmsti, Laszkiewicz und Begiestowski nach Kielce und Pettau.

Das gemischte System.

Das Gericht urteilt, die Verwaltung handelt. Die Tat des Gerichtes ist der logische Schluß, der logische Schluß der Verwaltung ist die Tat.

Demnach ist die Jurisprudenz das Lebenselement des Richters, vollendete Rechtlichkeit ist die Krönung seines Amtes. Der Verwalter aber hat zu ordnen, zu regeln, zu sammeln und zu organisieren, hat zu pflanzen und zu bauen, zu gründen und zu sichern. Dabei ist das Recht nicht seines Wirkens Inhalt, sondern Schranke. Wenn er, um Seuchen vorzubauen, Dörfer absperret, Brunnen verschüttet, Habseligkeiten verbrennt, so soll er sich dabei innerhalb der rechtlich gezogenen Grenzen halten, gesetzliche Opfer fordern, aber nicht unrecht tun.

Ein Verwalter, der Jurist und nichts als Jurist ist, dessen Studien- und Erziehungsgang ganz vom Vorbild des Richteramtes beherrscht ist, wird verleitet, zu vergessen, daß er den arbeitenden und schaffenden Staat darstellt, daß er zugreifen, antreiben und vollführen soll. Er wird also im Büro warten, bis ein Fall einläuft. Er wird sich etwa einschließen und erkennend in den Fall vertiefen, wird an der Hand der Gesetzbücher sorgfältig untersuchen, was daran Rechtsens ist und was nicht, wird sich darauf hinsetzen und eine mit Paraphrasen wohl instruierte Entscheidung verfassen und schriftlich hinausgeben, worauf der Fall für ihn erledigt ist. Die „Partei“ wird sich bekümmert fragen: Jetzt weiß ich, was ich darf und nicht darf — wer aber sagt mir, was ich soll? Wenn der gerechte Verwalter ein halbes Menschenleben im Bezirk vollbracht hat, wird wenigen unrecht geschehen sein, jeder wird ihn als braven, rechtlichen Mann rühmen, seine Vorgesetzten werden ihm nachsagen, daß er ihnen wenig Scherereien bereitet habe, daß aus dem Bezirk ein Mindestsatz von Beschwerden und Berufungen eingelaufen sei, und daß er also offenbar ein guter Verwalter gewesen ist, weil man gar nie von ihm gesprochen hat — im Bezirk aber wird alles beim alten geblieben sein, Brauch und Mißbrauch, der Bezirk bleibt in seinen Einrichtungen zurück.

Was die Tugend des Richters, ist ein Mangel des Verwalters. Der Paragraphengeist ertötet die Initiative, schmiedet an den Schreibtisch, fettet an das Ueberlieferte. Der Verwalter muß auslaufen, beobachten, anregen, dem Uebel zuvorkommen, statt nach ihm zu richten, Unrecht verhüten, so daß er des Verurteilens überhoben ist, Recht über den Parteien aufrichten, statt sich von den Parteien abdingen lassen; er hat Einrichtungen zu schaffen, nicht Erkenntnisse zu schöpfen. So hat die theresianisch-josephinische Bürokratie das ganze Land vermessen, Kataster eingerichtet, Trivial- und Normalschulen begründet, Krankenhäuser gebaut, das Reichsstrafensystem anaeleat und so fort.

Der Verwaltungsjurist von heute kann das nicht mehr. Beinahe alles, was anzugreifen wäre, ist Aufgabe von Spezialisten, die Schaffensfreude der alten Kameralisten fehlt ihm, zur Entfaltung des Organisations-talents gebricht es ihm meist an dem Felde der Betätigung. Darum ersteht aus dem Mangel die Tugend seiner Beschränkung, er sieht vor allem auf die rechtliche Verantwortung. Je kühner aber ein Unterfangen, um so schwieriger die Verantwortung. Darum sagt er lieber nein als ja bei jeder vorgeschlagenen Aenderung, bei jeder Gewerbebefugnis, bei jeder industriellen Betriebsanlage. Möge die höhere Instanz die Verantwortung übernehmen — wer wird den Sturm der Gegeninteressenten mutwillig auf sich selbst entfesseln?

Der Verwaltungsjurist ist auch sonst in unangenehmer Lage. Das Gute, das mit seiner Hilfe geschaffen wird, geht auf Rechnung der Parteien — aber die kleinste Unterlassung, die nebenher läuft, geht auf sein Schuldkonto. Also muß er sich alle rechtlichen Sicherungen verschaffen. Er neigt darum zur Aufstellung weitestgehender rechtlicher Bedingungen. Wird irgendwo eine Esse aufgestellt, so muß das Laubwerk der Bäume, das Getier im Walde, der Fisch im Wasser, der Anrainer bis zum zehnten Rain gegen alle Fährlichkeiten geschützt werden, die nur erdenklich sind — ob sie im Bereich der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit liegen, geht ihn nicht an. Das neue Werk ist mit Unkosten so belastet, daß es lieber unter-

Das ynnigste System.

lassen wird. Kann der Nichtarchitekt, der Nichtarzt, der Nichtökonom anders entscheiden? Die juristische Deckung geht der ökonomischen Zweckmäßigkeit voran. Besser, es geschieht nichts, als es wird ein Großes mit kleinen Fehlern geschaffen.

Aus diesen und anderen Gründen hat man darauf gedrängt, die Verwaltung den Fachkreisen zu übertragen und sie bloß an das Gutachten des Juristen zu binden, also das heutige Verhältnis umzulehren. Man ist weitergegangen und hat verlangt, daß Selbstverwaltungskörper entscheiden, wenn auch mit juristischem Beirat. Aber wie jüngst bemerkt, drohen hier die entgegengesetzten Gefahren.

Zunächst hat die Staatsverwaltung das Gesamtinteresse gegenüber dem Sonderinteresse einzelner durchzusetzen. Die Demokratie fordert, daß dieses Gesamtinteresse des Staates in Einklang mit dem Volkswillen gehalten werde, und deshalb stehen Regierungen unter der Kontrolle der Parlamente. Der Gesamtwille hat sich — so weit er reicht — durchzusetzen auch in Land und Bezirk und nichts ist un-demokratischer, als ihn provinziellen und lokalen Sonderinteressen preiszugeben. Soweit Parlament und Regierung sprechen, haben sich die lokalen Wünsche einzufügen; die Auslehnung jedes Lokalklingels gegen den Gesamtwillen ist nicht Demokratie, sondern Anarchie! Die Staatsverwaltung darf nicht den Privatinteressen zum Raube werden, auch wenn diese in Gestalt lokaler Körperschaften auftreten.

Der Gesamtwille des Staates ist niedergelegt in einem komplizierten Rechtssystem und dargestellt in einem vielverzweigten Verwaltungsorganismus. Beide werden nur vom Fachjuristen voll beherrscht, und darum ist er unentbehrlich. In der Regel verfügt er allein über die formale Schulung, jeden Verwaltungsakt so zu gestalten, wie er im Rechts- und Behörden-system bestehen kann. Die unmittelbare Verantwortlichkeit des Fachjuristen vor den Zentralstellen allein, vermag die zu verbürgen, daß der Gesamtwille den Sonderinteressen der Parteien und des Ortes vorgehe? Darum und insoweit ist ein Element bürokratischer Ordnung unerläßlich.

Fehlt es gänzlich, dann treten jene Entartungen auf, die der alten ungarischen Municipalverfassung nachgesagt werden: In jedem Komitat herrsche die besondere Willkür besonderer Machtkreise. Anarchie statt Demokratie! Der Laienbeamte, der aus privatem Erwerb und Beruf stammt, steht sein ganzes Leben hindurch unter dem Zwange der Konkurrenz, zunächst und vor allem auf sein Sonderinteresse zu achten: Sein Sonderinteresse war die Praxis des Alltags, der Gemein Sinn die ethische Erbauung des Sonntags. Es fällt ihm schwer, beim Ueberschreiten der Amtsschwelle den Privatmann völlig abzulegen und sich ganz in den brotlosen Purpur ehrenamtlichen Staatssinnes zu kleiden. Wo Selbstverwalter sich ganz selbst überlassen bleiben, werden sie bald Eigenverwalter. Mit unmerklichem Ansatz senkt sich die Gerade der Pflichterfüllung, neigt sich zur Kurve kleiner Unkorrektheiten und stürzt als Parabel ab in die Tiefen der Korruption. Beispiele erschrecken. Der Berufsbeamte widersteht solchen Versuchungen leichter, nicht nur infolge seiner Erziehung zum Staatsdienst und seiner Herkunft, sondern wegen seiner Zukunft, infolge der ganzen Natur seiner Bestallung. Diese ist wahrhaftig nicht auf Befriedigung der Erwerbslust, sondern auf Ausschaltung des Erwerbsgedankens durch die Sicherung einer Lebensrente eingerichtet, und ein entdeckter Fehltritt bedeutet nicht Entgang eines einmaligen Gewinnes, sondern Verlust einer Lebensversorgung.

So scheint denn weder das System ausschließlicher juristischer Berufsbeamten noch das System alleiniger Laienverwalter die vollkommenste Führung der Staatsgeschäfte zu sichern; so scheint es kein Zufall, sondern die Frucht weiser Einrichtungen zu sein, wenn die preussische Methode der Zusammensetzung von Berufsbeamten mit Laienverwaltern die erfreulichsten Verwaltungsergebnisse erzielt hat. Nur im Punkte dieser Verbindung führen wir sie als Vorbild an. Wenn künftig in unserer Lokalverwaltung der für das Ganze des Staatsdienstes vorgebildete Berufsbeamte mit den besten einzelfachlichen Kräften der Gesellschaft zusammenwirkt, wenn beide Teile dabei keine andere Weisung haben, als die Geschäfte des Staates zu führen, statt neben dem Staate stehenden sogenannten

Autonomien zu dienen, so kann die Verwaltung beiden Forderungen genügen, so kann sie rechtlich und kann tatkräftig sein, so wird sie ernsthaft den Gedanken der Selbstverwaltung verwirklichen. Die Grundlinien eines solchen Systems zu entwerfen wäre die Aufgabe unserer Verwaltungswissenschaft.

16. IX. 1915

127

Die österreichische Verwaltung in Petrikau.

Wien, 15. September.

Aus Petrikau wird gemeldet: Die städtische Bürgermiliz wurde aufgelöst und durch österreichische Polizei ersetzt. Es werden neue Reisepässe ausgegeben, mit welchen die Reisen nach Lodz, Krakau und Wien zulässig sein sollen. Die Fahrt nach Warschau erfordert eine spezielle Erlaubnis.

Aus Oesterreich werden viele Waren eingeführt. Die Lebensmittelpreise sind mäßig. Brot wird in der Militärkommandantur ohne Beschränkung verkauft. Ein halbes Kilo Fleisch kostet 40 Kopfen, ein halbes Kilo Fisch 70 Kopfen.

Alle Ämter sind schon tätig und ausschließlich mit österreichischen Beamten besetzt.

19. IX. 1915

129

* (Die 1 Uhr-Sperre.) Gestern nachts trat zum erstenmal die 1 Uhr-Sperre für die Wiener Gast- und Kaffeehäuser in Kraft. In den inneren Bezirken hatten die großen Kaffeehausbetriebe um die Erlaubnis angefleht, bis 2 Uhr offen zu halten, was ihnen auch bewilligt wurde. Die Gasthäuser hatten von diesem Rechte wenig Gebrauch gemacht. Einzelne Kaffeehäuser in der Inneren Stadt hatten durch Anschlag an den Fenstern die Bewilligung des Offenhaltens bis 2 Uhr nachts dem Publikum mitgeteilt. In den äußeren Bezirken erloschen um 1 Uhr alle Lichter in den Kaffeehäusern.

19. IX. 1915

Die österreichische Gesetzgebung während des Krieges. In der am 15. d. M. stattgehabten Generalversammlung des Wiener Handels- und Gewerbevereines hielt Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Leo Munk einen Vortrag. Der Vortragende führte aus: Die Einwirkungen des Weltkrieges auf das Wirtschaftsleben sind so vielfältig, daß durch kaiserliche Verordnungen und sonstige Verfügungen der Sachlage Rechnung getragen werden mußte; es ist nun an der Zeit, zu prüfen, welcher Art diese zahlreichen Maßregeln gewesen sind. Ein Teil derselben, wie die Gesetzesbestimmungen über Militärlieferungen, bedeuten vorwiegend eine Aenderung des Handelsrechtes (zugleich auch des Strafrechtes), andere, wie die über die Brot- und Mehlverteilung, bestimmen die Lebensführung jedes Einzelnen. Verkehrsbeschränkungen bedeuten die Normen betreffend Metalle und Leder, Entlastungen dagegen die Abänderung des Steuergesetzes betreffend der Gebäudesteuer, wie auch die Verfügungen betreffend der Maßnahmen wie die Verhinderung der Vernichtung von Bauerngütern durch Arrondierung von Jagdkomplexen treffen, stieß aber andererseits offenbar auf Schwierigkeiten, als es sich darum handelte, die Zölle auf Getreide und Vieh aufzuheben und Höchstpreise festzustellen. Von den neuen Normen sind viele nur für die Kriegszeit bestimmt, andere auf die Dauer berechnet; zu den ersteren zählt die Verordnung über die Geschäftsaufsicht. Da nun die allgemeine Moratoriumsverordnung abgelaufen ist, kann erwartet werden, daß die Regierung von dem ihr eingeräumten Recht, diese Verordnung aufzuheben, baldigst Gebrauch machen werde. Nur könne diese Maßnahme derart erfolgen, daß diejenigen, welche noch jetzt unter der Geschäftsaufsicht stehen, Gelegenheit finden, sich mit den Gläubigern im Verlaufe einer gewissen Zeit auseinanderzusetzen. Für die Dauer bestimmt ist die im ganzen gut geratene neue Konkursordnung, sowie die neue Ausgleichsordnung, doch wäre zu wünschen, daß auch die Bestimmungen, betreffend die Mindestquote der Ausgleichs (10%, beziehungsweise 25%), baldigst in Wirksamkeit treten. Eine wertvolle Bereicherung erfährt ferner die Gesetzgebung durch die Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere hinsichtlich des Erbrechtes der Ehegattin. Die neuen Gesetze sind zu begrüßen, weil sie eine Annäherung der Gesetzgebung Oesterreichs an die des Deutschen Reiches bedeuten. Sie sind aber gleichzeitig ein Zeugnis für die Entwicklungsfähigkeit Oesterreichs.

Eine Bekanntmachung zur Maß- und Gewichtsordnung.

N. Berlin, 21. Septbr. (Priv.-Tel.) Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission nachstehende Bestimmungen:

§ 1.

1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden folgende, aus Eisen gefertigte Gewichte zur Eichung zugelassen:

Handelsgewichte zu 50, 20, 10 Gramm
5, 2, 1 Gramm

Präzisionsgewichte zu 2, 1 Kg.

500, 200, 100 Gramm

50, 20, 10 Gramm

5, 2, 1 Gramm

und Goldmünzgewichte in dem durch § 81 der Eichordnung am 8. November 1911 (Reichsgesetzblatt, besondere Beilage zu Nr. 62) zugelassenen Gewichtsrößen.

2. Die Oberfläche der bei Nr. 1 genannten Gewichte muß glatt abgedreht und zum Schutze gegen Rost mit einem festhaftenden Überzuge (Metall oder Öl) vollständig bedeckt sein. Bei den Goldmünzgewichten ist nur Vergoldung zulässig.

3. Die Präzisionsgewichte von 2 Kg bis 100 Gramm einschließlich müssen eine Nutierhohlung haben. Die Präzisionsgewichte und die Handelsgewichte von 50 Gramm abwärts sind ohne Nutierhohlung herzustellen. Sie müssen aus geschweisstem Eisen gedreht sein.

4. Für die Gestalt und Einrichtung im übrigen sowie für die Bezeichnung der Fehlergrenzen und Stempelung der Gewichte sind die Bestimmungen der Eichordnung in den §§ 76 bis 80 und 83 bis 86 zum Anhalt zu nehmen.

§ 2.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kriegstraunungen.

Ein Standesbeamter sendet uns folgende zeitgemäße und besonders für unsere braven Feldgrauen recht beachtenswerte Winke:

Der Krieg währt bereits über 13 Monate und immer noch kommen — und zwar recht häufig — Fälle vor, daß unsere Feldgrauen, die zum Zweck der Eheschließung einen kurzen Urlaub aus dem Felde erhalten, ohne die erforderlichen Urkunden auf dem Standesamt erscheinen in der irrthümlichen Annahme, daß Kriegstraunungen die Beibringung von Urkunden als Unterlagen nicht weiter erforderten. Da der Urlaub vielfach zu kurz ist, die fehlenden Papiere beizubringen, darf der Standesbeamte selbst beim größten Entgegenkommen die Kriegstraunung nicht vornehmen, und der Verlobte muß unverrichteter Sache zu seinem Truppenteil ins Feld zurückkehren. Es ist dringend erforderlich, daß die Braut, noch bevor der Urlaub ihres im Felde stehenden Bräutigams von diesem beim Truppenteil nachgesucht wird, bei dem zuständigen Standesbeamten ihres Wohnortes unter Vorlegung der Verhältnisse beider Verlobten die nötigen Erkundungen einzieht. Sie wird unter anderem darüber belehrt werden, daß Kriegstraunungen wohl den zuständigen Standesbeamten ermächtigen, vom Aufgebote, das heißt dem 14 tägigen Aushang desselben, zu befreien, daß aber diese Befreiung nur erteilt werden darf, wenn im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse zur Eheschließung nachgewiesen sind; insbesondere wird bei der Kriegstraunung nichts an den Verpflichtungen der Militärpersonen des Friedensstandes, die Genehmigung ihres Vorgesetzten zur Eheschließung beizubringen, geändert. Nur die aus dem Beurlaubtenstande Einberufenen, Reservisten, Landwehr- und Landsturmmänner, Ersatzreservisten, sowie Kriegsfreiwilligen bedürfen einer besonderen Erlaubnis nicht.

Die Anzahl der Kriegstraunungen meines Standesamtes betrug im August v. J., dem ersten Kriegsmonat 175, und den vier folgenden Monaten je 20, und nahm allmählich jeden Monat zu, bis sie im vorigen Monat August 1915 die Zahl von 30 erreichte. Sie wird sich voraussichtlich, weil jetzt den länger im Felde Stehenden ein Erholungsurlaub erteilt wird, in den nächsten Monaten noch erhöhen.

Bis Ende August d. J. betrug die Gesamtsumme der Kriegstraunungen 456. Von diesen 456 Kriegsgetrauten will die bei weitem größte Mehrheit, wenigstens dreiviertel davon, nach ihren eigenen Angaben nach beendigtem Kriege in Groß-Berlin dauernden Wohnsitz begründen; von dem übrigen Viertel ließ es rund die Hälfte noch ungewiß, nur eine geringe Zahl beabsichtigte, anderswo Wohnung zu nehmen. Fast alle aber erklärten übereinstimmend, daß sie nicht daran dächten, vor Kriegschluß einen eigenen Haushalt zu schaffen, und daß die neuermählten Ehefrauen solange ihre bisherigen Wohnungen beibehalten würden.

Für rund vierfünftel dieser Kriegsgetrauten werden teils nach ihren eigenen Aussagen, teils nach ihren Verufen zu schließen, nach Kriegschluß nur sogenannte Kleinwohnungen in Betracht kommen. Wenn man nun bedenkt, daß in Groß-Berlin für rund 90 000 Einwohner ein Standesamt kommt, wird man nach vorstehendem ermessen können, welche heilige Ehrenpflicht den Gemeinden von Groß-Berlin zufällt, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß für unsere, aus dem Felde zurückkehrenden Soldaten genügende Kleinwohnungen — und nicht wie 1871 um 20 Prozent der Mietpreis erhöht — vorhanden sind, damit sie nicht wie 1871 wieder auf freiem Felde in Baracken lagern müssen.

Sehr segensreiche Erfolge haben die Kriegstraunungen auch dadurch aufzuweisen, daß sie es allen Angehörigen der bewaffneten Macht, die durch die Mobilmachung betroffen worden sind, ermöglichen, noch vor ihrem Ausrücken ins Feld durch sofortige Eheschließung die Anerkennung der vor der Ehe geborenen Kinder zu erwirken, wodurch die betreffenden Kinder nicht nur den Namen des Vaters erhalten, sondern auch alle Rechte der ehelich geborenen Kinder. Da es erfahrungsgemäß immer noch vorkommt, daß, sei es aus Unkenntnis oder anderen Gründen, die An-

erkennung unterbleibt, soll hiermit besonders darauf hingewiesen werden, daß die Anerkennung auch im Felde auf Antrag des Vaters vor dem Kriegsgericht der Division gültig ausgesprochen werden kann. Auch wenn die Eheschließung nicht stattgefunden hat oder die Mutter des Kindes nicht mehr am Leben ist, kann die Anerkennung der Vaterschaft durch einen im Felde stehenden Soldaten von dem Kriegsgericht entgegengenommen werden. Das Kind erhält damit zwar nicht die Rechte eines ehelichen und behält auch den Namen der Mutter bei, eine solche Anerkennung würde aber als Unterlage für etwaige Kriegsunterstützung von wesentlichem Wert sein. Kosten entstehen durch die Anerkennung nicht.

Vorgänge beweisen, daß unseren Kriegern im Felde vielfach noch die nach obigem einzuschlagenden Wege nicht genügend bekannt sind. Den in der Heimat Zurückgebliebenen, die es angeht, möchte aber hiermit ernstlich ans Herz gelegt sein, ihre Angehörigen im Felde hierüber brieflich zu belehren. Bei dem innerlich guten Kern unserer Krieger wird ein Erfolg nicht ausbleiben.

25. 10. 1914.

Die Einführung einer Zwangsgeschäftsaufsicht.

Von Dr. Leo Munk.

Wien, 24. September.

Um den Folgen der wirtschaftlichen Veränderungen, welche die Kriegslage herbeiführte, teilweise entgegenzutreten, wurde zunächst das Moratorium geschaffen; nunmehr wird durch kaiserliche Verordnung eine neue Institution ins Leben gerufen, welche dem gleichen Zwecke dient, die Geschäftsaufsicht. Diese soll, wie eine amtliche Berlaubarung ausführt, in erster Reihe die Zerstörung von Vermögenswerten hindern, welche die Eröffnung von Konkursen als Konsequenzen des Moratoriums wie der Geschäftsstockung überhaupt nach sich ziehen würde, und zwar im wesentlichen dadurch, daß die Gebarung von Schuldern unter Kontrolle gestellt wird. Die Zwangsgeschäftsaufsicht hat mit der Konkursöffnung ihrem inneren Wesen nach nichts gemein, denn ein Beschlagnahme zugunsten der Gläubiger wird nicht statuiert; ebensowenig mit dem von mehreren Seiten angeregten „Vorkonkurs“, welcher nach der Regierungsvorlage vom Jahre 1904 auf einen Zwangsausgleich abzielt. Das neue Institut kann nur mit der Zwangsverwaltung verglichen werden, die nicht nur gegen Besitzer von Realitäten, sondern auch von geschäftlichen Unternehmungen zulässig ist, allerdings andere Zwecke verfolgt als die Einführung einer Geschäftsaufsicht.

Es soll eine Aufsichtsperson (unter den Jogleich zu erwähnenden Voraussetzungen) seitens des Gerichtes bestellt werden können, welche die Geschäftsführung des Schuldners zu überwachen bestimmt erscheint; die Aufsichtsperson kann also die Betriebsführung seitens des Inhabers in gewohnter Weise gestatten, sich auf die Kontrolle beschränken, ist aber auch berechtigt, den Schuldner zu amobieren, um die Gebarung an sich zu ziehen oder durch einen Dritten besorgen zu lassen. In letzterem Belange ist die Stellung der Aufsichtsperson der eines Masseverwalters verwandt. Ganz verschieden ist aber der Zweck der Bestellung: Während die Aufgabe des Konkursmasseverwalters hauptsächlich darauf abzielt, durch Realisierung der Aktiven den Fonds zu schaffen, aus welchem die Gläubiger Befriedigung finden sollen, ist Zweck der Geschäftsaufsicht, das Geschäft fortzuführen, ohne daß die Aktiven durch Exekutionen der Befriedigung einzelner Gläubiger unterworfen werden können. Freilich ist diese Schranke nur gegen Zwangsvollstreckungen seitens früherer Gläubiger aufgestellt; Forderungsberechtigter, deren Ansprüche ordnungsmäßig nach Einführung der Geschäftsaufsicht entstanden, sind zur Exekutionsführung berechtigt, insbesondere also auch, wenn der Geschäftsfall, aus welchem sich die Forderung ergibt, zu dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Schuldners gehörte oder doch die Zustimmung der Aufsichtsperson gefunden hatte; das gleiche gilt für Arbeitslöhne, die nicht länger als ein Jahr vor Einführung der Geschäftsaufsicht rückständig waren und — merkwürdigerweise — für Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die nicht über drei Jahre rückständig gewesen.

Wird nun die Frage aufgeworfen, unter welchen Voraussetzungen die Aufsicht geschaffen werden könne, so ist die Antwort ganz verschieden, je nachdem die Bestellung seitens des Schuldners selbst angeregt wird oder seitens einzelner Gläubiger. Der Schuldner kann den Antrag stellen wegen Insolvenz; daß die kaiserliche Verordnung auf die kriegerischen Ereignisse als Anlaß der Zahlungsunfähigkeit hinweist, kommt natürlich gar nicht in Betracht. Wird aber der Antrag seitens eines Gläubigers gestellt, so kann dieser nicht etwa wie im Falle des Konkursöffnungsantrages mit dem Hinweis auf Exekutionsführungen oder auf die erfolglose Zahlungseinstellung begründet werden, sondern lediglich mit der Gefährdung, welche sich aus dem Gebaren des Schuldners ergibt; die Voraussetzungen werden also denjenigen ähnlich sein müssen, unter welchen eine „einstweilige Verfügung“ angeordnet werden kann. Hieraus ergibt sich aber bereits, daß des Gläubigers Antrag zwar nur mit Rücksicht auf seine eigene Forderung gestellt werden kann, die Geschäftsaufsicht aber allein eine korrekte Betriebsführung zu sichern bestimmt ist, und zwar vornehmlich im Interesse der späteren Lieferanten, beziehungsweise Arbeitsleistungen, demnach der Antrag-

stellende Gläubiger nur zu erreichen vermag, daß ohne Eröffnung eines Konkurses der Status keine andere Verschiebung erfährt als diejenige, welche der Betrieb herbeiführt. Während also im Falle der Konkursöffnung der nicht bevorrechtete Gläubiger eine Quote erwarten kann, die der Masse in diesem Zeitpunkt entspricht, wird die Quote im Falle der Einführung einer Aufsichtsperson hauptsächlich davon abhängen, ob die Masse durch die kontrollierte Geschäftsführung erhalten oder verändert wurde. (Die Kosten können außer Betracht bleiben, weil auch die Aufsichtsperson Anspruch auf Vergütung hat.)

In welchem Zeitpunkt die Geschäftsaufsicht aufzuheben sei, ist nur angedeutet; die Aufhebung soll erfolgen, wenn die „Voraussetzungen“ derselben weggefallen sind oder auch aus „anderen wichtigen Gründen“. Da aber die Gefährdung des Gläubigers, welcher die Geschäftsaufsicht veranlaßt, nicht allzu oft eine sachliche Änderung erfahren dürfte, ist anzunehmen, daß ein Ausgleich mit diesem Gläubiger die Hauptsache der Aufhebung sein werde; dies ist schon deshalb anzunehmen, weil die Geschäftsaufsicht keineswegs auf kaufmännische oder gewerbliche Betriebe beschränkt wird, vielmehr jedem Schuldner gegenüber Anwendung finden kann.

Die kaiserliche Verordnung wird demnach den Schutz der Gläubiger nur indirekt erreichen, nämlich durch Verhinderung fraudulosen Gebarens, und auf diese Weise die Unruhe der Gläubigerschaft abschwächen; ihr Hauptzweck ist der, Konkursöffnungen in der nächsten Zeit zu

vermeiden, ferner nach Aufhebung des Moratoriums die Häufung von Exekutionen unmöglich zu machen. Ein erheblicher Vorteil wird sich allerdings daraus ergeben, daß die Lieferanten nicht ängstlich die Zahlungsfähigkeit des Bestellers unter den neuen Verhältnissen werden bezweifeln müssen. Demzufolge wird auch die Forderung, Zug um Zug Zahlung zu leisten, nicht mehr so oft wie in den letzten Wochen gestellt werden müssen. Es kann also die Geschäftsaufsicht zur Folge haben, daß ein Schuldner, der laut amtlicher Kundmachung wenig kreditfähig erscheint, tatsächlich mehr Vertrauen genießen wird als ein anderer, auf welchen die „Voraussetzungen“ der Geschäftsaufsicht keine Anwendung haben. Diese merkwürdige Konsequenz ist es allerdings, die ein weites Anwendungsgebiet der Institution nicht verheizen läßt.

Die Geschäftsaufsicht ist scheinbar der Einrichtung nachgebildet, welche für das Deutsche Reich am 8. August d. J. geschaffen wurde. Sie unterscheidet sich aber von dieser dadurch, daß in Deutschland nur der Schuldner den Antrag zu stellen berechtigt ist und sein Ruf gewahrt bleibt, indem eine öffentliche Bekanntmachung nicht stattfindet. Daß die deutsche Geschäftsaufsicht hauptsächlich dem Interesse des Zahlungsunfähigen an dem Unterbleiben der Konkursöffnung und der Exekutionen diene, ergibt sich daraus, daß das Verfahren auch schon dann aufgehoben werden muß, wenn er seinen Verpflichtungen zuwiderhandelt. Es ist übrigens ausdrücklich bestimmt, daß dem Antrag nur stattzugeben sei, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach dem Kriege in Aussicht genommen werden kann. Wenn dagegen in Oesterreich eine und dieselbe Norm einerseits jenes Interesse zu wahren sucht, andererseits aber auch Schutz gegen frauduloses Gebaren anstrebt, erscheinen zweierlei Zwecke miteinander verbunden, welche den Anlaß, der für die Einführung der Aufsichtsperson im einzelnen Falle maßgebend war, nicht klarstellen. Die freiwillige Stellung unter die Geschäftsaufsicht dürfte demnach tatsächlich unterbleiben, das Institut also nur Sicherungszwecken dienen.

Reform der Erb- und Schenkungsgebühren, der Gerichtsgebühren und der Versicherungs- gebühren.

Die Anforderungen, die jetzt in stetig wachsendem Ausmaße an die Staatsfinanzen herantreten und die — abgesehen von dem speziellen Kriegskonto — auch auf die laufende budgetäre Gebarung ihre Rückwirkung ausüben, legen der Regierung die Pflicht auf, bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt für die Erschließung neuer staatlicher Einnahmequellen und für eine ergiebiger Gestaltung der bestehenden Sorge zu tragen. Diesem Zwecke sollen, neben anderen Maßnahmen, drei heute verlaubliche, auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, erlassene kaiserliche Verordnungen dienen, welche die Reform der Erb- und Schenkungsgebühren, der Gerichtsgebühren und der Versicherungsgebühren zum Gegenstande haben.

Die Neuregelung der Erbgebühren.

Die Bestrebungen, eine Neuregelung der Erbgebühren durchzuführen, reichen auf viele Jahre zurück. Die staatlichen Erbgebühren sind jetzt nur in der Richtung abgestuft, daß der Grad der Verwandtschaft des Erben oder Vermächtnisnehmers zum Erblasser oder das Fehlen eines solchen Verwandtschaftsverhältnisses für die Höhe des Abgabensatzes entscheidend ist, und zwar in der Weise, daß der Gebührensatz nach drei Erwerbergruppen abgestuft wird. Dagegen läßt der bisherige Erbgebühren tarif jede Differenzierung nach der Leistungsfähigkeit vermissen. Diesem Mangel wollte eine im Jahre 1909 eingebrachte Regierungsvorlage dadurch abhelfen, daß dem Tarife der Erbgebühren der — auf anderen Gebieten des österreichischen Finanzwesens längst durchgeführte und in den meisten Erbgebührengesetzen des Auslandes eingebürgerte — Gedanke der Progression des Abgabensatzes nach der Höhe des jedem einzelnen Erwerber zukommenden Anfalles zugrunde gelegt werden sollte.

Die nunmehr erlassene kaiserliche Verordnung über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen ist,

wenngleich sie sich in ihren Grundzügen und in vielen Einzelheiten an die beiden Regierungsvorlagen anlehnt, aus einer neuerlichen Durcharbeitung des gesamten die Erb- und Schenkungsgebühren betreffenden Rechtsstoffes hervorgegangen. Hierbei war das Bestreben maßgebend, eine möglichst erschöpfende Kodifikation der dieses Gebiet behandelnden materiellen Vorschriften zu schaffen und bei diesem Anlasse, soweit dies mit den staatsfinanziellen Zwecken der kaiserlichen Verordnung vereinbar erschien, eine Reihe von Wünschen zu befriedigen, die im Laufe der letzten Jahre bei den kritischen Besprechungen der beiden Regierungsvorlagen laut geworden waren.

Den Grundpfeiler der Reform bildet auch in der nun zum Gesetze gewordenen Fassung der auf dem Prinzip der Progression aufgebaute Tarif der Erbgebühren, bei dessen Beurteilung insbesondere zu beachten ist, daß die progressive Abstufung der Gebührensätze sich, wie in den früheren Entwürfen, nicht nach der Höhe des Gesamtnachlasses, sondern nach dem reinen Werte desjenigen Vermögens richtet, das dem einzelnen Erwerber (Erben, Vermächtnisnehmer) anfällt.

Im einzelnen zeigen sich jedoch mannigfache Abweichungen von den früher in Aussicht genommenen Tarifen. Vor allem ist eine Ermäßigung der Höchstsätze bemerkenswert, bis zu denen die progressiven Abgabensätze ansteigen. Während beispielsweise in der Regierungsvorlage vom Jahre 1911 der höchste Gebührensatz für Anfälle in der direkten Verwandtschaftslinie (Ascendentes und Descendentes) sowie an den überlebenden Ehegatten 4 Prozent, für Anfälle an die näheren Seitenverwandten 15,5 Prozent, für sonstige Anfälle 21 Prozent betrug, wurden diese Höchstsätze im neuen Tarife auf 3,5, 13 und 20 Prozent herabgesetzt; Hand in Hand damit geht eine Vereinfachung des Tarifes, welche dadurch erzielt wurde, daß die Anzahl der Wertstufen von 10 auf 7 herabgemindert ist. Die neuen Tarifsätze beginnen für die genannten drei Erwerbergruppen mit dem bisherigen Ausmaße von 1/4, 5 und 10 Prozent und erreichen, von Wertstufe zu Wertstufe allmählich ansteigend, bei den Anfällen im Werte von mehr als einer Million Kronen ihr Höchstmaß von 3,5, 13 und 20 Prozent.

25. 1915 134
Eine weitere wichtige Abweichung besteht darin, daß die Seitenverwandten im vierten Grade der Verwandtschaft (insbesondere die Geschwisterkinder, Großneffen und Großnichten), die in den Regierungsvorlagen der Jahre 1909 und 1911 den Nichtverwandten gleichgehalten waren, nunmehr, im Einklange mit den herrschenden sozialen Anschauungen, unter die näheren Seitenverwandten eingereiht wurden und dadurch eine bedeutend günstigere gebührenrechtliche Behandlung erfahren haben als in den beiden Regierungsvorlagen.

Zu den besonders häufig und mit großem Nachdrucke aufgestellten Postulaten gehört seit langem das Begehren, daß die Errichtung von Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken sowie unentgeltliche Zuwendungen an solche Stiftungen, welche bisher einer 10prozentigen Gebühr unterlagen, von der Gebühr ganz freigelassen werden. Wenngleich die vollständige Erfüllung dieses Begehrens aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, so hatten doch die Regierungsvorlagen der Jahre 1909 und 1911 einen bedeutsamen Schritt in der gewünschten Richtung gemacht, indem sie die Ermäßigung der Gebühr auf die Hälfte, das ist auf 5 Prozent, in Aussicht nahmen. Die kaiserliche Verordnung ist darüber in doppelter Hinsicht noch hinausgegangen: sie hat die Gebühr auf 2 Prozent herabgesetzt und weiters die Finanzbehörde ermächtigt, die gleiche bevorzugte Behandlung auch anderen Stiftungen zu hervorragend gemeinnützigen Zwecken einzuräumen, wenngleich sie nicht dem Unterricht, der Wohltätigkeit oder der Humanität gewidmet sind. Das dadurch gebrachte finanzielle Opfer gründet sich auf die Ermägung, daß die Zwecke solcher Stiftungen mit den öffentlichen Interessen auf das engste verknüpft sind und daher die weitestgehende staatliche Förderung erheischen.

Die uneingeschränkte Anwendung der progressiven Erbgebührensätze könnte in jenen Fällen, in denen nahe Angehörige rasch nacheinander versterben und infolgedessen ein und dasselbe Vermögen innerhalb eines kurzen Zeitraumes wiederholt vererbt wird, oft eine empfindliche Härte in sich schließen. Deshalb hatte schon die Regierungsvorlage des Jahres 1911 für solche rasch aufeinander folgende Anfälle an nahe Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen die Erleichterung vorgeesehen, daß die Gebühr für den ersten Anfall, entsprechend dem zwischen beiden Anfällen verfloffenen Zeitraum, nur in einem ermäßigten Betrage zu entrichten ist; die Begünstigung war auf Anfälle an Descendenten und an den Ehegatten eingeschränkt und sollte nur für unbewegliche Sachen gelten, welche dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken oder einem industriellen Betriebe des Erblassers gewidmet sind. Diese Bestimmungen wurden in der kaiserlichen Verordnung, entsprechend einem in der Öffentlichkeit häufig geäußerten Wunsche, dahin erweitert, daß die Einschränkung der Begünstigung auf gewisse Gattungen von unbeweglichen Sachen, die in der Tat der zureichenden Begründung zu entbehren scheint, fallen gelassen wurde.

Die Einführung dieser für den Immobilienbesitz sehr wichtigen Begünstigung knüpft an bereits bestehende verwandte Bestimmungen auf dem Gebiete der Immobiliengebühren an, die durch das Gesetz vom 18. Juni 1901 getroffen wurden und — in rationellerer Fassung — auch in die kaiserliche Verordnung Eingang fanden.

Besondere, sehr weitgehende Erleichterungen sieht die kaiserliche Verordnung für Nachlässe nach denjenigen Personen vor, die als Militärpersonen am Kriege teilgenommen und ihr Leben infolge ihrer Kriegsdienstleistung eingebüßt haben, sei es, daß sie im Kriege gefallen sind, sei es, daß ihr Ableben auf die unmittelbaren Folgen einer im Kriege erlittenen Verwundung oder einer Krankheit zurückzuführen ist, die sie sich infolge

ihrer Kriegsdienstleistung zugezogen haben. Diese Begünstigung entspricht der (wohl selbstverständlichen) Erwägung, daß die nächsten Angehörigen derjenigen, die ihr Leben der Verteidigung des Vaterlandes geopfert haben, gerade auf dem Gebiete der Erbgebühren eine schonendere Behandlung verdienen. Die in der kaiserlichen Verordnung vorgesehene Erleichterung besteht darin, daß die aus solchen Nachlässen herrührenden Anfälle an Ascendenten und Descendenten des Kriegsteilnehmers sowie an dessen Ehegattin bei einem Verlassenschaftswerte bis zu 20.000 Kronen von der Erb- und Immobiliargebühr befreit sind, bei einem Verlassenschaftswerte von mehr als 20.000 bis zu 50.000 Kronen nur einem Viertel, bei einem höheren Verlassenschaftswerte aber nur der Hälfte der tarifmäßigen Erb- und Immobiliargebühr unterliegen. Der Billigkeit entspricht es, daß diese Begünstigung auf den ganzen seit 1. August 1914, als dem Beginn des Krieges, verfloßenen Zeitraum zurückwirken und bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen auf die Nachlässe nach allen vor Inkrafttreten der neuen Erbgebührenvorschriften seit dem genannten Tage verstorbenen Militärpersonen sinngemäße Anwendung finden soll.

Die Bewertung des Nachlasses und seiner Bestandteile erfolgt grundsätzlich nach ihrem gemeinen Werte, das ist nach jenem Geldwerte, der sich durch Veräußerung der Nachlassgegenstände am Tage des Anfalles erzielen ließe. Die strenge Durchführung dieses Grundsatzes führt, wie auch die praktische Erfahrung gezeigt hat, bei Vererbung gewisser Gattungen beweglicher Sachen, denen ein Liebhaberwert innewohnt, zu empfindlichen Härten. Deshalb hat die kaiserliche Verordnung das Finanzministerium ermächtigt, bei Bewertung von Kunstwerken oder kunstgewerblichen Arbeiten, von Bibliotheken, Manuskripten und Gegenständen von wissenschaftlicher, geschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung, insoweit es sich hierbei um bewegliche Sachen handelt, bei Bemessung der Erbgebühren unter den nach den allgemeinen Gebührenschriften der Gebührensbeurteilung zugrunde zu legenden Wert herabzugehen. Die Begünstigung bezweckt gleichzeitig auch, die Erhaltung solcher Gegenstände im Besitze einer Familie und das Verbleiben der Kunstwerke, Sammlungen u. dgl. im Inlande zu fördern; deshalb soll durch Verordnung bestimmt werden können, daß der Gebührenpflichtige, falls innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach dem Erbansalle die niedriger bewerteten Gegenstände veräußert oder in das Ausland übertragen werden, die Veräußerung oder Uebertragung in das Ausland der Finanzbehörde anzuzeigen und den Mehrbetrag der Gebühr, der dem erzielten Kaufpreise oder dem in sonstiger Weise erhobenen vollen Werte der veräußerten oder in das Ausland übertragenen Gegenstände entspricht, nachträglich zu entrichten hat.

Die Schenkungsgebühren.

Gleichzeitig mit den Erbgebühren regelt die kaiserliche Verordnung auch die mit ihnen im engsten Zusammenhange stehenden Schenkungsgebühren, die bisher ebenso wie die Erbgebühren, in drei Erwerbergruppen abgestuft waren. Auf diesem Gebiete wurde im wesentlichen an den Grundsätzen der Regierungsvorlagen aus den Jahren 1909 und 1911 festgehalten; insbesondere wurde auf die Einführung progressiv abgestufter Abgabensätze verzichtet und sich auf die Erhöhung der Prozentualgebührensätze (und zwar auf 1,5, 8 und 15 Prozent) beschränkt, da die Progression durch entsprechende Zerlegung der Schenkungen leicht umgangen werden könnte. Die Gebührenpflicht der Schenkungen beweglicher Sachen bleibt nach wie vor auf beurkundete Schenkungen eingeschränkt. Wichtige Änderungen wurden im Vergleiche mit den früheren Entwürfen hauptsächlich nur insoweit vorgenommen, als sich dies aus der Notwendigkeit der Uebereinstimmung mit den Vorschriften über die Erbgebühren ergab. Dies gilt namentlich von der Einreihung der Seitenverwandten des vierten Grades unter die näheren, daher einer niedrigeren Gebühr unterworfenen Kollateralen, dann von der Ermäßigung der Gebühr für Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken sowie zu sonstigen hervorragend gemeinnützigen Zwecken; auch für den Bereich der Schenkungsgebühren wurde der Gebührensatz für diese Zuwendungen von zehn Prozent auf zwei Prozent ermäßigt.

Neben den Erb- und Schenkungsgebühren bleiben auch die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 vorgesehenen, für die unentgeltliche Uebertragung unbeweglicher Sachen von deren Bruttowerte zu entrichtenden Immobiliargebühren ohne nennenswerte Änderung aufrecht.

Die Neuregelung der Gerichtsgebühren.

Die zweite kaiserliche Verordnung betrifft die Gerichtsgebühren. Auch auf diesem Gebiete haben sich schon vor vielen Jahren Reformbestrebungen geltend gemacht. Die bisherige Aktion beschränkte sich auf die Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, die unter Verzicht auf eine Gesamtreform nur diejenigen Bestimmungen traf, die notwendig waren, um anläßlich der Einführung der am 1. Jänner 1898 in Kraft tretenden neuen Zivilprozessordnung eine allzu empfindliche Einbuße an Gebühren zu verhüten und die Gebührenschriften den neuen prozessualen Bestimmungen formell anzupassen. Diese kaiserliche Verordnung blieb, mit wenigen Änderungen und Zusätzen, bisher in Wirksamkeit. Da außerdem auch noch viele ältere, in diesen Gesetzen zerstreute Bestimmungen über Gerichtsgebühren in Geltung geblieben waren, so ergab sich daraus ein vom Standpunkte der Forderung nach klaren und übersichtlichen Vorschriften sehr unerfreulicher Rechtszustand. Eine Abhilfe war umso notwendiger, als die bisherigen Gerichtsgebührenschriften auch in staatsfinanzieller und abgabenpolitischer Hinsicht beträchtliche Mängel aufwiesen. Nach all diesen Richtungen soll die kaiserliche Verordnung vom 15. Sep-

tember 1915 Wandel schaffen. Sie stellt sich als eine erschöpfende Zusammenfassung der Vorschriften über die Gerichtsgebühren dar und regelt die Gebühren für das streitige Verfahren mit Einschluß des Verfahrens vor den Gewerbegerichten, vor Schiedsgerichten und Schiedsrichtern, dann für das Exekutionsverfahren, für das Konkurs- und Ausgleichsverfahren, für das gerichtliche Verfahren außer Streitfachen und für das Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen.

Für das streitige Verfahren und das Exekutionsverfahren wurde an dem bisherigen Systeme der Einzelgebühren (d. i. der Einhebung von Gebühren für jede einzelne Prozeßhandlung) im Gegenstätze zu dem im Deutschen Reiche eingebürgerten Pauschalgebührensyste festgehalten. Die Neuerungen in diesen Verfahrensarten bestehen bei den Eingabens- und Protokollgebühren hauptsächlich in einer viel reicheren Differenzierung der Abgabe einerseits nach dem Werte des Streitgegenstandes, andererseits nach der Wichtigkeit der Einzugs- oder des Protokollbeschlusses für den Lauf des Verfahrens und nach der mit der gerichtlichen Amtstätigkeit verbundenen Mühewaltung, wobei insbesondere das Verfahren in höherer Instanz eine stärkere Belastung erfährt als bisher. Die Gebühren für Protokolle über Streitverhandlungen und Beweisaufnahmen wurden dadurch auf eine neue Grundlage gestellt, daß sie, statt nach dem räumlichen Umfange des Protokolles, nach der Zeitdauer der Verhandlung abgestuft wurden, da hierin der verhältnismäßig verlässlichste Maßstab für den Umfang und in der Regel auch für die Schwierigkeit der gerichtlichen Tätigkeit zu erblicken ist. Bezüglich der gerichtlichen Entscheidungen besteht — abgesehen von der Erhöhung des Gebührensatzes von $\frac{1}{2}$ auf 1 Prozent bei höherem Werte des Streitgegenstandes — die wichtigste Änderung in der Vereinfachung der Gebührenfreiheit der Entscheidungen zweiter und dritter Instanz, welche der gleichen Gebühr wie die erstinstanzlichen Entscheidungen unterworfen wurden.

Im schiedsrichterlichen Verfahren wurden aus abgabenpolitischen Gründen die Entscheidungen denen der ordentlichen Gerichte gebührenrechtlich gleichgestellt, was umso unbedenklicher erschien, als die Gebührenbefreiungen, die nach dem bisherigen Rechte für eine Reihe sozialpolitisch wichtiger und vorwiegend den Interessen der minderbemittelten Volksklassen dienender Schiedsgerichte bestanden, unberührt geblieben sind und durch die kaiserliche Verordnung zum Teile sogar ausgedehnt wurden. Es sind dies die Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter, der Krankenkassen, Bruderladen, registrierten Hilfsklassen, die Schiedsgerichte der Bergbauengenossenschaften, dann die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbeengenossenschaften.

Was das Konkurs- und Ausgleichsverfahren anbelangt, so bot schon die kürzlich erfolgte Schaffung einer neuen Konkursordnung und einer Ausgleichsordnung die Gelegenheit zu einer Neuregelung der Gerichtsgebühren für diese Verfahrensarten; dies geschah durch Artikel XIV der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, mit welcher eine Pauschalgebühr für das ganze Verfahren eingeführt und die bisherige Gebühr für die Liquidierungserklärungen im Konkurse aufgelassen wurde. Dieser damals vorweggenommene Teil der Gerichtsgebührenreform wurde ohne wesentliche Änderung in die kaiserliche Verordnung übernommen und durch Gebührenvorschriften für Eingaben, Protokolle, Beilagen usw. ergänzt. Erwähnenswert ist, daß die Verhandlungsprotokolle im Konkurse, deren Stempelung nach bisherigem Rechte die Beteiligten als besonders lästig empfanden, von der Gebühr ganz freigelassen wurde.

Mit der Einführung der Gebühren im Verfahren außer Streitigkeiten betrat die kaiserliche Verordnung ein Gebiet, das bisher, sehr zum Schaden des Staates, schwebend und ohne triftigen Grund, so gut wie ganz brachlag. Daß bis jetzt im außerstreitigen Verfahren, abgesehen von den Eingaben um Eintragungen ins Grundbuch und ins Handelsregister, fast nur die Fixstempel von 1 Krone für Eingaben und Protokolle zur Einhebung gelangten, muß gewiß als eine Anomalie bezeichnet werden, da auch in diesem Verfahren die staatliche Mühewaltung privaten Interessen dient.

Da sich gerade in den wichtigsten Zweigen des außerstreitigen Verfahrens die gerichtliche Arbeitsleistung nicht in der Erledigung von Parteianträgen erschöpft, sondern das Gericht zum großen Teile unabhängig von solchen Anträgen die ihm anvertraute Fürsorge ausübt, ist hier ein Anknüpfungspunkt für die Einhebung von Einzelgebühren in der Regel weniger gegeben als im Zivilprozeße. Es wurden daher (neben den Einzelgebühren von Eingaben, Protokollen, Beilagen, von gewissen gerichtlichen Entscheidungen und sonstigen Amtshandlungen) für mehrere Arten des Verfahrens außer Streitigkeiten mäßige Pauschalgebühren eingeführt, die nach dem Maßstabe der Leistungsfähigkeit abgestuft sind, und zwar für die Verlassenschaftsabhandlung, für die obervormundschaftliche und kuratelbehördliche Objsorge, für die Objsorge über gerichtlich verwahrte Fruchtgenüßmassen und über Substitutionsmassen, endlich für die Objsorge über Fideikomnisse.

Der Strafprozeß bildete bisher (kraft besonderer Bestimmung der Strafprozeßordnung) ein den Gebührenansprüchen des Staates ganz entzogenes Gebiet. Für den Bereich des auf Grund öffentlicher Anklage durchzuführenden Strafverfahrens und des Gefälligkeitsverfahrens sprechen überwiegende Gründe sowohl theoretischer als praktischer Natur für die Festhaltung dieses Zustandes.

Anders liegen die Verhältnisse bei dem Privatanklageverfahren, dessen Ziel in erster Linie auf die Befriedigung privater Interessen gerichtet ist und welches sich daher als Grundlage für eine staatliche Gebührenforderung umso mehr eignet, als die den Gerichten insbesondere durch die große Zahl der Ehrenbeleidigungspro-

zeße eine sehr bedeutende Arbeitskraft erwächst. Auch von sozialen Gesichtspunkten aus ist übrigens das Anschwellen der Zahl der Ehrenbeleidigungsklagen durchaus unerwünscht und eine Eindämmung dieser vielfach weniger dem gekränkten Ehrgefühl als anderen Beweggründen entspringenden Klagen wäre gewiß am Platze. Einen deutlichen Fingerzeig hierfür bietet die Statistik: Von den rund 361.000 und 371.000 auf Privatklage beruhenden bezirksgerichtlichen Strafsachen, die in den Jahren 1909 und 1910 erledigt wurden, fanden im Jahre 1909 nicht weniger als rund 223.000, im Jahre 1910 nicht weniger als rund 232.000 durch Einstellung des Verfahrens, und nur rund 138.000 im erstgenannten und rund 139.000 im zweitgenannten Jahre durch Urteil ihren Abschluß. Da von diesen Urteilen im Jahre 1909 73.300, im Jahre 1910 71.700 freisprechend waren, so erbelten in diesen beiden Jahren nur etwa 18 Prozent aller Strafverfahren mit einer Verurteilung des Beschuldigten.

Für das Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen sind im Tarife Gebühren von Eingaben, Protokollen, Beilagen und Urteilen ohne Unterschied der Instanz vorgesehen. Die Gebühr für das Protokoll über die mündliche Verhandlung ist, ähnlich wie im Zivilprozeße, nach der Zeitdauer der Verhandlung abgestuft.

Die Neuregelung der Versicherungsgebühren.

Die kaiserliche Verordnung über die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen beßt sich in allen wesentlichen Belangen mit der im Jahre 1911 eingebrachten Regierungsvorlage, die vom Abgeordnetenhaus nicht in Beratung gezogen wurde. Als einer der wesentlichen Mängel der bisher in Geltung gestandenen Vorschriften auf diesem Gebiete wurde es empfunden, daß jeder einzelne Schritt, jede einzelne Phase des Versicherungsgeschäftes die Grundlage einer besonderen Gebühr zu bilden hatte, und daß insbesondere grundsätzlich jede einzelne Prämie der doppelten Gebühr nach Skala II (für den Vertrag und für die Empfangsbestätigung), jede einzelne Schadenszahlung der Empfangsbestätigungsgebühr nach Skala II unterlag. Hierunter litten sowohl die Versicherungsanstalten, welchen aus der Notwendigkeit detaillierter Berechnungen und Buchungen ein sehr erheblicher Arbeits- und Regieaufwand erwuchs, als auch die Finanzbehörden, denen die Aufgabe einer sehr intensiven Kontrolle oblag; der Versuch, durch Pauschalierung der Gebühren Abhilfe zu schaffen, war nur ein sehr unvollkommener.

Die kaiserliche Verordnung beseitigt nun diese Mängel der bisherigen Gesetzgebung dadurch, daß sie — sowohl für Versicherungs- wie für Versorgungsverträge — die bisher bestandenen vielen fixen und Skala gebühren aufgehoben und durch zwei Prozentualgebühren ersetzt hat, von denen die eine (je nach dem Zweige der Versicherung 2 oder 1 Prozent) auf Grund der jährlichen Summe der Prämienleistungen, die andere (je nach dem Zweige der Versicherung 1 oder $\frac{1}{2}$ Prozent) auf Grund der jährlichen Summe der Prämienleistungen, die andere (je nach dem Zweige der Versicherung 1 oder $\frac{1}{2}$ Prozent) auf Grund der jährlichen Summe der Schadenszahlungen zu entrichten ist. Hierzu tritt im Versicherungsgeschäfte noch eine dritte Prozentualgebühr für die Gewährung von Polizzendarlehen und für die Zahlung von Zinsen solcher Darlehen.

Der Ersatz der Skalagebühren durch Prozentualgebühren bietet auch den weiteren Vorteil einer abgabenpolitisch gerechteren Verteilung der Abgablast. Dadurch nämlich, daß die Skalagebühren ihrem Wesen nach die innerhalb der einzelnen Wertstufen gelegenen Wertbeträge in sehr ungleichmäßiger Weise treffen und insbesondere in den niedrigsten Wertstufen einer viel höheren prozentuellen Belastung entsprechen, als bezüglich der höheren Wertbeträge, ergab sich ein Zustand, der allen gesunden finanzwissenschaftlichen Grundsätzen widersprach; denn da die Versicherungsgebühren auf die Versicherungsnehmer überwältigt werden, wurden gerade diejenigen Versicherungsnehmer, die die niedrigsten Prämien zahlen (und daher in der Regel die wirtschaftlich schwächsten Versicherungsnehmer) von der Gebühr am härtesten getroffen. Die neu eingeführten Prozentualgebühren dagegen haben den Vorzug, alle Prämien und alle Schadenszahlungen vollkommen gleichmäßig zu belasten.

Reform der Lebensversicherungsgesellschaften und der Unfallversicherungsgesellschaften

Die Reform der Versicherungsgebühren bot weiters die Gelegenheit, einerseits die bei dem heutigen Stande der Versicherungstechnik nicht gerechtfertigte gebührenrechtliche Bevorzugung der wechselseitigen Versicherungsgeellschaften vor den Versicherungs-Aktiengesellschaften zu beseitigen, andererseits die Gebühren für die einzelnen Versicherungszweige entsprechend ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit in gerechter Weise zu differenzieren. Besondere Berücksichtigung verdienen und erfahren die Hagel-, Vieh-, Feuer- und Transportversicherung, für die in der früher schon angedeuteten Weise ermäßigte Abgabensätze festgesetzt sind; die Viehversicherung wird übrigens zum großen Teile von den Gebühren gänzlich frei bleiben, da das Finanzministerium in der kaiserlichen Verordnung ermächtigt wurde, unter bestimmten Voraussetzungen den Viehversicherungsanstalten, die aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten, sowie den kleinen auf Wechselseitigkeit beruhenden bäuerlichen Viehversicherungsvereinen die Gebührenfreiheit einzuräumen.

Auch der Rückversicherung wurde eine ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung angemessene günstigere Behandlung zuteil, indem sie nur einer wesentlich ermäßigten Prämiengebühr unterworfen und von der Schadensvergütungsgebühr ganz freigelassen wurde.

Die Teilnahme an gesellschaftlichen Verordnungen über Erb- und Schenkungsgebühren, Gebühren wie die Versicherung unterworfen, nur daß der Gebührensatz erheblich niedriger ist, als für das Versicherungsgeschäft.

Die Gebührenfreiheit für die verschiedenen Formen der Zwangsversicherung ist durch die kaiserliche Verordnung nicht berührt worden.

* * *

In ihrer Gesamtheit bedeuten die drei kaiserlichen Verordnungen über die Erb- und Schenkungsgebühren, Gerichtsgebühren und Versicherungsgebühren eine weitere Etappe auf dem Wege der allgemeinen Reform der Gebührengesetze. Die dringende Notwendigkeit ihrer Erlassung beruht auf der früher erörterten Lage der Staatsfinanzen, die einen weiteren Aufschub in der Beschaffung neuer Einnahmequellen nicht duldet. Obwohl die drei Verordnungen erst am 1. Jänner 1916 in Wirksamkeit treten, war ihre Erlassung schon jetzt unerlässlich, da für die Vorbereitung der Durchführung so umfangreicher Gesetzesvorschriften selbstverständlich ein längerer Zeitraum erforderlich erscheint.

Denkschriften zur Erläuterung der drei kaiserlichen Verordnungen werden im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinen.

Das finanzielle Ergebnis der Gebührenreform.

Was den finanziellen Mehrertrag anbelangt, der durch die hier besprochenen Gebührenreformen erzielt werden wird, so kann er nach der gegenwärtigen Veranschlagung im ganzen auf etwa 23 Millionen Kronen jährlich geschätzt werden.

Die neuen Gebühren.

Wien, 25. September.

Im Reichsgesetzblatt werden heute die kaiserlichen Verordnungen über die neuen Erb-, Gerichts- und Versicherungsgewühren veröffentlicht. Der Inhalt der Verordnungen ist im Morgenblatte mitgeteilt worden. Nachstehend sollen noch einige Details bekanntgegeben werden.

Die Strafbestimmungen bei den Erbgebühren.

Der § 43 der Verordnung über die Erbgebühren bestimmt folgendes:

(1) Die Unterlassung oder verspätete Erstattung der im § 41 vorgesehenen Anzeigen begründet für den Zahlungs- oder Zahlungspflichtigen, wenn nicht die Voraussetzungen des Abg. 3 vorliegen, die Rechtsfolgen des § 80 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50.

(2) Wer in Stempelwertzeichen zu entrichtende Gebühren nicht oder nicht vorschriftsmäßig entrichtet, kann ohne Einleitung eines Strafverfahrens zur Zahlung der doppelten Gebühr verhalten werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 82 bis 86 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, finden auch auf die in dieser kaiserlichen Verordnung geregelten Gebühren Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß für diese Gebühren das hinsichtlich sonstiger Gebühren festgesetzte Höchstmaß der Gefällsstrafe von 20.000 K. nicht zu gelten hat. Die Vollziehung der Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der Gebühr. Den Straffolgen der §§ 82 und 85 des genannten Gesetzes unterliegt, abgesehen von den sonstigen in den §§ 83, 84 und 86 des Gesetzes bezeichneten Fällen, insbesondere derjenige, welcher

1. bei der Todfallsaufnahme, im eidesstattigen Vermögensbefehnte, im Nachlaßinventar, in der Nachlaßnachweisung oder im Verfahren über die Veranlagung der Erb- und Schenkungsgebühren und der anlässlich einer unentgeltlichen Vermögensübertragung zu entrichtenden Immobiliargebühren eine zu einem gebührenpflichtigen Anfall gehörige Sache oder ein sonstiges der Erbgebühr, der Schenkungsgebühr oder der Immobiliargebühr unterliegendes Vermögen wissentlich verschweigt oder über Tatsachen, welche auf die Gebührenschrift oder die Höhe der zu entrichtenden Gebühr von Einfluß sein können, wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. zur Begründung eines Anspruches auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Erb- oder Schenkungsgebühr oder der anlässlich einer unentgeltlichen Vermögensübertragung zu entrichtenden Immobiliargebühr der Finanzbehörde gegenüber wissentlich unrichtige Tatsachen vorbringt oder endlich

3. Vermögensschaften der im § 28, Abt. 1 und 5, bezeichneten Art unter wissentlicher Außerachtlassung der Vorschriften des § 28 behebt oder die Bewilligung zur Behebung durch wissentlich unrichtige Angaben erschleicht.

(4) Die Uebertretung der Bestimmungen, die in dieser kaiserlichen Verordnung und in ausracht bleibenden früheren Gesetzen über Erb-, Schenkungs- und anlässlich unentgeltlicher Uebertragungen zu entrichtende Immobiliargebühren enthalten sind, und die Außerachtlassung der zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge kann mit Ordnungsstrafen bis 5000 K. geahndet werden; für jeden Wiederholungsfall und, bei fortgesetzter Außerachtlassung, für jede fruchtlose Mahnung kann eine weitere Ordnungsstrafe in dem genannten Höchstbetrage verhängt werden.

(5) Die Nichterfüllung der Verpflichtungen, die den Funktionären eines ordentlichen Gerichtes durch diese kaiserliche Verordnung und durch die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften auferlegt werden, wird, unbeschadet der etwaigen Anwendung der §§ 82 bis 86 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, wie andere Amtspflichtverletzungen geahndet.

Die neuen Erb-, Schenkungs- und Immobiliargebühren.

Vom Dozenten Dr. Wilhelm Loeu.

Sekretär der Oesterreichischen Immobilienbauk.

Wien, 27. September.

Die große Teilreform des Gebührengesetzes, welche zwar wiederholt versucht, aber bisher nicht durchgeführt worden war, ist nunmehr im Wege einer kaiserlichen Verordnung verwirklicht worden. Zu untersuchen, ob sie nach jeder Richtung hin gelungen ist, soll nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, die lediglich eine knappe Darstellung der Verhältnisse geben mögen, welche durch die am 1. Januar 1916 in Kraft tretende Novelle geschaffen werden.

I. Was zunächst die Erbgeldgebühr anbelangt, so besteht das Wesen der Reform darin, daß ihre Höhe nicht, wie dies bisher der Fall war, bloß nach dem Verwandtschaftsgrade des Erben zum Erblasser, sondern gleichzeitig auch nach dem reinen Werte des jedem einzelnen Erwerber angefallenen gebührenpflichtigen Vermögens progressiv abgestuft ist. Die Progression beginnt mit dem bisherigen Satze, welcher bei Anfällen in der geraden Erbchaftslinie und an den Ehegatten 1.25 Prozent; bei Anfällen an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten, nach den früheren Regierungsvorlagen nur bis zum dritten Grade (also bis einschließlich Großneffen und Geschwisterkinder) 5 Prozent und bei Anfällen an entferntere Verwandte oder Fremde 10 Prozent beträgt. Dieser Satz wird jedoch im allgemeinen nur bei Anfällen, deren reiner Wert 1000 Kronen nicht übersteigt, beibehalten und wächst in entsprechender Progression so, daß er sich zum Beispiel bei Anfällen über 10.000 Kronen bis 100.000 Kronen von 1.25 Prozent auf 2 Prozent, von 5 Prozent auf 8 Prozent und von 10 Prozent auf 14.5 Prozent, bei Anfällen über 250.000 Kronen bis 1.000.000 Kronen von 1.25 Prozent auf 3 Prozent, von 5 Prozent auf 11 Prozent und von 10 Prozent auf 18 Prozent erhöht, bis er bei Anfällen von über 1.000.000 Kronen mit 3.5 Prozent, 13 Prozent und 20 Prozent das Höchstmaß erreicht. Bei Anfällen zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecke, eventuell auch für andere „hervorragend gemeinnützige“ Zwecke beträgt der Abgabensatz ohne jede Progression 2 Prozent (derzeit 10 Prozent), erfährt also eine wesentliche Herabsetzung.

Bei der Bemessung der Erbgeldgebühr ist festzuhalten, daß eine Zerlegung des Anfalles in die Beträge, die den im Tarife angegebenen Wertstufen entsprechen, nicht stattfindet, die Gebühr vielmehr zur Gänze nach dem Satze zu bestimmen ist, der dem Gesamtwerte des einem Erwerber angefallenen Vermögens entspricht. Wenn also der Sohn vom Vater den ganzen Nachlaß im reinen Werte von 100.000 Kronen erbt, so beträgt die Erbgeldgebühr nicht etwa 1.25 Prozent von 5000 Kronen + 1.5 Prozent von den weiteren 5000 Kronen + 2 Prozent von den restlichen 90.000 Kronen, sondern 2 Prozent von 100.000 Kronen, das sind 2000 Kronen gegen bisher 1250 Kronen. Hierzu kommt in Wien noch der Schulfondsbeitrag nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1905, L. G. Bl. Nr. 167, welcher bei einem reinen Nachlasse bis 100.000 Kronen mit 50 Heller von je 100 Kronen, also mit 1/2 Prozent festgesetzt ist, somit bei 100.000 Kronen 500 Kronen ausmacht, ferner der Versorgungsfondsbeitrag (Gesetz vom 27. Juli 1910, L. G. Bl. Nr. 142) mit 1 Prozent gleich 1000 Kronen und der Beitrag zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds (Gesetz vom 14. März 1895, L. G. Bl. Nr. 12) mit 0.40 Prozent gleich 400 Kronen. Die Erbgeldgebühr sammt Zuschlägen wird daher 3900 Kronen oder 3.9 Prozent betragen. Handelt es sich um einen Nachlaß in Niederösterreich, jedoch außerhalb Wiens, so kommt an Stelle der Beiträge zum Versorgungsfonds und zum Krankenanstaltenfonds der Beitrag zum niederösterreichischen Landesarmenfonds in Betracht, wobei es von Interesse ist, daß durch die Erhöhung der staatlichen Erbgeldgebühr auch dieser Armenfondsbeitrag eine Steigerung erfährt, da er nicht, wie die früher erwähnten Zuschläge absolut, sondern mit einer Quote der staatlichen Erbgeldgebühr festgesetzt ist, im vorliegenden Falle 25 Prozent.

II. Zu der Erbgeldgebühr, der sogenannten Bereicherungsgebühr, kommt, falls der Nachlaß Immobilien enthält, wie bisher die sogenannte Immobilienzusagegebühr, wie sie in dem Gesetze vom 18. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 74 festgesetzt ist. Diese Gebühr beträgt beim Anfall in der geraden Verwandtschaftslinie und an den Ehegatten (sowie an sonstige im § 1, Z. 1, des obigen Gesetzes bezeichnete Personen) bei einem Immobilienbruttowerte bis 30.000 Kronen 1 Prozent, darüber hinaus 1 1/2 Prozent; beim Anfall an andere Personen bei einem Immobilienbruttowerte bis 20.000 Kronen 1 1/2 Prozent, darüber hinaus 2 Prozent. Wenn also in dem oben als Beispiel gewählten Falle der reine Nachlaß von 100.000 Kronen in einem Wiener Hause besteht, das einen Bruttowert von 150.000 Kronen hat und mit 50.000 Kronen belastet ist, so kommt zu der oben berechneten Bereicherungsgebühr nebst Fondsbeiträgen per zusammen 3900 Kronen noch die Immobilienzusagegebühr mit 1 1/2 Prozent von 150.000 Kronen, das ist 2250 Kronen. Die Belastung erhöht sich aber noch durch den auf dem Gesetze vom 15. März 1866, beziehungsweise vom 19. März 1890 beruhenden Wiener städtischen Zuschlag, welcher 10 Prozent der staatlichen Gebühr beträgt, und zwar sowohl der auf die Wiener Realität entfallenden Erbgeldgebühr als auch der bezüglichen Immobilienzusagegebühr. Der Wiener städtische Zuschlag erfährt also durch die Erhöhung der staatlichen Erbgeldgebühr gleichfalls eine Steigerung und beträgt im vorliegenden Falle 10 Prozent von 2000 Kronen gleich 200 Kronen + 10 Prozent von 2250 Kronen gleich 225 Kronen, zusammen 425 Kronen. Die Gesamtbelastung beläuft sich somit auf 6575 Kronen oder 6.575 Prozent des reinen Nachlasses gegen bisher 5750 Kronen oder 5.75 Prozent.

Bei einem Nachlasse, der aus Wiener Realitäten im Bruttowerte von 2.5 Millionen besteht und Passiven in der Höhe von einer halben Million aufweist, ergibt sich bei einem Anfall an einen Bruder des Erblassers folgende Gebührensbelastung:

a) Gegenwärtig:

Staatliche Erbgeldgebühr	4% + 1% Zuschl. von 2,000,000	= 100,000 R.
Schulfondsbeitrag	1.455%	" 2,000,000 = 29,100 "
Versorgungsfondsbeitrag	1.5%	" 2,000,000 = 30,000 "
Krankenanstaltenfonds	1.8%	" 2,000,000 = 36,000 "
Immobilienzusagegebühr	2%	" 2,500,000 = 50,000 "
Städtischer Zuschlag	10%	" 80,000* = 8,000 "
	und 10%	" 50,000 = 5,000 "
Summe		258,100 R.

b) nach der Novelle:

Staatliche Erbgeldgebühr	13%	von 2,000,000 = 260,000 R.
Schulfondsbeitrag	1.455%	" 2,000,000 = 29,100 "
Versorgungsfondsbeitrag	1.5%	" 2,000,000 = 30,000 "
Krankenanstaltenfonds	1.8%	" 2,000,000 = 36,000 "
Immobilienzusagegebühr	2%	" 2,500,000 = 50,000 "
Städtischer Zuschlag	10%	" 260,000 = 26,000 "
	10%	" 50,000 = 5,000 "
Summe		436,100 R.

Die Gesamtbelastung steigt somit von zirka 13 Prozent auf beinahe 22 Prozent des reinen Nachlasses. Bei einem Anfall an zwei Geschwister sind nach der Novelle an Erbgeldgebühr anstatt 13 Prozent bloß 11 Prozent, also 220.000 Kronen und infolgedessen an städtischem Zuschlag hievon 22.000 Kronen, also zusammen um 44.000 Kronen weniger zu entrichten, als bei dem Anfall des ganzen Nachlasses an einen Erben, während nach dem geltenden Gesetze die Gebühren in beiden Fällen gleich hoch sind.

Die neuen Erb-, Schenkungs- und Immobiliengesetze

Bezüglich der Immobiliargebühr tritt im wesentlichen keine Veränderung gegenüber dem bestehenden Zustande ein. Es wird lediglich eine Begünstigung für Nachlässe von Kriegsteilnehmern, und zwar in gleicher Weise wie für die Erbgebühr geschaffen. Diese Begünstigung besteht darin, daß Verlassenschaften nach Kriegsteilnehmern hinsichtlich der Anfälle in der geraden Verwandtschaftsline und an den anderen Ehegatten von der Erbgebühr befreit sind, wenn der reine Wert der Verlassenschaft 20.000 Kronen nicht übersteigt; von 20.000 bis 50.000 Kronen wird die Gebühr auf ein Viertel, darüber hinaus auf die Hälfte ermäßigt. Im übrigen bleibt, wie gesagt, bezüglich der Immobiliargebühr der derzeitige Zustand bestehen; insbesondere ist es ein Irrtum, wenn angenommen wird, daß bezüglich der Immobiliargebühr bei rasch aufeinanderfolgenden Uebertragungen durch die Bestimmung des § 39, Alinea 2 der Novelle eine Entlastung gegenüber dem bisherigen Zustande eintritt, da die Einrechnung der bei der Nachlassvergebührung entrichteten Immobiliargebühr in die Gebühr von einer innerhalb zweier Jahre stattfindenden Weiterübertragung bereits durch das in Geltung bleibende Gesetz vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, angeordnet ist. Die Novelle gibt nur, wie die Erläuterung zur Regierungsvorlage vom Jahre 1911 besagt, „der gedachten Begünstigung — ohne in objektiver Hinsicht eine Veränderung zu erfahren — in subjektiver Hinsicht eine zweifellos richtigere Fassung“. Es ist allerdings im § 13 der Novelle eine Begünstigung für den Fall „wiederholter Vererbung desselben unbeweglichen Vermögens“ neu geschaffen, allein diese Begünstigung erstreckt sich — was leicht übersehen werden kann — nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 40 nicht auf die Immobiliargebühr, ist vielmehr auf die Erb(Bereicherungs)-Gebühr beschränkt. Sie bezieht sich auf den Fall, daß unbewegliche Sachen, die einem Nachkommen des Erblassers angefallen sind, innerhalb dreier Jahre im Erbwege an einen Nachkommen oder an den Ehegatten des ersten Erben weiter übertragen werden, sowie auf den Fall, daß unbewegliche Sachen, die dem Ehegatten des Erblassers angefallen sind, innerhalb obiger Frist im Erbwege an ein aus dieser Ehe stammendes Kind weiter übertragen werden. Die Begünstigung besteht darin, daß die Gebühr für den ersten Erbansfall nachträglich auf so viele Sechstel reduziert wird, als Halbjahre seit diesem Erbansfall bis zur Weiterübertragung abgelaufen sind. Eine ähnliche Bestimmung, welche nicht auf die Erbgebühr beschränkt ist, also auch für die Immobilierzusatzgebühr gilt, enthält allerdings § 9 der Novelle bezüglich der Behandlung bedingter und befristeter Anfälle, indem hier bei Eintritt der Bedingung oder Befristung vor Ablauf von 10 Jahren, also in dem Falle, daß der Erbe infolge der Bedingung oder Befristung nicht wenigstens 10 Jahre im Genusse der Erbschaft geblieben ist, die Gebühr auf so viele Zehntel reduziert wird, als seit dem Anfall an den Erben Jahre vergangen sind.

III. Bezüglich der Schenkungsgebühren hat die Regierung auf die Einführung progressiv abgestufter Abgabensätze mit dem Hinweise auf eine leicht mögliche Umgehung durch entsprechende Zerlegung der Schenkungen verzichtet. Dafür wurden die Abgabensätze ungefähr in der Mitte der Erbsatzen gewählt und nach den oben erwähnten drei Gruppen ohne Rücksicht auf die Höhe der Schenkung von 1-25, 5 und 10 Prozent auf 1-5, 8 und 15 Prozent erhöht und nur bei Schenkungen für die begünstigten Zwecke von 10 Prozent auf 2 Prozent herabgesetzt. Auch bezüglich der Gebührenschrift tritt eine Verschärfung ein. Die amtliche Mitteilung besagt wohl, die Gebührenschrift der Schenkungen beweglicher Sachen bleibe nach wie vor auf *beurkundete* Schenkungen eingeschränkt, allein im § 30 wird der Begriff der *Schenkungsurkunde* sehr weit ausgedehnt, indem hierunter alle von dem Geschenkgeber oder Geschenknehmer ausgefertigten Schriftstücke zu verstehen sind, welche die Schenkung begründen oder bezeugen, selbst wenn sie nicht mit den zur Beweiskraft, ja selbst dann, wenn sie nicht einmal mit den zu ihrer Gültigkeit erforderlichen Förmlichkeiten (zum Beispiel Notariatsakt bei Schenkungen zwischen Ehegatten) versehen sind. Viel bedeutsamer ist es aber, daß der Begriff der Schenkung selbst sehr erweitert wird, indem Heiratsgut, Ausstattung, Militärheiratskautionen ausdrücklich als Schenkungen zu vergebühren sind, während diese Zuwendungen, insofern sie durch dotationspflichtige Personen (Eltern) erfolgten, bisher als entgeltliche Rechtsgeschäfte bloß der Gebühr nach Skala II gleich $\frac{1}{10}$ Prozent unterlagen. Schenkungen auf den Todesfall unterliegen nicht der Schenkungsgebühr, sondern der Erbgebühr.

*) Nur von der staatlichen Bereicherungsgebühr ohne Zuschlag, das ist 4 Prozent.

Der finanzielle Ertrag aus der Erhöhung der Abgabensätze wird von der Regierung auf zirka 10 Millionen Kronen jährlich veranschlagt, dürfte sich aber noch vergrößern, da die Regierung gleichzeitig mit der Erhöhung der Abgabensätze eine weitere Ausgestaltung der Sicherungsbestimmungen zur Feststellung des Nachlassvermögens durchgeführt hat. Es sei hier nur kurz auf die Einbeziehung von Versicherungssummen in den Nachlaß hingewiesen, welche stets zu erfolgen hat, wenn nicht nachgewiesen wird, daß ein Dritter schon zu Lebzeiten des Erblassers gegenüber dem Versicherer den durch Verfügung des Versicherungsnehmers nicht entziehbaren Anspruch auf die Versicherungssumme erworben hat; ferner auf die im § 24 geschaffene Rechtsvermutung, wonach die Finanzbehörde berechtigt ist, Sachen, die bei einer dritten Person erlegt wurden, als Nachlaß desjenigen anzusehen, auf dessen Namen sie erlegt wurden. Hat sich der Erleger jedoch das Verfügungsrecht vorbehalten und stirbt er, so kann die Finanzbehörde bis zum Beweise des Gegenteiles annehmen, daß der Verstorbene das Depot demjenigen, auf dessen Namen es lautet, „auf den Todesfall“, also in einer von der Erbgebühr getroffenen Weise geschenkt habe.

Die kaiserliche Verordnung bedeutet — und dies ist ja selbstverständlich ihr vornehmster Zweck — eine wesentliche Erhöhung der Staatseinnahmen aus den ihren Gegenstand bildenden Gebühren, doch erscheint durch die Progression, und insbesondere durch den Umstand, daß für die Höhe des Abgabensatzes nicht der ganze Nachlaß, sondern der den einzelnen Nachlasteilnehmern zufallende Betrag maßgebend ist, der individuellen Leistungsfähigkeit der Nachlasteilnehmer Rechnung getragen, wobei nicht unerwähnt bleiben soll, daß die Regierung in dem nummehr festgesetzten Tarif unter jene Sätze herabgegangen ist, welche in den früheren Vorlagen in Aussicht genommen waren.

28.7.1915

141

**Anfechtung von Rechts-handlungen der Schuldner
in Galizien und der Bukowina.**

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine Verordnung des Justizministers vom 23. September 1915 über die Fristen zur Anfechtung von Rechts-handlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina. Diese bestimmt:

§ 1. In die gesetzlichen Fristen zur Anfechtung von Rechts-handlungen der Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben, wird nicht eingerechnet: Die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1915, wenn auf die Rechts-handlung die Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes vom 16. März 1884 Anwendung finden, und die Zeit vom 12. Dezember 1914 bis zum 31. Dezember 1915, wenn auf die Rechts-handlung die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtbarkeit von Rechts-handlungen und die Bestimmungen der Anfechtungsordnung vom 10. Dezember 1914 Anwendung finden.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Wirksamkeit. Am gleichen Tage tritt die Verordnung vom 28. Mai 1915 außer Kraft.

Die neuen Gebühren.

Von den neuen Gebühren, die mit den § 14-Verordnungen vom 15. d. eingeführt worden sind, haben einige für die Öffentlichkeit große Bedeutung.

Es werden Gebühren auch für die Prozesse vor dem Gewerbegericht eingeführt; bisher war nur für das Urteil ein Stempel beizubringen. Jetzt muß auch die Klage gestempelt sein, und zwar mit 30 Heller; wenn sie aber auf mehr als 100 Kronen gerichtet ist, der erste Bogen mit 2 Kronen, jeder folgende Bogen mit einer Krone; jede andere Eingabe ist mit 30 Heller, wenn der Prozeß um mehr als 100 Kronen geht, mit einer Krone zu stempeln. Auch für die Klage, die mündlich eingebracht wird, ist dasselbe zu zahlen. Das Protokoll über die Verhandlung ist mit 30 Heller, bei höherem Betrag mit einer Krone zu stempeln. Dauert aber die Verhandlung länger als eine halbe Stunde, so sind für jede weitere auch nur begonnene halbe Stunde 60 Heller, bei Prozessen von mehr als 100 Kronen 2 Kronen zu bezahlen. Protokolle über die Berufungsverhandlung sind fünfmal so hoch zu stempeln. Die weniger wichtigen Gerichtsgebühren lassen wir hier unbeachtet.

Bei den Ehrenbeleidigungsklagen stellt sich die Sache so: der erste Bogen der Klage kostet 3 Kronen, jeder folgende 1 Krone, von jeder weiteren Eingabe kostet der Bogen 1 Krone. Bei Schwurgerichtsklagen kostet der erste Bogen 15 Kronen, wird die Klage mündlich eingebracht, ist der Stempel der gleiche. Das Protokoll über die Verhandlung vor dem Bezirksgericht kostet 1 Krone, dauert die Verhandlung länger als eine halbe Stunde, so jede weiter begonnene halbe Stunde zwei Kronen. Beim Schwurgericht ist der Preis der Verhandlung 5 und 10 Kronen. Das Urteil beim Bezirksgericht kostet 5 Kronen, beim Schwurgericht 30 Kronen. Die Berufung kostet 3 Kronen, auch wenn gar keine Eingabe gemacht, sondern das Rechtsmittel nur angemeldet wird. Wird dann noch die Berufung ausgeführt, so kostet der Bogen der Eingabe 1 Krone.

Wer beim Gewerbegericht oder Bezirksgericht von der Entrichtung des Stempels befreit sein will, muß ein Armutszugnis bringen, um damit das Armenrecht zu erwirken.

Was die neuen Gebühren für die Versicherungen betrifft, so ist für Hagel- und Viehversicherung ein Prozent, für alle andere Versicherung (besonders Lebens- und Feuerversicherung) zwei Prozent der Versicherungsprämie als Gebühr zu entrichten. Hat jemand den Schaden und bekommt er das Geld, auf das er versichert ist, so hat er bei Hagel-, Vieh-, Feuer- und Transportversicherung ein halbes Prozent, bei jeder anderen Versicherung (besonders Lebensversicherung) ein Prozent zu entrichten. Wer sich auf eine Police einen Vorschuß nimmt, hat ein halbes Prozent des Vorschusses und ein halbes Prozent der Zinsen, die er zahlt, dem Staate zu geben. Uebergangsbestimmungen sollen diese Verpflichtungen der Staatsbürger mildern. Die öffentliche Versicherung, die durch Gesetz eingeführt wurde, ist natürlich von der Abgabe frei. Auch Krankenvereine, Arbeiterpensionskassen brauchen nichts zu zahlen.

Die Erbschaftsteuer, die naturgemäß den meisten Ertrag zu liefern hat, beträgt jetzt ohne Rücksicht auf die Höhe der Erbschaft $1\frac{1}{4}$ Prozent, wenn Kinder oder Eltern erben oder der Ehegenosse; 5 Prozent, wenn andere Verwandte erben; 10 Prozent, wenn Fremde erben. Nun wird die Erbschaftsteuer bei größeren Erbschaften erhöht. Erbt jemand bis zu 1000 Kronen, so gelten die heutigen Sätze; bis 5000 Kronen sind die Sätze je nach der Verwandtschaft $1\frac{1}{4}$, 6, $11\frac{1}{2}$; bis 10.000 Kronen $1\frac{1}{2}$, 7, 13; bis 100.000 Kronen 2, 8, $14\frac{1}{2}$; bis 250.000 Kronen $2\frac{1}{2}$, 9, 16; bis zu einer Million 3, 11, 18; mehr als eine Million $3\frac{1}{2}$, 13, 20 Prozent. Für Stiftungen wird die Steuer gegenüber heute ermäßigt; sie beträgt von nun an ohne Rücksicht auf die Höhe der Erbschaft 2 Prozent. Um zu verhindern, daß man der Erbschaftsteuer dadurch entgehe, daß man sich bei Lebzeiten des Vermögenden von ihm etwas schenken läßt, wird das Schenken ebenso besteuert wie das Erben; jedoch ist die Schenkung nur dann gebührenpflichtig, wenn über sie ein Schriftstück ausgestellt wird. Wird der Gegenstand übergeben, ohne daß dabei etwas Schriftliches vorkommt, so ist keine Steuer zu entrichten.

Die Verordnungen treten am 1. Jänner in Kraft.

Die Verordnung über die Entlastung der Gerichte.

Die auf das Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 gestützten Verordnungen vom 9. September d. J. zur Entlastung der Gerichte tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft. Die Verordnung greift in mehrfacher Beziehung tief in die Bestimmungen der Zivilprozessordnung ein; sie bringt mit dem Tage ihres Inkrafttretens eine Veränderung in das deutsche Prozeßverfahren, die für die Gerichte und für die Anwälte sowie das rechtsuchende Publikum von gleich großer Bedeutung ist. Die neuen Maßnahmen, die die Verordnung in ihren 31 Paragraphen enthält, enthalten ein Mahnverfahren vor den Landgerichten, ein obligatorisches Mahnverfahren vor den Amtsgerichten, einen obligatorischen Sühneversuch vor den Amtsgerichten sowie Bestimmungen über das Verfahren in geringfügigen Sachen, über den Fortfall der mündlichen Verhandlung, über den Inhalt der Urteile, die Anwendbarkeit des § 505 ZPO. auf das Verfahren vor den Landgerichten und das Armenrecht.

Die Mehrzahl der neuen, für die Dauer des Krieges berechneten Vorschriften wird den ungeteilten Beifall aller beteiligten Kreise finden, da sie in der Tat zu einer Entlastung des Gerichts und damit zu einer Beschleunigung des Prozeßverfahrens beitragen werden. Dies gilt insbesondere von der Vorschrift (§ 24 der Verordnung), daß die Darstellung des Tatbestandes durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen ersetzt werden kann, soweit sie den Sach- und Streitstand richtig und vollständig wiedergeben. Dies hat ferner zu gelten von der Bestimmung, daß künftighin ein Landgericht bei Unzuständigkeit nicht mehr durch Urteil die Klage abzuweisen braucht, sondern den Rechtsstreit durch Beschluß an das als zuständig erkannte Gericht verweisen kann. Auch die Festsetzung eines Mindestwertes von 50 M. für die Zulässigkeit der Berufung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird, da die noch weiteren Beschränkungen im Verfahren vor den Kaufmanns- und den Gewerbegerichten zu Klagen kaum Anlaß gegeben haben, keine Bedenken auslösen und die Arbeitslast der Landgerichte nicht unerheblich vermindern. Die Möglichkeit, eine in den Akten durchaus vorbereitete Sache, mit Einverständnis der Anwälte ohne mündliche Verhandlung zur Entscheidung zu bringen, wird jedem Richter und Anwalt, der nicht ein fanatischer Anhänger des mündlichen Verfahrens ist, nur willkommen sein. Würde doch längst, vornehmlich an den Berliner Gerichten, eine große Anzahl von Prozessen mit dem einfachen Wunsch der Prozeßvertreter „nach Lage der Sache“ zu entscheiden, verhandelt.

Die in der letzten Zeit von namhaften Juristen und Volkswirtschaftlern mit besonderem Nachdruck betriebenen und vom Reichstag unterstützten Bestrebungen zur Erweiterung des Sühne- (Güte-) Verfahrens haben zu der Bestimmung (§ 18) geführt, daß in Verfahren vor den Amtsgerichten das Gericht, wenn im Termin beide Parteien erscheinen, vor Eintritt in die mündliche Verhandlung die Sühne versuchen soll. Es kann zweifelhaft sein, ob diese Notwendigkeit des Sühneversuchs durch die Richter gerade eine Entlastung des Gerichts und Beschleunigung des Verfahrens zur Folge haben wird, da derartige Verhandlungen meist sehr zeitraubend sind, und der Richter somit zum Ansehen einer geringeren Anzahl von Terminen auf einen Sitzungstag genötigt sein dürfte; immerhin wird durch diese Bestimmung sicher eine größere Anzahl von Prozessen als bisher ohne Verhandlung und Urteil erledigt werden können, was ohne Zweifel einen volkswirtschaftlichen Gewinn bedeutet.

Die am meisten einschneidende Veränderung ist durch die das Mahnverfahren betreffenden Vorschriften bedingt. Sie haben praktisch die Wirkung, daß fast jeder im Mahnverfahren verfolgbare Anspruch, d. h. jeder Anspruch, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, auch erst im Mahnverfahren verfolgt werden wird. Demnach das Mahnverfahren ausschließende, durch Glaubhaftmachung zu erbringende Beweis, daß der Beklagte den Anspruch bestreitet und sich auf den Prozeß einlassen wird, wird nur in wenigen Fällen möglich sein. Der Erfolg dieser Neuerung wird ausschließlich davon abhängen, in welchem Umfange gegen die Zahlungsbefehle Widerspruch erhoben werden wird. Nach der letzten amtlichen Uebersicht über die Geschäfte bei den preussischen Amtsgerichten gingen im Jahre 1913 bei 2 249 069 Zahlungsbefehlen 560 311 Widersprüche ein. Es ist also in ungefähr 25 v. H. Fällen der Widerspruch erhoben worden. Der Zahl der Widersprüche steht aber nur eine Summe von 911 079 Vollstreckungsbefehlen gegenüber, so daß bei den zur Durchführung gelangten Zahlungsbefehlen bei mehr als einem Drittel der Widerspruch eingelegt worden ist. Nun ist aber in den letzten Jahren bereits die große Mehrzahl aller Ansprüche, bei denen auf einen Erfolg im Wege des Mahnverfahrens gerechnet werden konnte, auch in dieser besonderen Verfahrensart geltend gemacht worden. Es ist also zu erwarten, daß gegen diejenigen Ansprüche, die sonst nicht im Mahnverfahren gerichtlich durchgeführt werden sollten, in weit erheblicherem Maße der Widerspruch eingelegt werden wird, als in anderen Fällen. Jeder Widerspruch hat aber zur Folge, daß das Gericht doppelte Arbeit hat, erst den Erlaß des Zahlungsbefehls, dann die Terminsanberaumung, und daß der Gläubiger Zeit verliert, bei landgerichtlichen Sachen, soweit sie nicht Wechselsachen sind, nicht unter zwei Wochen. Den Vorteil hat nur der Schuldner, der dadurch in die Lage versetzt ist, den Erlaß eines vollstreckbaren Titels hinauszuzögern. Gestalten sich die Verhältnisse nicht erheblich anders, als zu erwarten ist, oder vermögen nicht die Gerichte etwa durch Ablehnung von Stundungsfristen gegen Schuldner, die offenbar nur zum Zweck der Verschleppung Widerspruch erheben, von dessen Einlegung wirksam abzuschrecken, so kann in der Ausdehnung des Mahnverfahrens in der in der Verordnung vom 9. September gewählten Form eine das Gericht entlastende und Beschleunigung des Verfahrens bewirkende Vorschrift nicht erblickt werden.

Die neuen Prozeßgebühren.

Von Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Jakob Meisl,
Vizepräsident des Niederösterreichischen Gewerbevereines.

Wien, 30. September.

So hat denn das Schicksal der durch den Krieg hervorgerufenen Erschwerung der Lebensführung auch die Götlin der Gerechtigkeit erteilt.

Sie lebt, das muß gerechterweise anerkannt werden, bis nun auf keinem großen Fuße. Die Kosten eines Prozesses in Oesterreich und die hievon an den Staat zu entrichtenden Gebühren sind die niedrigsten in ganz Europa, vom plutokratischen England nicht zu sprechen, in welchem nur die Mittel eines reichen Mannes die Führung eines Rechtsstreites gestatten.

Wenn beispielsweise für einen Prozeß um eine Million Kronen an Gerichtsgebühren in zweiter und dritter Instanz ein Betrag von zirka 50 Kronen (!) zu entrichten ist, so ist dies eine so geringfügige Summe, daß geradezu von einer Gebührenfreiheit gesprochen werden kann.

Die ungeheueren Lasten, welche der Staat aus Anlaß des Krieges bereits getragen hat und leider noch wird tragen müssen, lassen es als begreiflich und gerechtfertigt erscheinen, wenn der Versuch unternommen wird, aus der Rechtsprechung höhere Einnahmen zu erzielen.

Fraglich ist nur, ob der Weg, welchen die Verordnung einschlägt, einerseits zweckmäßig ist, ob nämlich nicht dem deutschen Systeme der Vorzug einzuräumen gewesen wäre, nach welchem für jedes Prozeßstadium — Verhandlung, Beweisführung, Urteilschöpfung — eine abgestufte Prozentualgebühr zu entrichten ist und ob andererseits die ganz ungewöhnliche Erhöhung der Gebühren sich vom wirtschaftlichen Standpunkte aus rechtfertigen lasse. Denn wenn die Verwaltung der Gerechtigkeit, um einen Gedanken Franz Kleins zu reproduzieren, eine wirtschaftliche Aufgabe ist, so darf dieselbe zu einer bloßen Einnahmsquelle nicht herabgedrückt und die Durchsetzung eines Anspruches dem Minderwohlhabenden nicht verjagt werden. Bedauerlich ist auch, daß die in Rede stehende Reform ohne Einberufung einer Enquete von Fachmännern und insbesondere von Anwälten zustande gekommen ist; es wäre sonst sicherlich manche Härte vermieden worden.

An dem geltenden Systeme der festen und Prozentualgebühr hält die Verordnung auch weiter fest. Für alle Eingaben, welcher Art immer, für alle Protokolle und für Urteile über einen Streitgegenstand im Werte bis 2000 Kronen ist eine im Tarif bestimmte, in Stempelmarken zu entrichtende Gebühr zu entrichten; die Prozentualgebühr betrifft Urteile in Prozessen, deren Streitgegenstand den Wert von 2000 Kronen übersteigt. Sofort wollen wir vorausschicken, daß die Erhöhung der Urteilsgebühr nicht bloß qualitativ erfolgt ist, indem an Stelle der bisher zu entrichtenden fünf Achtel Prozent vom Werte ein Prozent zu entrichten ist, sondern daß auch die bisherige Gebührenfreiheit von Urteilen der zweiten und dritten Instanz aufgehoben und für jede Instanz die einprozentige Gebühr festgesetzt wird, so daß beinahe in allen Prozessen eine dreiprozentige Urteilsgebühr zu entrichten ist.

Ein klares Bild über die durch die Verordnung eingetretene Gebührenerhöhung wird gewonnen, wenn den bisherigen Gebühren die künftigen entgegengehalten werden. Als Grundlage des Vergleiches diene der einfachste Prozeßfall:

Klage auf einem Bogen mit einer Beilage, Verhandlung in der Dauer einer halben Stunde, Urteil erster Instanz, Rechtsmittel und Urteil in zweiter und dritter Instanz. Rechtsstreitigkeiten bis 100 Kronen bleiben wegen der Geringfügigkeit der Gebührenerhöhung außer Betracht.

Es entfallen derzeit an Gebühren:

Wert des Streitgegenstandes	Klage	Verhandlung	Urteil	Rechtsmittel	Revision	Gesamtbeitrag
über						
100 bis 400	2.50	1.—	5.—	6.—	6.—	20.60
400 „ 1.600	2.60	1.—	10.—	11.—	11.—	35.60
			höchstens			höchstens
1.600 „ 2.000	2.60	1.—	12.50	21.—	21.—	58.10
			höchstens			höchstens
2.000 „ 5.000	2.60	1.—	31.25	21.—	21.—	76.85
			höchstens			höchstens
5.000 „ 10.000	2.60	1.—	62.50	21.—	21.—	108.10

Gebühren nach der Verordnung.

Wert des Streitgegenstandes	Klage	Verhandlung	Urteil I. Inst.	Rechtsmittel u. Urteil II. Inst.	Revision u. Urteil III. Inst.	Gesamtbeitrag
-----------------------------	-------	-------------	-----------------	----------------------------------	-------------------------------	---------------

Rechen

über	100 bis 400	400 „ 1.000	1.000 „ 2.000	2.000 „ 5.000	5.000 „ 10.000	über 10.000
	3.50	3.50	5.50	5.50	7.50	9.50
	1.—	1.—	2.—	2.—	2.50	3.—
	5.—	10.—	20.—	50.—	100.—	1%
	10.—	21.—	42.—	42.—	127.50	33.— u. 1%
	25.—	31.—	62.—	92.—	152.50	63.— u. 1%
	46.50	62.50	123.50	213.70	389.—	108.50 u. 3%
						108.50 u. 3% vom Werte

Man vergleiche nun die Gesamtbeiträge und man wird anerkennen, daß die Erhöhung eine exorbitante ist. Bei einem Streitgegenstande von 5000 Kronen ist die geringste Gebühr 213 Kronen 70 Heller gegenüber der derzeitigen im Betrage von 76 Kronen 85 Heller. Hierbei ist auf Zwischenstadien, wie Vertagung, Schriftsätze, Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen, keine Rücksicht genommen.

Eine unausbleibliche Gebührenerhöhung tritt aber auch durch die Bestimmung ein, daß für jede folgende, auch angefangene halbe Stunde der Verhandlung eine abermalige Protokollgebühr zu entrichten ist, wobei allerdings die Dauer der Beratung des Gerichtes nicht eingerechnet wird.

Die jahrelange Erfahrung lehrt, daß — von Korzumazfällen abgesehen — es keine Verhandlung gibt, welche in einer halben Stunde beendet wird. Die Durchschnittsdauer jeder Verhandlung ist mit zwei Stunden nicht zu lang bemessen.

Man vergegenwärtige sich nun, welche „Ueberstunden“ der hinfällige Teil zu honorieren haben wird. Von der Kulanz und Selbstbeschränkung des siegreichen Parteienvertreters, von der expeditiven Eignung des Verhandlungsleiters wird demnach die Höhe der Protokollgebühren abhängen. Der wichtigste Befehl für die Verhandlung wird auf diese Weise eine auf gehende Uhr sein und die Gewissenhaftigkeit des Schriftführers, genau zu protokollieren, wie lange das Gericht beraten hat und welche Zeit demnach auf die eigentliche Verhandlung entfällt.

Eine nicht unerhebliche Belastung wird auch der Börse auferlegt. Die Verordnung bestimmt nämlich, daß die Urteile der Börsenschiedsgerichte gleichfalls der einprozentigen Prozentualgebühr unterliegen.

Bei dem Umstande, als gerade vor den Börsenschiedsgerichten es sich in der Regel um ganz bedeutende Summen handelt, dürften die Parteien es sich reiflich überlegen, ob sie auf der Schöpfung eines Urteiles bestehen wollen.

Was die Gewerbegerichte anbelangt, so wurde die bisherige Gebührenfreiheit, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche den Wert von 100 Kronen übersteigen, aufgehoben und das Verfahren den gleichen Gebühren unterworfen wie dasjenige vor den ordentlichen Gerichten.

Der Aufhebung der Gebührenfreiheit scheint das Motiv zugrunde zu liegen, daß wegen der Erweiterung der Kompetenz der Gewerbegerichte die Notwendigkeit der Gebührenfreiheit nicht mehr vorliege, weil vor dem Gewerbegerichte Rechtsstreitigkeiten in ganz bedeutendem Umfang infolge des Handlungsgehilfengesetzes zur Austragung gelangen.

Eine Ueberraschung für die große Zahl der „Beleidigten“ bilden jene Gebührenbestimmungen, welche das über Privatanklage eingeleitete Strafverfahren betreffen. Wer Gelegenheit hat, bei einem größeren Bezirksgerichte einem Verhandlungstermine beizuwohnen, wird zugeben, daß eine Entlastung des Gerichtes durch Beseitigung der Gebührenfreiheit nicht unangebracht ist.

Für Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens sind zu entrichten: bei einem vom Geschworenengerichte abzuurteilenden Vorgehen 15 Kronen, für das Verhandlungsprotokoll 5 Kronen, für das Urteil 30 Kronen, für die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung 10 Kronen, für das Urteil der zweiten oder dritten Instanz 30 Kronen, wobei für jede weitere halbe Stunde der Verhandlung 2 Kronen zu entrichten sind.

Vor den Bezirksgerichten betragen die respektiven Gebühren: 3 Kronen, 1 Krone, 5 Kronen, 3 Kronen, 5 Kronen, zusammen mindestens 17 Kronen. Eine Ohrfeige wird demnach den ortsüblichen Betrag von 10 Kronen erheblich übersteigen und der Empfänger wird zunächst einen größeren Betrag auf den Altar des Vaterlandes opfern müssen.

Wenn diese Strafgebühren die so wünschenswerte Entlastung der Gerichte zur Folge haben werden, so können wir dieselben nur begrüßen.

Das Gesetz tritt mit 1. Januar 1916 in Wirksamkeit und erstreckt sich auf alle Rechtshandlungen, auch bereits anhängiger Prozesse, welche nach dem 31. Dezember d. J. angelegt werden.

Zum Schlusse möchten wir die Erwartung aussprechen, daß die Erfahrungen, welche sicherlich schon wenige Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sich einstellen werden, Veranlassung zu einer Abänderung in dem Sinne geben werden, daß auch die wirtschaftliche Seite dieser Frage mehr in Berücksichtigung gezogen wird.

Die Verteuerung der Rechtspflege.

Von Dr. Fritz Winter.

Man findet heute eine Preissteigerung so selbstverständlich, daß man sich wundert, wenn sie auf irgend einem Gebiet nicht eintritt. Deshalb ist auch die kaiserliche Verordnung über die Erhöhung der Gebühren mit aller Ruhe und ohne sonderliche Aufregung aufgenommen worden. Der Staat braucht Geld, der Staat braucht vor allem fortlaufende gesteigerte Einnahmen. Eine Erhöhung der Gebühren ist immer noch besser als eine Erhöhung von Lebensmittelpreisen. Aber in das Gewand einer harmlosen Gehührenerhöhung kleiden sich Absichten, die die Rechtspflege tief schädigen können, und gegen diese Absichten, die nicht von heute sind, die man weit zurück in jene Tage verfolgen kann, als der Kauf des Glücks über die Schöpfung der neuen Zivilprozessordnung zu verfliegen begann, muß die öffentliche Kritik Stellung nehmen.

Der Gedanke, sich die Leistung der Rechtshilfe bezahlen zu lassen, ist sehr alt. Freilich hat sich die Sache im Laufe der Zeiten sehr verändert. Wurde ursprünglich die Gebühr dem Beamten selbst bezahlt, so ist nach und nach der Staat an Stelle des Beamten getreten. Der Staat hebt die Gebühr ein. Der Beamte, der Richter ist dadurch unabhängig geworden.

Die Gerichtsgebühren in Oesterreich wurden mit der Einführung der neuen Zivilprozessordnung im Jahre 1898 neu geregelt. Sie bestehen im Wesen darin, daß für jede Eingabe eine Gebühr, in Form eines Stempels, zu entrichten ist. Dasselbe gilt für jedes Protokoll, das bei Gericht verfaßt wird. Diese Gebühren werden bemessen nach der Anzahl der Papierbogen, die für die Eingabe oder das Protokoll verwendet werden. Außerdem ist für die Schöpfung eines Urteils eine Gebühr in Form von Stempeln zu entrichten und schließlich auch für die Ergreifung eines Rechtsmittels. Der Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Gerichtes und der Entrichtung der Gebühr ist nicht so deutlich und greifbar. Die Gebühren selbst sind nicht sehr hoch, sie betragen für jeden Bogen Papier eine Krone, bei einem Wert des Streitgegenstandes unter 100 Kronen nur 24 Heller. Die Urteilsgebühr steigt je nach dem Wert des Streitgegenstandes von einer Krone bis zehn Kronen und beträgt bei einem Wert des Streitgegenstandes von mehr als 1600 Kronen ein halbes Prozent samt 25 Prozent Zuschlag vom Wert. Die Rechtsmittelgebühr steigt von einer Krone bis auf zwanzig Kronen; aber mehr als dieser Betrag ist auch bei dem höchsten Wert des Streitgegenstandes nicht zu entrichten.

Die neue Gebührenverordnung, es ist nun die kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, nimmt sowohl mit den Grundlagen als auch mit den Ansätzen der Gerichtsgebühren eine gründliche Aenderung vor.

Vor allem wird das Geltungsgebiet der Gerichtsgebühren wesentlich erweitert. Bis jetzt wurden auf allen Gebieten des Rechtes mit Ausnahme des Strafrechtes nur Gebühren für die Eingaben und Protokolle erhoben. Die eigentliche richterliche Tätigkeit wurde nur durch die Urteils- und Rechtsmittelgebühr getroffen. Die neue Verordnung erweitert die Gebührenpflicht auf jede richterliche Tätigkeit. Nicht nur das Urteilen ist zu „vergebühren“, sondern die Tätigkeit in Vormund-

schaftsachen, die Tätigkeit bei Verlassenschaftsabhandlungen. Die neue Verordnung hebt aber auch die Gebührenfreiheit gewisser Rechtsgebiete auf. So wird nunmehr, wenn auch mit Einschränkungen, das Verfahren bei Gewerbegerichten und das Strafverfahren, soweit es durch Privatanklagen hervorgerufen wird, der Gebührenpflicht unterworfen. Gegen diese Erweiterung des Geltungsgebietes der Gebühren ist nicht viel einzuwenden. Sie hängt größtenteils mit einer Aenderung der Rechtspflege zusammen. Die Gewerbegerichte sind häufig mit sehr großen Prozessen beschäftigt, die Tätigkeit der Gerichte in Pflugschaftsachen ist durch die Novelle zum bürgerlichen Gesetzbuch so erweitert worden, daß sie viele Prozesse über die Unterhaltspflicht von Kindern überflüssig gemacht hat. Die Erhebung einer Gebühr für Verlassenschaftsabhandlungen bedeutet eine Erhöhung der Erbgebühren, die keineswegs zu bekämpfen ist.

Uebrigens ist die Verordnung in dieser Richtung bestrebt, gewisse sozialpolitische Gedanken zur Geltung zu bringen. Im Verfahren vor Gewerbegerichten ist das Verfahren in Streitsachen bis zu hundert Kronen nach wie vor gebührenfrei. Bei Nachlassabhandlungen wird eine Gebühr erst erhoben, wenn der reine Wert des abgehandelten Vermögens mehr als fünftausend Kronen beträgt. Bei Pflugschaftsachen wird eine Gebühr für die richterliche Fürsorgetätigkeit erst erhoben, wenn die jährlichen Einkünfte des Pflegebefohlenen mehr als dreitausend Kronen betragen. In diese Einkünfte sind aber Unterhalts- und Erziehungsbeiträge sowie Einkünfte, die nicht aus dem Vermögen herrühren, wie Lohn- und Dienstbezüge, nicht einzurechnen. Ebenso sind Beschlüsse der Pflugschaftsgerichte, die weniger als vierzig Kronen monatlicher Unterhaltsbeiträge zusprechen, gebührenfrei.

Die Ausdehnung des Armenrechtes auf das Strafverfahren, die Möglichkeit seiner Anwendung im Gewerbegerichtsverfahren machen es unmöglich, daß der Weg zur Rechtspflege den Minderbemittelten versperrt werde. Er wird nur unangenehmer, weil er durch die Beschaffung des Armenrechtszeugnisses mehr Zeit erfordert.

Das Armenrecht soll aber nach wie vor die Rechtspflege nicht gebührenfrei machen. Es soll nur die Zahlung der Gebühren hinauschieben bis zum Ende des Rechtsstreites. Gewinnt ihn die von den Gebühren befreite Person, so hat sie nichts zu bezahlen; verliert sie ihn, so hat sie dann erst die Kosten zu bestreiten, vorausgesetzt, daß sie einbringlich sind. Aber das Armenrecht, wie es bei uns besteht, übertreibt gleichzeitig einen Teil der Gebühren von der „armen“ Partei auf die gebührenpflichtige, da diese die Gebühren zu bezahlen und damit bei der regelmäßigen Uebringlichkeit der Gebühren die Kosten des Prozesses auch dann zu tragen hat, wenn sie den Prozeß gewinnt. Dies führt zu mancherlei Unzukömmlichkeiten im gerichtlichen Verfahren, die besser vermieden werden sollten. Sie lassen jede Klage mit Armenrecht als einen Zwang erscheinen, sich, um größere Kosten zu vermeiden, zu vergleichen, und schädigen in den Augen des Richters den inneren Wert der Klage.

So sehr nun diese Bestimmungen der Verordnung darauf bedacht sind, die Rechtspflege nicht durch die Gebühren erschlagen zu lassen, so verunglückt erscheinen uns die Grundlagen, nach denen die Gebühren bemessen werden sollen.

Für die pflugschaftsbehördliche Tätigkeit werden die Gebühren nach der Höhe

Ein Vorkundmachung der Rechtspflege.

3./X. 1915.

der jährlichen Einkünfte des Pflegebefohlenen in steigendem Maße abgestuft und beginnen bei 3000 Kronen mit zehn Kronen und steigen bis 50.000 Kronen auf 100 Kronen, von da ab sind für je 1000 Kronen noch zwei Kronen mehr zu entrichten. Die Steigerung ist viel zu gering und die Gebühren sind gewiß nicht hoch, aber ihre Feststellung wird so viele Arbeit und Mühe verursachen und die Tätigkeit der Pflegegerichte auf Monate so beeinflussen, daß es fraglich ist, ob der durch die Gebühren hereingebrachte Betrag nicht durch den Arbeitsaufwand wieder aufgefressen wird. Im Wesen erscheint diese Gebühr als eine Erhöhung der Personaleinkommensteuer der Pflegebefohlenen.

Die Gebühr von Verlassenschaftsabhandlungen beginnt bei einem reinen Nachlaß von 5000 Kronen mit zwei Kronen und steigt auf 250 Kronen bei einem Nachlaß von 500.000 Kronen. Danach erhöht sie sich um fünfzig Heller für jedes weitere Tausend und hat auch hier eine zu geringe Steigerung, namentlich in den mittleren Stufen. Sie erscheint als eine allzu geringe Steigerung der Erbgebühren, die aber in einer anderen Verordnung noch insbesondere neu geregelt werden.

Die einschneidendsten Veränderungen werden in der Veranlagung der Gebühren für die eigentlichen Rechtsstreitigkeiten vorgenommen und hier sind Grundsätze verwirklicht, die sehr unangenehme Wirkungen haben können.

Die Bemessungsgrundlage der Gebühren bei Eingaben bleibt die gleiche wie bisher. Sie richtet sich nach der Anzahl der Bogen. Sie wird jedoch erhöht, ist keine einheitliche mehr, verändert sich mit dem Wert des Streitgegenstandes und mit dem Inhalt der Eingabe. Klagen haben die doppelte Gebühr, Eingaben im Rechtsmittelverfahren ein Mehrfaches der Gebühr zu leisten. Die Urteilsgebühr ist ebenfalls geblieben, sie ist nach dem Wert abgestuft und erhöht, und sie ist dadurch erweitert, daß auch die Urteile über Rechtsmittel vergewahrt werden müssen. Doch tritt schon hier das Bestreben hervor, durch die Gebühr nicht nur erhöhte Staatseinnahmen zu erzielen, sondern auch die Rechtspflege zu beeinflussen. Schon das Gerichtsentlastungsgesetz ließ die Absicht der Justizverwaltung offenbar werden, den Rechtszug möglichst zu beschränken, um die höheren Gerichte zu entlasten. Dem gesteigerten Bedürfnis nach Überprüfung der Urteile der unteren Gerichte kam man nicht damit entgegen, daß man die Richter an höheren Stellen vermehrte. Man entlastete die Gerichte, indem man die Revision an den Obersten Gerichtshof bei gleichlautenden Urteilen und einem Werte des Streitgegenstandes unter tausend Kronen verbot. Nunmehr, im Gebührengesetz, wird das Ergreifen von Rechtsmitteln unter besonders hohe Strafe gesetzt. Berufungsschriften und Rekurse zahlen das Fünffache der gewöhnlichen Gebühr, Revisionschriften, das ist das Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof, gar das Zwanzigfache.

Noch einschneidender wird die neue Protokollgebühr wirken. Jetzt zahlt man für jeden Protokollbogen bei einem Wert bis hundert Kronen nur 24 Heller, über hundert Kronen nur eine Krone. Von dieser Art der Gebührenbemessung ist man ganz abgekommen. Die Gebühr wird nicht mehr nach Protokollbogen, sie wird nach der Zeitdauer der Verhandlung und dem Wert bemessen. An sich scheint das recht zweckmäßig zu sein, wenn man festhält, daß die Gebühr das Entgelt für die richterliche Tätigkeit sei. Tatsächlich verdirbt diese Art der Gebührenbemessung die Grundlagen des Rechtsstreites. Jede

Gebühr erweckt das Streben nach möglichster Sparsamkeit mit der Bemessungsgrundlage. Die Protokollgebühr, die nach Bogen gemessen wurde, rief Sparsamkeit im Verbrauch des Papiers hervor. Die Zeitgebühr der neuen Gebührenverordnung wird Sparsamkeit mit der Verhandlungszeit hervorrufen. Sie gefährdet damit vor allem die größte Errungenschaft der Kleinsachenreform: die mündliche Streitverhandlung. Mehr als sonst noch wird das tatsächliche Vorbringen der Parteiparteien in vorbereitenden Schriftsätzen niedergelegt werden. Bei der mündlichen Verhandlung wird man sich, statt den Prozeßstoff vorzutragen, auf den Inhalt des Schriftsatzes beziehen. Die Zeit der Protokollierung und die Zeit der Rede sind damit erspart. Aus dem mündlichen Rechtsstreit wird wieder ein schriftlicher, wenn auch in anderer Form, werden. Ein langsamer und genauer Richter wird teurer sein als ein schneller und ungenauer. Ein gewissenhafter Anwalt, der sein Vorbringen eingehend darstellen wollen wird, wird in den Widerstreit kommen, auf Darlegungen verzichten zu sollen, um Kosten zu sparen. Die Zeitgebühren werden eine willkommene Handhabe zur Beseitigung unangenehmer Erörterungen bieten. Jede erste halbe Stunde der Verhandlung kostet je nach dem Wert des Streitgegenstandes eine bis drei Kronen. Jede weitere halbe Stunde, mag sie auch erst in einer vertagten Verhandlung beginnen, das Doppelte. Wieder wird auf das Verhandeln über Rechtsmittel eine besondere Strafe gesetzt. Bei Verhandlungen vor höheren Gerichtshöfen kostet jede halbe Stunde Verhandlung, also auch schon die erste halbe, das Fünffache der bei Gerichten erster Instanz zu zahlenden Zeitgebühr der ersten halben Stunde. Eine Berufungsverhandlung dauert in der Regel eine Stunde. Die Protokollgebühr wird daher bei einem Wert des Streitgegenstandes von 100 bis 1000 Kronen schon zehn Kronen betragen und bis dreißig Kronen bei höheren Werten steigen. Dabei enthält die Gebührenverordnung aber die Vorschrift, daß Protokolle über mündliche Berufungsverhandlungen gebührenfrei sind, wenn keiner der Streitparteien dabei erscheint. Selbstverständlich wird in den meisten Fällen an Stelle der mündlichen Verhandlung das Vorbringen in den Rechtsmittelschriften treten.

Dies allein schon läßt ersehen, daß die Bemessung der Verhandlungsgebühr nach der Zeit der unglücklichsten Bedanke der neuen Gebührenverordnung ist. Auch diese Maßregel entspringt demselben Streben, dem die Gerichtsentlastungsnovelle entsprang. Nicht die Findung der Wahrheit, nicht die Gerechtigkeit erscheint hier als das Ziel der Rechtsprechung. Immer mehr tritt das Bestreben hervor, aus dem Richter, der das Recht zu finden hat, einen Bürokraten zu machen, der Akten erledigt. Daher hat die Gerichtsentlastungsnovelle an Stelle des Urteils die Stampiglie gesetzt, die Gebührenverordnung verkürzt noch mehr die mündliche Verhandlung. An die Stelle des mündlich geführten Rechtsstreites tritt wieder der schriftliche Akt, und mit der Uhr in der Hand wird den Parteien die Zeit zugemessen, die sie brauchen, um das Recht zu finden.

War gar kein anderer Weg offen, um das Erträgnis der Gerichtsgebühren zu erhöhen? Konnte nicht einfach die alte, nach Bogenzahl bemessene Protokollgebühr erhöht und entsprechend abgestuft werden? Wir sind überzeugt, daß eine nach dem Wert des Streitgegenstandes abgestufte und insbesondere bei großen Streitgegenständen sehr hohe Gebühr dem Staate mehr eingetragen hätte als die Zeitgebühr.

Wieder ist man einmal in Oesterreich daran, eine große Errungenschaft durch kleinliche Maßnahmen zu beschränken und zu verschlechtern. Der Kleinsache Zivilprozeß galt lange Zeit als ein Heiligtum. Nun wird auch sein stolzes Gebäude eingerissen und verstimmt. Da ist es notwendig, beizeiten zu warnen, bevor es zu spät, bevor ein Wiederaufbauen aus Trümmern unmöglich wird.

Wirtschaft und Recht.**Zur Entlastung der Strafgerichte.**

Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Bei Vergehen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 ergangen sind oder noch ergehen und keine schwerere Strafe als Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, androhen, kann die Strafe durch Strafbefehl des Amtsrichters festgesetzt werden. Das gleiche gilt bei Vergehen, die nach § 9 Buchstabe b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Nr. 2 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 strafbar sind.

§ 2. Sachen, in denen gemäß § 1 der Antrag auf Erlass des Strafbefehls gestellt ist, gelten als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig. Auf das Verfahren finden die §§ 447 bis 452 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Erlass des Strafbefehls von dem Staatsanwalt zu stellen ist.

§ 3. Der Staatsanwalt kann für Vergehen, die zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören, vorbehaltlich der Vorschrift im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Zuständigkeit des Schöffengerichts dadurch begründen, daß er bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte beantragt. Die Anklageschrift ist bei dem Amtsrichter, wenn Voruntersuchung geführt war, bei dem Landgericht einzureichen. Die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht soll nur dann beantragt werden, wenn keine schwerere Strafe als Gefängnis von sechs Monaten oder Geldstrafe von 1500 Mark, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, und keine höhere Buße als 1500 Mark zu erwarten ist. Erhebt bei Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage, so kann sie die Zuständigkeit des Schöffengerichts in gleicher Weise begründen wie der Staatsanwalt.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 1915 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 4. Juni 1915. Der Bundesrat bestimmt, wann und in welchem Umfange sie außer Kraft tritt. — Während der Geltungsdauer des § 3 sind Anträge auf Überweisung nach § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht zulässig.

Das Gewerbegericht und seine Ausgestaltung.

Generalversammlung des Vereines der Gewerbeichter.

Sonntag fand im Eisenbahnerheim die Generalversammlung des Vereines der Gewerbeichter Oesterreichs statt. Sie hätte bereits voriges Jahr stattfinden sollen, der Ausbruch des Krieges aber machte ihre Abhaltung unmöglich. Die auswärtigen Delegierten waren diesmal durch Wiener Delegierte vertreten; nur Graz hatte einen Delegierten, Genossen Podsednig, entsendet. In den Beratungen nahmen auch zahlreiche Vertreter der Gewerkschaften teil. Die Gewerkschaftskommission hatte Genossen Suchanek entsendet, für die Reichsparteivertretung und den Klub der Deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten war Genosse Schrammel erschienen.

Der Vorsitzende Vereinsobmann Gecht erstattete den Tätigkeitsbericht. Er führte aus: Die Generalversammlung hätte schon voriges Jahr stattfinden sollen und es waren schon alle Vorbereitungen dazu getroffen, als der Ausbruch des Krieges ihre Abhaltung unmöglich machte. Es wird Ihnen auffallen, daß die Ortsgruppendelegierten der Provinz, mit Ausnahme von Graz, nicht anwesend sind. Ihre Vertretung haben wegen des Krieges die Wiener Genossen übernommen. Der Redner gedachte sodann der Toten (die Versammlung erhebt sich). Von 1911 bis 1914 sind zwanzig Mitglieder gestorben, gefallen sind in diesem unglückseligen Kriege voriges Jahr fünf Mitglieder, heuer sieben. Wir werden das Andenken dieser Genossen stets in Ehren halten. Auf dem im Jahre 1913 abgehaltenen Gewerkschaftskongress brachten wir zwei wichtige Anträge ein. Der erste betraf die Abschaffung des Arbeitsbuches, der zweite trat für die Schaffung neuer Gewerbegerichte in Bodenbach, Warnsdorf und Judenburg ein. Der Verein machte deswegen auch eine Eingabe an das Justizministerium, aber nur in Judenburg wurde ein neues Gewerbegericht errichtet. In einer neuerlichen Eingabe wurde die Errichtung von Gewerbegerichten in Bodenbach und Warnsdorf gefordert, worauf dem Verein die Antwort wurde, daß die gepflogenen Erhebungen es derzeit nicht zweckmäßig erscheinen lassen, diese Gerichte zu schaffen. In Sternberg waren zwei Unternehmerbeisitzer gewählt worden, von denen der eine das passive Wahlrecht nicht besaß, der andere ein Ausländer war. Auf unseren Einspruch erhielten wir den Bescheid, daß mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl rechtskräftig geworden sei. Wir ergriffen den Rekurs an das Oberlandesgericht in Brünn, aber auch dieser hat kein anderes Ergebnis gezeitigt. Eine Eingabe an das Handelsministerium beschäftigte sich mit der Lehrlingszählerei im Fleischaugergewerbe, wo ein Teil der Unternehmer ausschließlich mit Lehrlingen arbeitete, während die Gehilfen ohne Arbeit waren. Die Unternehmer zeigten sich natürlich über die Eingabe sehr ungehalten, doch dürfte für die Zukunft eine Besserung der Verhältnisse zu erwarten sein. In der letzten Generalversammlung wurde dem Wunsche der ortschischen Mitglieder auf Herausgabe eines tischischen Blattes Rechnung getragen. Nach zwei Jahren waren wir aber gezwungen, das Blatt wieder einzustellen. Wir machten auch eine Eingabe an das Handelsministerium wegen Vertretung der Minderjährigen vor dem Gewerbegericht. Sie bezweckte, die heute bestehende unständliche Art der Vertretung zu beseitigen; eine Erledigung ist bisher nicht erfolgt. Wir haben auch eine Eingabe wegen Inziehung der Beisitzer zur ersten Tagung gemacht, auf die uns zwar ein Bescheid zulang, der uns aber nicht befriedigen kann. Es wurde nämlich erklärt, daß es dem Ermessen des Richters überlassen bleiben müsse, Beisitzer zur ersten Tagung beizuziehen oder nicht.

Den Bericht des Kassiers erstattete Strohofer. Für die Redaktion des Blattes „Der Gewerbeichter“ berichtete Dr. Fritz Winter, für die Administration Fränkel, für die Kontrolle Podsednig und Weiß. Die Berichte wurden zur Kenntnis genommen und der Antrag auf Erteilung des Absolutariums einstimmig angenommen.

Die Wahlen hatten folgendes Ergebnis: Obmann: Karl Gecht; Vorstand: Amstler, Bernikau, Elzholz, Fränkel, Hauschka, Heißig, Hudecek, Pöller, Putz, Sadler, Strohofer, Tihelka; Kontrolle: Czabez, Jenik, Predota, Smolik, Weiß; Schiedsgericht: Arthold, Langhans, Dicks, Wittel, Janak.

Dr. Fritz Winter hielt hierauf einen sehr lehrreichen Vortrag, indem er an der Hand eines reichen Materials darlegte, wie das Arbeiterrecht im Kriege gehandhabt wird. Das Kriegsleistungsgesetz enthält große Lücken und viele Streitfragen sind aufgetaucht, an die bei der Schaffung dieses Gesetzes nicht gedacht wurde. Es bringt durch die Einführung der militärischen Kommandogewalt etwas Fremdes in den Arbeitsvertrag. Ein Ausweg wäre die Schaffung von Schiedsgerichten oder Beschwerdefunktionen, wie sie die Sozialdemokraten verlangt haben. Sie wären deshalb notwendig, weil es im Kriegsleistungsgesetz eine Abgrenzung zwischen der Befehlsgewalt des Offiziers und dem

juristischen Inhalt des Arbeitsvertrages nicht gibt. Der Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen.

Wiedenhöfer zählte dann eine Reihe von Fällen auf, in denen es den Arbeitern nicht möglich war, zu ihrem Rechte zu gelangen. Er forderte die Versammlung auf, die Fälle zu sammeln, damit sie dem Minister vorgelegt werden können. Vielleicht wird es auf diese Weise doch noch möglich, die verlangten Beschwerdefunktionen zu erhalten.

17./X. 1915

Rückkehr von Advokaten in das nördliche engere Kriegsgebiet.

Offiziell wird verlautbart:

Das Ministerium des Innern hat mit einem an die politischen Landesbehörden gerichteten Erlaß ausgesprochen, daß zu den als im öffentlichen Interesse reisenden Personen, denen die Rückreise in das engere Kriegsgebiet ausnahmsweise ermöglicht ist, auch Advokaten zu zählen sind, die durch eine Vorladung oder dergleichen nachweisen, daß sie in Vertretung ihrer Klienten vor einer Behörde im nördlichen engeren Kriegsgebiet zu erscheinen haben, sowie die Mitglieder des Ausschusses und des Disziplinarrates der Advokatenkammern. Zu den Kreis dieser Personen gehören nun nach dem obigen Erlaß auch die mit den rückreisenden Advokaten in das Domizil mitreisenden oder denselben nachreisenden Gattinnen, Kinder sowie sonstigen schon aus der Zeit vor der Flucht ständig im gemeinsamen Haushalt lebenden Ascendenten, Descendenten und Dienstboten. Durch diese Verfügung wird selbstverständlich das Erfordernis der Zustimmung des zuständigen k. u. k. Kommandes zum Ueberschreiten der Grenze des engeren Kriegsgebietes für die genannten Personen nicht aufgehoben.

20. X. 1915

150

20

Behandlung des Nachlasses russischer Staatsangehöriger.

Wien, 20. Oktober.

Das Justizministerium hat kürzlich auf die Anfrage eines Oberlandesgerichtspräsidiums folgendes eröffnet:

Wie seinerzeit im Justizministerial-Verordnungsblatte mitgeteilt wurde, ist der Handels- und Schiffsahrtsvertrag mit Rußland vom 15. Februar 1906 durch den Ausbruch des Krieges aufgehoben und daher auch die zur Durchführung des Artikels 22, Z. 2, dieses Vertrages erlassene Justizministerialverordnung vom 10. März 1906 außer Kraft getreten. Diese Vorschriften haben daher ihre Geltung verloren. Da ferner die russischen Behörden jetzt den in Rußland befindlichen beweglichen Nachlaß eines österreichischen Staatsangehörigen den österreichischen Behörden nicht ausfolgen, haben die inländischen Gerichte nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit vorzugehen und somit den im Inlande befindlichen Nachlaß eines verstorbenen russischen Staatsangehörigen gleich jenem eines Inländers zu behandeln.

Eine Einschränkung ergibt sich jedoch hinsichtlich der Nachlässe von Kriegsgefangenen aus der Bestimmung des Art. 14, Absatz 2, der Anlage zum Uebereinkommen vom 18. Oktober 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Gemäß dieser Bestimmung haben nämlich die kriegführenden Staaten eine Auskunftsstelle zu errichten, der unter anderem die Sammlung der von den verstorbenen Kriegsgefangenen hinterlassenen Gegenstände, Wertpapiere, Briefe usw., sowie deren Zustellung an die Interessenten obliegt. Als solche Auskunftsstelle wirkt in der österreichisch-ungarischen Monarchie das Gemeinsame Zentralnachweisebureau der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze und des Vereines vom Roten Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns.

Hinsichtlich jener Gegenstände, die gemäß vorstehenden Bestimmungen dem Gemeinsamen Zentralnachweisebureau zu übergeben und von diesem den Beteiligten auszufolgen sind, ist eine Verlassenschaftsabhandlung nicht durchzuführen.

20/X. 1915.

Vg Von der holländischen Grenze, 19. Okt. (Telegr.)
Wie das Allgemeine Handelsblad meldet, ist in Holland von der
Kohlenausfuhrstelle West in Essen die Mitteilung eingelaufen,
daß laut ministerieller Verfügung keine deutschen Kohlen
mehr an industrielle Werke in Niederland ge-
liefert werden dürfen, die für die Feinde der
Mittelmächte arbeiteten. An solche Werke dürften
künftighin keine mittelbaren oder unmittelbaren Lieferungen ge-
schehen. Die dieser Verfügung zuwiderhandelnden Kohlenhändler
würden keine deutschen Kohlen gleichviel für welche Verwendung,
erhalten.

* (Paßzwang — auf der Nag.) Aus den Kreisen des Oesterreichischen Touristenklubs wird uns mitgeteilt: Das dem Oesterreichischen Touristenklub gehörige Karl Ludwighaus auf der Nagalpe steht bekanntlich hart an der Grenze zwischen Niederösterreich und Steiermark. Durch die neuen Paßvorschriften können die Besucher dieses Schutzhauses die Grenze nur dann passieren, wenn sie mit einem Paß versehen sind. Das Präsidium des Oesterreichischen Touristenklubs wandte sich in dieser Angelegenheit an den Abgeordneten Kommerzialrat August Denk, um ihn zu bitten, im Interesse der touristischen Besucher der Nagalpe und des Karl Ludwig-Schutzhauses zu intercedieren. Abg. Denk hat nunmehr die entsprechenden Schritte gemacht, und es steht zu erwarten, daß die Angelegenheit im Sinne einer Eingabe günstig erledigt wird, die der Oesterreichische Touristenklub über Veranlassung des Abg. Denk an die zuständige Stelle gerichtet hat und in der es u. a. folgendermaßen heißt: „Der Oesterreichische Touristenklub erlaubt sich, die Aufmerksamkeit auf den Umstand zu lenken, daß durch die verordneten strengen Paßvorschriften, wenn dieselben dem Buchstaben nach genau gehandhabt werden, der Besuch des ihm gehörenden, ständig bewirtschafteten Erzherzog Karl Ludwighauses auf der Nagalpe, das hart über der Grenze Niederösterreichs auf steirischem Grunde gelegen ist, lahmgelegt würde. Der Zugang wäre allen jenen Personen, die nicht im Besitze eines nur schwer zu erlangenden Passes sind, unmöglich gemacht. Hierdurch entstünde sowohl dem Oesterreichischen Touristenklub als Besitzer, als auch dem einen beträchtlichen Pachtschilling zahlenden Pächter des Hauses ein außerordentlich großer wirtschaftlicher Schaden. Der Oesterreichische Touristenklub erlaubt sich, die ergebene Bitte zu stellen, das Nagalplateau als nicht unter dem Paßzwang stehend zu erklären, sowie jene Aufstiege zum Erzherzog Karl Ludwighaus, die von der Ortschaft Prein in Niederösterreich ausgehen, von den Paßvorschriften auszuhalten.“ Der Krieg mit seinen eisernen Anforderungen und Geboten schafft Situationen und Verhältnisse, die im Frieden nicht zu denken wären. Ein Wiener Tourist muß, dem Wortlaut der diesbezüglichen Verordnung entsprechend, zu seiner gewohnten touristischen Ausrüstung auch noch einen Paß mit Photographie wie zu einer Auslandsreise mitnehmen, wenn er eine bestimmte Linie des Nagalplateaus überschreitet. Wie nun, wenn dies im Nebel geschieht, der auf den Bergen so häufig ist, also ohne Vorwissen des betreffenden Bergsteigers? Der ohnedies durch den Krieg stark eingeschränkte Touristenverkehr fände hier eine neuerliche Erschwerung, die dem Wortlaut der betreffenden Verordnung zweifellos entspricht, gewiß aber nicht in der Intention derjenigen liegt, deren Aufgabe die Bestimmung und Durchführung der Paßvorschriften ist, die aber doch weit davon entfernt sind, Behinderungen zu schaffen, wo sie nicht unumgänglich notwendig sind. Die dankenswerte Eingabe des Abg. Denk wird in Touristenkreisen allgemein sympathische Aufnahme und jenes zustimmende Echo finden, das die Aussichten auf Abhilfe zu stärken geeignet ist. Es wäre in der Tat eine Anomalie, wenn der Buchstabe der Paßbestimmungen allein entscheidend bliebe und der Wiener, der sich auf dem feinem Empfinden so nahen Vorberg der niederösterreichisch-steirischen Alpen ein wenig auslaufen will, zu Mucksdorf, Bergstock und den festen „Genagelten“ auch noch extra einen Paß sich besorgen und mitführen müßte.

Strenge Handhabung der polizeilichen Meldevorschriften.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß noch immer Personen unangemeldet in Wien Aufenthalt nehmen, weil es die Unterstandsgeber unterlassen, den bestehenden Meldevorschriften, welche die polizeiliche Anmeldung eines jeden Mieters binnen 24 Stunden anordnen, zu entsprechen. Durch eine solche Nichtbeachtung der polizeilichen Meldevorschrift in Kriegszeiten kann staatsgefährlichen Untrieben Vorschub geleistet werden. Die Polizeidirektion hat daher Vorkehrungen getroffen, um die genaueste Befolgung der Meldevorschriften seitens der verpflichteten Personen zu erreichen und hat die Polizeikommissariate angewiesen, gegen Zuwiderhandelnde mit aller Strenge strafweise vorzugehen, beziehungsweise gerichtliche Verfolgung einzuleiten.

22./X. 1915

**Regelung der Pacht- und Fideikommiß-
verhältnisse in Ungarn.**

Budapest, 21. Oktober.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Ministerialverordnung, wonach die Verordnung vom 24. März 1915 über die Besiznahme der von Pächtern infolge des Krieges verlassenen landwirtschaftlichen Realitäten auch auf das Landwirtschaftsjahr 1915/16 erstreckt wird; demnach können die Eigentümer eines vom Pächter unbearbeitet zurückgelassenen Grundbesizes diesen in Besitz nehmen, ohne hiedurch vertragsbrüchig zu werden; wenn der Pächter vom Kriege zurückkehrt, muß ihm das gepachtete Feld gegen Rückerstattung der während seiner Abwesenheit erfolgten Auslagen wieder übergeben werden.

Weiter wird eine Regierungsverordnung veröffentlicht, wodurch Fideikommiße zu Zwecken der Zeichnung auf die Kriegsanleihe von den Besitzern bis zur Hälfte des Schätzungswertes belehnt werden können.

[Der Paßzwang für das Semmering-
gebiet.] Der Oesterreichische Touristenklub teilt uns mit,
daß der von ihm unternommene Schritt, um die Besucher der
Graz vom Paßzwange zu befreien, sich nicht auf dieses
Territorium allein erstreckte, sondern daß die betreffende Ein-
gabe, insbesondere in Hinblick auf den in kurzer Zeit zu
gewärtigenden Wintersport, auch um die Aufhebung des Paß-
zwanges für das Gebiet südlich vom Semmering bis Bruck
a. d. Mur ansuchte. Diese Schritte wurden vom Abg. Doktor
Otto Steinwender auf das kräftigste unterstützt.

22. / x. 1915

* (Das Dienstverhältnis der im Felde stehenden Privatangestellten.) Aus Budapest, 22. Oktober, wird uns telegraphiert: „Budapesti Hirlap“ erfährt, daß die ungarische Regierung demnächst eine Verordnung erlassen werde, laut welcher das Verhältnis der im Felde stehenden Angestellten zu den Dienstgebern nach dem Kriege automatisch neu aufleben und die Kündigungszeit auch weiterhin in Geltung bleiben soll.

28. X. 1915

*** (Strenge Handhabung der polizeilichen Meldevorschriften.)** Die Polizei verlautbart: Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß noch immer Personen unangemeldet in Wien Aufenthalt nehmen, weil es die Unterstandgeber unterlassen, den bestehenden Meldevorschriften, welche die polizeiliche Anmeldung eines jeden Mieters binnen vierundzwanzig Stunden anordnen, zu entsprechen. Durch eine solche Nichtbeachtung der polizeilichen Meldevorschriften in Kriegszeiten kann staatsgefährlichen Antrieben Vorschub geleistet werden. Die Polizeidirektion hat daher Vorkehrungen getroffen, um die genaueste Befolgung der Meldevorschriften seitens der verpflichteten Personen zu erreichen, und hat die Polizeikommissariate angewiesen, gegen Zuwiderhandelnde mit aller Strenge strafweise vorzugehen, beziehungsweise die gerichtliche Verfolgung einzuleiten.

Zentraltestamentskataster.

In Wien, 6. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 1 c, wurde, wie seinerzeit berichtet, unter der Bezeichnung „Zentraltestamentskataster“ eine Einrichtung geschaffen, die die Führung eines Grundbuches letztwilliger Verfügungen zur Aufgabe hat. Der Zweck dieser Institution ist, letztwillige Verfügungen gegen Verschollenheit oder Verheimlichung zu schützen. Die Anmeldung über die Verwahrungsart des Testaments, beziehungsweise der letztwilligen Verfügung kann vom Testator selbst oder vom Verwahrer erfolgen und ist an den Zentraltestamentskataster in Wien,

6. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 1 c, zu richten. Die Anmeldegebühr beträgt, wie Streffleurs Militärblatt mitteilt, 1 Krone; aktive Militärpersonen sind jedoch von der Bezahlung dieser Gebühr befreit. Die Verlassenschaftsgerichte sind vom Justizministerium unterrichtet, in geeigneten Fällen bei dem Zentraltestamentskataster anzufragen, ob dort eine letztwillige Verfügung angemeldet ist. Jede Vormerkung im Testamentskataster ist bei Lebzeiten des Testators streng geheim, daher eine briefliche Bestätigung der Anmeldung nur auf ausdrücklichen Wunsch erfolgt. Die Anmeldung hat zu enthalten: 1. Vor- und Zunamen, Charge, Standeskörper (Zivilberufsstellung) und bürgerliche Adresse des Testators (nach Unlichteit auch dessen Geburtsjahr); 2. Vor- und Zunamen, Berufsstellung und Adresse des Verwahrers der letztwilligen Verfügung (nach Unlichteit auch deren Datum); 3. Unterschrift des Anmelders. Die Inhaltsangabe der letztwilligen Verfügung ist nicht notwendig. Der Zentraltestamentskataster hat in den Stahlkammerräumen des Postsparkassenamtes in Wien eine feuerlichere Verwahrungsstelle für Testamente von Militärpersonen errichtet. Sämtliche von Militärpersonen an den Zentraltestamentskataster gesendeten Testamente werden unentgeltlich verwahrt.

10./X. 1915

Verlängerung kurzer Verjährungsfristen.

Berlin, 5. Nov. (Telegr.) Durch Verordnung vom 22. Dezember 1914 hat der Bundesrat bestimmt, daß die in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Ansprüche des täglichen Lebens, soweit sie an jenem Tage noch nicht verjährt waren, nicht vor dem Schlusse des Jahres 1915 verjähren sollen. Die Gründe, die zu dieser Maßregel geführt hatten, bestehen bei der Fortdauer des Krieges unvermindert fort. Durch eine neue Verordnung vom 4. November wird deshalb die Verjährung der bezeichneten Ansprüche um ein weiteres Jahr erstreckt. Alle von der Verordnung betroffenen Ansprüche, die am 22. Dezember 1914 noch nicht verjährt waren, verjähren hiernach nicht vor dem Schlusse des Jahres 1916. Diese Erstreckung der Verjährungsfrist kommt sowohl den Ansprüchen zugute, deren regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schlusse des Jahres 1915 ablaufen würde, als auch denen, deren Verjährung bis zu diesem Zeitpunkte durch die Verordnung bereits einmal hinausgeschoben war, ferner denjenigen, deren Verjährungsfrist in der Zwischenzeit gehemmt oder unterbrochen war und deshalb sonst im Laufe des Jahres 1916 ihr Ende nehmen würde. (Zu vergl. §§ 205, 217 des Bürgerlichen Gesetzbuches.) In der neuen Verordnung wird gleichzeitig ein Zweifel gelöst, der über die Auslegung der vorjährigen entstanden war. Für einzelne der in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Ansprüche ist die Verjährungsfrist nicht dort, sondern in andern Reichsgesetzen bestimmt, so z. B. für die aus den Leih- und Feuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbefugung auf Lohn, Heuer, freie Rückbeförderung usw. in den §§ 901, 902 des Handelsgesetzbuches und dem § 117 des Binnenschiffahrtsgesetzes. Nach Zweck und Wortlaut der Verordnung vom 22. Dezember 1914 ist die Erstreckung der Verjährung auch zugunsten dieser Ansprüche eingetreten. Im Interesse der Gläubiger ist diese Auslegung nunmehr in der Verordnung selbst ausdrücklich festgelegt worden.

* (Abichaffung der Bezeichnung „Schweizer“.)

Die Statthalterei hat an den Magistrat folgenden Erlaß gerichtet: „Die schweizerische Gesandtschaft in Wien hat im Auftrage der Bundesregierung im Wege des Ministeriums des Aeußern dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möge seitens der k. k. Behörden auf die Unterdrückung der mißbräuchlichen Berufsbezeichnung „Schweizer“ hingewirkt werden, welche für das Personal in Molkereibetrieben und Milchwirthschaften gebraucht wird. Diese Bezeichnung entspricht nach den Ausführungen der schweizerischen Gesandtschaft keineswegs den tatsächlichen Verhältnissen, indem statistisch nachgewiesen ist, daß kaum vier Prozent aller in Oesterreich in Verwendung stehenden sogenannten „Schweizer“ Angehörige der Eidgenossenschaft sind. Der Gebrauch des Schweizernamens zur allgemeinen Bezeichnung der Berufsklassen des Sennerei- und Stallpersonals sei daher nicht nur ganz unberechtigt, sondern berühre auch das schweizerische National-

bewußtsein aus dem Grunde unangenehm, weil im Falle einer gerichtlichen oder polizeilichen Beanstandung eines sogenannten „Schweizers“ vor der Oeffentlichkeit auch stets der Schweizername in Mitleidenschaft gezogen werde, obwohl der Betreffende zu diesem Lande meist in gar keiner Beziehung stehe. Das k. k. Ackerbauministerium hat den Wunsch der schweizerischen Bundesregierung als nicht unbegründet anerkannt und sich bereits an die Landesauschüsse und landwirtschaftlichen Hauptkorporationen mit dem Ersuchen gewendet, falls in ihren Betrieben beziehungsweise Wirkungsgebieten die mißbräuchliche Bezeichnung „Schweizer“ für Molkerei- und Stallpersonale üblich sein sollte, auf Abstellung derselben hinzuwirken. Auf Ersuchen des letztgenannten Ministeriums hat nunmehr auch das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen die k. k. Statthalterei mit dem Erlaß vom 17. August 1915, Zahl 24622/14, angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Bezeichnung „Schweizer“ im amtlichen Verkehr, insbesondere auch bei der Ausstellung von Arbeitsbüchern, Heimatscheinen und andern Legitimationsdokumenten, dann in den Stellungslisten usw. vermieden und durch eine entsprechende Benennung ersetzt werde. Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.“

Die Paßpflicht in der Kriegszeit.

In der guten alten Zeit, so etwa um ein volles Jahrhundert zurück, war das Reisen nach unseren heutigen modernen Begriffen nicht nur recht unbequem, es unterlag auch, soweit es sich um Reisen ins Ausland handelte, einer sehr peinlich gehandhabten Paßpflicht. Nach dem preussischen Paßedikt von 1817 durfte kein Inländer oder Ausländer die Landesgrenze ohne die erforderlichen Ausweispapiere passieren. Erst im Jahre 1865 trafen Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hannover und einige andere Bundesstaaten ein Abkommen, das dem Grundsatz der Paßfreiheit eine größere Geltung verschaffte, und zwei Jahre später erschien dann das Bundesgesetz, durch das die Paßfreiheit innerhalb der deutschen Bundesstaaten in vollem Umfange proklamiert wurde.

Bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Krieges bedurfte also kein Inländer zum Ausgang aus dem Reichsgebiet eines Reisepapiers, ebenso wurde gegenüber den Ausländern beim Eintritt in das Reichsgebiet verfahren. Nur für einige wenige Auslandsstaaten bestand ein Paßzwang, so bei Reisen von und nach Rußland, bei Fahrten nach der Türkei und einigen anderen Ländern. Für Rußland war auch die sogenannte Visierung der Reisepapiere, d. h. die Beglaubigung des Ausweises durch die in Deutschland amtierenden diplomatischen oder konsularischen Vertreter des russischen Reiches Vorschrift.

Nach den Bestimmungen des Paßgesetzes kann im Falle eines Krieges die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes durch das Bundespräsidium eingeführt werden. Von dieser Befugnis ist seit dem 1. August 1914 wiederholt Gebrauch gemacht worden und es sind seit jenen Tagen zahlreiche neue Paßvorschriften ergangen, die wir in nachstehenden Ausführungen zusammenfassen:

Die erste Verordnung, sie trägt das Datum des 31. Juli 1914, brachte die

Einführung der Paßpflicht.

Die Verordnung bestimmt, daß jeder, der aus dem Auslande in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet ist, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen. Von dieser Verpflichtung ist befreit, wer sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Bescheinigungen einer deutschen Behörde über seine Eigenschaft als Deutscher oder als staatenloser ehemaliger Deutscher ausweisen kann.

Im Dezember 1914 folgte eine zweite Verordnung. Sie bestimmte, daß auch jeder, der das Reichsgebiet verläßt, verpflichtet ist, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen. Den Militärbefehlshabern wurde das Recht gegeben, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Uebertritt gewisser Arten von Personen über die Reichsgrenze auch mit anderen Ausweisen als Pässen zuzulassen. Die Verordnung vom Dezember brachte ferner die Vorschrift, daß die Pässe für Verlassen und für den Eintritt in das Reichsgebiet mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit zu versehen ist, und daß der Paß eine amtliche Bescheinigung des Inhalts enthalten muß, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist, und daß er die Unterschrift in dem Ausweis eigenhändig vollzogen hat. Die Bescheinigung ist von der zuständigen Polizeibehörde auszustellen.

Auch das Visum, das wir eingangs erwähnten, ist für den Krieg wieder eingeführt worden. Jeder ausländische Paß, der zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden soll, bedarf der Visierung der deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen. Will also ein Däne eine Reise nach Berlin unternehmen, so muß er sich an den nächsten deutschen Konsul in Dänemark wenden, und ihn um das Visum für den von der dänischen Polizeibehörde ausgestellten Paß ersuchen. Hat der deutsche Beamte Bedenken gegen die Person des Paßinhabers, so kann er die Visierung ablehnen, und damit fällt die Reise ins Wasser. Durch die Verordnung vom 16. Dezember, die für das gesamte Reichsgebiet, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, gilt, kommen alle seit dem 31. Juli zur Regelung des Grenzverkehrs erlassenen Bestimmungen in Fortfall.

Im Rat erschien dann eine Verfügung des Kriegsministeriums: sie bestimmte, daß Personen, die sich nach der Türkei begeben

wollen, ihren Paß und Passierschein durch die türkischen Konsuln oder durch die türkische Botschaft visieren zu lassen haben.

Im Juli d. J. wurden die Zivil- und Militärbehörden mit Ersuchen um Ausstellung von

Passierscheinen zu Reisen an die Front

bestimmt. Das Kriegsministerium sah sich genötigt, eine Verfügung zu erlassen, durch die diesem Ansturm begegnet werden sollte. Die Reisen sollen aufs äußerste beschränkt und dürfen nur in dringenden Fällen zugelassen werden. Privatpersonen bedürfen zu Reisen in das Operations- und Etappengebiet (einschließlich Elsaß-Lothringen und Luxemburg), in das Gebiet des Generalgouvernements für Belgien, nach Rußisch-Polen und in den Bereich deutscher Grenzfestungen eines Passierscheines, der von den Kriegsministerien der einzelnen Bundesstaaten, dem Oberkommando in den Marken, den stellvertretenden Generalstäben der Armee, den stellvertretenden Generalkommandos und einigen gleichgeordneten Stellen ausgestellt wird. Der Passierschein darf aber erst dann ausgestellt werden, nachdem das zuständige Armeekorpskommando, oder die zuständige Etappeninspektion, oder das Generalkommando, oder das Festungsgouvernement ihre Genehmigung zu der Reise und der Ausstellung des Passierscheines erteilt haben.

Aber der Passierschein allein genügt nicht, der Reisende muß sich auch den üblichen Paß durch seine Polizeibehörde beschaffen.

Für Reisen nach Belgien ist die Genehmigung des Generalgouvernements einzuholen, der Passierschein wird aber auch in diesem Falle von einer der vorstehend genannten Militärbehörden ausgestellt.

Wenn ein Berliner Einwohner eine Reise in das Operations- und Etappengebiet (einschließlich Elsaß-Lothringen und Luxemburg) unternehmen will, so würde er das Gesuch an das stellvertretende Generalkommando des III. Armeekorps, Berlin, Genthiner Straße 2, zu richten haben; wohnt der Antragsteller in Groß-Berlin, so hätte er sich an das Oberkommando in den Marken zu wenden. In den Gesuchen sind anzugeben: Notwendigkeit und Zweck der Reise, Reiseweg und Dauer. Dem Gesuch ist der vorschriftsmäßige Paß beizufügen. Gesuche von weiblichen Angehörigen der im besetzten Gebiet einschließlich Belgien und Luxemburg stehenden Militärpersonen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß nachgewiesene schwere Verwundung oder Erkrankung Grund der Reise ist. Das gleiche gilt für Privatpersonen, die aus geschäftlichen Gründen reisen wollen, es sei denn, daß die Gesuche vom Kriegsministerium befürwortet werden. Für

Elsaß-Lothringen

ist nach einer Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums jeder, der elsaß-lothringisches Gebiet betritt, verpflichtet, sich durch einen Paß auszuweisen, der die gleichen Merkmale (Photographie usw.) zu tragen hat, wie sie für den Auslandspaß vorgeschrieben sind. Diese Anordnung ist anscheinend nicht zur Genüge bekannt, in denen aus dem Innern Deutschlands, aus Frankfurt a. M. und anderen Orten ankommende Reisende die Weiterfahrt nach den Reichsländern nicht fortsetzen konnten, weil sie den zur Aushändigung einer Fahrkarte nach elsaß-lothringischen Orten erforderlichen Paß nicht vorzeigen konnten. Auch die Bestimmung, daß zu dem Zutritt der erweiterten Festungsbereiche

Straßburg i. E. und Metz

zehn Tage vorher die schriftliche Genehmigung des betreffenden Militär-Polizeiministers einzuholen ist, findet nicht die genügende Beachtung.

Für das

österreichische Kriegsgebiet

sind seitens der österreichischen Regierung besondere Paßvorschriften ergangen. Im Süden umfaßt nach diesen Vorschriften das engere Kriegsgebiet: Tirol, mit Ausnahme der Bezirke Reutte, Imst, Innsbruck, Schwaz, Ruffstein, Rißbüchel, Landed und Ried, ferner Kärnten, Krain und das Küstenland, das weitere Kriegsgebiet den Rest von Tirol, ferner Vorarlberg, Salzburg und Steiermark. Im Norden ist engeres Kriegsgebiet Lemberg (Ostgalizien und Bukowina), weiteres Kriegsgebiet Westgalizien, Schlessien, mit Ausnahme der Bezirke Freudenthal, Freiwaldbau und Jägerndorf, und endlich mehrere mährische Bezirke. Hz.

11./XII. 1915

* (Passivumzwang.) Durch eine morgen im Reichs-
gesetzblatt erscheinende Verordnung des Gesamtministeriums
und durch eine gleichzeitige analoge Verfügung der unga-
rischen Regierung wird für Reisende, die auf Grund eines
in der Monarchie ausgestellten Reisepasses aus der Schweiz
oder aus Rumänien in die Monarchie zurückkehren, vom
14. d. M. der Passivumzwang eingeführt. Diese Reisenden
haben sich ihren Reisepass, soferne dieser nicht mit der
Klausel versehen ist, daß er auch zur Rückreise in die Mon-
archie berechtigt, vor der Rückreise aus der Schweiz oder
aus Rumänien von der dortigen k. und k. Gesandtschaft oder
einer hiezu ermächtigten k. und k. Konsularbehörde vidi-
mieren zu lassen.

11./XV. 1915

Abänderung der Paßverordnung.

Wien, 11. November.

Eine im Reichsgesetzblatte publizierte Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. November verfügt die Abänderung des § 4 der Verordnung vom 15. Januar 1915, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen wurden. § 4 dieser Verordnung hat nun folgende Fassung erhalten:

Reisepässe, die im Inlande an einen Ausländer von einer hierländischen Vertretungsbehörde des Staates, dem er nach seinem staatsbürgerlichen Verhältnisse angehört, ausgestellt werden, bedürfen des Visums der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder landesfürstlichen Polizeibehörde.

Der von einer ausländischen Behörde ausgefertigte Reisepaß muß mit dem Visum einer k. und k. Mission oder eines dazu ermächtigten k. und k. Konsulates versehen sein.

Des letzteren Visums bedürfen auch die im Absätze 1 angeführten, ferner die von einer inländischen Paßbehörde ausgefertigten Reisepässe, wenn sie zur Rückreise in die österreichisch-ungarische Monarchie über die schweizerische oder rumänische Grenze verwendet werden und von der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder landesfürstlichen Polizeibehörde nicht mit der Klausel versehen sind, daß sie auch zur Rückreise in die Monarchie berechtigen.

Diese Verordnung tritt am 14. November 1915 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 124, außer Wirksamkeit.

Geht der Krieg die Lieferungs-pflicht auf?

Von Landesgerichtsrat Dr. Siegmund Grünberg.

Die vorstehende Frage, die seit dem Kriegsbeginn immer wieder von neuem erörtert wurde und noch fortgesetzt wird, läßt sich grundsätzlich und von vornherein gewiß nur in dem Sinn beantworten, daß der Krieg an sich die bestehenden Verträge, also auch die Lieferungs-pflicht der Verkäufer, nicht berührt. Selbst den sogenannten „Kriegsklauseln“, die die Lieferungs-pflicht der Verkäufer für den Kriegsfall entweder hinauszuschieben oder aufzuheben beabsichtigen, kann nicht unter allen Umständen den vertragsvernichtende Bedeutung zuerkannt werden, obgleich gerade auf sie von den Lieferungs-pflichtigen, wenn sich diese durch eine Kriegsklausel gesichert zu haben meinten, sofort mit größtem Nachdruck hingewiesen wird. Der Krieg ist wohl ein Zufall, allein der Zufall hebt schon nach der deutlichen Bestimmung des bürgerlichen Rechtes die Erfüllungsverbindlichkeit nur auf, wenn sie durch den Zufall unmöglich geworden ist. Dies scheint bei den Versuchen, die Lieferungsverträge wegen des Krieges aufzuheben oder doch nur unter geänderten Lieferungsbedingungen, insbesondere gegen höhere Preise, auszuführen, vielfach übersehen worden zu sein. Wenn allerdings dem Verkäufer die Erfüllung seiner Verbindlichkeit durch den Krieg und seine Folgen unmöglich wurde, wird man ihn von der Lieferungs-pflicht befreit halten können, ohne daß ihm dann hieraus Vermögensnachteile entstehen und insbesondere Schadenersatzansprüche gegen ihn erhoben werden dürfen.

Drei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 20. April, 18. Mai und 1. Juli 1915 (die letzte ist in Nr. 37 der „Juristischen Blätter“ veröffentlicht worden) zeigen übereinstimmend, daß unsere höchste Instanz dem Drängen, die Verträge als durch den Krieg zerstört zu behandeln, mit Recht nicht nachzugeben gewillt ist. „Das ganze wirtschaftliche Leben müßte in's Wanken kommen, wenn man den Grundsatz anerkennen wollte, daß der Krieg, weil er im einzelnen Vertragsaufhebend wirken kann, schon an und für sich die Vertrags-pflicht zur Lieferung aufhebt. Dafür fehlt es an jedem Rechtsgrunde. Auch während der Kriegszeit müssen Verträge zu der Zeit, an dem Orte und auf die Art vollzogen werden, wie es die Parteien verabredet haben.“ (Gründe der Entscheidung vom 18. Mai 1915, Rv I 313/15.) Ob Unmöglichkeit der Lieferung dargetan, oder daß auf Anregung der Parteien erörtert und festgestellt werden, sei es, daß der Lieferungs-pflichtige die Tatsachen beweisen will, welche die Unmöglichkeit der Lieferung dargetan; oder daß der Gegner dargetan will, daß die Unmöglichkeit vom Lieferungs-pflichtigen nur vorgeschützt wurde, während er in der Tat in der Lage war, seiner Lieferungs-pflicht zu entsprechen.

Bei der Entscheidung vom 20. April 1915, R I 186/15, handelte es sich um Lieferung von Spiritus. Der Schlußbrief bestimmte nebst anderm: „Krieg enthebt den Verkäufer der Lieferung ohne Pflicht zur Nachlieferung.“ Der Käufer wollte beweisen, daß der Verkäufer im Zeitpunkt des Abrufes von seinem eigenen Lieferanten den Spiritus noch zu den Preisen seines (alten) Schlußbriefes erhielt; daß der Krieg ihn also der Lieferungs-pflicht nicht entheben konnte. Er habe offenbar nur die eingetretene Preissteigerung ausnützen wollen. Der Oberste Gerichtshof fand: „Aus der Kriegsklausel sei nicht zu entnehmen, daß der Krieg den Verkäufer für jeden Fall der weiteren Lieferungs-pflicht, und zwar auch für den Fall enthebe, wenn später Umstände eintreten, vermöge deren die Kriegsklausel für aufgehoben und wirkungslos angesehen werden könnte. Es wäre ihr jedenfalls keine Bedeutung beizumessen, wenn festgestellt würde, daß der Lieferungs-pflichtige das zur Deckung des Bedarfes des Klägers erforderliche Quantum Spiritus von seinem Lieferanten in der kritischen Zeit zum alten Schlußpreis geliefert erhielt.“

Die Entscheidung vom 18. Mai 1915 behandelte einen etwas abweichenden Sachverhalt. Der Abruf des Klägers galt einer

Quantität Kakaos, die er im Dezember 1913 zum Schlußbriefpreis von 3 K. 95 H. gekauft hatte. Der Schlußbrief enthielt keine Kriegsklausel, wohl aber eine Bestimmung, nach der der Lieferungs-pflichtige von der ihn verbindenden Lieferzeit unter anderm enthoben wurde: „bei unvorhergesehenen Hindernissen, wie bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Arbeiterausständen und Aussparungen“. Der Preis des Kakaos war im Zeitpunkt des Abrufes (November 1914) von 3 K. 95 H. auf 6 K. (also um mehr als 50 Prozent) gestiegen. Diese Preissteigerung und ein von der holländischen Regierung am 5. November 1914 auf Kakaobohnen erlassenes Ausführungsverbot waren nebst anderm nach Meinung des Lieferungs-pflichtigen ausreichende Gründe, die im November 1914 vom Käufer verlangte Ware nicht zu liefern.

Der Oberste Gerichtshof fand zunächst, daß „von einer Aufhebung der Lieferungs-pflicht schon deshalb, weil der Vertragsgegenstand um mehr als 50 Prozent in die Höhe gegangen war, nicht die Rede sein könne“. Das Ausführungsverbot aber wäre allerdings zu berücksichtigen gewesen: vor-ausgesetzt, daß es den Vertragsgegenstand traf und den Lieferungs-pflichtigen außerstand setzte, seiner Lieferungs-pflicht zu entsprechen. Denn diesfalls trat ein Lieferungs-hindernis im Sinne des Schlußbriefes ein, das zugunsten des Lieferungs-pflichtigen befreiend wirkte, wenn es auch an und für sich (abstrakt genommen) nicht schon befreiende Kraft haben konnte.

faßt das Prinzip der Lieferungspflicht nicht.

Die in den „Juristischen Blättern“ wieder-
gegebene Entscheidung vom 1. Juli 1915
betraf, soweit es die Wiedergabe erkennen läßt,
eine Bestellung auf Schlagriemen aus
chinesischen Büffelhäuten. Die Einwendungen
scheinen sich in dem Sinne bewegt zu haben,
daß die Beschaffung der Büffelhäute infolge
der Kriegsereignisse dem Lieferungspflichtigen
unmöglich geworden war und daß die Preise
besonders hoch gestiegen waren. Welche Preis-
differenz sich gegenüber der normalen Lage
ergeben hatte, ist nicht ersichtlich. Der Oberste
Gerichtshof fand wieder, daß im Beweise, daß
die Erfüllung des Vertrages dem Lieferungs-
pflichtigen unmöglich geworden sei, das
Schwergewicht ruhte, und daß dieser Beweis
daher nicht abgeschnitten werden durfte. Zur
Frage der Preissteigerung aber bemerkten die
Gründe: „Die Spekulation auf das Steigen
und Sinken der Preise gehöre zum Wesen des
Handelsgeschäftes. Nicht jede Preissteigerung
könne also von der Erfüllung der Verbind-
lichkeit befreien. Wenn sie aber von solchem
Umfang ist, daß eine ganz ungerechtfertigte
und unverhältnismäßige Bereicherung des
einen Teiles bei unverhältnismäßiger
Schädigung des andern Teiles eintreten würde,
dann müßte dies der Unmöglichkeit der Er-
füllung gleichgehalten werden. Unter solchen
Umständen auf Erfüllung des Vertrages zu
bestehen, würde gegen die guten Sitten ver-
stoßen.“

Während also die Entscheidung vom
18. Mai 1915 die Preissteigerung als Ver-
tragsaufhebung nicht gelten ließ, tut dies die
Entscheidung vom 1. Juli 1915, freilich unter
erheblichen Einschränkungen, die aber so wenig
sicher sind, daß sich wohl die Grenze zwischen
der Preissteigerung, die der Lieferungs-
pflichtige zu seinen Lasten hinnehmen muß,
und jener, bei der dies von ihm nicht mehr
verlangt werden kann, kaum fest ziehen läßt.
Zudem müßte auch der Erwägung Raum
gegeben werden, ob der Lieferungspflichtige
auf angemessene Preiszugeständnisse des
Käufers hin, die aber noch nicht die wirk-
liche Preiserhöhung ausgleichen, doch die
Lieferungspflicht einhalten müßte. Jedenfalls
will wohl die Entscheidung vom 1. Juli 1915
nur ein Korrektiv dagegen bieten, daß der
Verkäufer die Ware schon nach eingetretener
wesentlicher Preissteigerung selbst zu un-
verhältnismäßig hohen Preisen anschaffen
müßte, um sie dem Käufer zu dem seinerzeit
vereinbarten (normalen) Preisen abgeben zu
müssen. Nur eine solche Ausnutzung der
Konjunktur durch den Käufer könnte den guten
Sitten widersprechen. Besitzt aber der
Lieferungspflichtige schon die Ware, die er noch
zu normalen Preisen erworben hat, und ver-
weigert er die Lieferung wegen der ein-
getretenen Preiserhöhungen, dann würde er
nicht nur vertragsbrüchig, sondern auch durch

den Druck, den er im Sinne der Erlangung
höherer Preise übt, zum Preistreiber werden
und selbst gegen die guten Sitten handeln.
Seiner Hinweigung auf die Preissteigerung
könnte auch demzufolge Berechtigung nicht
zuerkannt werden. Denn nur Unmög-
lichkeit der Erfüllung entschuldigt
den Lieferungspflichtigen, und eine
solche kann darin, daß der Verkäufer seine
Ware jetzt anderweitig viel besser anbringen
könnte, gewiß nicht erblickt werden.

Reformarbeit während des Krieges.

Im Verlaufe des gegenwärtigen Feldzuges sind bei uns neben außerordentlich zahlreichen, den Krieg und die Kriegswirtschaft betreffenden Verordnungen auch Gesetzeswerke entstanden, die, nicht für den Augenblick berechnet, vorwiegend in der Zukunft ihre Wirkungen ausstrahlen sollen: sie hätten daher aus inneren Gründen, vom Standpunkte ihrer materiellen Notwendigkeit, sehr gut auch nach dem Kriege erlassen werden können. Es müssen sonach nur außenliegende, wichtige Umstände die Ursache dessen gewesen sein, daß schon jetzt bedeutungsvolle staats- und zivilrechtliche, steuerrechtliche und andere Gesetze ins Leben gerufen worden sind. Man wird nicht weit fehlgreifen, wenn man als Grund hierfür das Bestreben annimmt, in Zeiten unendlich gestärkter Staatsgewalt etwas zu schaffen, was später nur mit Ueberwindung vielfacher Widerstände und erst nach geraumer Zeit geleistet werden könnte. Dieser Grundsat mag in bezug auf legislative Arbeiten, die durch länger dauernde und eingehendere Kollektivberatungen nur gewinnen, ansehnlich sein; er ist aber durchaus einwandfrei in seiner Anwendung auf die **Verwaltung**. Mit anderen Worten: Die Zeit der Abwesenheit jeglicher sprachlicher, nationaler, parteipolitischer und anderer Hemmungen, die Zeit des „Burgfriedens“ könnte sehr gut dazu ausgenutzt werden, um die Verwaltung zu reformieren, um sie von jedem überflüssigen und doch so zahlreich vorhandenen Beiwerk zu befreien, um sie zu vereinfachen und zu verbilligen. Dies ist um so dringender erforderlich, als der staatlichen Verwaltung — wie dies auch kürzlich in einem bemerkenswerten Vortrag ein Vertreter der deutschen Wirtschaftswissenschaft in Wien ausgeführt hat — gleich mit Beginn des Friedens ungeheure, vielfach ganz neuartige Aufgaben harrten. Sie wird dem regulierten Verkehr die Fesseln abzustreifen, einer Armee von Arbeitern Arbeits Gelegenheit zu schaffen, die furchtbaren Schäden des Krieges zu heilen, die Finanzen des Staates zu regeln, ihm Mehreinnahmen in einer noch nicht da gewesenen Höhe zuzuführen. Kurzum dafür Sorge zu tragen haben, daß sich die Kriegswirtschaft langsam und reibungslos wieder in eine Friedenswirtschaft umgestalte, allerdings in eine durchaus geänderte, und die aus dem Kriege gewonnenen Erkenntnisse fruchtbringend anlegende Friedenswirtschaft. Werden des weiteren die für die Vorbereitung neuer Handelsverträge und eines neuen Ausgleiches mit Ungarn sich ergebenden umfassenden Vorarbeiten mitgezählt, so ergibt sich daraus eine gewaltige, nur mit Aufbietung aller Kraft und nur bei Vorhandensein eines geeigneten Apparates zu bewältigende Arbeitslast.

Diesen Apparat jetzt zu gestalten, ist auch aus vielen anderen als den bereits erwähnten Gründen eine mit nicht allzu großen Schwierigkeiten zu lösende Aufgabe.

Vor allem bedarf es dazu keines Studiums mehr, keiner Expertisen und Enquêtes, keiner Sammlung von Materialien. Alle diese Vorbedingungen sind, ganz abgesehen von gediegenen, in Hülle und Fülle vorhandenen Sonderarbeiten, dank der jahrelangen Tätigkeit der kaiserlichen Kommission für die Reform der Verwaltung, die sich mit den wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Ressorts eingehend befaßt hat, bereits reichlich gegeben. Man braucht nur zu einem Entschluß, bei denkbaren Alternativen zu einer Wahl zu kommen, zu einer — unbeeinflussten, nur von Nützlichkeitsertwägungen diktierten Wahl. Aber auch jenes Gebiet, mit dem sich die kaiserliche Kommission nicht zu befassen hatte, nämlich das der Verwaltung unserer Staatsbahnen, ist seit Jahrzehnten in jedem Winkel beleuchtet, die Frage der Neuordnung unter allen überhaupt nur möglichen Gesichtspunkten erörtert worden. Auch hier heißt es: nur dem Sachmann das Wort erteilen, lediglich sachliche Erwägungen aelten lassen.

Zu einer solchen, den Staatsnutzen, das Wohl der Gesamtheit über alles stellenden Auffassung ist gerade jetzt — und dies ist eine weitere, nicht gering zu veranschlagende Tatsache — die innere Disposition bei den Behörden und Ämtern vorhanden. Sie wissen es selbst am besten, daß es so, wie es vor dem Kriege gegangen ist, nicht weiter gehen kann. Selbst einschneidende Reformen, die früher oft an der Macht alter Gewöhnung, an dem zumindest passiven Widerstreben vieler gescheitert sind, werden jetzt, falls man sie als nützlich erkennt, mit Freuden aufgenommen und die neuen Vorschriften nach Buchstaben und Geist eifrig befolgt werden.

Nicht bloß aus idealen Motiven. Die staatliche Beamtenschaft ist durch die herrschende Teuerung, die nur sehr langsam abbröckeln dürfte, in eine schwierige Lage geraten. Die Staatsbeamten sind sich aber wohl bewußt, daß eine wesentliche Besserung ihrer Lage nur durch eine Verminderung ihrer übergroßen Zahl oder wenigstens durch ein Aufhören des beängstigenden Wachstums des staatlichen Beamtensheers erzielt werden kann. Jedes hierauf gerichtete redliche Streben wird daher, schon aus eigenem Interesse, ihre volle Unterstützung finden.

Ist mithin jetzt für die staatliche Verwaltung die denkbar günstigste Konstellation vorhanden, sich durch Bestellung des eigenen Hauses für die glatte Durchführung der nach dem Kriege zu gewärtigenden Fülle von Arbeiten zu rüsten, so ist hierzu bereits auch die höchste Zeit herangerückt. Denn die Kenner Oesterreichs, der österreichischen Verhältnisse und des österreichischen Naturells sind sich darüber vollständig klar: Was nicht unter dem unmittelbaren Ein-

druck des großen Krieges, unter der Wucht der vielen Lehren, die er uns erteilt hat, geschehen wird, das wird überhaupt nicht geschehen. Die Dauer unserer Provisorien ist allgemein bekannt, und aufgeschoben heißt im Leben unserer staatlichen Verwaltungsorganismen — endgültig aufgehoben. Unsere heimische Volkswirtschaft steht aber nicht nur vor neuen Lasten, sondern auch vor neuen, aus dem noch lange nachwirkenden Saß unserer jetzigen Feinde sich ergebenden Schwierigkeiten. Sie wird, wenn sie bestehen und sich gedeihlich entwickeln soll, mit aller Macht gestützt und gefördert, nicht aber mit dem Bleigewicht einer unzulänglichen Behördenorganisation belastet werden dürfen. Unsere staatliche Maschinerie ist — dies wurde von allen Regierungen der letzten Jahre freimütig zugegeben — in vielen Teilen veraltet, kostspielig und langwierig im Betriebe. Der Uebergang vom Krieg zum Frieden ist just die richtige Zeit, sie gründlich auszubessern, gerade so wie die Standortänderung einer industriellen oder gewerblichen Anlage die beste Gelegenheit ist, um schadhafte Maschinen und Maschinenteile durch neue zu ersetzen.

22./XI. 1915

* (Alkoholverbot in London.) Aus Rotterdam, 20. d., wird telegraphiert: Dem „Rotterdamschen Courant“ zufolge ist gestern in London eine neue Verordnung über den Ausschank von geistigen Getränken im Gebiete von London erlassen worden. Lokale, welche die Erlaubnis zum Ausschank von geistigen Getränken besitzen, dürfen an Wochentagen nur von 12 Uhr mittags bis 1/3 Uhr nachmittags und von 1/7 Uhr abends bis 1/10 Uhr nachts geöffnet sein, an Sonntagen nur von 1 bis 3 Uhr nachmittags und von 6 bis 9 Uhr abends. In den Klubs darf nur während dieser Stunden Alkohol ausgehört werden.

Eine neue Versicherungsordnung.

Wien, 23. November.

Durch eine kaiserliche Verordnung auf Grund des § 14 wird der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, der das Parlament schon im Jahre 1907 beschäftigte, in Kraft gesetzt. In einer heute verlaublichen Mitteilung werden die Gründe dieser Maßregel auseinandergesetzt. „Das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung des Versicherungsvertrages besteht in unvermindertem Maße fort, und der Mangel einer Ordnung dieses Rechtsgebietes wird von den Versicherungsanstalten wie von den Versicherungsnehmern in gleichem Maße empfunden.“ Durch die neuen Vorschriften werden die jetzt geltenden Bestimmungen vielfach zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, zugleich wird aber auch eine sichere rechtliche Grundlage für die Wirksamkeit der Versicherungsgesellschaften geschaffen.

Nachstehend lassen wir den Inhalt wichtiger Abschnitte der neuen Versicherungsordnung folgen.

Die neuen Bestimmungen über den Versicherungsvertrag.

Die neue Versicherungsordnung zerfällt in fünf Hauptstücke. Das erste enthält die Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige, das zweite behandelt die Schadensversicherung (Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport- und Haftpflichtversicherung), das dritte Hauptstück die Lebensversicherung, das vierte die Unfallversicherung, das fünfte Hauptstück betrifft die Schlussvorschriften. Aus den allgemeinen Vorschriften des ersten Hauptstückes ist folgendes hervorzuheben: Wer dem Versicherer in einem von diesem ausgegebenen, die allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenden Antragschein den Antrag stellt, einen Versicherungsvertrag abzuschließen oder einen bestehenden Versicherungsvertrag zu verlängern oder abzuändern, bleibt durch vierzehn Tage, wenn aber der Entscheidung über den Antrag eine ärztliche Untersuchung vorauszugehen hat, durch einen Monat gebunden, sofern diese Vorschrift im Antragscheine enthalten und nicht ausdrücklich eine kürzere Frist bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Antrag erklärt oder abgelehnt worden ist. Eine längere Frist kann nur durch schriftliche Vereinbarung mit kalendermäßiger Bestimmung des letzten Tages der Frist festgesetzt werden. Wenn der Inhalt der Versicherungsurkunde von dem Antrage abweicht, so gilt die Abweichung als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Urkunde Widerspruch erhoben hat. Die Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch eine gleichzeitig mit der Versicherungsurkunde übermittelte besondere schriftliche Mitteilung darauf aufmerksam gemacht hat, daß er wegen der Abweichungen innerhalb eines Monats Widerspruch erheben kann. Bei der Lebensversicherung und bei der Unfallversicherung ist der Versicherungsnehmer überdies auf die einzelnen Abweichungen in der schriftlichen Mitteilung besonders aufmerksam zu machen. Hat der Versicherer diesen Vorschriften nicht entsprochen, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Antrages als vereinbart anzusehen. Auf eine Vereinbarung, durch die der Versicherungsnehmer verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzusehen, kann sich der Versicherer nicht berufen. Wenn der Versicherungsnehmer bei dem Vertragsabschlusse Fragen über erhebliche Gefahrenumstände, die an ihn vom Versicherer mittels eines Fragebogens oder sonst in schriftlicher Form bestimmt und unzweideutig gerichtet worden sind, unrichtig oder unvollständig beantwortet hat, so kann der Versicherer vom Vertrage abgehen, als ob er nicht geschlossen wäre. (Rücktritt.) Ist nicht in der bezeichneten Art oder ist überhaupt nicht gefragt worden, so kann der Versicherer nur zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages einen erheblichen Gefahrenumstand in der Absicht, Schaden zuzufügen (arglistig), verschwiegen oder aus grober Fahrlässigkeit unrichtig angegeben hat. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Jeder Gefahrenumstand, auf den eine schriftliche Frage des Versicherers in bestimmter unzweideutiger Fassung gerichtet ist, gilt im Zweifel als erheblich. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer bei der Annahme des Antrages davon Kenntnis hatte oder haben mußte, daß die an den Versicherungsnehmer gerichtete Frage unvollständig oder unrichtig beantwortet oder daß der erhebliche Gefahrenumstand verschwiegen oder unrichtig angegeben worden ist; wenn der Versicherungsnehmer die auf einen Gefahrenumstand

gerichtete Frage überhaupt nicht beantwortet hat, es sei denn, daß nach der Stellung der Frage und ihrem Zusammenhang mit anderen Fragen die Nichtbeantwortung als Verletzung oder Verneinung aufzufassen war; wenn dem Versicherungsnehmer ein Verschulden an der unrichtigen oder unvollständigen Beantwortung nicht zur Last fällt; wenn der verschwiegene oder unrichtig oder unvollständig angegebene Gefahrenumstand vor Eintritt des Versicherungsfalles weggefallen ist, oder weder den Eintritt des Versicherungsfalles, noch den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat, es sei denn, daß dem Versicherungsnehmer Arglist zur Last fällt. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers auch die Kenntnis, die Arglist und das Verschulden des Vertreters in Betracht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn eine von dem Versicherer mit der Vermittlung oder dem Abschlusse von Versicherungsgeschäften betraute Person zugleich für den Versicherungsnehmer gehandelt hat. Der Versicherer kann nur innerhalb eines Monats zurücktreten, nachdem er von dem Mangel der Angaben Kenntnis erlangt hat; der Rücktritt muß dem Versicherungsnehmer schriftlich erklärt werden. Tritt der Versicherer zurück, so gebührt ihm die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er von dem Mangel der Angaben Kenntnis erlangt hat. Der Versicherungsnehmer kann die Neuausfertigung einer vernichteten oder abhanden gekommenen Versicherungsurkunde auf

keine Kosten begehren, doch kann der Versicherer die Erfüllung dieses Begehrens von einer vorübergehenden Kraftloserklärung der Urkunde abhängig machen, wenn er nach dem Vertrage an den Inhaber oder Ueberbringer der Urkunde oder nur gegen deren Vorweisung oder Rückstellung Zahlung zu leisten hat. Die Vereinbarung, daß Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen, ist nichtig, dagegen kann vereinbart werden, daß die Höhe der dem Versicherer obliegenden Leistung durch ein Schiedsgericht zu bestimmen ist, auf dessen Zusammensetzung und Verfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren Anwendung finden. Auf diese Vereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er die Leistung verweigert. Für Anzeigen und Erklärungen, die auf Grund der Versicherungsordnung dem Versicherer gegenüber zu machen sind, kann die schriftliche Form bedungen werden. Wenn die Versicherungsordnung nicht etwas anderes bestimmt, wird eine Erklärung, die dem anderen gegenüber abzugeben ist, erst in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie ihm zugeht. Die Frist für eine Anzeige oder Erklärung gilt als eingehalten, wenn dieselbe innerhalb der Frist abgesendet wird. Hat der Versicherungsnehmer seine Wohnung geändert, dies aber dem Versicherer nicht angezeigt, so genügt für eine Erklärung, die gegenüber dem Versicherungsnehmer abzugeben ist, die Absendung eines Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. Vertragsstrafen unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrechte. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist der Anspruch bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gestemmt. Die Vereinbarung, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb einer bestimmten Frist beim Versicherer angemeldet wird, ist nichtig. Dagegen kann vereinbart werden, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb einer bestimmten Frist gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist darf jedoch nicht weniger als sechs Monate betragen und beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Versicherer den gegen ihn erhobenen Anspruch unter Angabe der Frist und der mit ihrem Ablauf verbundenen Rechtsfolge dem Versicherungsnehmer oder dem Bezugsberechtigten gegenüber mittels eingeschriebenen Briefes abgelehnt hat. Durch die Konkursöffnung über das Vermögen des Versicherers wird der Versicherungsvertrag aufgelöst, bei der Schadensversicherung jedoch erst mit dem Ablaufe eines Monats nach der Konkursöffnung. Der Versicherer kann sich für den Fall der Konkursöffnung oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers die Befugnis ausbedingen, den Vertrag mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

* Das Versammlungsgesetz und die Tischgesellschaften. Der Kassationshof hat auf Einsprechen der Generalprokuratur eine für Gasthaus-Tischgesellschaften bemerkenswerte Entscheidung gefällt. In einem Gasthause in Neudorf waren sieben Wirtschaftsbesitzer zusammengekommen, um die in Aussicht genommene Milchpreiserhöhung zu besprechen. Sie taten dies an einem abgesonderten Tische des Gasthauses, in dem wohl auch andere Gäste saßen, die aber das Gespräch dieser Tischgesellschaft nicht hören konnten. Die Staatsanwaltschaft erblickte mit Rücksicht darauf, daß diese Zusammenkunft in einem allgemein zugänglichen Gasthauslokal stattfand, in der Zusammenkunft der sieben Personen eine Versammlung und erhob gegen denselben, der die Zusammenkunft angeregt hatte, die Anklage wegen Uebertretung gegen das Versammlungsgesetz, bezangen durch Nichtanzeige einer allgemein zugänglichen Versammlung. Der Angeklagte verantwortete sich dahin, daß eine Besprechung von sieben Personen an einem Gasthaustisch keine Versammlung sei; anderenfalls müßte jede Tischgesellschaft, die in einem Gasthause zusammenkomme, als „Versammlung“ aufgefaßt werden. Das Bezirksgericht sprach den Angeklagten frei, weil die Besprechung im gewöhnlichen Gesprächston stattgefunden habe und dafür gesorgt gewesen sei, daß andere Gäste das Gespräch nicht hörten; es habe sich übrigens auch niemand um die Tischgesellschaft gekümmert. Es könne somit von einer allgemein zugänglichen Versammlung nicht die Rede sein und darum sei der Angeklagte nicht verpflichtet gewesen, die Zusammenkunft der Behörde anzuzeigen. Das Berufungsgericht gab der gegen diesen Freispruch vom staatsanwaltlichen Funktionär erhobenen Berufung Folge

und verurteilte den Angeklagten wegen Uebertretung gegen das Versammlungsgesetz zu einer Geldstrafe von fünf Kronen, weil der Angeklagte die sechs Personen zur Beratung in der Milchfrage in ein allgemein zugängliches Gasthaus eingeladen habe, wodurch der Zusammenkunft, die an sich vielleicht nur den Charakter einer Privatgesellschaft gehabt hätte, der Charakter einer allgemein zugänglichen Versammlung verliehen worden sei. Nach der von der Generalprokuratur eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes hat nun der Kassationshof erkannt, daß durch den Schuldspruch das Gesetz verletzt wurde; zugleich wurde der Angeklagte freigesprochen. In der Begründung wurde hervorgehoben, daß die Zusammenkunft wegen der bloßen Tatsache, daß sie in ein allgemein zugängliches Gasthaus einberufen wurde, nicht zu einer allgemein zugänglichen Versammlung geworden sei. Der Umstand, daß die sieben Personen ihre Beratung an einem abgesonderten Tische in gewöhnlichem Gesprächston pflegten, lasse entnehmen, daß sie den rein privaten Charakter der Zusammenkunft von vornherein wahren wollten. Die dem Urteil der Berufungsinstanz zugrunde liegende Auffassung würde in ihrer Anwendung zu einer sehr empfindlichen Einschränkung des geselligen Verkehrs führen, die durch den Zweck des Versammlungsgesetzes keineswegs geboten ist.

3./XII. 1915

(Die Ausnahmsbestimmungen für Prioritätsfristen im Patent-, Marken- und Musterrechtsgesetz.) Heute werden, wie bereits angekündigt, eine Reihe von Verordnungen und Kundmachungen über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unions-Patent-, Marken- und Musteranmeldungen verlautbart. Es ist dies eine Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen anlässlich des Kriegszustandes; eine Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen ausländischer Staaten; eine Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915 über die Verlängerung der im Ausgleichsvertrag festgesetzten Prioritätsfrist für Patentanmeldungen anlässlich des Kriegszustandes; eine Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915 über Ausnahmsbestimmungen für die im Ausgleichsvertrag und im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Ungarns und eine Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. Dezember 1915, womit die Verordnung vom 2. September 1914, RG. Nr. 233 betreffend die Verlängerung der Frist zur Beibringung der zum Nachweise des Prioritätsrechtes bei Patent-, Muster- und Marken-anmeldungen erforderlichen Belege, ergänzt wird.

Die Beschaffung von Reisedokumenten für die Kriegsgebiete.

Amtlich wird verlautbart:

Da sich bei Beschaffung der für Reisen in die „Kriegsgebiete“ erforderlichen Reisedokumente immer wieder Irrtümer ergeben, werden die hierfür bestehenden Vorschriften im folgenden der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht:

Mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915 wurde der **P a ß w a n g** für Reisen in die Kriegsgebiete und für Reisen aus den Kriegsgebieten eingeführt.

Zu Reisen in das sogenannte „weitere Kriegsgebiet“ ist ein Reisepaß erforderlich, der mit einer vom Bahnhaber eigenhändig gefertigten Photographie versehen ist und die Angabe des Zweckes der Reise sowie die Klausel enthält, daß er zur Reise in das betreffende „weitere Kriegsgebiet“ oder aus diesem Gebiete berechtigt. Der Reisepaß ist bei der politischen Bezirks-, beziehungsweise l. f. Polizeibehörde des Aufenthaltsortes anzusprechen.

Eines eigenen Reisepasses bedarf jede Person über 14 Jahre, als Begleitpersonen des Bahnhabers dürfen nur Kinder bis zu diesem Alter im Passe angeführt sein.

Das Ueberschreiten der Grenzen des sogenannten „engeren Kriegsgebietes“ ist im allgemeinen nicht gestattet und nur in Ausnahmefällen auf Grund des Reisepasses und einer besonderen militärischen Bewilligung zum Ueberschreiten der Grenzen des betreffenden „engeren Kriegsgebietes“ möglich.

Der Paß zur Reise ins engere Kriegsgebiet ist ebenfalls bei den angegebenen Behörden anzusprechen und wird nur in Ausnahmefällen ausgefolgt.

Ein solcher Reisepaß muß zur Reise in das betreffende „engere Kriegsgebiet“ oder aus demselben ausgestellt sein und die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß der Paß zum Ueberschreiten der Grenzen des „engeren Kriegsgebietes“ nur mit Bewilligung des zuständigen l. u. l. Kommandos berechtigt und nur mit dieser Bewilligung zur Ausweisleistung im „engeren Kriegsgebiete“ benützt werden darf. (Giltig zur Reise in das weitere und engere — aus dem engeren und weiteren — Kriegsgebiet, und zwar nach Zweck Giltigkeitsdauer)

Der Paß berechtigt nur mit Bewilligung des zuständigen l. u. l. Kommandos zum Ueberschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes und zur Ausweisleistung in demselben.)

Nach Erwirkung dieses Passes ist die militärische Bewilligung zum Ueberschreiten der Grenzen des betreffenden „engeren Kriegsgebietes“ bei dem hiezu ermächtigten Kommando einzuholen.

Das betreffende (stempelfreie) Gesuch ist von der Partei schriftlich unter gleichzeitiger Einsendung des Passes an das zuständige militärische Kommando zu richten und hat die genaue Angabe des Reisezweckes, der Reiseroute, des Reisezieles und des voraussichtlichen Antrittstages der Reise zu enthalten.

Pässe für Reisen in das in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehende Gebiet **P o l e n** (l. u. l. Occupationsgebiet) müssen ausdrücklich zur Reise dorthin ausgestellt sein, Angabe von Zweck und Ziel der Reise enthalten und mit dem Visum des Armeekommandos oder des Kriegsministeriums versehen sein; dieses Visum kann auch bei den vom Armeekommando (Stappenoberkommando) an den Grenzen des Occupationsgebietes errichteten Paßvidierungsstellen, die beim Festungskommando in Krakau, in Szczałowa, Lemberg und Rozwadów bestehen, eingeholt werden.

Für Geschäftsreisende (Handelsreisende) aus der Monarchie kann das Paßvisum durch einen sogenannten „Auskunftsbogen“ ersetzt werden, der von der Gewerbebehörde bestätigt und von der Handels- und Gewerbekammer vidiert ist.

Die Grenzüberbreitung nach Serbien ist Zivilpersonen im allgemeinen untersagt. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Erlaubnis vom l. u. l. 3. Armeekommando und vom kaiserlich deutschen Armeekommando Nr. 11 dann erteilt werden, wenn im Reisepaß, der ausdrücklich zur Reise dorthin ausgestellt sein und die Angabe von Zweck und Ziel der Reise enthalten muß, die Grenzüberbreitung vom l. l. oder königlich ungarischen Minister des Innern oder vom deutschen Generalkonsulat in Wien, bezw. Budapest befristet ist.

Für die Ausweisleistung der aktiven Hof-, Staats- und Eisenbahnbediensteten gelten folgende besondere Vorschriften:

Die gültige amtliche, mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehene Eisenbahnlegitimation berechtigt — an Stelle des Reisepasses — zum Betreten oder Verlassen des „weiteren Kriegsgebietes“.

Weiter genügt diese Legitimation für die im engeren Kriegsgebiete befindlichen aktiven Hof-, Staats- und Eisenbahnbediensteten zur Ausweisleistung innerhalb dieses Gebietes, jedoch selbstverständlich ausschließlich des sogenannten Truppenbereiches, das ist des Gebietes zwischen Front und erstem Gendarmierkordeon.

Dagegen haben aktive Hof-, Staats- und Eisenbahnbedienstete beim Ueberschreiten ender Grenzen des „engeren“ Kriegsgebietes, wenn sie im dienstlichen Auftrage reisen, sich außer mit der Eisenbahnlegitimation noch mit dem betreffenden amtlichen schriftlichen Auftrage ihrer Dienstbehörde (Dienstauftrage) zu legitimieren.

Für Privatreisen in das engere Kriegsgebiet oder aus demselben haben sich aktive Hof-, Staats- und Eisenbahnbedienstete vorher die zum Ueberschreiten der Grenzen dieses Gebietes erforderliche Bewilligung der zuständigen militärischen Stelle — und zwar entweder direkt durch Einsendung ihrer Legitimation oder im amtlichen Wege — zu erwirken.

Die Angehörigen der Militärpersonen und der Hof-, Staats- und Eisenbahnbediensteten (d. f. Gattinnen und Kinder über 14 Jahre), gleichgültig ob sie in deren Begleitung oder allein reisen, sowie die pensionierten Militärpersonen und Hof-, Staats-, bezw. Eisenbahnbediensteten haben sich auf Reisen in die Kriegsgebiete oder aus denselben wie alle anderen Zivilpersonen mit Reisepaß, bezw. der militärischen Bewilligung zum Ueberschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes auszuweisen.

Für die Ausweisleistung der Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Deutschen Reiches sowie jener Zivilpersonen, die der Armee im Felde angehören, bestehen besondere Vorschriften.

Für die mittelst geschlossener Sammeltransporte in die seitens des Ministeriums des Innern für die Heimkehr freigegebenen Bezirke zurückkehrenden Flüchtlinge gelten die seitens des Ministeriums des Innern fallweise mittelst Aufrufes kundgemachten Bestimmungen.

Die „Kriegsgebiete“ umfassen:

I. Nördliches Kriegsgebiet:

- I. Das nördliche „engere Kriegsgebiet“ umfaßt
 - a) in Oesterreich den östlichsten Teil Galiziens bis einschließlich der Bezirke Dolina, Stryj, Zhybacow, Bobrla, Przemyslaw, Kamionka Strumilowa, Zolkiew und Rawa Ruska und die ganze Bulowina;
 - b) in Russisch-Polen alle Kreise östlich der Ostgrenze der Kreise Bilgoraj, Zamosc, Kraśnoſław, Lublin und Lubartow.

die Auffassung von Postabteilungen für
die Kriegsggebiete.

2. Das nördliche „weitere Kriegsgebiet“ umfasst
a) in Oesterreich den westlichen Teil Galiziens bis einschließlich der politischen Bezirke Stole, Drohobycz, Lemberg, Grodel, Jagiellonski, Jaworow und Cieszanow;

Ober- und Niederschlesien mit Ausnahme der politischen Bezirke Freudenthal, Freimwalbau und Jägerndorf;

in Mähren die politischen Bezirke Mährisch-Weiskirchen, Neutitschein, Wallachisch-Meseritsch, Mistel und Mährisch-Osttau;

b) in Ungarn die Komitate Szaromszel, Esik, Udvorhely, Maros-Lorda, die Stadt Marosvásárhely, dann die Komitate Beszterce-Naszod, Maramaros, Ugocsa, Bereg, Ung, vom Komitate Szabolcs den Bezirk Mandol, die Komitate Zemplin (Zemplen) ohne die Bezirke Szarospatak, Tolaj und Szerencs, die Komitate Szos, Abauj-Torna ohne die Bezirke Göncz, Szikszo und Torna, die königliche Freistadt Kaschau (Kassa), die Komitate Zips (Szepes), Siptau (Sipito), Arva, Turocz ohne den Bezirk Stubnyafürdő, endlich das Komitat Trencsin (Trencsen) ohne die Bezirke Püho, Illava, Pan;

c) in Russisch-Polen die Kreise Bilgoraj, Zamosc, Krasnostaw, Lublin, Lubartow und die von diesen westlich gelegenen Kreise.

II. Südwestliches Kriegsgebiet:

1. Das südwestliche „engere Kriegsgebiet“ umfasst
a) in Oesterreich Tirol mit Ausnahme der Gerichtsbezirke Landeck und Ried und der politischen Bezirke Neutle, Imst, Innsbruck, Schwaz, Ruffstein und Ritzbühel, dann ganz Kärnten, Krain, Istrien, Görz-Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete;

b) in Ungarn Stadt Fiume und Territorium;

c) in Kroatien-Slawonien die Komitate Sisa-
Arbava und Modrus-Rijeka.

2. Das südwestliche „weitere Kriegsgebiet“ umfasst

a) in Oesterreich von Tirol die Gerichtsbezirke Landeck und Ried und die politischen Bezirke Neutle, Imst, Innsbruck, Schwaz, Ruffstein und Ritzbühel, dann ganz Vorarlberg, Salzburg und Steiermark;

b) in Kroatien-Slawonien die Komitate Agram (Zagreb), Barasbin (Varasdin) und Bjelovar-Križevci, dann die Stadt Agram (Zagreb).

III. Südliches Kriegsgebiet:

1. Das südliche „engere Kriegsgebiet“ umfasst

a) in Oesterreich ganz Dalmatien;

b) in Ungarn Stadt Neufaz (Nyíved), Bezirk Titel des Komitats Vacs-Bodrog, vom Komitat Torontal die Bezirke Antaljalva, Pancsova und vom Bezirk Nagybacskerel den Raum südlich von der Stadt Nagybacskerel und der Eisenbahnlinie Nagybacskerel—Antaljalva, vom Komitat Temes die Bezirke Temešubin, Fehertemplom, Berseöz, dann die Städte Berseöz und Fehertemplom, vom Komitat Krasso-Szöreny die Bezirke Ujmolboda, Orsova, Jam, Bogovic und Teregovna, endlich vom Bezirk Karansebes den Raum südöstlich, beziehungsweise östlich der Höhe Magura Marga, Bojana Nedei und der Grenze des Bezirkes Teregovna;

b) in Kroatien-Slawonien das Komitat Srijem;

c) in Bosnien-Herzegowina die Kreise Tuzla, Sarajevo und Mostar;

2. Das südliche „weitere Kriegsgebiet“ umfasst

a) in Ungarn die Komitate Kronstadt (Brasso), Fogaras, Nagyküllö, Kis-Küllö, Alsó-Fehér, Hermannstadt (Szeben), Hunyad, ferner von den Komitaten Krasso-Szöreny, Temes, Torontal und Vacs-Bodrog jene Bezirke, welche nicht in das engere Kriegsgebiet fallen, dann das Komitat Baranya, endlich die Städte Temesvár, Maria-Theresiopel (Zombor), Szabadta und Fünfkirchen (Pecs);

b) in Kroatien-Slawonien die Komitate Požega und Birovitica;

c) in Bosnien die Kreise Banja Luka, Bihać und Travnik.

Zur Erteilung der militärischen Bewilligung zum Ueber-
schreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes sind berechtigt:

I. Nördliches Kriegsgebiet:

1. Für den nördlichen Teil Ostgaliziens das „höchste Kommando“ Feldpostamt 12;

2. für den mittleren Teil Ostgaliziens das „höchste Kommando“ Feldpostamt 201;

3. für den südlichen Teil Ostgaliziens das „höchste Kommando“ Feldpostamt 164;

4. für die Bukowina das „höchste Kommando“ Feldpostamt 351;

5. für das ganze nördliche engere Kriegsgebiet das Armeekorpskommando (Nachrichtenabteilung), Feldpostamt 11.

II. Südwestliches Kriegsgebiet:

für Krain, Istrien, Görz-Gradiska, Stadt Triest und Gebiet die Passierscheingruppe Feldpostamt 330;

2. für Kärnten die Passierscheinstelle Feldpostamt 606;

3. für Tirol das Landesverteidigungskommando in Tirol, Feldpostamt 93, und das Militärkommando in Innsbruck;

4. für Fiume und Territorium sowie für die Komitate Sisa-
Arbava und Modrus-Rijeka die Passierscheingruppe Feldpostamt 330 oder das Militärkommando in Agram;

5. für das ganze südwestliche Kriegsgebiet das Kommando der Südwestfront (Nachrichtenabteilung) Feldpostamt 149.

Zum Betreten des Festungsgebietes von Trient ist die besondere Bewilligung des Kriegsministeriums, des Armeekorpskommandos, des Landesverteidigungskommandos von Tirol, eines Armeekorpskommandos, eines Armeekorps-Stappenkommmandos oder des Festungskommandos von Trient, zum Betreten des Gebietes der Bezirkshauptmannschaft Pola die besondere Bewilligung des Kriegsministeriums, beziehungsweise Kriegsministerium-Marine-sektion, eines Armeekorpskommandos, eines Armeekorps-Stappenkommmandos oder des Kriegshafenkommandos Pola erforderlich.

Zur Reise von Tirol nach Vorarlberg und der Schweiz ist das Visum des Platzkommandos in Innsbruck und zur Reise aus der Schweiz nach Vorarlberg und Tirol jenes des Grenzschutzkommandos in Feldkirch einzuholen.

III. Für das südöstliche Kriegsgebiet:

das 3. Armeekorps-Stappenkommmando—Pol. Gruppe, Feldpost Nr. 300.

IV. Für Bosnien, Herzegowina und Dalmatien:

der Kommandierende General in Sarajevo.

V. Im engeren Festungsbereich von Peterwardein können dort nicht ständig wohnhafte Personen nur dann Aufenthalt nehmen, wenn sie vor ihrer Ankunft vom Festungskommando die Bewilligung hiezu erhalten.

VI. Für sonstige Kriegsgebiete die betreffenden operierenden Armeekorpskommandos (Armeekorpsgruppenkommandos), beziehungsweise Armeekorps-Stappenkommmandos (Stappengruppenkommandos), sofern deren Bereich bekannt ist, sonst sowie in besonderen Fällen das Armeekorpskommando—Nachrichtenabteilung, Feldpost Nr. 11.

10./XII. 1915

Gewerbliche Erzeugnisse mit patriotischen Darstellungen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 24. November 1915, Z. I a, 771/5 (M. A. XVII, 3445):

Zum Rund-Erlasse vom 10. Oktober 1914, Z. I a, 2401/1, wird eröffnet, daß das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 4. Novembtr 1915, Z. 23356 M. I., mitgeteilt hat, daß die der Statthalterei für die Dauer des Krieges übertragene Kompetenz zur Erledigung von Ansuchen um die Bewilligung zur Erzeugung und zum Betriebe von patriotischen Abzeichen und Emblemen sowie von sonstigen mit patriotischen Darstellungen ausgestatteten Waren sich auch auf solche Gegenstände erstreckt, die etwa in der Folge mit Abbildungen des laut der Allerhöchsten Entschliessungen vom 10. und 11. Oktober 1915 allergnädigst festgesetzten Wappens der österreichischen Länder, des vereinigten Wappens der Länder der heiligen ungarischen Krone, beziehungsweise des gemeinsamen Wappens, sowie mit Darstellungen der laut Allerhöchsten Armee- und Flottenbefehles vom 11. Oktober 1915 allergnädigst genehmigten Fahne und Standarte des Heeres oder der Flagge der Kriegsmarine versehen werden sollen.

Es ist also auch bezüglich solcher Objekte nach den gegebenen Weisungen vorzugehen.

Diese werden aber bezüglich aller Darstellungen dahin abgeändert, daß nur bei patriotischen Abzeichen und Emblemen die Vorlage von drei Mustern erforderlich ist, während bei anderen gewerblichen Erzeugnissen mit einschlägigen Darstellungen zwei Muster genügen, da nur hinsichtlich der Abzeichen und Embleme die Vorlage eines Musters an das Ministerium des Innern notwendig ist.

Hierauf ist durch die Amtsblätter und in sonst geeigneter Weise die Öffentlichkeit aufmerksam zu machen.

11./III. 1915

Die Erhöhung der Gerichtsgebühren.

Unter dem Vorsitz des Ministers a. D. Dr. Franz Klein wurden in der Wiener Juristischen Gesellschaft am 7. d. die Diskussionsabende über die kaiserliche Verordnung vom 15. September d. J. betreffend die Gerichtsgebühren eröffnet. Der erste Referent Oberfinanzrat Dr. Lippert schilderte den Ausbau der Gerichtsgebühren in den letzten 70 Jahren und befaßte sich mit den finanziellen Rückwirkungen der neuen Novelle. Der zweite Referent Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Söllner unterzog die Gebühren im Zivilprozeß einer Kritik und hob die drohende Verteuerung der Rechtspfleger und insbesondere die empfindliche Gefährdung wichtiger Errungenschaften der Zivilprozessordnung hervor. Als dritter Referent sprach Oberlandesgerichtsrat Dr. Kreis, der von der schöpferischen Kraft des täglichen Lebens eine Milde rung der Härten durch die Praxis erhofft und den Richter, der ein gutes Stück sozialer Arbeit leistet, von der Tätigkeit des Steuereintnehmers möglichst verchon wissen will. Pflicht der Richter werde es sein, den Gefahren einer nachteiligen Beeinflussung der mündlichen Verhandlung durch die gebührenrechtlichen Bestimmungen über die Verhandlungsprotokolle nach Möglichkeit zu steuern. Durch die Erhöhung der Kosten der Prozeßführung werde dem Armenrecht erhöhte Bedeutung zukommen; den hieraus entstehenden Schwierigkeiten werde die Durchführungsverordnung abhelfen müssen.

Die Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben.

Der Wortlaut der kaiserlichen Verordnung.

Die von uns bereits im gestrigen Sonntagsblatt besprochene kaiserliche Verordnung betreffend die Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben hat folgenden Wortlaut:

Kaiserliche Verordnung vom 7. Dezember 1915, mit der aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Ausnahmsbestimmungen zur Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben getroffen werden.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Bei Berechnung der für den Antritt eines Gewerbes oder für die Erlangung einer gewerblichen Dispens vorgeschriebenen Verwendungs- oder Betätigungszeit ist die Zeit des während des gegenwärtigen Krieges im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturm geleisteten Militärdienstes, einzurechnen, wenn der Bewerber vor seiner Einrückung in einer Art beschäftigt war, die für die Erbringung des Befähigungsnachweises oder für die Erlangung der Dispens in Betracht kommt. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf die zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie die zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Zivilpersonen sinngemäße Anwendung.

§ 2. Die von Kriegsbeschädigten in einer von der gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Invalidenschule verbrachte Zeit ist als Verwendung im Gewerbe anzusehen.

§ 3. Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Kriegsbeschädigten die Nachsicht von der Beibringung des zum Antritt eines handwerksmäßigen Gewerbes vorgeschriebenen Befähigungsnachweises zu erteilen, und zwar: 1. Kriegsbeschädigten, die vor der Einrückung ein anderes handwerksmäßiges oder ein an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenes konzessioniertes Gewerbe als Inhaber, Pächter oder Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben haben, gegen Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten; dieser Nachweis entfällt bei Gesuchen um Dispens für ein verwandtes handwerksmäßiges Gewerbe; 2. Kriegsbeschädigten, die vor der Einrückung durch mindestens vier Jahre ein freies Produktionsgewerbe oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe als Inhaber, Pächter oder Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben haben, gegen Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten; 3. sonstigen Kriegsbeschädigten gegen Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten und einer mindestens vierjährigen Tätigkeit in einem handwerksmäßigen oder einem an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerbe. Der Nachweis der zur Ausübung des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten kann erbracht werden: durch ein Zeugnis über die vor der Einrückung erfolgte Absolvierung einer einschlägigen staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen gewerblichen Lehranstalt oder durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines von der gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Unterrichtskurses oder durch ge-

nossenschaftlich bestätigte Zeugnisse befugter Gewerbetreibender.

§ 4. Erblindete Kriegsbeschädigte sind beim Antritt des Korbflechter- und des Bürstenbindergewerbes von der Erbringung des Befähigungsnachweises befreit.

§ 5. Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Kriegsbeschädigten die Nachsicht von der Beibringung des Befähigungsnachweises für konzessionierte Gewerbe, mit Ausnahme der Baugewerbe, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 3 zu erteilen.

§ 6. Die Gewerbebehörde erster Instanz kann Kriegsbeschädigten behufs Antrittes eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes Nachsicht des Befähigungsnachweises erteilen, wenn der Bewerber durch mindestens drei Jahre in einer Art tätig war, die für die Erbringung des für Handelsgewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises oder für die Erlangung einer Dispens von diesem Befähigungsnachweis in Betracht kommt. Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Kriegsbeschädigten ausnahmsweise die Dispens von der Beibringung des für Handelsgewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises zu erteilen, wenn der Bewerber durch ein Zeugnis über die vor der Einrückung erfolgte Absolvierung einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen kommerziellen Lehranstalt oder über den erfolgreichen Besuch eines von der Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Unterrichtskurses die zum Betriebe des anzutretenden Gewerbes ausreichenden Sachkenntnisse nachweist.

§ 7. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann das Handelsministerium auf Antrag der politischen Landesbehörde Kriegsbeschädigten, die den in den §§ 3, 5 und 6 vorgesehenen Bedingungen nicht entsprechen können, Dispensen von der Erbringung des gewerblichen Befähigungsnachweises erteilen.

§ 8. Vor Erteilung der in den §§ 3, 5 und 6 vorgesehenen Dispensen sind die Handels- und Gewerbeämter und die betreffende Genossenschaft aufzufordern, binnen längstens acht Tagen sich zu äußern.

Die Bestimmungen des § 116 a der Gewerbeordnung über das Rekursrecht der Genossenschaften finden bei Erteilung von Dispensen gemäß dieser kaiserlichen Verordnung keine Anwendung.

§ 9. Als Kriegsbeschädigte sind jene zur aktiven Dienstleistung im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturm verwendeten Personen anzusehen, die während oder infolge der Ausübung des Militärdienstes im gegenwärtigen Krieg eine die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Krankheit oder ein derartiges körperliches Gebrechen sich zugezogen haben. Der Nachweis der Kriegsbeschädigung ist durch ein militär- und staatsärztliches Zeugnis zu erbringen.

Gleich den Kriegsbeschädigten sind jene zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie jene zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Zivilpersonen zu behandeln, die während oder infolge dieser Leistungen eine die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Krankheit oder ein derartiges körperliches Gebrechen sich zugezogen haben.

§ 10. Die Bestimmungen des § 56, Absatz 4 und 5, der Gewerbeordnung betreffend die Fortführung des Gewerbes für Rechnung der Witwe oder der erbberechtigten minderjährigen Descendenten eines Gewerbetreibenden sind sinngemäß auch dann anzuwenden, wenn der Ehegatte oder Ascendent nach Zurücklegung seines Gewerbes während oder infolge des im gegenwärtigen Kriege geleisteten Militärdienstes (§ 1, Absatz 1) gestorben ist. Die Gewerbebehörde erster Instanz kann in rücksichtswürdigen Fällen Ascendenten solcher Militärpersonen, die vor der Einrückung ein konzessioniertes, ein handwerksmäßiges oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe betrieben haben und während oder infolge des im gegenwärtigen Kriege geleisteten Militärdienstes (§ 1, Absatz 1) gestorben sind, zum Betriebe des Gewerbes des verstorbenen Descendenten zulassen, wenn keine zur Fortführung berechtigten Personen vorhanden sind oder wenn diese Personen von dem ihnen nach den Bestimmungen des § 56, Absatz 4 und 5, der Gewerbeordnung oder den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen wollen. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden Anwendung auch auf die Witwen, die erbberechtigten minderjährigen Descendenten und die Ascendenten der zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogenen sowie der zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Zivilpersonen, die während oder infolge dieser Leistungen gestorben sind.

§ 11. Die Regierung wird ermächtigt, im Verwaltungswege zu bestimmen, ob und inwiefern die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung auf Angehörige einer andern bewaffneten Macht Anwendung finden sollen.

§ 12. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

14. XII. 1915

Generalversammlung der österreichischen Richtervereinigung.

Wien, 13. Dezember.

Unter zahlreicher Beteiligung der auswärtigen und der Wiener Richter fand Sonntag, vormittag, im Schwurgerichtssaale die Generalversammlung der Vereinigung der österreichischen Richter statt. Unter den Anwesenden befanden sich die Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Doktor Elsner und Dr. Peveh, Hofrat Kränzl und die Reichsratsabgeordneten Dr. Ferjabel, Dr. Steinhäus und Dr. Waber; ihr Fernbleiben hatten unter anderen entschuldigt Justizminister Dr. v. Hohenburger, Oberlandesgerichtspräsident Dr. v. Vittorelli und Landesgerichtspräsident Dr. Feigl.

Der Vorsitzende Landesgerichtsrat Dr. Edler v. Engel eröffnete die Sitzung mit folgender Ansprache: Als wir im Vorjahre unsere Generalversammlung abhielten, da ahnte wohl keiner von uns, daß auch noch unsere nächste Generalversammlung im Zeichen des Krieges stehen würde. Und welches Krieges! Ungeheure Opfer sind gebracht worden, Ströme von Blut sind geflossen und es gibt wohl kaum eine Familie in ganz Oesterreich, die nicht den Verlust eines teuren Mitgliedes zu beklagen hätte. Auch in die Reihen unseres Standes hat der Krieg schmerzliche und empfindliche Lücken gerissen. Und da lassen Sie uns zunächst in aufrichtiger Trauer jener edlen Kollegen gedenken, die in treuer Erfüllung ihrer Pflicht in Schlachtennot oder sonst im Kriege ihren Tod gefunden haben. Ehre und Ruhm dem Andenken unserer teuren Toten!

Lassen Sie uns sodann in Behmut jener unglücklichen Kollegen gedenken, die verwundet daniederliegen oder in harter feindlicher Gefangenschaft schmachten. Wir hoffen und wünschen vom Herzen, daß den Verwundeten baldige Genesung, den Gefangenen baldige Rückkehr in die Heimat bereitet sein möge. Lassen Sie uns ferner mit aufrichtigem Stolz jener tapferen Kollegen gedenken, die, in Reih und Glied stehend, die Fahne Oesterreichs hochhalten. Wir können dieser Tapfern nicht gedenken, ohne uns nicht gleichzeitig in tiefster Dankbarkeit unseres ganzen herrlichen, ruhmreichen Heeres zu erinnern, das, einem lebenden Walle gleich, unser Reich an den Grenzen und noch weit über dieses hinaus gegen den Ansturm übermächtiger Feinde schützt.

Nachdem wir so der Vergangenheit gedacht haben und der schmerzlichen Opfer, die sie uns auferlegt hat, lassen Sie uns nun auch einen Blick tun in der Zukunft hoffnungsvolle Ferne. Großes ist geleistet, der Feind von unseren Grenzen ferngehalten, Polen und Serbien erobert worden. Zu unserem unvergleichlichen, geliebten deutschen Bundesgenossen und der uns treu verbündeten tapferen Türkei ist nunmehr auch das edle Bulgarien als hochwillkommener vierter Bundesgenosse hinzuge treten, durch seinen Beitritt die Brücke nach Konstantinopel und dem fernsten Osten schlagend. Ein neuer Vierverband hat sich gebildet, der sich von dem alten, dem auf Haß, Rach- und Schemsucht gegründeten, dadurch unterscheidet, daß er auf sittlichen Grundlagen aufgebaut ist, nämlich auf der Verteidigung des heimatischen Herdes und auf der Gleichartigkeit politischer, militärischer, kultureller und wirtschaftlicher Zwecke. Dieser neue Vierverband eröffnet uns einen Ausblick in die Zukunft von überwältigender Größe. Denn er schafft die Möglichkeit, bei Aufrechterhaltung der vollen staatlichen Selbständigkeit der einzelnen Bundesmitglieder eine Rechts-, Kultur- und Wirtschaftsgemeinschaft ins Leben zu rufen, deren Gebiet von der Nord- und Ostsee bis nach Kleinasien, ja bis nach Persien und Indien reicht. Freuen wir uns, daß es unserem Vaterlande unter der weisen Führung unseres Kaisers beschieden ist, an dieser großartigen Gemeinschaft teilzunehmen, freuen wir uns aber auch insbesondere darüber, daß unser ehrwürdiger Kaiser als hochangesehenes und verehrtes Mitglied eines Bundes erscheint, der ein zusammenhängendes, über

zwei Weltteile sich erstreckendes Völkergelände von noch nicht dagemeiner Großartigkeit umfaßt.

Wir können unsere heutige Tagung nicht würdiger einleiten, als indem wir uns in dem Rufe vereinen: Unser altes, verjüngtes, mächtiges Oesterreich, unser edler, geliebter Kaiser leben dreimal hoch!

Nach Erledigung der internen Vereinsangelegenheiten hielt Ausschußmitglied Landesgerichtsrat Dr. Otto Lutz einen Vortrag über „wirtschaftliche Standesfragen“. Er hob die Folgewirkungen des Krieges für den staatlichen und den privaten Haushalt hervor und betonte, daß diese auch nach dem Kriege noch lange Zeit fortauern dürften. Er bezeichnete die Richtlinien für die Bestrebungen der Richter und der ganzen Staatsbeamtenschaft, diesen Folgewirkungen zu begegnen, und zwar sowohl hinsichtlich der notwendigen Regierungsmaßnahmen, als auch in einer energisch einzu leitenden Selbsthilfe und richtete schließlich einen Appell an die Richter, sich mehr als bisher im öffentlichen Leben zu betätigen und sich mit jenen Gruppen, die gleiche wirtschaftliche Interessen vertreten, zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufinden.

Dr. Waber sprach in ähnlichem Sinne und betonte die Wichtigkeit einer Mitarbeit der Richter im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben wegen ihrer besonderen Stellung im Staate.

Die Reichsratsabgeordneten Dr. Ferjabel und Doktor Steinhäus traten für eine größere Fürsorge für die Staatsangestellten ein.

Zum Schlusse wurden Neuwahlen des Präsidiums und des Zentralausschusses vorgenommen. Zum Präsidenten wurde gewählt Landesgerichtsrat Dr. Friedrich Edler v. Engel, zu Vizipräsidenten Oberlandesgerichtsrat Dr. Franz Josef Schulz und Landesgerichtsrat Dr. Leander Käpp, zu Ausschußmitgliedern Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Coulon, die Landesgerichtsrate Dr. Matthias Bernegger, Dr. Hans Donner, Karl Spolt, Dr. Otto Lutz, Dr. Rudolf Pappst und Dr. Karl Puskler, die Bezirksrichter Edmund Ritter v. Sellmer, Dr. Philipp Hotter, Dr. Heinrich Klauß und Alfred Kuchowanski und Staatsanwalt Dr. R. G. Winterstein, zu Rechnungsrevisoren Oberlandesgerichtsrat Karl Hanaußel und die Landesgerichtsrate Dr. Richard v. Mauthner, Dr. Ferdinand Doblhammer und Dr. Viktor Fröhlich.

No. XII 1915

* (Krieg und Rechtsangelegenheiten.) Die heutige „Wiener Zeitung“ publiziert eine Verordnung des Justizministers über den Einfluß des Krieges auf Fristen des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, womit bestimmt wird: „Die Zeit, während der ein Gericht (Schiedsgericht) infolge des Krieges seine Amtstätigkeit eingestellt hat oder während der infolge des Krieges der Verkehr mit dem Gerichte unmöglich war, wird in die Frist, in der bei diesem Gerichte eine Klage zu erheben, ein Antrag zu stellen oder eine Erklärung abzugeben ist, nicht eingerechnet.“ Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und findet auf alle Fälle Anwendung, die noch nicht durch rechtskräftige Entscheidung oder Vereinbarung der Parteien geordnet sind.

17./XII. 1915

Das Gesetz gegen Preistreiberien in Ungarn.

Budapest, 16. Dezember. Das Abgeordnetenhaus verhandelte heute die Vorlage gegen Preistreiberien.

Referent Niameshy empfiehlt in längerer Rede die Vorlage zur Annahme und betont, daß die von der Regierung vorgeschlagenen Verfügungen im Interesse der nationalen Wirtschaft gelegen seien.

Hierauf ergreift Ueberbauminister Baron Ghillany das Wort, um auf die im Verlaufe der Indemnitätsdebatte gegen die Regierung erhobenen Beschuldigungen und Kritiken zu erwidern.

Zunächst weist der Minister nach, daß Requirierungen überall durch behördliche Verwaltungsorgane vorgenommen wurden; aus dem Kreise der Kaufmannschaft wurden den Verwaltungsorganen nur Hilfskräfte zugewiesen, und zwar auf Empfehlung der größten Firmen aus der Reihe jener Kaufleute, die in materieller und moralischer Beziehung vollständige Gewähr boten. Die Angriffe des Abgeordneten Rakovszky gegen die Banken, als ob sie bei der Verteilung des Saatkorns einen großen Nutzen erzielt hätten, sind unbegründet, da festgestellt werden kann, daß die Verteilung von Saatkorn gegen den Salostkostenpreis, und zwar durch landwirtschaftliche

Vereine, erfolgt ist. Der Minister verweist auch auf die Tatsache, daß die von der Polizei vorgenommenen Nachforschungen nur das Vorhandensein von geringen Vorräten festgestellt haben und daß bei der Kreditbank überhaupt keine Fettwaren vorgefunden wurden.

Auf andre Angriffe übergehend, weist der Minister nach, daß die spät erfolgte Aufhebung der Getreidezölle nicht die Schuld an den hohen Getreidepreisen trage, denn unmittelbar nachdem die Regierung die Getreidezölle aufgehoben hatte, wurde in Rumänien ein Getreideausfuhrverbot erlassen und wurden sehr hohe, in Gold zahlbare Ausfuhrgebühren angeordnet. Unsere Ernte im Jahre 1914 war eine sehr schwache und verursachte eine große Enttäuschung. Wir haben damals hohe Maximalpreise festgesetzt, aber dennoch keine Ware bekommen. Die diesjährigen Ernteaussichten waren überaus günstig, und die Landwirte glaubten, fürchten zu müssen, daß sie ihre Ware nicht zu einem angemessenen Preise verkaufen können. Die Regierung ließ die ganze Ernte unter Sperre nehmen; es war dies gewissermaßen eine monopolistische Verfügung. Im Verlaufe der Verhandlungen, die die Regierung diesbezüglich mit den Führern der Opposition gepflogen hat, trat keinerlei Meinungsverschiedenheit zu Tage. Die Kriegsgetreidegesellschaft wirkt den Intentionen entsprechend, die in diesen Konferenzen in den Vordergrund traten. Der Minister des Innern habe schon unmittelbar nach dem Beginn des Krieges an die Municipien einen Erlaß gerichtet, der ein energisches Auftreten gegen die unnatürlichen Preistreiberien vorsieht. Die Behörden vermochten dennoch in nur wenigen Fällen einzuschreiten, weil seitens des Publikums keine konkreten Klagen erhoben wurden.

Der Minister spricht sodann über die Milchproduktion und sagt, daß die Festsetzung von Höchstpreisen für Milch das am allerwenigsten geeignete Mittel ist, um die Milchproduktion zu fördern. Die Betriebskosten der Milchproduktion haben außerordentlich zugenommen, so daß die Milchwirtschaften größtenteils mit einem Defizit arbeiten. Der Minister sei bemüht, die vorhandenen Futtermittelvorräte zu zentralisieren und dieselben den Milchwirtschaften zutommen zu lassen. Es sei ja möglich, daß einzelne Verordnungen verspätet erfolgten, doch müsse er auf die Tatsache verweisen, daß alle in dieses Gebiet einschlagenden Verordnungen in Oesterreich, Deutschland und Ungarn sozusagen zu der gleichen Zeit erfolgten. Manchmal erschien unsere Verordnung früher, manchmal die der beiden andern Staaten.

Der Minister weist hierauf auf Grund der Marktpreise nach, daß die Behauptungen, als ob die Lebensmittelpreise in Berlin billiger wären, mit Ausnahme der Fleischpreise absolut übertrieben sind. Es gab Zeiten, wo Schweinefleisch und Fett in Budapest billiger waren, als in Berlin. Was die billigen Fleischpreise in Deutschland betrifft, so hat der große Futtermangel angesichts des großen Viehbestandes die Preise bedeutend herabgedrückt; die Folgen des Krieges haben natürlich gewisse Preiserhöhungen verursacht, aber mittels Verordnungen läßt sich nicht alles erreichen, am allerwenigsten kann man Waren herbeischaffen. Der Redner verweist auf die Diszipliniertheit des deutschen Publikums, während unser Publikum das volkswirtschaftliche Leben gänzlich verschlossen war und es zu demselben erst herangezogen werden muß. Redner will nicht leugnen, daß es Fehler gibt und noch geben wird. Er sehe der Kritik mit Ruhe entgegen und übernehme die Verantwortung für die Verfügungen der Regierung; nur sei er der Ueberzeugung, daß in das volkswirtschaftliche Leben so tief einschneidende drastische Verfügungen mit einer gewissen Schonung durchgeführt werden müßten, und zwar nicht im Interesse der Produzenten, sondern im Interesse der Konsumenten. Er sei überzeugt, daß die ungarische Gesellschaft auch in dieser Beziehung sich ihren Teil herausnehmen werde an den bevorstehenden Aufgaben. Der gemeinsamen Kraft, dem gemeinsamen Willen und der gemeinsamen Arbeit werde es gelingen, alle Schwierigkeiten zu beseitigen. Redner empfiehlt die Vorlage zur Annahme. (Unhaltender lebhafter Beifall.)

Abg. Csernai (Unabhängigkeitspartei) dankt dem Minister für die Aufklärungen und erklärt im Namen seiner Partei, daß sie die Vorlage im allgemeinen und in den Details annehme.

Abg. Julius Sagh (Unabhängigkeitspartei) wünscht Maßnahmen gegen die Verbreitung gesundheitsschädlicher Lebensmittel.

Abg. Stephan Rakovszky (Volkspartei) erwartet von der Vorlage keinen besonderen Erfolg; er behält sich vor, über die Wirksamkeit der Kriegs-

17. XII. 1915

Der Kampf gegen Konjunkturalwucher in Ungarn.

einkaufsgesellschaft Kritik zu üben, wenn die entsprechenden Berichte vorliegen werden.

Abg. Wilhelm Vassonhi (Demokrat) erklärt, daß die Vorlage gegen den Konjunkturalwucher der Großunternehmungen keine Handhabe biete; ein Erfolg wäre nur dann zu erwarten, wenn Preisprüfungscommissionen mit allen Vollmachten entsendet würden. Ohne Verkaufszwang sei die Festsetzung von Höchstpreisen illusorisch.

Abg. Geza Polonhi fordert gleichfalls drakonische Maßnahmen gegen die Preistreiberei.

Hierauf wird die Debatte geschlossen.

Justizminister Balogh stellt mit Befriedigung fest, daß auch die Opposition der Vorlage zustimme. Die Regierung habe bei derselben durchaus keinen Unterschied zwischen einzelnen Klassen oder Kategorien der Gesellschaft gemacht; sie werde das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz mit größter Strenge durchführen. Wenn auch Mißbräuche vorgekommen sind, dürfe man dieselben nicht verallgemeinern. Man muß bestrebt sein, die Individuen zu bestrafen, ohne Rücksicht darauf, welcher Kategorie der Gesellschaft sie angehören.

Der Minister widerlegt sodann einzelne Behauptungen der Vorredner und erklärt, daß bezüglich des Verkaufszwanges die Requirierungsverordnung der Regierung bereits eine entsprechende Handhabe biete. Grundbesitzer und Großkaufleute könnten im Sinne dieser Verordnung gezwungen werden, ihre Vorräte gegen Barbezahlung den Behörden zu überlassen, denen das Recht zusteht, den Preis dieser Vorräte festzustellen. Auch bietet diese Verordnung die Mittel, damit unbefugte Elemente keine Preistreiberei begehen können.

Schließlich erklärt der Minister, daß bezüglich der Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit bereits das Strafgesetzbuch verfügt, das in den nächsten Tagen der Öffentlichkeit übergeben werden wird. (Beifall.)

Handelsminister Sarkanyi erklärt auf eine Bemerkung des Abgeordneten Rakovszky, daß die Kriegseinkaufsgesellschaft durchaus kein Kind der Kreditbank sei; diese sei bloß ein Aktionär, der nach seinem angelegten Kapital eine Verzinsung von fünf Prozent erhalte. Die Kriegseinkaufsgesellschaft sei ein Organ der Regierung. Wenn die Kriegseinkaufsgesellschaft mit dem Ankauf des Getreides in neutralen Staaten betraut wurde, so wird dadurch für eventuelle spätere Verfügungen durchaus kein Präjudiz geschaffen. Die Vereinheitlichung des Imports sei auch auf den Wunsch Deutschlands geschehen, das auf diese Vereinheitlichung schon im eigenen Interesse großes Gewicht gelegt habe.

Die Vorlage wird hierauf im allgemeinen angenommen.

Im Laufe der Spezialdebatte ergriffen die Abgeordneten Alexander Simonhi-Semadam (Volkspartei), Julius Saghy (Unabhängigkeitspartei) und Wilhelm Vassonhi (Demokrat) das Wort, worauf Justizminister Eugen Balogh auf die gefallenen Bemerkungen erwiderte.

Sodann wurde der erste Paragraph der Vorlage unverändert angenommen.

Nach Festsetzung der Tagesordnung der morgigen Sitzung (Fortsetzung der Spezialdebatte über den Gesetzentwurf gegen Preistreiberien sowie Verhandlung der auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung gestandenen übrigen Vorlagen) wurde die Sitzung um 3 Uhr nachmittags geschlossen.

17./XII. 1915

Das neue ungarische Strafgesetzbuch.

Budapest, 16. Dezember.

(Telegramm des „Fremden-Blatt“.)

Im Verlaufe der heutigen Debatte im ungarischen Abgeordnetenhaus über die Vorlage gegen die Preistreiberien kündigte Justizminister Balogh in seiner Rede unter dem Beifall des Hauses auch an, daß das neue Strafgesetzbuch in den nächsten Tagen der Öffentlichkeit übergeben werden wird.

18. / III. 1915

* (Vorschriften für Gewerbetreibende in Belgrad.) Aus Semlin wird uns berichtet: Das Polizeipräsidium in Belgrad hat folgende Kundmachung erlassen: Alle serbischen Gewerbetreibenden, Kaufleute, Gastwirte und Kaffeehausbesitzer haben bei strenger Bestrafung unverzüglich ihre Geschäftslokale mit Firmenschildern zu versehen und ihre Gewerbeberechtigung über der Tür, in der Auslage oder im Innern des Lokales so anzubringen, daß sie auch von außen gesehen werden kann. — Um die wirtschaftliche Not im Lande zu lindern, wurde ein Wirtschaftsausschuß ins Leben gerufen, der sich hauptsächlich damit beschäftigen soll, den Bauern Saatgut und Zugtiere zu verschaffen. Es wurde ein Austausch von Saatgut und landwirtschaftlichen Maschinen in die Wege geleitet, damit den am ärgsten betroffenen Bezirken der Anbau ermöglicht wird.

187 XII. 1915

(Die Wiener Handelskammer über die Gebührenverordnung.) Auf der Tagesordnung der am 20. d. stattfindenden Plenarsitzung der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer steht ein umfassender Bericht der ersten Sektion betreffend die neue Verordnung über die Gerichtsgebühren. Das vom Kammersekretär Doktor Wraheß erstattete Referat knüpft an die Denkschrift der Regierung an, wonach durch die Reform ein Gesamtmehrertrag an Gerichtsgebühren von jährlich rund 7-8 Millionen Kronen erzielt werden dürfte, und bemerkt hierzu: „Man wird

im gegenwärtigen Zeitpunkte das Bestreben, dem Staate neue Einnahmequellen zu erschließen und die bestehenden ergiebiger zu gestalten, gerechtfertigt erachten. Auch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren wird aus diesem Gesichtspunkte nicht von vornherein vermerzlich erscheinen. Mehr als auf andern Gebieten muß aber gerade auf dem Gebiete der Rechtspflege vor einer übermäßigen Verteuerung des Verfahrens gewarnt werden, welche übrigens als eine Abkehr von dem anlässlich des Inlebensretens der neuen Zivilprozeßgesetze im Jahre 1897 aufgestellten Grundsätze der Verbilligung der Rechtsdurchsetzung bezeichnet werden muß. Die Gerichtsgebührenfrage ist nicht nur vom staatsfinanziellen Standpunkte, sondern aus dem Gesichtspunkte einer wenig kostspieligen Rechtsdurchsetzung sowie aus wirtschaftlichen Erwägungen zu beurteilen. Die Bedeutung der teilweise ganz beträchtlichen Gebührenerhöhung in zivilgerichtlichen Verfahren, insbesondere der erheblichen Verteuerung des Berufungs- und Revisionsverfahrens gerade für die Kreise der Industrie, des Handels und des Gewerbes ist auf den ersten Blick erkennbar.“ Das Referat der Handelskammer betont sodann die Verteuerung des Verfahrens vor den Bezirksgerichten, somit jenes Verfahrens, an welchem auch kleinere Handels- und Gewerbetreibende interessiert sind, woraus die Gefahr resultiere, daß der Geschäftsmann in Anbetracht des Risikos der Gerichtsgebühren von der Rechtsverfolgung vielfach Abstand nehmen werde. Bedenklich sei insbesondere auch die Gleichstellung des Verfahrens vor den Gewerbegerichten mit der Gebührenbehandlung der sonstigen Verfahrensarten, weil dort meistens minderbemittelte und mittellose Angestellte ihr Recht suchen. Die zweifellose Rückwirkung, welche die durch die Verordnung bewirkte Verteuerung der Rechtspflege auf den Geschäftsverkehr üben wird, aber auch die Ueberzeugung, daß der Nutzen, welchen der Fiskus aus diesen Gebührenerhöhungen ziehen wird, jene Schädigungen nicht zu rechtfertigen vermag, welche dem Wirtschaftsleben hieraus erwachsen, leiten, wie das Referat bemerkt, zu dem Antrage der Sektion: „Die Kammer wolle im Wege des Handelsministeriums an die Regierung mit dem Ersuchen herantreten, unverzüglich eine Revision der Gerichtsgebührenverordnung in die Wege zu leiten, welche durch die Einbernahme der berufsmäßigen Vertretungen der Wirtschaftskreise vorbereitet werden soll.“

Die Einführung einer Geschäftsaufsicht in Österreich.

Die Einführung einer Geschäftsaufsicht in Österreich.

Wien, 19. September.

Heute liegt die kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Geschäftsaufsicht in Österreich im Wortlaute vor. Nachstehend veröffentlichen wir die wichtigsten Paragraphen dieser Verordnung, welche den Zweck hat, die Eröffnung des Konkurses bei Schuldnern zu vermeiden, deren Zahlungsunfähigkeit durch die kriegerischen Ereignisse entstanden ist. Durch die neue Instruktion soll die Fortführung des Geschäftes unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Gläubiger und des Schuldners möglich gemacht werden. Die entscheidenden Bestimmungen der Verordnung sind die folgenden:

§ 1. Ein Schuldner, dessen Zahlungsunfähigkeit durch die kriegerischen Ereignisse entstanden oder bei diesem Anlasse hervorgerufen ist, kann bei dem für die Konkurs-eröffnung zuständigen Gerichtshofe zur Abwendung des Konkurses die Bestellung einer Aufsicht über seine Geschäftsführung beantragen. Den gleichen Antrag kann der Gläubiger eines Schuldners stellen, wenn er den Bestand seiner wenigstens noch nicht fälligen Forderung und weiter bescheinigt, daß infolge der Gebarung des Schuldners dessen Gläubiger während der gesetzlichen Stundung von Geldforderungen gefährdet sind.

§ 2. Der Schuldner hat mit dem Antrage ein Verzeichnis der Gläubiger, soweit tunlich unter Angabe ihrer Adressen, eine Uebersicht des Vermögensstandes in Form einer Gegenüberstellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Passiven und, wenn er Kaufmann ist, auch die letzte Bilanz vorzulegen.

§ 3. Das Gericht entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist, wenn tunlich, der Schuldner einzuzuziehen.

§ 4. Wird dem Antrage stattgegeben, so hat das Gericht eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners zu bestellen. Die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtspersonen sind öffentlich bekanntzumachen. Auf die Bekanntmachung ist die Vorschrift des § 117, Absatz 2, R. P. O. anzuwenden.

§ 5. Dem Schuldner ist nicht gestattet, Liegenschaften zu veräußern oder zu belasten, Absonderungsrechte an seinem Vermögen zu bestellen, Bürgschaften einzugehen und unentgeltliche Verfügungen zu treffen. Derartige Rechtshandlungen sind den Gläubigern gegenüber unwirksam. Der Schuldner bedarf zur Vornahme von Geschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, der Zustimmung der Aufsichtsperson. Er muß aber auch eine zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehörende Handlung unterlassen, wenn die Aufsichtsperson dagegen Einspruch erhebt. Diese kann verlangen, daß alle einlaufenden Gelder von ihr übernommen und vorkommende Zahlungen nur von ihr zu leisten sind.

Rechtshandlungen, die der Schuldner entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 ohne Zustimmung oder gegen Einspruch der Aufsichtsperson vorgenommen hat, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und daß die Aufsichtsperson ihre Zustimmung nicht erteilt oder daß sie Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat.

§ 6. Nach Anordnung der Geschäftsaufsicht kann wegen einer Forderung gegen den Schuldner über sein Vermögen weder der Konkurs eröffnet noch kann an dem dem Schuldner gehörigen Sachen ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden.

§ 7. Die Aufsichtsperson hat die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke kann sie die entsprechenden Maßnahmen treffen. Sie kann erforderlichenfalls auch die Geschäftsführung ganz oder teilweise an sich ziehen oder einer andern Person übertragen. Der Schuldner ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichts-

Die Geschäftsaufsicht.

Der die Geschäftsaufsicht betreffende § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September d. J. unterscheidet sich von der bundesrätlichen Bestimmung dadurch, daß dem Schuldner nicht nur dann das Antragsrecht zur Bestellung der Aufsicht eingeräumt wird, wenn seine Zahlungsunfähigkeit durch die kriegerischen Ereignisse entstanden, sondern auch dann, wenn sie bei diesem Anlaß hervorgetreten ist. Diese Textierung hat nun in der Praxis zur Folge, daß Firmen, die lange vor Ausbruch des Krieges insolvent waren, mit jenen in eine Reihe gestellt werden, deren Zahlungsunfähigkeit tatsächlich erst durch die kriegerischen Ereignisse hervorgerufen worden ist, und sichert Kaufleuten den Vorteil zu, daß der Konkurs gemäß § 5 der Aufsichtsverordnung während der Dauer der Geschäftsaufsicht über ihr Vermögen nicht verhängt werden kann, trotzdem sie sich de facto im Zustande der Insolvenz befinden. Wobei zu erwähnen ist, daß Insolvenz und Zahlungsunfähigkeit nicht als synonyme Begriffe aufzufassen sind.

Die Geschäftsaufsicht erfüllt in solchen Fällen nicht ihren Zweck, Schuldner und Gläubiger wirtschaftlich zu schützen, sondern sie berechtigt den insolventen Schuldner mangels seines offenen Bekenntnisses nach § 8 die vorhandenen Mittel zunächst zur Fortführung des Geschäftes und zur Bestreitung der Kosten seiner bescheidenen Lebensführung und seiner Familie zu verwenden, wenigstens all das der Genehmigung der bestellten Aufsichtsperson vorbehalten bleibt. Hat nun die bestellte Aufsichtsperson, ungeachtet der im § 7 der Verordnung vorgesehenen Verpflichtung seitens des Schuldners, ihr die Einsicht in seine Bücher und sonstigen Aufzeichnungen gewähren zu müssen, etwa nicht die Befähigung, beurteilen zu können, ob die Gestion des Schuldners eine einwandfreie gewesen ist, ob dieser nicht gerade verschiedentlich Vorteile willen die Aufsicht beantragte, um sie als Deckmantel für seine längst bestehende Insolvenz zu verwenden u. dgl., so kann die zum wirtschaftlichen Schutz gedachte Aufsicht in solchen Fällen für die Gläubigerschaft eine unbedingt schädigende Folge haben.

Liegt es auch in der Natur der Sache, daß nur solche Personen zu Aufsichtsorganen ernannt werden sollen, von denen volle Vertrauenswürdigkeit vorauszusetzen ist, so scheint es doch in der Praxis nicht glänzend betätigt zu werden, da es schon bekannt gewordene Einzelfälle gibt, in denen nach Antragstellung des Schuldners — deren Buchhalter oder sonstige Personen ihres Vertrauens als Aufsichtspersonen bestellt wurden! Durch einen derartigen Vorgang wird, unbeschadet dessen, daß betreffende Angestellte und Vertrauensmänner der zu beaufsichtigenden Kaufleute ganz honette Leute sein mögen, der Absicht kaum entsprochen, die der Bestellung einer Aufsichtsperson zugrunde liegt, zumal von dem Angestellten oder einer sonstigen Person, die von dem Schuldner in Antrag gebracht wird, schon deren Abhängigkeit wegen nicht jene Objektivität angenommen werden kann, die unbedingt für die Ausübung des Amtes gefordert werden muß. Verfugt doch eine vom Schuldner abhängige Person nicht über jene Autorität, wie sie bei etwaigen Maßnahmen und Dispositionen notwendig erscheint, um, wo es das Interesse der Allgemeinheit erheischt, gegen die Meinung des Schuldners eingreifen zu können.

Ist der Angestellte des Schuldners auch ein wertvolles Hilfsorgan für die zu bestellende Aufsichtsperson, als solche selbst zu fungieren, ist er keinesfalls berufen. Es wäre das genau dasselbe, als wenn man im Konkurs einen Masseverwalter bestellen würde, der zu dem Kreditdar in einem Abhängigkeitsverhältnis steht. Und zudem sind die Machtvollkommenheiten der Aufsichtsperson bedeutend unumschränkter als dies bezüglich des Masseverwalters der Fall ist, da er doch ohne Ausschluß schalten und walten darf und ihm nach den Bestimmungen der Verordnung sehr weitgehende Vollmachten erteilt werden. Eine Abstellung derartiger Ernennungen würde mithin gewiß dem Geiste der Verordnung, in dem sie ursprünglich gedacht ist, voll entsprechen. Was die Befähigung zu berufender Personen betrifft, so ist es gewiß nicht leicht, aufs Geratewohl die richtige Auswahl zu treffen, doch wurde schon an dieser Stelle auf den Weg gewiesen, der gewiß mit Erfolg betreten werden könnte, indem die kaufmännischen und gewerblichen Korporationen, Handelskammern und gewiß nicht in letzter Linie Kreditorenverbände zur Namhaftmachung von Personen aufzufordern wären, von denen man sowohl vollständige Integrität als auch die notwendige Sach- und Fachkenntnis voraussetzen kann. Ist es doch nicht jedermanns Sache, in relativ kurzer Zeit den Ueberblick zu gewinnen, ob und inwieweit in dem einen oder anderen Falle die Sanierungsmöglichkeit besteht. Zumal eine Verkennung der Sachlage eine derartige Verschiebung der Vermögenslage mittelbar fördern kann, daß die bei Einleitung der Aufsicht noch erheblich günstigen Chancen der Gläubigerschaft sich so verschlechtern können, daß die Resultierende der Aufsichtstätigkeit in einer schmählischen Konkursquote in Erscheinung treten kann!

Mehr als jemals sind in Fällen, wo eine eingehende Ueberprüfung des Vermögensstandes angezeigt ist und bedeutende Interessen in Betracht kommen, Kreditorenverbände bei Bestellung von Aufsichtspersonen als hervorragend prädestiniert heranzuziehen. Einerseits schon deshalb, weil diese Verbände eine stattliche Anzahl hervorragender Firmen in sich vereinigen, die mit oft belangreichen Forderungen beteiligt sind; andererseits aber, wie schon erwähnt, deshalb, weil diese Organisationen Personen zur Prüfung und Aufsicht in Vorschlag bringen können, die eine nicht von heute auf morgen

Geheimer Rat Dr. Franz Klein über Krieg und Wirtschaftsrecht.

Wien, 27. November.

Im Industriellenklub hielt heute der ehemalige Justizminister Geheimer Rat Dr. Franz Klein einen sehr bedeutenden und anregenden Vortrag über die wichtigen Fragen des Wirtschaftsrechtes, welche durch den Krieg ausgelöst worden sind. Geheimer Rat Dr. Klein besprach alle hier einschlägigen Materien, insbesondere das Moratorium und die mit ihm zusammenhängenden Probleme der Krediterteilung und Geschäftsaufsicht. Der an neuen Gesichtspunkten reiche Vortrag begegnete lebhaftem Interesse und wurde mit allgemeinem Beifall aufgenommen. Der Vortragende führte im wesentlichen das Folgende aus:

Sowie sich der Rechtsstaat zum Wirtschaftsstaat erweitert, gesellt sich in Kriegszeiten wenigstens in Dingen der Wirtschaft zum einfachen Fortgellen des Rechts ein geschmeidiges Umschmeißen des Rechts an die durch den Krieg veranlaßten Zustände der Wirtschaft und das Wirtschaftsrecht wird durch entsprechende Neuschöpfungen und Ergänzungen fortgebildet oder vervollständigt. Die Mehrzahl der neuen Rechtsbildungen gruppiert sich um das Kreditproblem. Den stärksten Eindruck unter ihnen hat das Moratorium gemacht. Die Nachteile einer allgemeinen Stundung werden auch wieder bei der Liquidierung des Moratoriums fühlbar, weil der Abbau naturgemäß fast für jeden Forderungs- oder Kredittypus ein anderes wirtschaftliches Problem ist. Da kaum irgendeine Abzahlungsart alle Gläubiger und Schuldner zufriedenstellen wird, empfiehlt es sich, die Abstattungsfrage so zu lösen, wie es für die Volkswirtschaft im ganzen am zweckmäßigsten sein dürfte. Eine richtige Volkswirtschaftspolitik wird in dieser Sache drei Dinge fordern: es darf nicht vorwährend von einem Abstattungsmodus zum anderen übergesprungen werden; es ist ferner die Rückzahlung derart einzurichten, daß jeder einzelne Schuldner in jedem der vorgeschriebenen Tilgungstermine zur Zahlung seiner Schulden einen Betrag zu leisten hat und für keinen die Rückzahlung vor vollständiger Schuldtilgung zeitweise stillsteht. Die Zahlungsmoral, die ohnehin durch ein allgemeines Moratorium einer schweren Versuchung ausgesetzt ist, solle nicht durch neue Zusäufungen, die im Durchschnitt wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, gefährdet werden. Endlich müsse sich der Abstattungsbeitrag näher der wirtschaftlichen Kapazität der schwächeren Schuldner halten. Die eben publizierte neue Moratoriumsverordnung entspreche dieser letzteren Forderung; die Einwendungen, die aber gegen jede Art intermittierender Abzahlung erhoben werden müssen, sind zum Teil auch gegen sie begründet. Es wäre auch zu wünschen, daß die wichtigsten der bisher in Sachen des Moratoriums aufgetauchten Zweifel und Kontroversen ausdrücklich und bestimmt entschieden würden, und es sollte gegen typische Härten für den Gläubiger und gegen Mißbräuche, die wahrnehmbar geworden sind, Abhilfe geboten werden. Die neue eingeführte Geschäftsaufsicht ist bei dem Schuldner rasch beliebt geworden. Es wird jedoch von vielen Seiten behauptet, daß Firmen, die schon vor Ausbruch des Krieges in Zahlungsschwierigkeiten und für den Konkurs reif waren, mit Hilfe dieses Instituts sich über den Konkurs hinwegschleichen und sich Aktiven sichern, die sonst den Kreditsgläubigern zugute gekommen wären. Auch die Auswahl der Aufsichtspersonen befriedigt nicht immer, so daß ein großer Teil der Kaufmannschaft die Geschäftsaufsicht nicht allzu günstig beurteilt. Die geplante Reform der Konkursordnung werde gewiß Vorteile bringen, wenn das Anfechtungsrecht verbessert wird, die Inventarisierung und Schätzung sich vereinfachen, Pauschaltarife eingeführt werden usw. Den eigentlichen Kern des Konkursproblems trifft man damit nicht. Das ökonomische Ergebnis des Konkurses für die Gläubigerschaft und sein volkswirtschaftlicher Wert ist von der guten Verwaltung und Realisierung des Konkursvermögens abhängig. Zu dieser Tätigkeit seien in erster Linie die Geschäftskreise berufen. Es sollte dieser Teil des Konkursverfahrens den Berufsverbänden oder halbamtlichen autonomen Körperschaften zur Wahrnehmung der Berufsinteressen übertragen werden, die ähnlich einer Behörde die Verwaltung und Verwertung des Vermögens unter ihrer Verantwortlichkeit und unter gerichtlicher Kontrolle nach geschäftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Methoden zu besorgen hätten. Die Bedingungen für eine solche Neuordnung waren noch selten so günstig wie jetzt. Das ist jedoch nur ein Teil eines allgemeinen Problems. Die herkömmliche Arbeitsverteilung unter die Behördengruppen, die sich um die Mitte des verflochtenen Jahrhunderts herausgebildet hat, werde über kurz oder lang einer rationelleren Ordnung weichen müssen, einer Ordnung, die den heute viel zu sehr belasteten Behörden alle ihnen wesensfremde Arbeiten abnehmen und die Geschäfte denjenigen neu emporkommenden Stellen wird zuweisen müssen, die sie, wie die Techniker sagen, mit dem besten Güteverhältnis zu erledigen vermögen. Eine Verwaltungsreform darf, wenn sie ihrer Zeit nützen soll, dafür nicht blind sein.

Der Vortragende bespricht sodann die Tätigkeit der Kreditinstitute, die infolge des Krieges ins Leben traten, um die Erlangung von Krediten zu erleichtern. Die Kriegsdarlehensklasse habe bisher Darlehen im Betrage von über vier Millionen Kronen bewilligt, davon gegen Warenverpfändung allerdings nur etwas über 200.000 Kronen. Die von der Kriegskreditbank bis Mitte November bewilligten Darlehen belaufen sich auf 276.000 K. Die Erweiterung der Lombardkredite bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat sich bisher nicht übermäßig bemerkbar gemacht. Von der Gesamtsumme der Lombarddarlehen wurden ungefähr 7 Prozent gegen Wertpapiere ausgezahlt, die erst im Sommer als Belehnungsunterlage eingeführt wurden. Wie vorausgesehen war, sind die kleineren Unternehmer und Betriebe durch die jetzigen Wirtschaftsverhältnisse am meisten berührt; sie können auch ihre Kreditanprüche am schwersten befriedigen. Dafür fehlt offensichtlich noch die rechte Hilfe. Im Deutschen Reiche ist zu diesem Zweck jüngst eine Kriegskreditklasse für den Mittelstand errichtet worden, die einzureisen hat, wo noch keine ausreichende städtische oder kommunale Kreditorganisation für die mittelständische Bevölkerung und insbesondere das Handwerk besteht. Zu den Beengungen übergehend, die der wirtschaftliche Verkehr durch die neueren Vorschriften während des Krieges erfahren hat, bespricht der Vortragende zunächst die Verordnung über den Wucher. Da die bisherige Freiheit des Handelsverkehrs von allen Wucher-

34

14.

die neue Konkurs-Unterschieds- und Aufrechnungsordnung.

Das alte und das neue Konkursrecht.

Aus der Denkschrift des Justizministeriums.

Offiziell wird eine Denkschrift zur Einführung der Konkurs-, Ausgleichs- und Aufrechnungsordnung publiziert, welche in der Einleitung die Bestrebungen zur Reform des Konkursrechtes resümiert, auf die Regierungsvorlage vom Jahre 1904 und auf die zahlreichen Abhandlungen und Reserate und Eingaben von Standesorganisationen der Kaufleute verweist. Namentlich der im Zusammenhange mit den kriegerischen Ereignissen auf dem Balkan im Herbst 1912 ausgebrochene Rückschlag auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens mit den dadurch hervorgerufenen zahlreichen Zahlungseinstellungen habe allgemein das Bedürfnis nach einer befriedigenderen Gestaltung des Konkursrechtes lebhaft fühlbar gemacht; unaufschiebbar sei aber diese Reform durch den Eintritt des Kriegszustandes im Sommer 1914 geworden.

Die Denkschrift bemerkt hierüber:

Die zeitweilige Unterbindung des Außenhandels, der Stillstand vieler gewerblicher Betriebe, die völlige Verschiebung in den Absatz- und Verbrauchsverhältnissen, die geminderte Kaufkraft weiterer Bevölkerungsschichten, all das zusammen bewirkte eine tiefgreifende Störung in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und läßt zahlreiche Fälle von Zahlungseinstellungen befürchten. Zwar ist durch das Moratorium und die Einführung der Geschäftsaufsicht diese Gefahr wesentlich beschränkt worden, aber der mit der allmählichen Wiederkehr geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse eintretende stufenweise Abbau des Moratoriums läßt doch die Beforgnis nicht unbegründet erscheinen, daß die Aufnahme der vollen Zahlungsverpflichtung den Zustand der Zahlungsunfähigkeit einer größeren Anzahl von Wirtschaftssubjekten zutage fördern wird. Unter diesen Umständen glaubte die Regierung den Fortbestand des geltenden, in der Deffektivität allgemein als ungenügend und reformbedürftig bezeichneten Konkursrechtes nicht verantworten zu können, um so mehr, als das Justizministerium bei Ausbruch des Krieges unmittelbar vor Abschluß einer seit langem sorgfältig vorbereiteten Arbeit stand, die den gesetzgebenden Gewalten zur Genehmigung unterbreitet werden sollte.

Die Denkschrift erinnert sodann, daß bereits im Jahre 1912 Justizminister Dr. R. v. Söhenburger den Aufrag erteilte, die Vorarbeiten zu einer Gesamtreform des Konkursrechtes in Angriff zu nehmen, welche Arbeiten zunächst Ministerialrat Dr. v. Nemetsh, ferner Ministerialrat Doktor Felix Mayer und Ministerialsekretär Dr. Robert Bartisch besorgten. Auf Vorschlag des Sektionschefs Dr. Hugo R. v. Schauer wurde das Programm dahin festgestellt, daß die Reform tunlichst im Anschlusse an die geltende Konkursordnung und unter Aufrechterhaltung bewährter Bestimmungen des alten Rechtes angebahnt werden soll. Der auf dieser Grundlage ausgearbeitete Entwurf bildete die Basis für eingehende Beratungen eines vom Justizministerium eingesetzten Sachausschusses. Diesem Ausschusse, der unter dem Vorsitze des Sektionschefs Dr. R. v. Schauer tagte, gehörten außer den bereits erwähnten Funktionären noch an: Professor Dr. Otto Frankl (Prag), Hofrat Dr. Josef Friedländer, Hof- und Gerichtsadvokat Doktor Ignaz Kornfeld, Hofrat Dr. Franz Mitscherling, Präsidentstellvertreter der Niederösterreichischen Advokatenkammer Dr. Julius Pfeifer, Oberlandesgerichtsrat Professor Dr. Rudolf Pollak, Professor Dr. Anton Hintelen (Graz), Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Rudolf Schafel, Oberlandesgerichtsrat Theodor R. v. Stern-Rechfelden. Aus den von Anfang Oktober 1913 an währenden Beratungen gingen die Entwürfe in der Fassung hervor, die im Oktober 1914 den Handels- und Gewerbetammern, den interessierten Körperschaften sowie der ständigen Delegation der Advokatenkammer zur Kenntnis gebracht wurden, worauf sodann die Fassung der Entwürfe, wo dies angezeigt schien, noch Abänderungen erfuhr.

Der Grund für die allgemeine Unzufriedenheit mit dem bisherigen Konkursrechte liegt nach den Ausführungen der Denkschrift in den unbefriedigenden Ergebnissen des Konkursverfahrens. Die Erfahrung lehrt, daß viele Konkurse für die Mehrheit der Gläubiger, die keine Vorzugsrechte haben, überhaupt nichts oder doch nur einen geringen Bruchteil des Betrages ihrer Forderungen ergeben. Ein Viertel aller Konkurse muß mangels eines zu verteilenden Vermögens aufgehoben werden. Von den Konkursen wird die Hälfte durch Verteilung der Masse beendet, eine Maßnahme, die wirtschaftlich außerordentlich ungünstig wirkt, weil die konkursmäßige Veräußerung des Massevermögens vorhandene Vermögenswerte bekanntlich in beträchtlichem Maße zerstört. Die Ausschüttungsquoten im Konkurse sind sehr gering, auf die Konkursgläubiger entfallen nur 24 Prozent der anerkannten Forderungen. Es ist

begreiflich, daß die Gläubiger ein Verfahren scheuen, das ihnen so unvorteilhafte Ergebnisse verspricht, und daß sie andre Wege zur Befriedigung ihrer Forderungen vorziehen, wenn diese auch nur im geringen Maß aussichtsreicher erscheinen. Die Vorteile des Ausgleiches bringen es mit sich, daß der Vergleich ohne Konkurs schon heute die gewöhnliche Art der Beilegung einer Zahlungsunfähigkeit bildet. Der Ausgleich ist aber auch volkswirtschaftlich die vorteilhafteste Art der Regelung der durch Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit zerstörten wirtschaftlichen Verhältnisse. Zum Zwecke eines besseren materiellen Ergebnisses des Konkurses für die Gläubiger genügt nicht eine Herabminderung der Verfahrenskosten, es galt auch Umschau zu halten, ob nicht die Ansetzung der vom Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkurses vorgenommenen Rechts-handlungen zu erweitern sei, damit die Gläubiger vor einer Verschleppung der Masse und vor der Entstehung unbegründeter Vorzugsrechte in höherem Maße als bisher geschützt werden.

Im Konkurse selbst ist als die zweckmäßigste und wirtschaftlich vorteilhafteste Beendigungsart der Zwangsausgleich zu fördern, Antriebe zum Schaden der Allgemeinheit sind zu unterdrücken und unter Strafe zu stellen, das Stimmrecht der Gläubiger ihrem Interesse an dem Abstimmungsergebnisse anzupassen und eine eigennützige oder gewissenlose Ausnutzung der Selbstverwaltung der Gläubiger durch eine gerichtliche Überprüfung unmöglich zu machen. An die Grundlagen des materiellen und formellen Konkursrechtes wird nicht gerührt. Die Ausgleichsordnung eröffnet die Möglichkeit, Zwangsausgleiche außerhalb des Konkurses zu schließen. Im Konkurse selbst fällt der Unterschied zwischen dem ordentlichen und kaufmännischen fort. Zwar bleibt für die Konkurse protokollierter Kaufleute die Zuständigkeit der Handelsgerichte und Handelsenate bestehen, allein im Verfahren besteht in Zukunft kein Unterschied. Insbesondere wird der Zwangsausgleich, bisher eine Eigentümlichkeit des kaufmännischen Konkurses, allgemein zugelassen. Im materiellen Konkursrecht sind die hauptsächlichsten Neuerungen in Bestimmungen enthalten, durch die die Gläubiger vor nachteiligen Handlungen des Schuldners nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, aber auch schon vorher und ebenso vor einseitigen Handlungen einzelner Gläubiger oder Exekutionsmaßnahmen geschützt werden sollen, die der Gesamtheit der Gläubiger schädlich sind und die Aussicht auf ein günstiges Ergebnis des Konkurses vereiteln. Im Verfahren ist die wichtigste Aenderung eine Stärkung der richterlichen Gewalt, welche dadurch geboten ist, daß die Gläubiger-selbstverwaltung im Umfange des bisherigen Rechtes enttäuscht, ja zum Teil völlig versagt hat. Auch die Stellung des Masseverwalters, der im bisherigen Recht fast aller Selbständigkeit und Entschlußkraft beraubt ist, wird gestärkt, zugleich aber wird durch die grundsätzliche Zulassung von Tarifen für seine Belohnung das Interesse des Masseverwalters an dem Gesamterfolg seiner Tätigkeit gesteigert. Die Denkschrift begründet zum Schluß die neuen strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das geänderte Vereinsgesetz.

he Grenze.

Das geänderte Vereinsgesetz.

Des Kaisers Wort, daß er keine Parteien mehr kenne, sondern nur noch Deutsche, hat wiederholt beredte Erläuterungen durch den Reichsanzler erfahren. Am 2. Dezember 1914 sprach er von den Schranken, die in über und dumpfer Zeit von Mißverständnis, Mißgunst und Mißtrauen errichtet waren. Eine Befreiung und eine Beglückung sei es, daß dieser ganze Wust und Unrat weggefegt werde. Eine Neuorientierung der inneren Politik hat Herr von Bethmann Hollweg feierlich angekündigt und wiederholt von dem Geist der Freiheit gesprochen, in dem der Aufbau des Reiches nach dem Kriege fortgeführt werden müsse. Wenn diese Kundgebungen lebhaftem Beifall begegneten, auch bei der großen Mehrheit der Sozialdemokratie, gestelen sich die „Quertreiber“ in hämischem Hohn, es werde schließlich alles beim alten bleiben, nach dem Kriege derselbe Kurs herrschen wie vor dem Kriege. Diesen galligen Schwarzsehern bereitet die Gesetzgebung eine ihnen sicherlich unliebsame Ueberraschung, indem sie eine Aenderung des öffentlichen Rechts an einem wichtigen Punkt beginnt, ehe noch des Krieges Stürme schweigen.

Das einst viel umstrittene Reichsvereinsgesetz wird nach den Beschlüssen der Kommission demnächst von drei einschneidenden Bestimmungen befreit werden; erstens erhält der § 3 eine Fassung, der die Berufsvereine und namentlich die Gewerkschaften davor schützt, als politische Vereine behandelt zu werden; zweitens wird der Sprachenparagraph gestrichen; drittens wird § 17 aufgehoben, der die Jugendlichen unter 18 Jahren von politischen Vereinen und Versammlungen ausschließt. Es kann sein, daß gegen den einen oder den anderen Beschluß von einzelnen Seiten noch Widerspruch erhoben wird. Gleichwohl ist die Erwartung berechtigt, daß alle drei Aenderungen die Zustimmung sowohl des Reichstages wie des Bundesrats finden werden.

Die Gewerkschaften galten ehemals vielfach als Streitvereine und Fremdkörper im Wirtschaftsleben und wurden, wie der Abgeordnete Legien, der Vorsitzende ihrer Generalkommission, bezeugt, durch die gegen sie geführten Kämpfe besonders auf dem Gebiet der Unterstützungseinrichtungen behindert, „deren Wert sich jetzt in den Kriegsmonaten so außerordentlich deutlich gezeigt hat“. Noch kurz vor Kriegsausbruch wurde versucht, einigen großen gewerkschaftlichen Verbänden den Charakter politischer Vereine zu geben. Die Anfeindung war so schroff, daß „die Gewerkschaften bestimmt damit rechneten, nach Erklärung des Kriegszustandes aufgelöst zu werden. Die Verbandsvorstände hatten deshalb auch ihre Maßnahmen für einen solchen Fall getroffen“. So teilt Legien in der von ihm mit Fr. Thimme herausgegebenen Sammlung von Aufsätzen „Ueber die Arbeiterschaft im neuen Deutschland“ mit. Aber statt der Auflösung kam der Versuch, die gewerkschaftliche Organisation in den Dienst des Volkswohls zu stellen. „Es liegt doch gegenwärtig offenkundig zutage, daß in der Zeit der Not, wenn es gilt, die Einheit und Geschlossenheit des Volkes zu sichern, . . . die Organisationen, denen große Massen des Volkes angehören, den Einheitswillen und das solidarische Verhalten der Volksgenossen herbeizuführen und zu erhalten vermögen. . . . Die Gewerkschaften haben keinen Augenblick geögert, sich in dieser schweren Zeit genau so in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen, wie sie bisher den Interessen der Masse der Arbeiter zu dienen bestrebt waren. . . . An tausend und aber tausend Stellen haben die einzelnen Körperschaften der gewerkschaftlichen Organisationen, die Zentralvorstände wie die Gewerkschaftskartelle, die Arbeiterssekretariate und die Zweigvereine der Gewerkschaften sich mit ganzer Kraft für das Wohl der Allgemeinheit betätigt.“ Das war ihnen nicht leicht, da ihnen bis zum 31. Dezember 1914 schon 600 ihrer Beamten und Vertrauensleute durch Einberufung zur Fahne entzogen waren. Bis zum 30. April 1915 waren 958 247, gleich 41,7 v. H., Gewerkschaftsmitglieder zum Militärdienst eingezogen. Die Gewerkschaften haben, wie Legien weiter berichtet, „unmittelbar nach Kriegsbeginn beschlossen, die

Die Verordnung über die Entlastung der Gerichte.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

Mahnverfahren vor den Landgerichten.

§ 1. Wird im Verfahren vor den Landgerichten eine Klageschrift eingereicht, in der lediglich ein im Mahnverfahren verfolgbarer Anspruch geltend gemacht wird, so soll der Vorsitzende binnen vierundzwanzig Stunden zunächst einen bedingten Zahlungsbefehl erlassen. Von dem Erlasse des Zahlungsbefehls soll abgesehen werden, wenn der Kläger glaubhaft macht, daß der Beklagte den Anspruch bestreitet und sich auf die Klage einlassen werde.

Der Klage soll eine Berechnung der Kosten beigelegt werden, deren Erstattung der Kläger verlangt.

§ 2. Entspricht die Klageschrift nicht den Vorschriften des § 253 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung oder ergibt sich aus ihrem Inhalt, daß die Klage oder der Kostenanspruch ganz oder teilweise nicht begründet ist, so soll von dem Zahlungsbefehl abgesehen werden. Vor der Terminbestimmung soll der Kläger gehört werden.

§ 3. Der Zahlungsbefehl enthält den Befehl an den Beklagten, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, die vom Tage der Zustellung läuft, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Kläger wegen des Anspruchs nebst den dem Kläger nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen, oder, wenn er Einwendungen gegen den Anspruch habe, bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben. Die Frist ist den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend zu bestimmen.

Der Zahlungsbefehl muß den Hinweis enthalten, daß der Widerspruch nur durch einen bei dem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen kann.

Der Zahlungsbefehl wird auf die Urschrift der Klage oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt. Im letzteren Falle findet die Vorschrift des § 313 Abs. 3 Satz 6 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 4. Auf die Zustellung einer mit dem Zahlungsbefehle versehenen Klage finden die Vorschriften über die Zustellung einer Klageschrift entsprechende Anwendung. Die Zustellung hat die Wirkungen, die mit der Zustellung einer mit der Terminbestimmung versehenen Klage verbunden sind.

§ 5. Der Beklagte kann gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist. Der Widerspruch wird durch Einreichung eines Schriftsatzes erhoben. Der Gerichtsschreiber hat dem Beklagten auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

Die Vorschriften des § 2 und des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 290) finden entsprechende Anwendung.

Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.

§ 6. Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

§ 7. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so bestimmt der Vorsitzende von Amts wegen Termin zur mündlichen Verhandlung. Die Parteien sind von Amts wegen zu laden; die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage.

§ 8. Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf schriftlichen Antrag des Klägers für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarerklärung von dem Beklagten Widerspruch erhoben ist. Die Vollstreckbarerklärung wird von dem Gerichtsschreiber verfügt. In dem Vollstreckungsbefehl sind die von dem Kläger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens anzunehmen.

Will der Gerichtsschreiber dem Antrag nicht entsprechen, so hat er das Gesuch nach Anhörung des Klägers dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Der Vollstreckungsbefehl wird auf die mit dem Zahlungsbefehle versehenen Klage oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt. Im letzteren Falle findet die Vorschrift des § 313 Abs. 3 Satz 6 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 9. Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Verläumnis erlassenen Endurteile gleich. Gegen den Vollstreckungsbefehl findet der Einspruch nach den Vorschriften der §§ 339 bis 346 der Zivilprozeßordnung statt.

§ 10. In den Fällen der §§ 1 bis 8 findet eine Anfechtung der Entscheidung des Vorsitzenden nicht statt.

§ 11. Für den Urkunden- und Wechselprozeß gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Die Urkunden sollen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigelegt und in Abschrift mit der Klage zugestellt werden.
2. Bei Erlaß des Zahlungsbefehls (§ 1) und des Vollstreckungsbefehls (§ 8) bedarf die Statthaftigkeit der gewählten Prozeßart keiner Prüfung.

3. Beschränkt sich der Widerspruch auf den Antrag, dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten, so ist der Vollstreckungsbefehl (§ 8) unter diesem Vorbehalte zu erlassen. Auf das weitere Verfahren findet die Vorschrift des § 600 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

4. Die Ladungsfrist (§ 7) beträgt mindestens vierundzwanzig Stunden.

§ 12. Im Verfahren vor den Landgerichten werden für den Erlaß eines Zahlungsbefehls (§ 1) zwei Zehntel der vollen Gebühr (§ 8 des Gerichtskostengesetzes) erhoben. Die Gebühr wird auf spätere Gebühren des Rechtsstreits angerechnet. Die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls (§ 8) gilt im Sinne des Gerichtskostengesetzes als Entscheidung über den Antrag auf Erlaß des Verläumnisurteils.

Im Verfahren vor den Landgerichten gilt der Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls (§ 8) im Sinne der Gebührenordnung für Rechtsanwälte als ein in nicht kontradiktorischer Verhandlung gestellter Antrag auf Erlaß des Verläumnisurteils.

Mahnverfahren vor den Amtsgerichten.

§ 13. Ein Anspruch, der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, soll unbeschadet der §§ 500, 510 c der Zivilprozeßordnung im Mahnverfahren geltend gemacht werden, wenn es gemäß § 698 der Zivilprozeßordnung zulässig ist.

§ 14. Wird bei dem Amtsgerichte der Vorschrift des § 13 zuwider eine Klage angebracht, die lediglich auf einen im Mahnverfahren verfolgbaren Anspruch gerichtet ist, so gilt sie als Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls, es sei denn, daß der Kläger glaubhaft macht, der Beklagte werde den Anspruch bestreiten und sich auf die Klage einlassen.

Der Klage soll eine Berechnung der Kosten beigelegt werden, deren Erstattung der Kläger verlangt.

Der Zahlungsbefehl wird auf die Urschrift der Klage oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt. Im letzteren Falle findet die Vorschrift des § 313 Abs. 3 Satz 6 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Der Zahlungsbefehl braucht die im § 690 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs nicht zu enthalten.

Die Zustellung einer mit dem Zahlungsbefehle versehenen Klage hat die Wirkungen, die mit der Zustellung eines Zahlungsbefehls verbunden sind.

An die Stelle der Zurückweisung des Gesuchs (§ 691 der Zivilprozeßordnung) tritt die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung.

§ 15. Der Zahlungsbefehl wird als Urkunden- oder als Wechselzahlungsbefehl bezeichnet:

1. wenn das Gesuch des Gläubigers auf den Erlaß eines Urkunden- oder eines Wechselzahlungsbefehls gerichtet ist;
2. wenn im Falle des § 14 Abs. 1 die Klage die Erklärung enthält, daß im Urkunden- oder Wechselprozeße geklagt werde.

§ 16. Für das Urkunden- und Wechsel-Mahnverfahren gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Die Bezeichnung als Urkunden- oder als Wechselzahlungsbefehl hat die Wirkung, daß die Klage, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, als im Urkunden- oder im Wechselprozeß erhoben anzusehen ist.
2. Die Frist für den Widerspruch wird vom Gericht in dem Zahlungsbefehle bestimmt; sie ist den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend zu bemessen.
3. Die Urkunden sollen in Urschrift oder in Abschrift dem Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls (§ 15 Nr. 1) oder der Klage (§ 15 Nr. 2) beigelegt und in Abschrift mit dem Zahlungsbefehle zugestellt werden.
4. Bei Erlaß des Zahlungsbefehls und des Vollstreckungsbefehls bedarf die Statthaftigkeit der gewählten Prozeßart keiner Prüfung.
5. Beschränkt sich der Widerspruch auf den Antrag, dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten, so ist der Vollstreckungsbefehl unter diesem Vorbehalte zu erlassen. Auf das weitere Verfahren findet die Vorschrift des § 600 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.
6. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage; soweit die Einlassungsfrist kürzer ist, entspricht sie dieser.

§ 17. Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. die Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, einschließlich der Mitteilung des Widerspruchs an den Auftraggeber;
2. zwei Zehntel der Sätze des § 9 für die Erhebung des Widerspruchs;
3. fünf Zehntel der Sätze des § 9 für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls.

Die Gebühren in Nr. 1 und 2 werden auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr voll angerechnet.

Im Urkunden- oder Wechsel-Mahnverfahren (§§ 15, 16) erhält der Rechtsanwalt nur sechs Zehntel der Gebühren in Nr. 1 bis 3.

Sühneveruch und Verfahren in geringfügigen Sachen.

§ 18. Im Verfahren vor den Amtsgerichten soll das Gericht, wenn im Termine beide Parteien erscheinen, vor Eintritt in die mündliche Verhandlung die Sühne versuchen.

§ 19. Die Vorschrift des § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung:

1. im Verfahren vor den Amtsgerichten, wenn der Wert des Streitgegenstandes (§§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung) nicht mehr als fünfzig Mark beträgt;
2. im Verfahren auf erhobene Privatklage.

§ 20. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Berufung durch einen den Betrag von fünfzig Mark übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt.

In betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes kommen die §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung zur Anwendung.

Der Berufungskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

In Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, findet gegen die in erster Instanz erlassenen Urteile der Landgerichte die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

§ 21. In den Fällen der §§ 3, 4 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 290) ist die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde durch eine die Summe von fünfzig Mark übersteigenden Betrag der Forderung bedingt.

§ 22. Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten unterliegen einer Beschwerde nur, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

Mündliche Verhandlung.

§ 23. Sind die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten, so kann mit deren Einverständnis ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn das Gericht den Sach- und Streitstand auf Grund einer früheren mündlichen Verhandlung und nach dem Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme für hinreichend geklärt erachtet. Die Verkündung der Entscheidung wird durch schriftliche Mitteilung ersetzt.

Diese Vorschriften finden in dem Verfahren vor den Oberlandesgerichten und vor dem Revisionsgerichte keine Anwendung.

Urteil.

§ 24. Die Darstellung des Tatbestandes kann durch Ausnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sie den Sach- und Streitstand richtig und vollständig wiedergeben.

§ 25. Das Verzeichnis der verkündeten und unterschriebenen Urteile (§ 316 der Zivilprozeßordnung) fällt fort. Die im § 320 der Zivilprozeßordnung vorgesehene Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils. Die Berichtigung des Tatbestandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit der Verkündung des Urteils beantragt wird.

§ 26. Für die Ausfertigung landgerichtlicher Urteile findet die Vorschrift des § 496 Abs. 6 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Zuständigkeit.

§ 27. Die Vorschrift des § 505 der Zivilprozeßordnung findet im Verfahren vor den Landgerichten entsprechende Anwendung. Verweist das Landgericht einen Rechtsstreit an ein anderes Gericht, so bildet das weitere Verfahren vor dem anderen Gerichte mit dem Verfahren vor dem Landgericht im Sinne des § 28 des Gerichtskostengesetzes eine Instanz.

Armenrecht.

§ 28. Soll von einem unehelichen Kinde ein Anspruch auf Unterhalt gegen seinen Vater geltend gemacht werden, so bedarf es zur Bewilligung des Armenrechts des im § 118 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Zeugnisses nicht.

Schlussvorschriften.

§ 29. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

§ 30. Eine Frist, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung läuft, wird nach den bisherigen Vorschriften beendet.

§ 31. Die Zulässigkeit der Berufung und der Beschwerde gegen die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verkündeten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Das gleiche gilt für die Zulässigkeit der Beschwerde gegen andere Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Reichsanzler
von Bethmann Hollweg.

Ein Kapitel Strafrechtsbarkeit im Kriege

e Jugend!

Ein Kapitel Strafrechtsbarkeit im Kriege.

Ein Mahnwort an jeden Deutschen.

Ungleich wichtiger und bedenklicher als der Unfug der Privatklagestreitereien, über den so viel geklagt worden ist, ist in der Strafrechtsbarkeit im Kriege die Zunahme der Straftaten Jugendlicher, die im Industriebezirk in höchst auffallendem und besorgniserregendem Maße hervorgetreten ist. Wenn z. B. bei einem Landgericht die Zahl der von den Strafkammern verurteilten Jugendlichen von 58 im Jahre 1913 auf 183 im Jahre 1914 und 256 in den ersten zehn Monaten des Jahres 1915 gestiegen ist, so sind dies Zahlen, die auf eine geradezu erschreckende Zunahme der Verwahrlosung der Jugend schließen lassen.

Ursachen verschiedener Art, aber letzten Endes sämtlich durch den Krieg hervorgerufen, wirken — wie eine Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm an die ihm unterstellten Landgerichtspräsidenten mit Recht hervorhebt — zusammen, die Erziehung der Jugend ungünstig zu beeinflussen, ihre Widerstandskraft gegen Versuchungen zu schwächen und eine etwa vorhandene Anlage zu Schlechtigkeiten oder Leichtsinns bis zur Begehung strafbarer Handlungen auszuwaschen zu lassen. Die Erziehung durch den Vater wird vielfach nur unvollkommen durch die während seiner Abwesenheit zu seiner Vertretung Berufenen ersetzt; insbesondere versagt recht häufig die Erziehung durch die Mutter, teils aus mangelhafter Milde und Schwäche, teils infolge eigener Pflichtlosigkeit und Lieberlichkeit, teils wegen der Notwendigkeit, des Erwerbes wegen einen großen Teil des Tages außerhalb der Wohnung zu bringen zu müssen. Der die häusliche Erziehung ergänzende Einfluß der Schule kann sich infolge der Abwesenheit zahlreicher Lehrer nicht so wirksam wie in Friedenszeiten betätigen. Lehrlinge und sonstige jugendliche Angestellte entbehren vielfach der Zucht des Lehr- oder Dienstherrn, weil dieser zu den Fahnen einberufen ist, und auch die polizeiliche Beaufsichtigung der Jugend ist erheblich vermindert. Andererseits ist durch die Einwirkung der Kriegereignisse der Tatendrang, durch höheren Arbeitsverdienst das Selbstbewußtsein und die Genußsucht halbwüchsiger Burschen gesteigert; rauchend und trinkend machen sie sich in der Öffentlichkeit — oft in recht aufdringlicher und frecher Weise — breit, und wer nicht über die Mittel verfügt, sich diese Genüsse zu verschaffen, unterliegt nur zu häufig der Versuchung, sie auf unerlaubte Weise sich anzueignen.

Auf der Jugend beruht die Zukunft des deutschen Vaterlandes, mehr denn je in einer Zeit, in der jeder Tag blühendes Leben dahinrafft. Im Vordergrund steht heute die militärische Erziehung des Nachwuchses, Stählung des Körpers und Stärkung der sittlichen Kräfte in der auf den künftigen Soldatenberuf vorbereitenden Richtung. Aber über dieser Aufgabe darf die allgemeine sittliche Erziehung nicht vernachlässigt werden, und wenn sie so offenbare Mängel aufweist, wie sie in den oben mitgeteilten, bedrohlichen Zahlen zum Ausdruck kommen, so ist höchste Gefahr im Verzuge und allen berufenen Kräften mahnend und warnend vor Augen geführt, daß kein Tag zu versäumen ist, das der Zukunft unserer Jugend drohende Unheil abzuwenden.

An die Mütter vor allem, auf denen jetzt die verantwortungsvolle Aufgabe der Erziehung der Kinder in den meisten Fällen lastet, wendet sich der Ruf des Vaterlandes, gleich ihren Männern, deren ganzes Sein der Zukunft ihres Volkes geweiht ist, über ihre Kraft hinauszuwachsen, anstatt weiblicher Schwäche und Nachgiebigkeit männliche Strenge und Entschlossenheit zum Leitstich ihrer Kindererziehung zu machen, zum besten ihrer selbst, der Jugend und des Vaterlandes. Schwer ist es, die Erziehung des Vaters voll zu erfüllen. Aber Zahlen, wie die mitgeteilten, sollten die Erkenntnis der Verantwortung in ihrer ganzen Größe wecken. Versuchung und Verführung, denen andere Kinder erliegen sind, können heute oder morgen das eigene Kind sündig und strafbar werden lassen. Da gilt es, mit eisernem Willen vorzubauen. Kein Unrecht, keine Unbotmäßigkeit darf durchgehen. Ständige aufmerksame Beobachtung ist notwendig, Untersuchung der Taschen der Kinder nach unrechtem Gut zu empfehlen, unnützes Umherstreifen in den Straßen der Stadt zu verbieten. In allem muß das Kind den Willen der Mutter als seinen Gebieter anerkennen lernen und ihr Gehorsam und Unterordnung in demselben Maße wie dem Vater entgegenbringen. Fühlt aber die Mutter ihre Aufgabe an eigener Schwäche, oder an der Veranlagung der Kinder scheitern, oder ist das Kind gar schon auf Abwege geraten, dann ist es verfehlt, aus Liebe zu dem Kinde oder in dem falschen Stolz, die eigene Unvollkommenheit nicht eingestehen zu müssen, zu vertuschen oder ein entschiedenes Eingreifen bis zur Rückkehr des im Felde stehenden Vaters zu verschieben. Sich selbst und dem Kinde leistet die Mutter in einem solchen Falle den besten Dienst, wenn sie wirksame Hilfe hinzuzieht. Männliche Verwandte, Geistliche, Lehrer werden in vielen Fällen genügen; aber in jedem ernstern Falle sollte auch der Vormundschaftsrichter zu Rate gezogen werden. Er ist auf Ansuchen verpflichtet, die Mutter bei der Erziehung des Kindes durch geeignete Mittel zu unterstützen. Man fürchte nicht, daß diese gleich tief einschneidende Eingriffe in das Leben des Kindes zur Folge haben müssen. Schon eine gültig-ernste Ermahnung und Berwarnung von solcher Stelle aus, wird auf die meisten Kinder einen heilsamen Einfluß ausüben. Daneben aber hat das Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, durch Bestellung eines Pflegers oder Beistandes, eine mit amtlichen Erziehungsbeugnissen dem Kinde gegenüber ausgestattete, männliche Person-

überhaupt wieder mit der ganzen Familie ins beste Einvernehmen gerät, aber während eines Sommeraufenthalts in Potsdam sich plötzlich durch einen Stich ins Herz tötet, obgleich sie in Bälde die Gattin ihres Geliebten Dr. Kösling werden könnte. Aber ihr ist endlich klar geworden, was der Leser von Jettchen Gebert schon längst weiß, daß sie nämlich in Wahrheit Onkel Jason, den gütigen Menschenfreund und seinen Kunstmäzen liebt und den jungen Bibliothekar nur als Abglanz der Tugenden und Vorzüge des Onkels schätzt. Umständliche vier Bühnenakte enthüllen ein von Direktor Dr. Altmann liebevoll geschaffenes Biedermeiermilieu mit vielen hübschen Möbeln aus Mahagoni- und Birkenholz, Nippfachen und alten und jungen Männern und Frauen in weitschößigen, farbigen Gehrocken und Krinolinen, dann ein paar hübsche Liebeszenen und hübschere eines alten Paares, das wie Baucis und Phileman lebt und streitet, ob der gelehrige Kanarienvogel sich der Porzellankuh auf die Nase setzen darf und die Blumentöpfe am Fenster ihre Blüten nach außen oder nach innen kehren sollen. Auch ein paar geschliffene Dialogstellen haften in der Erinnerung; der Rest ist Schweigen und Ermüdung, wenn nicht Langeweile, zumal das kleine Theater in Fräulein Straub nicht eine zwingend glaubwürdige Darstellerin des Jettchen auf die Bretter bringen konnte und auch Alfred Abel wohl alle Mittel für die Darstellung des klugen, aber nicht des gütigen Jason besitzt. Eine wirkliche Meisterleistung schuf Wupu Bid mit seinem Senior aller Geberts, dem uralten Onkel Eli aus der Königstraße.

△ **Magdeburg, 29. Nov. (Telegr.)** Der kommandierende General verbietet dem hiesigen Stadttheater die Aufführung der neuen Oper von Schillings *Mona Lisa* sowie die Wiederholung des bisher sechsmal gegebenen *Weibsteufels* von Schönherr.

Kriegskalender 698. Blatt. der Kölnischen Zeitung.

Ausführlicher und hier fehlen.

WTB Großes Hauptquartier, 28. Nov. (Telegr.) Amtlich. (Fortsetzung aus Nr. 1211.) Mit der Flucht der sardischen Reste des serbischen Heeres in die albanischen Gebirge sind die großen Operationen gegen dasselbe abgeschlossen; ihr nächster Zweck, die Öffnung freier Verbindung mit Bulgarien und dem türkischen Reich, ist erreicht. Die Bewegungen der unter der Oberleitung des Generalfeldmarschalls v. Radensens stehenden Heeresstelle wurden begonnen von der österreichisch-ungarischen Armee des Generals o. Köck, die durch deutsche Truppen verstärkt war, gegen die Drina und Sava und von der Armee des Generals v. Gallwitz gegen die Donau bei Semendria und Ram-Bazias am 6. Oktober, von der bulgarischen Armee des Generals Bojadjef gegen die Linie Regotin—Pirrot am 14. Oktober. An diesem Tage setzten auch die Operationen der 2. bulgarischen Armee unter General Todorow in Richtung auf Stoplje-Beles ein.

(Schluß folgt.)

Zum Schutze des gewerblichen Eigentums und des Ausgleichsvertrages anlässlich des Kriegszustandes.

Der Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums gewährt den Angehörigen der Vertragsstaaten, unter denen sich auch Oesterreich befindet, die Priorität einer in einem dieser Staaten bewirkten Patent-, Muster- oder Marken Anmeldung für die spätere Anmeldung desselben Gegenstandes in anderen Vertragsstaaten, wenn diese spätere Anmeldung in dem betreffenden Staate binnen einer bestimmten Frist bewirkt wird. Diese Frist beträgt bei Patentanmeldungen zwölf Monate, bei Muster- und Markenmeldungen vier Monate nach der ursprünglichen Anmeldung. Ebenso wird im Ausgleichsvertrage mit den Ländern der ungarischen Krone eine Prioritätsfrist für Patentanmeldungen vorgesehen, die drei Monate nach der endgiltigen Patenterteilung beträgt. Diese Prioritätsbegünstigungen bieten den Vorteil, daß hinsichtlich der späteren Anmeldung die Neuheit des Schutzgegenstandes und das Rangverhältnis gegenüber anderen Anmeldungen nach dem Zeitpunkte der ursprünglichen Anmeldung beurteilt wird. Die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse, insbesondere Verkehrsschwierigkeiten und wirtschaftliche Schwierigkeiten, können die Beteiligten an der Einhaltung der oben erwähnten Prioritätsfristen hindern. Die Versäumung der Frist hat aber den Verlust der Prioritätsbegünstigung zur Folge.

Diesen Schwierigkeiten abzuwehren, bezwecken zwei heute im Reichsgezeblatt und in der „Wiener Zeitung“ verlaubliche Verordnungen des Ministers für öffentliche Arbeiten, die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914 über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren erlassen worden sind. Mit einer dieser Verordnungen werden die Prioritätsfristen des Unionsvertrages, soweit sie nicht vor dem 26. Juli 1914, das ist dem Tage nach der Verlautbarung der teilweisen Mobilisierung, abgelaufen sind, bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem seinerzeit durch eine Verordnung festzusetzenden Tage verlängert. Diese Begünstigung gilt zugunsten der Angehörigen der der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Staaten in dem Umfange, in dem diese Staaten österreichischen Staatsangehörigen eine Verlängerung von Prioritätsfristen gewähren. Neben dieser Verlängerung der Prioritätsfristen wird noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung solcher Fristen vorgesehen. Diese Begünstigung gilt zugunsten der Angehörigen der der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Staaten, die österreichischen Staatsangehörigen eine gleichartige Begünstigung gewähren. Hierdurch wird im Hinblick auf die verschiedenartige Regelung dieser Frage in den einzelnen Staaten eine entsprechende Grundlage für die Sicherung der Gegenseitigkeit im Interesse unserer Angehörigen geschaffen. In gleichzeitig verlaublichen Kundmachungen wird das Bestehen der Gegenseitigkeit für beide Arten der Begünstigungen im Verhältnis zu mehreren Staaten (Ungarn, Brasilien, Dänemark, Deutsches Reich, Schweiz) festgestellt. Die zweite Verordnung verfügt eine Verlängerung der im Ausgleichsvertrage vorgeesehenen Prioritätsfrist für Patentanmeldungen, soweit sie nicht vor dem 26. Juli 1914 abgelaufen ist, bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem seinerzeit durch eine Verordnung festzusetzenden Tage. Diese Verordnung tritt an dem Tage in Wirksamkeit, an dem

auch in den Ländern der ungarischen Krone eine übereinstimmende Vorschrift wirksam wird. Dieser Tag ist, wie gleichzeitig in einer Kundmachung verlaublich wird, der 3. Dezember dieses Jahres.

Eine gleichzeitig verlaubliche Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten, die auch auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914 erlassen wurde, läßt die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wegen der Versäumung der Frist zur Vorlage der Prioritätsbelege zu. Hierdurch wird den Schwierigkeiten, die sich wegen der herrschenden außerordentlichen Verhältnisse der Einhaltung dieser Frist entgegenstellen können, Rechnung getragen.

Die rechtliche Behandlung feindlicher Ausländer.

Von Dr. Georg Franke, 1. Landesgerichtsrat i. P.

Bekanntlich war der englische Richter ein Gegenstand der Anbetung in einem solchen Maße, daß die Richter anderer Länder vor Reid fast vergingen. Nicht allein die Höhe ihrer Bezüge, auch das ungeheure Ansehen, das sie genossen, der Weibrauch, der ihrer Weisheit gestreut wurde, ließen diesen Reid gerechtfertigt erscheinen.

Freilich, der zünftige Jurist kam öfter in die Lage, verwundert das Haupt zu schütteln über dasjenige, was als Weisheit englischer Richter urbi et orbi verkündet wurde und wiederholt hat ein englischer Richterspruch verblüfft einmal wegen eines oft an Engherzigkeit grenzenden Formalismus, ein andermal wegen der verblüffenden Willkür, die dem Spruche innewohnte.

Der englische Richter ist aber nicht nur in seinen Mäuren, in seinen Außerlichkeiten Engländer und nicht das „justitia regnorum fundamentum“, sondern das „right or wrong its my country“ scheint seine Devise zu sein.

Anders können die unglaublichen Sprüche englischer Richter nicht erklärt werden, von welchen die Zeitungen seit Kriegsbeginn zu melden wissen, und diese Sprüche gehören zu den vielen Ueberraschungen, die dieser Krieg gebracht hat.

Man vergleiche folgende zwei der richterlichen Kognition unterzogenen Fälle:

1. Ein Deutscher in England ist des verbotenen Besitzes eines photographischen Apparates überführt worden. Anderswo eine Uebertretung, mehr Ordnungswidrigkeit, die mit einigen Kronen oder Mark Geldstrafe gesühnt wird. Urteil des englischen Richters: Zweihundert Pfund Strafe (4.800 Kronen).

2. Ein Engländer zerstört und plündert deutsche Läden in London. Geraubte Sachen werden bei ihm gefunden. Würde bei uns oder in Deutschland mit mehrjähriger Freiheitsstrafe belegt. Der englische Richter verurteilt den Missetäter zu einer Geldstrafe von einem Schilling (1 Krone 20 Heller) und nimmt als mildernden Umstand die berechtigte Aufregung über den Untergang der Lusitania an.

Würdig reißt sich derartige Willkürlichkeiten der Vorgang an, welcher für die Verwaltung des Vermögens von Ausländern vorgeschrieben ist. Der englische Verwalter liquidiert nach seinem Belieben, legt dem englischen Richter eine Rechnung und erlegt den Ueberschuß. Handelsbücher und Rechnung samt Belegen werden vernichtet, so daß der Ausländer, wenn er einmal in den Besitz des Ueberschusses gelangt, nicht weiß, wie er entstanden ist, ob und gegen wen er noch eine Forderung hat. Also Wehr- und Rechtslosigkeit in optima forma.

In Nr. 9 und 10 der Mitteilungen der österreichischen Richtervereinigung bespricht deren Präsident Dr. v. Engel „englische Rechtspflege“ und zitiert aus den „Times“ vom 17. bis 18. März 1915 folgenden Bericht einer englischen Gerichtsverhandlung:

Ein in England ansässiger Holländer hatte während des Krieges deutsche Waren (lederne Damentaschen) über Holland bezogen und einen Teil davon um einen Betrag von 28.000 Mark an das englische Haus Pawson & Leafs in London verkauft. Der Käufer nahm die Ware zwar in Empfang, bezahlte sie aber nicht, sondern zeigte den Holländer an, weil er mit dem Feinde Handel getrieben hatte. In der Tat wurde der Holländer deswegen zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt und der Richter Darling fügte in der Begründung hinzu: „Er freue sich über die ausgleichende Gerechtigkeit, die in diesem Falle walte. Der Holländer erhalte den Kaufpreis von seinem englischen Käufer nicht. Dafür wird auch der Deutsche von dem Holländer niemals bezahlt werden, sicher geschehe dies nicht von England aus. Den Vorteil hätten die Leute in England, die die deutschen Handtaschen nötig haben.“

Es entsteht nun die Frage: In welcher Weise können derartige Ungeheuerlichkeiten abgewehrt oder ihnen vorgebaut werden?

Hierbei darf nicht übersehen werden, daß es sich hier nicht bloß um Akte der Wiedervergeltung, sondern auch darum handelt, für den Zeitpunkt des künftigen Friedensschlusses Pfänder in Händen zu haben, aus denen nicht allein die durch solche Willkürakte entstandenen Schäden gedeckt werden können, sondern durch deren Festhalten ein Druck auf die feindlichen Untertanen und auf diesem Wege auch auf die feindliche Regierung geübt werden kann.

Eine Handhabe in dieser Hinsicht bietet unser unvergleichliches ehrwürdiges bürgerliches Gesetzbuch in § 33. Dort heißt es wörtlich: Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die feindlichen behandle.

Der hier zum Ausdruck gebrachte Grundsatz heißt Gegenseitigkeit oder Reziprozität.

Österreich hat nach Beginn des Krieges zu dieser Frage Stellung genommen.

Durch die Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.-G.-Bl. 289, wurde die Regierung ermächtigt, kraft des Vergeltungsrechtes Verordnungen oder Verfügungen rechtlicher und wirtschaftlicher Art über die Behandlung von Ausländern und ausländischen Unternehmungen zu erlassen, die geeignet sind, die unmittelbare oder mittelbare Voll-

ziehung von Leistungen in das feindliche Ausland zu verhindern.

Auf Grund dieser Ermächtigung erließ das Gesamtministerium die Verordnungen vom 22. Oktober 1914, R.-G.-Bl. 290, 291, 292, womit die Zahlungsverbote für zulässig erklärt, solche gegen Frankreich und Großbritannien erlassen und die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen für zulässig erklärt wurde, ferner die Verordnung vom 14. Dezember 1914, R.-G.-Bl. 343, mit welcher ein Zahlungsverbot gegen Rußland erlassen wurde.

Weiters erging auf diesem Gebiete die Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. März 1915, R.-G.-Bl. 48, betreffend die Anzeige von Forderungen und Guthaben der Angehörigen Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands, welche auf Geld oder Wertpapiere lauten.

Am 2. Oktober 1915 wurde amtlich verkündet, daß die italienische Regierung mit Verordnung vom 24. Juni 1915 bestimmt habe:

1. Die Uebertragung von unbeweglichem Gut, Rechten und Forderungen von Angehörigen unseres Staates an Personen anderer Staatsangehörigkeit, die nach dem 23. Mai 1915 vor sich gingen, haben in Italien und seinen Kolonien keine rechtliche Wirkung.

2. Den Angehörigen unseres Staates wird das Recht entzogen, Klagen und Anträge in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen vor italienischen Gerichten in streitigen oder außerstreitigen Verfahren anzubringen, ein anhängiges Verfahren fortzusetzen oder die Eintragung von Hypotheken zu erwirken.

Die betreffende Mitteilung erklärt unter Zitierung des Wortlautes des § 33 bürgerl. Gesetzbuch, daß nunmehr italienische Staatsangehörige aus Gründen der Gegenseitigkeit vor österreichischen Gerichten keinen Rechtsstreit anhängig machen oder fortsetzen und daher die Zahlung ihrer Forderungen gegen österreichische Schuldner im Wege der Klage oder Zwangsvollstreckung nicht erzwingen können.

Es wird dort ausgeführt, die österreichische Regierung habe davon abgesehen, die Verfügungen der italienischen Regierung mit einer gleichen Verfügung zu erwidern, und überläßt es den Österreichern gegebenen Falles auf der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mit Italienern zu bestehen, und wenn sie die Aufhebung ihrer Verbindlichkeiten festgesetzt sehen wollen, eine auf § 33 a. b. G.-B. gestützte Festsetzungs-Klage bei Gericht zu erheben.

Wenn wir alle die hier erwähnten Verfügungen betrachten, so können wir wohl zu dem Schlusse kommen, daß der Gefahr einer Zahlung ins feindliche Ausland vorgebaut ist.

Allein das Verbot der Klage und Zwangsvollstreckung scheint nicht hinreichend.

Die italienische Regierungsverordnung ist weiter gegangen. Sie schließt jedes Einschreiten bei Gericht aus. Und das will viel sagen!

Den nicht alle Rechte sind durch Klage und Zwangsvollstreckung geltend zu machen. Man denke an die Fälle von Angelegenheiten, die zwar vor Gericht, aber nicht im streitigen oder Exekutionswege ausgetragen werden, der ganze Komplex von Fragen, die man bei uns unter dem Begriffe „freiwillige Gerichtsbarkeit“ zusammenfaßt.

Es seien hier als die wichtigsten das Recht der Teilnahme an einer Verlassenschaftsbehandlung oder an einem Konkurse genannt, durch welches schon ein Einfluß auf den Verlauf des Verfahrens begründet wird. Diese Beteiligung kann die einschneidendsten Wirkungen auf die Vermögensverhältnisse anderer Beteiligten haben.

Aber auch sonst gibt es noch Rechte, die sich nicht in einem Anspruche auf Geld verkörpern. Es sollen hier Patent-, Marken- und Musterrechte außer Betracht bleiben, wir brauchen nur die Grundbücher zu durchforschen und wir werden dort zahlreiche verbücherte Beschränkungen zu unseiner feindlicher Ausländer finden. Und wie viel nicht verbücherte derartige Rechte gibt es! Wer hat nicht schon von betragsmäßigen Konkurrenzverboten gehört, die einen Teil schwer belasten? Zumal dann, wenn er dieses Verbot auf sich nahm, in der Hoffnung, sich durch Geschäfte in dem heute feindlichen Auslande schadlos zu halten. Alle diese Verhältnisse schaffen eine schwere Verwirrung auf wirtschaftlichem Gebiete, die aber nicht auch auf das rechtliche Gebiet hinübergreifen dürfen.

Man denke sich beispielsweise den Fall, wo ein loyaler österreichischer Staatsbürger die Zahlung einer Mietzinsforderung an den Hauseigentümer, der Engländer, Franzose, Italiener ist, verweigert.

Der Hausherr klagt nun nicht auf Zahlung, weil ihm eine solche Klage verschlossen ist. Dagegen dürfte es ihm selbst nach dem Wortlaute des Communiqués über die Verfügung der italienischen Regierung nicht verwehrt sein, auf Grund des Mietvertrages und des § 1118 bürgerl. Gesetzbuch die Aufhebung des Bestandvertrages gerichtlich geltend zu machen. Wird sich da nicht vielleicht ein Richter finden, der einerseits den Kultur- und Rechtsstaaten-Standpunkt hervorkehrend, dem Ausländer Recht neben und den Österreicher wirtschaftlich vernichten wird? Wird das nicht summum ius, summa iniuria sein?

Wenn es sich lediglich darum handelt, daß der Mieter eine Wohnung räumt, so ist dies gewiß nicht angenehm, aber immerhin zu ertragen. Wie aber dann, wenn auf das Bestandsobjekt, das für die Zwecke einer Unternehmung gemietet wurde, beträchtliches einheimisches Kapital investiert wurde, welches dann einfach verloren geht? In einem derartigen Falle hätte eine solche die Räumung anordnende Entscheidung in den meisten Fällen auch noch die Wirkung, daß zahlreiche einheimische Anwälte, die es unter mens durch die Einstellung derselben ihre Stelle verlieren, also brotlos werden.

Der Staat hat die Verpflichtung, inländische Unternehmer und inländische Anestellte innerhalb des Geltungsbereiches seiner Gesetze zu schützen. Dieser Schutz gebührt ihnen als Untertanen dieses Staates an sich, ferner als Entgelt für die Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten (Wehrpflicht, Steuerpflicht usw.) und es ist überdies ein Gebot

finanzpolitischer Natur, daß der Staat alle Individuen, welche Steuerobjekte sind oder werden können, in ihrer wirtschaftlichen Existenz schützt.

Die betreffenden Maßnahmen müßten derartig beschaffen sein, daß sie eine durchaus gleichmäßige Rechtsprechung der Gerichte zur Folge haben.

Ein Schwanken in der Rechtsprechung wäre eine eminent Gefahr und könnte nur dann vermieden werden, wenn — wie es einzelne Gerichte schon jetzt tun — von jedem bei Gericht einschreitenden Ausländer der Nachweis verlangt wird, daß in seinem Heimatlande der Österreicher ebenso behandelt wird, wie der Inländer.

Als geradezu schlagendes Beispiel für die Notwendigkeit einer einheitlichen Rechtsprechung sei auf eine in den jüngsten Tagen erfolgte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes hingewiesen, in welcher derselbe entgegen der Entscheidung der beiden unteren Instanzen in dem Rechtsstreite über die Klage einer englischen Gesellschaft gegen eine inländische Gesellschaft wegen Aufkündigung infolge nichtbezahlten Mietzinses dahin entschieden hat, daß die Klägerische Gesellschaft nicht nur nachzuweisen hat, daß Österreicher in England Klagen können, sondern auch, daß ihnen der Weg der Zwangsvollstreckung bei den englischen Gerichten offen steht.

Wenn also künftighin der Ausländer nachzuweisen haben wird, daß in seinem Heimatlande der Österreicher ebenso behandelt wird wie der Inländer, so müßte wohl aus leicht begreiflichen Gründen verlangt werden, daß diese Befestigung von der diplomatischen Vertretung des Staates erteilt wird, welcher den Schutz unserer Interessen übernommen hat.

Eine Regelung dieser Verhältnisse kann jedoch nicht durch richterliche Entscheidungen, sondern nur durch eine Maßnahme der Regierung erfolgen, wobei jedoch die Verpflichtung zum Nachweise nicht auf Klage und Zwangsvollstreckung beschränkt zu bleiben hätte, sondern, wie es die italienische Verordnung tut, auf jedes Einschreiten bei Gericht und dasjenige Einschreiten bei Verwaltungsbehörden auszudehnen wäre, welches Privatrechte zum Gegenstande hat.

Lediglich eine formelle Vorsicht wäre es, die Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 48, auch auf Forderungen italienischer Staatsangehöriger, so wie auf alle Rechte derjenigen Fremden zu erweitern, deren Staaten sich gegen die Rechte der Österreicher vergangen haben.

Bei diesem Anlasse scheint es bezüglich der hier zum Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Gesellschaften angezeigt, eine Prüfung in der Richtung vorzunehmen, ob die Staaten, denen sie angehören, ungeachtet des Krieges, österreichische Gesellschaften als Rechtssubjekte anerkennen oder ihnen diese Eigenschaft aberkannt haben. Die Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit würde vielleicht unter Umständen dazu führen müssen, diesen Gesellschaften die Zulassung zu entziehen oder doch auf Kriegszeit zu widerrufen, zumindest aber in jedem Falle ihrer Tätigkeit den Nachweis der gleichartigen Behandlung der Österreicher mit den Angehörigen ihres Staates zu verlangen.

Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 7. Oktober 1915, R.-G.-Bl. Nr. 304, betreffend die Ueberwachung von Unternehmungen und Liegenschaften, durch welche die Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 292, außer Kraft gesetzt wurde, steht bedauerlicherweise nicht auf diesem Standpunkte. Obwohl sie im allgemeinen nur die Ueberwachung regelt, stellt sie doch in § 9 die Vorschrift auf, daß überwachte Unternehmungen mit Zustimmung der Ueberwachungsperson privatrechtliche Ansprüche bei Gericht geltend machen können, ohne an den Nachweis der Gegenseitigkeit gebunden zu sein. Die Konsequenzen, die ein solches Klagerecht überwachter Gesellschaften für den Inländer haben kann, sind dieselben wie bei dem Klagerecht eines einzelnen Ausländers. Nun ist wohl in § 3 der Ueberwachungsverordnung die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, daß der Geschäftsbetrieb während des Krieges in einer den inländischen Interessen entsprechenden Weise geführt wird; allein es fehlt an einem Anhaltspunkte, zu beurteilen, ob hierunter das Interesse nur des Staates (man vergleiche das früher Gesagte über die Forderungen von Ausländern als Pfand beim Friedensschluß) oder das Interesse seiner beteiligten Untertanen zu verstehen sei. Die Inländer können aber nur durch eine strenge Handhabung der Gegenseitigkeitsvorschriften geschützt werden.

Eine solche Beschränkung feindlicher Ausländer in der Geltendmachung ihrer Rechte in Österreich entspricht dem Grundgedanken des bürgerlichen Gesetzbuches über Gegenseitigkeit und baut der Möglichkeit vor, daß ein Richter in einem Konflikt zwischen Vaterlandsliebe und natürlichem Rechtsgefühl einerseits und der beschworenen Richterpflicht andererseits gerät.